

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

**Kathrin Horrer**

# RESTORATIVE JUSTICE IM STRAFRECHT

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig  
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

**TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen**

JURISTISCHE FAKULTÄT  
Institut für Kriminologie





**Kathrin Horrer**

**Restorative Justice im Strafrecht**



EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN

**Kathrin Horrer**

# **Restorative Justice im Strafrecht**

**Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren  
Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika,  
Australien und Belgien**

**TOBIAS-lib  
Universitätsbibliothek Tübingen  
2014**

**Juristische Fakultät  
Institut für Kriminologie**



# IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

## Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Kathrin Horrer aus Böblingen.

Dekan: Prof. Dr. Jörg Kinzig

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
  2. Berichterstatter: Priv.-Doz. Dr. Ulrike Schittenhelm
- Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 2013

## Lebenslauf der Autorin in Stichworten

- 30.03.1980 in Böblingen geboren
- 1999 – 2005 Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard Karls Universität
- 2005 Erstes Juristisches Staatsexamen
- 2005 – 2007 Referendariat am LG Stuttgart mit Auslandsaufenthalt in Sydney, AUS
- 2007 Zweites Juristisches Staatsexamen
- 2007 – 2008 Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Käser in Stuttgart
- 2008 – heute Rechtsanwältin in der Kanzlei becker bohn rechtsanwälte in Stuttgart
- 2012 ebam-Diplom im Music-Business-Management

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 7, 72076 Tübingen

Tel: 07071-29-72931

Fax: 07071-29-5104

E-mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2014.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Redaktion: Maria Pessiu

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-50-4 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-51-1 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

## Vorwort

Zunächst danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Kerner herzlich für die professionelle Betreuung, für Geduld, Unterstützung, anregende Gespräche und insbesondere auch dafür, dass er auf Durststrecken stets Verständnis für berufliche und persönliche Doppelbelastungen zeigte. Mein Dank gilt sodann den Mitarbeitern der Eberhard Karls Universität Tübingen und dort insbesondere denen des Kriminologischen Instituts und der Universitätsbibliothek, die insbesondere bei logistischen Fragen stets freundlich und hilfsbereit waren. Weiterer Dank gilt meinem Arbeitgeber becker bohn rechtsanwälte, der mir mit einer promotionsbegleitenden Tätigkeit die Grundvoraussetzungen für diese Arbeit geschaffen haben.

Mindestens ebenso essentiell für die Fertigstellung dieser Arbeit waren aber Familie und Freunde. Einer von ihnen glaubte immer an mich und bestärkte mich entweder darin, härter zu arbeiten oder einmal Luft zu holen und neue Kraft zu sammeln. Meine Familie verdient schon Dank dafür, dass sie mir überhaupt erst diese Ausbildung ermöglichte; und ganz besonders danke ich meiner Mutter und meiner Schwester, die tapfer alle Launen überstanden haben. Simon Moser sei für die Hilfe bei der Erstellung der Schaubilder und Timm Zimmermann und Yasemin Guruhan sei für Beistand bei jeglichen Layoutkatastrophen gedankt. Mein herzlicher Dank gilt Benjamin (Benji) Brosch dafür, ein Freund zu sein, auf den man sich in schweren Stunden verlassen kann, Florian (Flowzn) Bissinger, der mir in schweren Zeiten das Lachen zurückgebracht hat und Carsten Petter für ganz viel Liebe und Unterstützung durch die ich Zeit und Kraft für die Vorbereitung auf das Rigorosum gefunden habe.

Stuttgart, im August 2013

Kathrin Horrer



# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	13
<b>1. Einführung</b> .....	17
1.1. Ziel der Arbeit.....	17
1.2 Ansatz der Arbeit und Vorgehensweise .....	17
1.3 Begrifflichkeiten.....	19
1.3.1 „Restorative Justice“ .....	19
1.3.2 „Restorative Justice“ vs. „Retributive Justice“ .....	20
1.3.3 “Restorative Justice” vs. “Victim-Offender-Mediation” und “Family-Group- Conferencing” .....	21
1.3.4 “Victim-Offender-Mediation” vs. “Täter-Opfer-Ausgleich” vs. „Tatausgleich“ bzw. „Außergerichtlicher Tatausgleich“ .....	21
1.4 Theoretische Grundlagen von Restorative Justice.....	23
1.5 Etablierung weltweit .....	27
<b>2. Charakterisierung der Systeme</b> .....	28
2.1 Deutschland .....	28
2.2 Österreich.....	29
2.3 USA.....	29
2.4 Australien .....	30
2.5 Belgien .....	31
<b>3. Grundstrukturen von Gesetzeslage, Anwendungsbereich und Anwendungspraxis in den einbezogenen Staaten</b> .....	32
3.1 Rechtliche Verankerung und Regelungen zum Anwendungsbereich.....	32
3.1.1 Restorative Justice in der Bundesrepublik Deutschland – Der Täter-Opfer-Ausgleich .....	32
3.1.1.1 Rechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	32

---

3.1.1.2	Regelungen zum Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs .....	35
3.1.1.3	Regelungen zum Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs .....	38
3.1.1.4	Sonstige Anwendungskriterien des Täter-Opfer-Ausgleichs .....	40
3.1.2	Restorative Justice in der Republik Österreich – Der Tatausgleich.....	40
3.1.2.1	Rechtliche Verankerung des Tatausgleichs .....	40
3.1.2.2	Regelungen zum Anwendungsbereich des Tatausgleichs.....	41
3.1.2.3	Regelungen zum Ablauf des Tatausgleichs .....	43
3.1.2.4	Sonstige Anwendungskriterien des Tatausgleichs.....	44
3.1.3	Restorative Justice in den USA – Victim-Offender-Mediation .....	45
3.1.3.1	Rechtliche Verankerung der Victim-Offender-Mediation .....	45
3.1.3.2	Regelungen zum Anwendungsbereich der Victim-Offender-Mediation.....	46
3.1.3.3	Regelungen zum Ablauf der Victim-Offender-Mediation .....	47
3.1.3.4	Sonstige Anwendungskriterien der Victim-Offender-Mediation ....	48
3.1.4	Restorative Justice in Australien – Family-Group-Conferencing .....	50
3.1.4.1	Rechtliche Verankerung des Family-Group-Conferencing .....	50
3.1.4.2	Regelungen zum Anwendungsbereich des Family-Group- Conferencing .....	54
3.1.4.3	Regelungen zum Ablauf des Family-Group-Conferencing .....	58
3.1.4.4	Sonstige Anwendungskriterien des Family-Group-Conferencing.	60
3.1.5	Restorative Justice in Belgien – Médiation .....	60
3.1.5.1	Rechtliche Verankerung der Médiation .....	60
3.1.5.2	Regelungen zum Anwendungsbereich der Médiation .....	62
3.1.5.3	Regelungen zum Ablauf der Médiation .....	66
3.1.5.4	Sonstige Anwendungskriterien der Médiation .....	67
3.2	Quantitative Befunde zur Rechtswirklichkeit.....	68

3.2.1 Restorative Justice in der Bundesrepublik Deutschland – Täter-Opfer-Ausgleich .....	68
3.2.1.1 Fallaufkommen beim Täter-Opfer-Ausgleich .....	69
3.2.1.2 Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	72
3.2.1.3 Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	83
3.2.1.4 Sonstige Anwendungskriterien des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	91
3.2.1.5 Zusammenfassung .....	92
3.2.2 Restorative Justice in Österreich – Tatausgleich .....	95
3.2.2.1 Fallaufkommen beim Tatausgleich .....	95
3.2.2.2 Anwendungsbereich des Täterausgleichs .....	98
3.2.2.3 Ablauf des Tatausgleichs.....	99
3.2.2.4 Sonstige Anwendungskriterien des Tatausgleichs.....	104
3.2.2.5 Zusammenfassung .....	104
3.2.3 Restorative Justice in den USA – Victim-Offender-Mediation .....	106
3.2.3.1 Fallaufkommen der Victim-Offender-Mediation.....	107
3.2.3.2 Anwendungsbereich der Victim-Offender-Mediation.....	107
3.2.3.3 Ablauf der Victim-Offender-Mediation .....	111
3.2.3.4 Sonstige Anwendungskriterien der Victim-Offender-Mediation..	111
3.2.3.5 Zusammenfassung .....	112
3.2.4 Restorative Justice in Australien – Family-Group-Conferencing .....	113
3.2.4.1 Fallaufkommen beim Family-Group-Conferencing .....	114
3.2.4.2 Anwendungsbereich beim Family-Group-Conferencing .....	118
3.2.4.3 Ablauf der Family-Group-Conferencing .....	120
3.2.4.4 Sonstige Anwendungskriterien des Family-Group-Conferencing .....	122
3.2.4.5 Zusammenfassung .....	122
3.2.5 Restorative Justice in Belgien – Médiation .....	124

---

3.2.5.1 Fallaufkommen bei der Médiation .....	125
3.2.5.2 Anwendungsbereich der Médiation .....	125
3.2.5.3 Ablauf der Médiation .....	127
3.2.5.4 Sonstige Anwendungskriterien der Médiation .....	129
3.2.5.5 Zusammenfassung .....	130
3.3 Vergleich Ende Betrachtung .....	131
3.3.1 Vergleichende Strukturanalyse .....	131
3.3.2 Zusammenfassende Bewertung .....	139
3.3.2.1 Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland .....	139
3.3.2.2 Tatausgleich in Österreich .....	141
3.3.2.3 Victim-Offender-Mediation in den USA .....	142
3.3.2.4 Family-Group-Conferencing in Australien .....	143
3.3.2.5 Indirekte Mediation in Belgien .....	144
<b>4. Ausmass der grundsätzlichen Akzeptanz von Restorative Justice in den einbezogenen Staaten – Befunde zu Einstellungen allgemein sowie zum Verhalten von an Verfahren Beteiligten .....</b>	<b>145</b>
4.1 Akzeptanz der Restorative Justice bei Opfern und durch die Gesellschaft .....	145
4.1.1 Persönliche Opfer .....	145
4.1.2 Gesellschaft .....	147
4.2 Akzeptanz der Restorative Justice bei Tätern .....	148
4.3 Akzeptanz der Restorative Justice bei den Amtsträgern .....	149
4.4 Zusammenfassung .....	151
<b>5. Erwartungen an Restorative Justice sowie Zufriedenheit mit durchgeführten Verfahren – Befunde zu Opfern, Tätern und Amtsträgern .....</b>	<b>153</b>
5.1 Opfererwartungen und –erfahrungen .....	154
5.1.1 Theoretische Erwägungen .....	154
5.1.1.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich .....	154

---

5.1.1.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung .....	155
5.1.1.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat .....	157
5.1.1.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive.....	158
5.1.1.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation.....	158
5.1.2 Befunde zur Rechtswirklichkeit .....	158
5.1.2.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich.....	159
5.1.2.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung .....	160
5.1.2.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat .....	163
5.1.2.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive.....	165
5.1.2.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation.....	165
5.1.3 Rechtspolitische Bewertung.....	166
5.1.3.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich.....	166
5.1.3.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung .....	167
5.1.3.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat .....	169
5.1.3.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive.....	169
5.1.3.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation.....	169
5.2 Tätererwartungen und –erfahrungen.....	171
5.2.1 Theoretische Erwägungen .....	171
5.2.2 Befunde der Rechtswirklichkeit .....	172
5.2.3 Rechtspolitische Bewertung.....	173
5.3 Erwartungen und Erfahrungen von Amtsträgern .....	174
5.3.1 Theoretische Erwägungen .....	175
5.3.2 Befunde der Rechtswirklichkeit .....	176

---

5.3.3 Rechtspolitische Bewertung .....	179
5.4 Allgemeine Zufriedenheit der Opfer und Täter .....	181
<b>6. Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich: Analyse empirischer Erhebungen in den einbezogenen Staaten .....</b>	<b>184</b>
6.1 Resozialisierung als legitimes Ziel von Restorative Justice? .....	184
6.1.1 Legitimität des Strafverzichts .....	184
6.1.1.1 Deutschland .....	184
6.1.1.2 Österreich .....	186
6.1.1.3 USA.....	188
6.1.1.4 Australien .....	188
6.1.1.5 Belgien .....	189
6.1.1.6 Legitimation.....	189
6.1.2 Legitimität von Restorative Justice bei „Persönlichen Taten“ .....	190
6.2 Rückfall als geeignetes Mess-Merkmal? .....	191
6.3 Austauschbarkeitsthese .....	192
6.3.1 Die Austauschbarkeitsthese im Rahmen traditioneller Sanktionen ...	192
6.3.2 Die Austauschbarkeitsthese im Rahmen der Restorative Justice .....	194
6.4 Analyse von Befunden zu Rückfälligkeit .....	195
6.4.1 Studien .....	195
6.4.2 Interpretierende Kritik .....	198
6.4.2.1 Im Bezug auf Rückfälligkeit bei traditionellen Sanktionen .....	198
6.4.2.2 Im Bezug auf Rückfälligkeit bei traditionellen Einstellungen .....	199
<b>7. Schlussbetrachtungen und Ausblick.....</b>	<b>200</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>209</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>225</b>

## Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990
Abs.	Absatz
ACR	Association for Conflict Resolution
ACT	Australian Capital Territory
AIC	Australian Institute of Criminology
ALRC	Australian Law Reform Commission
ATA	Außergerichtlicher Tatausgleich
AUS\$	Australische Dollar
Az.	Aktenzeichen
BAK	Bundesweite Arbeitstreffen der KonfliktberaterInnen
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BEF	Belgische Franc
BewHG	Bewährungshilfegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BOSCAR	NSW Bureau of Criminal Statistics and Research
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein

---

f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FGC	Family-Group-Conferencing
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMK	Gemeinschaftskonferenz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSt	Journal für Strafrecht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-Governmental Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSW	New South Wales
NT	Northern Territory
öBewHG	Österreichisches Bewährungshilfegesetz
öJGG	Österreichisches Jugendgerichtsgesetz
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
öStPO	Österreichische Strafprozessordnung
OLG	Oberlandesgericht
OSCAR	Office of Crime Statistics and Research
PACT	Prisoner and Community Together

---

PYO	Police Youth Offender
PAA	Police Administration Act
QLD	Queensland
RISE	Canberra Reintegrative Shaming Experiments
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite, Satz
s.	siehe
SA	South Australia
SAJJ (1998)	South Australia Juvenile Justice Research on Conferencing für 1998
SAJJ (1999)	South Australia Juvenile Justice Research on Conferencing für 1999
SAPOL	South Australia Police
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
SWG	Schadenswiedergutmachung
TAS	Tasmania; Tasmanien
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
US	United States
USD	US Dollar
VCT	Victoria
VIS	Victim Impact Statement
VOM	Victim-Offender-Mediation

---

VOMA	Victim Offender Mediation Association
Vol.	Volume
VORP	Victim-Offender-Reconciliation-Programme
WA	Western Australia
z.B.	zum Beispiel
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

# 1. Einführung

## 1.1 Ziel der Arbeit

Die Konfliktbewältigung im Strafrecht (im Folgenden „Konfliktbewältigung“) außerhalb des traditionellen Strafverfahrens, deren deutsche Ausprägung der Täter-Opfer-Ausgleich ist, war schon vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten und Diskussionen. Ziel dieser Arbeit soll es sein, herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen Formen dieser Konfliktbewältigung international vorhanden sind, wie sie sich zueinander verhalten, welche Vorzüge und Nachteile sie haben und wie sie ggf.ggf. kombiniert und/oder erweitert werden könnten, kurz: Was getan werden kann, um den Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland umfassender zu etablieren und zu verbessern und was dabei ggf. von anderen Staaten gelernt und übernommen werden kann.

Hierbei sollen insbesondere die Wirkungen der Konfliktbewältigung erforscht und analysiert werden, da diese bisher – wenn überhaupt – meist nur in Rückfallstudien untersucht und der Erfolg dieser Konfliktbewältigung letztlich an den dabei gefundenen Ergebnissen gemessen wurde. Für den Erfolg spielt aber tatsächlich, wie im Übrigen bei jedem „Produkt“, die Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse des „Verbrauchers“, also hier der von der Tat Betroffenen (im Folgenden „Betroffene“), eine ganz entscheidende Rolle. Ziel dieser Arbeit ist daher nicht nur die Untersuchung der systemischen Verankerung der Konfliktbewältigung, sondern gerade auch die Fokussierung der Erwartungen und Bedürfnisse aller Betroffener hinsichtlich der Behandlung ihres Falls durch das traditionelle Strafverfahren bzw. die Konfliktbewältigung, und schließlich die Analyse, inwieweit entsprechende Verfahren und Modelle diesen gerecht werden.

Ziel ist nicht, ein allgemeingültiges Rezept für Konfliktbewältigung zu liefern, sondern durch den internationalen Vergleich verschiedener Modelle und eine breitgefächerte Wirkungsanalyse Vorzüge und Nachteile sowie Kombinationsmöglichkeiten dieser Modelle herauszuarbeiten und aufzuzeigen.

## 1.2 Ansatz der Arbeit und Vorgehensweise

Exemplarisch werden die Regelungen und Strukturen der Staaten Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>, Republik Österreich<sup>2</sup>, United States of America<sup>3</sup>, Commonwealth of Australia<sup>4</sup> und Königreich Belgien<sup>5</sup> betrachtet. Hierbei werden wiederum das jeweils typische Modell und die Rechtslage im jeweiligen Staat untersucht. Im direkten internationalen Vergleich zueinander stehen hier daher der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, der Tatausgleich in Österreich, die Victim-Offender-Mediation in den USA, das Family-Group-Conferencing in Australien und die Médiation in Belgien.

Diese Auswahl wurde anhand der Frage getroffen, welche Systeme unter vergleichenden Gesichtspunkten besonders geeignet erschienen. Dabei sollten die ausgewählten Staaten und Systeme ggf. in Deutschland adaptierbar sein und sich anhand der Befunde rechtspolitische Verbesserungsmöglichkeiten für Deutschland abzeichnen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden kurz als „Deutschland“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Im Folgenden kurz als „Österreich“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Im Folgenden kurz als „USA“ bezeichnet.

<sup>4</sup> Im Folgenden kurz als „Australien“ bezeichnet.

<sup>5</sup> Im Folgenden kurz als „Belgien“ bezeichnet.

Österreich wurde gewählt, weil es nicht nur im Hinblick auf die Gesetzgebung im Allgemeinen und die kulturellen Hintergründe Deutschland sehr ähnlich ist, sondern auch im Hinblick auf das dortige System der Konfliktbewältigung. Österreich weist jedoch hinsichtlich der Konfliktbewältigung eine ausgeprägtere Gesetzeslage vor und gilt auf diesem Gebiet als weiter entwickelt.

Die USA wurden unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Konzepte ausgewählt, sollte aber als nicht europäischer Staat unter anderem kulturell und lagebedingte andere Aspekte einbringen. Aufgrund der Vielzahl der dortigen Bundesstaaten mit eigener Gesetzgebungskompetenz konnte nicht jeder dieser Bundesstaaten untersucht werden. Dies wäre weder physisch möglich noch tunlich gewesen. Die daher zunächst beabsichtigte Auswahl scheiterte jedoch in enttäuschender Weise daran, dass die der Verfasserin zur Kenntnis gelangten Texte sehr allgemein gehalten und nur wenige empirische Studien zugänglich waren, die sich dann zumeist auf unterschiedliche, einzelne und damit nicht verbindlich vergleichbare Bundesstaaten beziehen. Die Rechtslage stellte sich zwar als sehr uneinheitlich heraus, jedoch sprachen die allgemeinen Ausführungen vieler theoretischer Texte für einen gewissen Grundkonsens. Trotz der enttäuschten anfänglichen Erwartungen wurden die USA in der Auswahl beibehalten, da sie als Folie für theoretische und rechtspolitische Diskussionen gerade auch im Hinblick auf das Rechtssystem insgesamt dienen können.

Australien hingegen wählt einen völlig anderen Ansatz der Konfliktbewältigung und machte sich durch seine teilweise ausgeprägte Gesetzeslage, Reformen, Modelle, Erhebungen und kreative Verfahren im Jugendbereich interessant. Von besonderem Interesse und im Vergleich zu den anderen ausgewählten Staaten einzigartig ist aber der Ansatz, dass traditionelle Rituale und Werte der Ureinwohner hier in die Konfliktbewältigung eingebunden, ja dieser zugrunde gelegt, werden.

Letztlich wurde mit Belgien ein weiterer europäischer Staat gewählt, dessen Strafverfahrensrecht - anders als Deutschland - nicht dem strikten Legalitätsprinzip unterliegt und damit große Flexibilität besitzt. Dort wird ein indirekter Ansatz zur Konfliktbewältigung gewählt und diese weitgehend institutionalisiert.

Um eine Basis für dem angestrebten Vergleich zu schaffen, wird zunächst im Wege einer Sekundäranalyse ein international gültiger, passender Begriff für die Konfliktbewältigung herausgearbeitet. Sodann werden - nach einer kurzen Charakterisierung der Rechtssysteme - die in den einzelnen Staaten eingesetzten Modelle und Verfahren in ihren länderspezifischen Ausprägungen verglichen. Dabei werden zunächst sowohl Gesetzes- und Rechtslage als auch deren historischer Hintergrund, Anwendungsbereich und Anwendungspraxis der einbezogenen Staaten und Programme vergleichend betrachtet, rechtspolitisch bewertet. Im nächsten Schritt werden die grundsätzliche Akzeptanz bei Opfern, Tätern und Amtsträgern sowie deren Erwartungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen anhand der Auswertung empirischer Studien und nationaler Erhebungen ausgewertet. Soweit vorhanden werden darüber hinaus Erhebungen zur tatsächlichen Wirkung sowie die Auswirkungen auf die Legalbewährung ausgewertet, und dabei wird auch die Anwendbarkeit der Austauschbarkeitsthese untersucht.

Ursprünglich war angedacht zu untersuchen, inwieweit sich die Strafverfahrenspraxis im Hinblick auf die Konfliktbewältigung im Laufe der Zeit verändert hat und inwieweit eine ggf. stattgefundenen Veränderung durch die Konfliktregelung beeinflusst wurde. Wie sich allerdings im Laufe der Recherche herausstellte, sind die Statistiken, die sich spezifisch

mit Konfliktregelung befassen, dünn gesät und in der Regel wohl am ehesten als unvollständig zu bezeichnen. Allgemein haben Umbreit und Armour kürzlich zurecht ausgeführt, dass es nur wenig Forschung hinsichtlich der systematischen Auswirkungen gebe, und dass global gesehen die Staaten, die entsprechende Gesetze und Regelungen erlassen, zumindest eine Grundlage für künftige Forschung schaffen<sup>6</sup>. Der Verfasserin sind trotz eingehender Recherche insbesondere in den vom deutschen Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Periodischen Sicherheitsberichten<sup>7</sup>, diversen Rückfallstatistiken, Studien und Untersuchungen<sup>8</sup> sowie Beiträgen<sup>9</sup> keine konkret dieses Thema betreffenden Studien oder Daten zur Kenntnis gelangt.

### 1.3 Begrifflichkeiten

Die Vielzahl der Ausprägungen der Konfliktbewältigung - oder auch Mediation - im Strafrecht zeichnet sich schon in den unterschiedlichen Begrifflichkeiten ab, die für sie verwendet werden.

Der Begriff „Mediation im Strafrecht“ findet an sich bislang noch nahezu keine Anwendung im allgemeinen Sprachgebrauch. Beachtet man, dass Mediation im Allgemeinen die „Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel der Einigung“ beschreibt, „deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien freiwillig eine faire und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung eines Vermittlers auf der Grundlage der rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen eigenverantwortlich erarbeiten“, die strafrechtliche Konfliktbewältigung aber teilweise nur im Rahmen des Legalitätsprinzips und damit nie völlig freiwillig erfolgen kann, wird vermehrt davon Abstand genommen<sup>10</sup>. Einigkeit über einen Oberbegriff für den Gedanken, der allen mediativen Ansätzen im Strafrecht zu Grunde liegt, besteht bis heute nicht. Allerdings haben sich manche Begrifflichkeiten besser etabliert, als andere. Doch welcher beschreibt nun die Konfliktbewältigung am besten?

Da es sich bei der Konfliktbewältigung um ein globales Phänomen handelt, bietet sich eine englische Bezeichnung schon wegen der sonst vorprogrammierten Verständigungsschwierigkeiten an. Aber auch mit dieser Einschränkung verbleiben noch zahlreiche Begriffe, deren gebräuchlichste Varianten einander im Folgenden gegenübergestellt werden.

#### 1.3.1 „Restorative Justice“

Restorative Justice wird wohl der umfassendste und heute am häufigsten verwendete Begriff für das neue(re) Denkmuster im Umgang mit Straftaten, Tätern und ihren Opfern sein. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache birgt gewisse Schwierigkeiten, da es kein gebräuchliches Synonym gibt. Wörtlich übersetzt handelt es sich hier um „wiederherstel-

<sup>6</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 23.

<sup>7</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht (2001); Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006).

<sup>8</sup> Gerhard (2004); Jehle/Heinz/Sutterer (2003).

<sup>9</sup> Beispielhaft [http://www.aic.gov.au/criminal\\_justice\\_system/rjustice.aspx](http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice.aspx); <http://www.euforumj.org/>; <http://www.osbj.be/>; <http://www.restorativejustice.org/>; <http://www.voma.org/>; Umbreit/Coates/Vos (2001); Umbreit/Coates/Vos (2006); Zwinger (2002).

<sup>10</sup> Rössner (2006), S. 328 m.w.N. auf welche hier verwiesen wird, da die Diskussion darüber, ob es sich um eine Mediation im klassischen Sinne handelt und inwieweit tatsächlich Freiwilligkeit auf Täterseite vorliegt, den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, und im Übrigen kein tragendes Merkmal für die Untersuchungen dieser Arbeit darstellen.

lende Gerechtigkeit“. Zehr<sup>11</sup> war einer der Ersten, der den Begriff „Restorative Justice“ verwendete und einen Paradigmenwechsel weg von der „vergeltenden Gerechtigkeit“, hin zur „restaurativen Gerechtigkeit“ forderte.

Daneben sind zahlreiche Begriffe verbreitet, die mehr oder minder die gleiche Zielrichtung beschreiben. Beispielhaft seien herausgegriffen: „Reintegrative Shaming“, „Communitarian Justice“, „Informal Justice“, „Making Amends“, „Peacemaking“, „Positive Justice“, „Reconciliation“, „Relational Justice“, „Reparative Justice“, „Redress“ und „Restitution“<sup>12</sup>. Sie alle versuchen den Grundgedanken der Mediation im Strafrecht zu beschreiben – die Konfliktlösung, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit bzw. des Gemeinschaftsfriedens – Restorative Justice eben.

### 1.3.2 “Restorative Justice” vs. “Retributive Justice” und “Rehabilitative Justice“

Abzugrenzen ist der Begriff der Restorative Justice von dem der Retributive Justice, also der vergeltenden oder repressiven Strafjustiz, und dem der Rehabilitative Justice, also der rehabilitativen oder resozialisierenden Strafjustiz. Retributive Justice sieht in der Straftat und der Bestrafung, Rehabilitative Justice in der Reintegration des Täters den wichtigsten Aspekt bei der Aufarbeitung einer Straftat<sup>13</sup>. Beide befassen sich somit in erster Linie mit dem Täter.

Neben der Tat fokussiert Restorative Justice aber den durch die Begehung der Tat entstandenen oder zumindest verstärkten Beziehungskonflikt zwischen Opfer und Täter. Dabei steht nicht die Vergebung oder die Versöhnung, sondern der Konflikt selbst im Vordergrund<sup>14</sup>.

Überblick:

	<b>Repressive Strafjustiz</b>	<b>Resozialisierende Strafjustiz</b>	<b>Restorative Strafjustiz</b>
<b>Vordringliches Ziel der Einwirkung</b>	Abschreckung	Effektive Behandlung	Tatfolgenausgleich
<b>Ebene</b>	Ordnung	Täter	Sozialer Konflikt
<b>Inhalt</b>	Schmerzzufügung	Behandlung	Normverdeutlichung
<b>Reaktion beruht auf</b>	Schwere des Delikts	Notwendigkeit der Behandlung	Opferleid
<b>Endziel</b>	Absolute Gerechtigkeit	Konformes Verhalten	Wiederherstellung des Gemeinschaftsfriedens

<sup>15]</sup>

<sup>11</sup> Zehr (2002) und Zehr (2010).

<sup>12</sup> Dignan/Cavadino (1996), S. 153; Driedger (2001), S. 316; Gerhard (2004), S. 6.

<sup>13</sup> Aertsen/Peters (1998), S. 507; Vanfraechem / Harris (2003), S. 713.

<sup>14</sup> Aertsen/Peters (1998), S. 507; Zehr (2002), S. 8.

<sup>15</sup> Rössner (2000), S. 11.

### 1.3.3 “Restorative Justice” vs. “Victim-Offender-Mediation” und “Family-Group-Conferencing”

Abgesehen davon, dass der Begriff Mediation wie eben gezeigt in diesem Kontext vermehrt als unpassend angesehen wird, ist die Gegenüberstellung der Begriffe Restorative Justice und Victim-Offender-Mediation – wie noch zu zeigen sein wird - jedenfalls inkorrekt. Teilweise wird dennoch behauptet, Victim-Offender-Mediation sei die europäische und Restorative Justice die anglo-amerikanische Bezeichnung für ein und das selbe Phänomen. Grund für diese Annahme ist wohl, dass eine wörtliche Übersetzung des anglo-amerikanischen Begriffs Restorative Justice in vielen europäischen Staaten nicht möglich ist, weil es keine äquivalente Begrifflichkeit gibt<sup>16</sup>. In Europa war auch tatsächlich lange Zeit allein der Begriff Victim-Offender-Mediation bzw. dessen sprachliche Anpassung verbreitet<sup>17</sup>.

Das kann aber so nicht richtig und keinesfalls der einzige Grund für die unterschiedlichen Bezeichnungen sein, denn - wie sich später noch zeigen wird - wird Restorative Justice gerade in den USA als Victim-Offender-Mediation<sup>18</sup> betrieben. Darüber hinaus wird auch der Begriff Victim-Offender-Mediation nicht immer einheitlich benutzt, denn in Deutschland wird nicht etwa der Opfer-Täter-Ausgleich (wörtlich übersetzt: Victim-Offender-Mediation), sondern der Täter-Opfer-Ausgleich und in Österreich der Tatausgleich durchgeführt.

Das Family-Group-Conferencing wurde zunächst nicht unter den Begriff der Restorative Justice subsumiert, was jedoch nicht lange auf sich warten lies. Family-Group-Conferencing ist die ursprünglich aus Neuseeland und Australien stammende Bezeichnung. Es ist inzwischen im Zuge seiner weltweiten Ausbreitung insbesondere in Kanada, Großbritannien und den USA auch als Community Conferencing, Restorative Conferencing oder einfach Conferencing bekannt geworden<sup>19</sup>.

Damit steht fest: Victim-Offender-Mediation ist nicht identisch mit Restorative Justice. Stattdessen ist Restorative Justice der sehr offen gehaltene Oberbegriff für den Grundgedanken, der hinter einer Vielzahl unterschiedlicher Mediationsmodelle und -programme steht, während Victim-Offender-Mediation eines davon ist<sup>20</sup>.

Im Folgenden wird daher der Begriff „Restorative Justice“ als Oberbegriff für die Bewegung verwendet. Als „Modelle“ werden alle den Grundgedanken in sich tragende Ausprägungen wie beispielsweise Täter-Opfer-Ausgleich, Tatausgleich, Victim-Offender-Mediation, Family-Group-Conferencing und Médiation bezeichnet. „Programme“ sind dann die in den einzelnen Modellen angelegten - zum Beispiel regional unterschiedlichen - Ausprägungen.

### 1.3.4 „Victim-Offender-Mediation“ vs. “Täter-Opfer-Ausgleich” vs. „Tatausgleich“ bzw. „Außergerichtlicher Tatausgleich“

Bei den einzelnen Modellen ist der in den einzelnen Sprachregionen unterschiedlich gesetzte Schwerpunkt in den Begrifflichkeiten auffällig. Soll heißen, obwohl „Victim-

<sup>16</sup> Miers (2007), S. 453.

<sup>17</sup> Willemsens/Walgrave (2007), S. 490.

<sup>18</sup> Zur weiteren begrifflichen Entwicklung in den USA siehe 3.1.3).

<sup>19</sup> Raye/Warner Roberts (2007), S. 214.

<sup>20</sup> Siehe genauer unter 3.1.1; Wemmers/Cyr (2004), S. 261.

Offender-Mediation“ (VOM) (zum Beispiel USA), „Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA) (Deutschland) und „Außergerichtlicher Tatausgleich“ (ATA) bzw. inzwischen nur noch „Tatausgleich“ (Österreich), wie noch zu zeigen sein wird, grundsätzlich das gleiche Restorative-Justice-Modell darstellen, gibt es sprachlich einen entscheidenden Unterschied: Während die Victim-Offender-Mediation das Opfer („victim“) an erster Stelle nennt, wird es im deutschen Täter-Opfer-Ausgleich erst nach dem Täter genannt und somit auf den zweiten Platz verwiesen. Das legt die Frage nahe, ob der Täter-Opfer-Ausgleich wenn nicht ein bloßes Straffälligenhilfe-, so doch vielleicht ein überwiegend davon motiviertes Modell ist. Es wird also zu untersuchen sein, ob das Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich als dem Täter gleichwertig behandelt, ihm und seinen Bedürfnissen genügend Aufmerksamkeit gewidmet oder ob es zur Straffälligenhilfe „missbraucht“ wird.

Den Begriffen Täter-Opfer-Ausgleich und Victim-Offender-Mediation ist gemein, dass sie zumindest rein sprachlich betrachtet die Unschuldsvermutung, die in allen Strafrechtssystemen der Rechtsstaaten gilt, negieren. Wie in jeder Form der Tataufklärung ist auch bei Restorative Justice Verfahren ein gewisser Anteil der vermeintlichen Täter unschuldig und damit eben gerade kein „Täter“<sup>21</sup>. Während zum Beispiel im deutschen Strafprozess gerade auch wegen der Unschuldsvermutung unter anderem zwischen dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und dem Angeschuldigten bzw. Angeklagten im Hauptverfahren unterschieden wird, wird im Täter-Opfer-Ausgleich, der, wie noch zu zeigen sein wird, schon im Ermittlungsverfahren in Betracht kommt, aus dem Verfolgten begrifflich ein „Täter“. Zwar sagt diese etwas missliche Namensgebung noch nichts über die Qualität des Modells oder gar des Programms aus, unter psychologischen Gesichtspunkten ist sie aber jedenfalls nicht gut gewählt.

In Österreich hat sich die vom Gesetzgeber verwendete Begrifflichkeit inzwischen mit der jüngsten großen Reform der Strafprozessordnung (in Kraft getreten am 01. Januar 2008) vom „Außergerichtlichen Tatausgleich“ zum bloßen „Tatausgleich“ gewandelt. Hintergrund dieser Änderung war, dass Restorative Justice in Österreich als Diversionsmaßnahme ausgestaltet ist und damit eben genaugenommen nicht immer „außergerichtlich“ ist. Da umgangssprachlich jedoch der Begriff Außergerichtlicher Tatausgleich oft beibehalten wurde<sup>22</sup>, soll er in die Betrachtung mit einbezogen werden. Sowohl der neue als auch der alte Begriff nennt im Unterschied zu den oben genannten Begriffen weder das Opfer noch den Täter, sondern allein die Tat. Der Begriff Konfliktlösung/-regelung, unter dem der Tatausgleich in Österreich anfangs firmierte, vermeidet den Bezug zu den Personen ebenfalls. In beiden Fällen wird jegliche Wertung vermieden und schon in der Begrifflichkeit der Fokus auf die eigentliche Aufgabe, nämlich den Ausgleich für das durch die Tat begangene Unrecht, die Konfliktregelung bzw. den Tatausgleich, gerichtet. Im Begriff Außergerichtlicher Tatausgleich schwingt dabei mit, dass der Schwerpunkt nicht auf einer Bestrafung durch die Justiz, sondern in der Lösung des außerhalb der Justiz, nämlich zwischen den Beteiligten liegenden, Konflikts liegt. Ohne dass damit etwas über die Tauglichkeit der einzelnen Modelle und Programme gesagt wäre, zeigt sich schon jetzt, dass der Ausdruck „Tatausgleich“ bzw. „Außergerichtlicher Tatausgleich“ allein aufgrund seiner Wertungsfreiheit und der Hervorhebung der Tat und damit des Konflikts als Begrifflichkeit bei gleichzeitiger Missbilligung der Tat am besten geeignet erscheint. Die Umbenennung im

<sup>21</sup> Statt vielen vergleiche Gerhard (2004), S. 6.

<sup>22</sup> Selbst die zentrale Beratungsstelle NEUSTART (siehe unter 3.1.2.1) verwendete noch im Jahr 2010 den Begriff „Außergerichtlicher Tatausgleich“ und stellte erst in den Rapporten ab 2011 auf „Tatausgleich“ um. Beispielfhaft: NEUSTART Diversion 2010; NEUSTART Report Österreich (2011).

Zuge der Reform mag daher zwar an sich richtig, im Hinblick auf die durch den Begriff übermittelte Botschaft, dass nicht die Justiz, sondern der „persönliche Konflikt“ im Vordergrund stehen soll, nicht vorteilhaft gewesen sein.

## 1.4 Theoretische Grundlagen von Restorative Justice

Auch wenn der Begriff „Restorative Justice“ als beste Alternative eines Oberbegriffs erscheint, ist damit noch nicht gesagt, was genau er eigentlich bedeutet. Es gibt wahrscheinlich nahezu eben so viele Definitionsversuche wie bei den Begrifflichkeiten und auch hier wird man sich nicht über eine allgemeingültige Definition einig. Der Europarat hat in seiner Empfehlung hinsichtlich der Mediation im Strafrecht bereits 1999 eine Definition veröffentlicht, die frei übersetzt heißt:

*„Diese Richtlinien gelten für alle Verfahren, bei welchen es dem Opfer und dem Täter ermöglicht wird, falls sie freiwillig zustimmen, aktiv und mit der Hilfe eines unparteiischen Dritten (Vermittler) an der Lösung der Probleme, die aus einer Tat herrühren, teil zu nehmen“<sup>23</sup>.*

Unter dem Begriff „Mediation im Strafrecht“ wurde Restorative Justice in neuerer Zeit zum Beispiel von Pelikan definiert als

*„Eine von alters her existierende, während der letzten Jahrzehnte wieder belebte Form der Konfliktbearbeitung, die autoritatives Entscheiden ersetzt oder ergänzt durch partizipatorisches „Konfliktmanagement“ oder – bescheidener und zugleich konkreter ausgedrückt – durch aktives und autonomes Bearbeiten des Konflikts durch diejenigen, die von ihm und seinen Auswirkungen betroffen sind. Im Falle strafrechtlicher Mediation geht es um das Aufarbeiten von den Folgen, die aus einer Straftat erwachsen. [...] Von daher streben sie [Täter und Opfer] nach einer Linderung von Leiden durch Wiedergutmachung, manchmal – wenn es wünschenswert und möglich erscheint – nach der Wiederherstellung gestörter sozialer Beziehungen“<sup>24</sup>.*

Eine schon seit einiger Zeit bekannte und weitgehend international anerkannte Definition von Restorative Justice stammt von Marshall und lautet frei übersetzt:

*„Restorative Justice ist ein Prozess bei, dem alle Parteien, die an einer Tat beteiligt sind, zusammen kommen, um zusammen eine Lösung zu finden, wie mit den Folgen der Tat und ihren Auswirkungen auf die Zukunft umzugehen ist“<sup>25</sup>.*

Zehr hat Restorative Justice als einen Prozess beschrieben,

---

<sup>23</sup> Originaltext: „These guidelines apply to any process whereby the victim and the offender are enabled, if they freely consent, to participate actively in the resolution of matters arising from the crime through the help of an impartial third party (mediator)“. Europarat (1999), Appendix 1.

<sup>24</sup> Pelikan 2007, S. 129.

<sup>25</sup> Originaltext: „Restorative Justice is a process whereby all parties with a stake in an offence come together to resolve collectively how to deal with the aftermath of the offence and its implications for the future“. Rayes/Warner Roberts (2007), S. 216 f.; Richards (2010), S. 1; Walgrave/Aertsen (1996), S. 74; Wemmers/Cyr (2004), S. 261.

*„der darauf abzielt, gemeinsam Schäden, Bedürfnisse und Verpflichtungen zu erkennen und anzugehen, um zu heilen und die Dinge so weit wie möglich wieder in Ordnung zu bringen“<sup>26</sup>*

und

*„der diejenigen einbezieht, die einen Anteil an einer bestimmten Tat haben, sie so weit wie möglich beteiligt und bei dem gemeinsam Schäden, Bedürfnisse und Möglichkeiten identifiziert und adressiert werden, um zu heilen und die Dinge so weit wie möglich wieder in Ordnung zu bringen“<sup>27</sup>.*

Aertsen, Vanfraechem und Willemsens formulierten Restorative Justice als

*„einen Prozess, als Antwort auf Kriminalität, die soweit möglich auf Wiedergutmachung des Schadens, der dem Opfer durch die Tat entstanden ist, gründet, den Täter zur Verantwortung zieht und die Kommunikation zwischen ihnen und anderen involvierten, relevanten Personen ermöglicht“<sup>28</sup>.*

Es werden 3 Hauptziele der Restorative Justice definiert:

- (1) die Bedürfnisse derer zu berücksichtigen, die durch die Tat am meisten betroffen sind, und ihnen ein Mitspracherecht zu geben,
- (2) die Verpflichtung des Täters, Verantwortung zu übernehmen, indem er unter anderem den Schaden, der durch die Tat entstanden ist, wieder gut macht und zwar sowohl gegenüber der Gesellschaft – dem Nahbereich von Opfer und Täter - als auch gegenüber dem Opfer, von der Verfasserin im Folgenden „persönliche Opfer“ genannt, als Teil dieser Gesellschaft und
- (3) Engagement auf allen Seiten, das dann spezialpräventiv wirkt und den Täter rehabilitiert<sup>29</sup>.

Ähnlich stellt es Pelikan dar, die folgende 3 Hauptelemente der Restorative Justice nennt:

- (1) „Lebenswelt“-Element: Die Tat wird nicht über ihren kriminellen Gehalt, sondern über den Schaden definiert, den eine Person der anderen zufügt. Der Fokus liegt also nicht auf der abstrakten Verletzung des Gesetzes, sondern der Konfliktlösung zwischen den Parteien.
- (2) „Aktive Teilnahme“-Element: Die am Konflikt beteiligten Personen sollen am Verfahren teilnehmen.

<sup>26</sup> Originaltext: „(... collectively identify and address harms, needs and obligations, in order to heal and put things as right as possible“ Wemmers/Cyr (2004), S. 261; Zehr (2002), S. 36 f.

<sup>27</sup> Originaltext: „Restorative Justice is a process to involve, to the extent possible, those who have a stake in a specific offense and to collectively identify and address harms, needs, and obligations, in order to heal and put things as right as possible“<sup>27</sup>. Umbreit/Armour (2010), S. 7.

<sup>28</sup> Originaltext: „Restorative justice was defined as a process for responding to crime, based on reparation, as far as possible, of the harm caused by the crime to the victim, holding the offender accountable, and facilitating communication between them and other relevant persons involved.“ Aertsen/Vanfraechem/Willemsens (2010), S. 4.

<sup>29</sup> Van Ness/Strong (2002), S. 27 ff.; Wemmers/Cyr (2004), S. 261; Zehr (2002), S. 22 ff.

- (3) „Wiedergutmachendes“-Element: Der Gedanke von Balance und Gerechtigkeit, der mehr sein soll, als Bestrafung, Behandlung und Therapie<sup>30</sup>.

Mit einbezogen werden 4 Parteien, wobei diese je nach Modell einen unterschiedlichen Stellenwert haben bzw. unterschiedlich stark vertreten sind:

- (1) Opfer,
- (2) Täter,
- (3) Gesellschaft (insbesondere Nahbereich von Opfer und Täter) und
- (4) Staat<sup>31</sup>.

Restorative Justice unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom traditionellen Strafverfahren. Während bei der Tat im traditionellen Strafverfahren der Staat als Institution als primäres Opfer gilt, sind es aus Sicht der Restorative Justice die Personen bzw. ihre Beziehungen zueinander. Mischt der Staat sich ein, stört er dieses Verhältnis.

<b>Criminal Justice</b>	<b>Restorative Justice</b>
Tat als Verletzung von Gesetz, Regeln und Staat	Tat als Verletzung von Individuen und ihrer Beziehungen zueinander
Folge der Verletzung ist Schuld	Folge der Verletzung ist Verpflichtung sowie Übernahme von Verantwortung
Gerechtigkeit verlangt vom Staat, das Ausmaß der Schuld festzustellen und entsprechend zu bestrafen.	Gerechtigkeit involviert Opfer, Täter und Nahbereich des Opfers, die sich bemühen, die Dinge wieder in Ordnung zu bringen.
Fokus: „Täter bekommen, was sie verdienen.“	Fokus: „Bedürfnisse des Opfers und Verantwortungsübernahme des Täters um den Schaden zu beheben.“

32

Aus traditioneller Sicht sind Schuld und Vergeltung Dreh- und Angelpunkt des Strafverfahrens. Demnach muss, um Gerechtigkeit herzustellen, der Täter bestraft und die Tat gesühnt werden. Der Fokus richtet sich darauf, welche Normen durch wen verletzt wurden. Der Täter „bekommt, was er verdient“. Zusätzlich soll der Täter resozialisiert werden.

Bei der Restorative Justice wird, anders als im traditioneller Strafrecht, die Tat nicht als Vergehen gegenüber dem Staat gesehen, sondern es wird der Konflikt, der durch die Tat zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft entsteht, ins Auge gefasst. Christie sprach sich als einer der ersten in seinem Aufsatz „Conflicts As Property“ Ende der 1970er-Jahre dafür aus, den Beteiligten „ihren Konflikt zurückzugeben“ und diesen damit „wiederzuerge-

<sup>30</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 65.

<sup>31</sup> Wemmers/Cyr (2004), S. 261.

<sup>32</sup> Angelehnt an Umbreit/Armour (2010), S. 3.

sellschaftlichen“<sup>33</sup>. Im Anschluss daran forderte Zehr, der im Übrigen wie schon gesagt als einer der Ersten den Begriff „Restorative Justice“ verwendete, einen Paradigmenwechsel weg von der „vergeltenden Gerechtigkeit“, hin zur „restaurativen Gerechtigkeit“. Die „Wunde in menschlichen Beziehungen“, die durch die Tat geschlagen wird, soll geheilt werden. Daran knüpft Braithwaites Theorie des „Reintegrative Shaming“<sup>34</sup> an. Durch das Reintegrative Shaming soll der jugendliche Täter einen „selbst-reflexiven, reinigenden Läuterungsprozess“ durchlaufen, sein Fehlverhalten erkennen und einsehen, Scham empfinden und Reue zeigen<sup>35</sup>. Dabei wird die Straftat deutlich missbilligt und dennoch die Person des Täters respektiert. “

Da Restorative Justice also, wie unter Anderen Zehr es ausdrückt, einem anderen Paradigma als Strafen und Maßnahmen - nämlich der Konfliktbeseitigung - dient und es sich bei Restorative Justice daher nach Trenczek um ein „Aliud“ und nicht um ein „Äquivalent“ zur Strafe handelt<sup>36</sup>, ist man sich inzwischen weitgehend darüber einig, dass Restorative Justice keine Strafe oder Maßnahme ist, sondern eine „dritte Spur des Strafrechts“ darstellt.

Die Konfliktbewältigung wird damit bei der Restorative Justice nicht schlicht zwischen Täter und Staat ausgetragen, sondern an die Stelle des Staates treten die drei am stärksten Betroffenen als „Triade Täter-Opfer-Gesellschaft“<sup>37</sup>. Damit ist der Täter nicht (nur) dem für ihn leicht zu neutralisierenden Staat Rechenschaft schuldig, sondern muss sich auch gegenüber der Person des Opfers und seinem sozialen Nahbereich, nämlich der Gesellschaft, verantworten<sup>38</sup>. Das Opfer wird in das Verfahren einbezogen und seinen Bedürfnissen wird besser als im herkömmlichen Strafrechtssystem Rechnung getragen. Es soll nicht länger, wie es im traditionell täterorientierten<sup>39</sup> Strafrechtssystem der Fall war und immer noch ist, lediglich als Zeuge und damit bloßes Beweismittel „funktionalisiert“, sondern als Person wahrgenommen werden, „mitbestimmen“ dürfen und eine aktive statt einer passiven Rolle übernehmen. Die „Nebenrolle“ des Opfers im Strafverfahren soll zur „Hauptrolle“ im Restorative Justice Verfahren werden<sup>40</sup>. Erreicht werden soll die „soziale Befriedigung des Opfers“ und die „Vermeidung des Strafrechts überhaupt“<sup>41</sup>.

Kurzum, es wird im Vergleich zum traditionellen Straf- bzw. Strafprozessrecht ein völlig anderer Ansatz gewählt, bei dem man wieder von dem Vergeltungsgedanken wekommt, weg davon, dass nur eine „harte Hand“ die Menschen in geregelten Bahnen halten kann; und es wird wieder mehr Wert auf die hinter dem Konflikt stehenden Personen – die Individuen – und ihre Bedürfnisse gelegt. Durch Interaktion der Betroffenen soll eine Basis wiederhergestellt werden, auf der die Betroffenen aufgrund ihrer eigenen Entscheidung zusammenleben und die hierfür notwendigen Regeln aus freien Stücken beachten kön-

---

<sup>33</sup> Christie (1977), S. 21 ff.; Kreft/Mielenz (2005), S. 394.

<sup>34</sup> Wörtlich übersetzt: „reintegratives Beschämen“.

<sup>35</sup> Daly/Hayes (2002), S. 296; Trenczek (2002), S. 394.

<sup>36</sup> Trenczek (1996), S. 227 ff.

<sup>37</sup> Matt (1999), S. 47.

<sup>38</sup> Zehr (2002), S. 17 ff.

<sup>39</sup> Höll (1996), Vorwort.

<sup>40</sup> Bannenbergh (2000), S. 251; Bendel (1994), S.18 f.; Böttcher (1994), S. 369; BT-Drs. 12/6853, 21; Erez/Roeger (1995), S. 364; Eser (1989), S. 723 f.; Fischer (2010), § 46a Rn. 2; Hassemer (1998), S. 398 f., 424; Kerner (1999), S. 46 f.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 121; Rössner (1987), S. 116; Solte (1994), S. 202 f.; Trenczek (1989), S. 465.

<sup>41</sup> Kerner (1991), S. 340.

nen. Dadurch soll unter anderem der Eindruck aufgezwungener Regeln und eine dadurch möglicherweise im Täter hervorgerufene „Rebellion“ verhindert werden.

## 1.5 Etablierung weltweit

Die Restorative Justice hat in den letzten drei bis vier Jahrzehnten nicht allein Strafrechtler, Kriminologen und Viktimologen, sondern auch Psychologen, Soziologen und nicht zuletzt Politiker in der ganzen Welt beschäftigt. Dies führte zu einer Beeinflussung und Prägung ihrer Entwicklung durch vielerlei Forschungsgebiete und nicht zuletzt politische Interessen. Die daraus resultierenden, unterschiedlichen Ansätze und Blickwinkel führten und führen noch immer zu modellspezifischen Besonderheiten. Durch die verschiedenen Kulturen und Länder, in welchen die Mediation im Strafrecht entwickelt, erforscht und erprobt wurde, entstanden neben den modellspezifischen auch länderspezifische Nuancen.

Zwar ist nicht bekannt, wie viele Restorative Justice Programme es aktuell weltweit gibt, im Jahr 2000 schätzte Miers jedoch allein für die Programme mit jugendlichen Tätern ca. 1300 Programme in 20 verschiedenen Ländern<sup>42</sup>.

Trotz der Vielzahl der unterschiedlichen Restorative Justice Modelle scheint über die Grundprinzipien der Restorative Justice weltweit Einigkeit zu bestehen. Insbesondere für die hier näher untersuchten Staaten Deutschland, Österreich, USA, Australien und Belgien lässt sich sagen, dass sich trotz teilweise völlig unterschiedlicher Modellarten das Grundverständnis als einheitlich herausstellt. Während zum Beispiel - wie unten noch zu zeigen sein wird - in Belgien Restorative Justice im Wege einer indirekten Mediation im „kleinen Kreis“ betrieben wird, bevorzugen die Australier ein sogenanntes Family-Group-Conferencing mit einer Vielzahl von Beteiligten. Dennoch ist die gemeinsame Komponente immer die Konfliktlösung zwischen den Beteiligten. Restorative Justice ist damit der Boden, in dem die unterschiedlichen Modellarten wurzeln – sozusagen der kleinste gemeinsame Nenner.

---

<sup>42</sup> Miers (2007), S. 447 f.

## 2. Charakterisierung der Systeme

Um die Unterschiede in den einzelnen hier näher untersuchten Staaten besser einordnen und eine Grundlage für die folgenden Betrachtungen schaffen zu können, müssen zunächst die dortigen Strukturen und Systeme kursorisch skizziert werden.

Was die Rechtskreise angeht, sind im Rahmen dieser Untersuchung in erster Linie 2 Typen von Bedeutung: Der sogenannte kontinentaleuropäische (Civil Law) und der anglo-amerikanische (Common Law) Rechtskreis<sup>43</sup>.

Obwohl bei vielen deutschen Lesern wohl Grundkenntnisse über die deutschen Strukturen vorausgesetzt werden können, werden sie der Vollständigkeit wegen im Folgenden ebenfalls kurz skizziert.

### 2.1 Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland gehört dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis an. Sie ist ein demokratischer, sozialer und föderaler Rechtsstaat in Mitteleuropa. Sie setzt sich aus 16 Bundesländern zusammen. Für diese Bundesländer gilt das Verfassungsprinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

Aufgrund des Föderalismus' spaltet sich das politische System in die Bundesebene und die Länderebene. Grundsätzlich haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesetzgebungsbefugnis dem Bund zugewiesen ist (Art. 70 GG). Dabei ist zu unterscheiden zwischen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 71 GG) und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, bei der diese bei den Ländern verbleibt, wenn und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht (Art. 72 GG). Gesetzgebungsorgane des Bundes sind der Bundestag, der die Gesetze beschließt und der Bundesrat, der je nach Art des Gesetzes diesem zustimmen muss oder zumindest Einspruch dagegen einlegen kann (Art. 77 GG). Auf Länderebene sind Länderparlamente für die Gesetzgebung zuständig. Grundsätzlich führen die Bundesländer die Bundesgesetze aus (Art. 30, 83 GG).

Gemäß Art. 74 Nr. 1 GG gehört das Strafrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung. Es ist also nur Ländersache, wenn und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Mit dem Strafgesetzbuch (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) hat der Bund seine Befugnisse ausgeübt und die Länder insoweit verdrängt. Letzteren obliegt damit (lediglich) die Ausführung dieser (Bundes-)Gesetze.

Der deutsche Strafprozess ist sehr formal. Es gelten das Legalitätsprinzip und der Amtsermittlungsgrundsatz. Damit ist das Gericht - anders als im Zivilprozess - nicht an die Anträge gebunden, muss selbst ermitteln und hat darüber hinaus auch eine Aufklärungs- und Hinweispflicht. Der Streitgegenstand und das Strafmaß unterliegen nicht der Disposition der Beteiligten. Der Strafprozess ist damit grundsätzlich „vergleichsfeindlich“ und ein sogenannter Deal war vom Gesetz nicht gedeckt und wurde von der Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen gebilligt. Obwohl noch in den 1960er-Jahren in Deutschland ein bis vor wenigen Jahren sehr striktes Legalitätsprinzip herrschte, hat sich die Lage hier stark weiterentwickelt. Das Legalitätsprinzip ist nach wie vor eine gewichtige Prozessmaxime, wird aber inzwischen beträchtlich zugunsten des kontradiktorischen Op-

---

<sup>43</sup> Weber (2000, 2001, 2003); S. 3 ff.

portunitätsprinzips gelockert. Meilensteine dieser Entwicklung waren zum Beispiel die Einführung des Einstellungsparagrafen 153a in die StPO (siehe 3.1.1) 1975 und die erst kürzlich erfolgte Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009<sup>44</sup>, das sogenannte Dealgesetz. Durch die mit Letzterer verbundene Einführung vor allem der §§ 257b, 257c StPO und des neuen § 243 Absatz 4 StPO wurde die Absprache im Strafverfahren (Deal) gesetzlich genehmigt und dabei wurde die von der Rechtsprechung ausgearbeiteten Regeln gesetzlich festgeschrieben.

## 2.2 Österreich

Auch die Republik Österreich gehört dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis an. Die verfassungsmäßige Staatsform ist seit 1920 die einer bundesstaatlich organisierten parlamentarischen Republik. Seit 1922 ist Österreich in 9 Länder eingeteilt, eines davon ist die Hauptstadt Wien. Die Länder haben im Verhältnis zum Gesamtstaat weniger Kompetenzen als in Deutschland<sup>45</sup>.

Das österreichische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem mit der Gesetzgebungskompetenz ausgestatteten Nationalrat, der nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht von allen Staatsbürgern nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wird, und dem Bundesrat, der von den einzelnen Landtagen beschickt wird. Letzterer besitzt in den überwiegenden Fällen nur ein aufschiebendes Vetorecht, das durch den Nationalrat überstimmt werden kann. Ein absolutes Vetorecht besteht nur in hier nicht relevanten Ausnahmefällen<sup>46</sup>.

Das Strafrecht ist gesetzlich in erster Linie im Strafgesetzbuch (öStGB) und in der Strafprozessordnung (öStPO) geregelt. Auch im österreichischen Strafprozess gelten das Legalitätsprinzip und der Amtsermittlungsgrundsatz, womit hier der sogenannte Deal (wie bis vor kurzem in Deutschland) verboten ist. Das System ist aber weitgehend mit dem in Deutschland vergleichbar<sup>47</sup>.

## 2.3 USA

Die United States Of America (Vereinigten Staaten von Amerika) sind ebenfalls eine demokratische, föderalistische Bundesrepublik. Sie umfassen 50 Bundesstaaten und den Regierungsbezirk Washington D.C. Es herrscht ein präsidentiales, föderales Regierungssystem, in dem die Gesetzgebung auf Bundesebene durch den Kongress ausgeübt wird. Dieser setzt sich aus Repräsentanten der Bundesstaaten zusammen, welche die untere Kammer, das Repräsentantenhaus, bilden. Die zweite, obere Kammer des Kongresses nennt sich Senat<sup>48</sup>.

Beide Kammern sowie der Präsident müssen einem Bundesgesetz zustimmen, bevor es in Kraft treten kann. Der Bund hat jedoch nur dann die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit sie ihm durch die Verfassung eindeutig übertragen wurde. Im Übrigen verbleibt sie bei den Bundesstaaten, die jeweils ein eigenes unabhängiges politisches System, also eine eigene Legislative, Judikative und Exekutive haben. Die Kompetenzen sind in den

---

<sup>44</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 3. August 2009, 2353.

<sup>45</sup> Auswärtiges Amt Österreich (2010).

<sup>46</sup> Auswärtiges Amt Österreich (2010).

<sup>47</sup> Auswärtiges Amt Österreich (2010); Begutachtungsentwurf 2010

<sup>48</sup> Auswärtiges Amt USA; Jacobs (2001).

USA strenger getrennt als in Deutschland. Die Bundesstaaten sind ein Abbild des gesamtstaatlichen Systems, wobei jeder Staat ein eigenes komplettes Rechts- und Gerichtssystem mit erstinstanzlichen, Berufungs- und Obersten Gerichten etabliert hat<sup>49</sup>.

Wie in den Common Law Ländern üblich, existieren in den USA im Vergleich zu den kontinental-europäischen Staaten immer noch nur wenige festgeschriebene Rechtssätze. Stattdessen steht der einzelne Fall im Vordergrund und wird unter Heranziehung früherer Rechtsprechung entschieden (sogenanntes Case Law)<sup>50</sup>.

In den USA hat das Gericht lediglich eine verhandlungsleitende Position. Das Gericht darf die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht überschreiten, womit der Verfahrensstoff - ähnlich dem deutschen Zivilprozess - der Disposition der Verfahrensbeteiligten unterliegt. Deals sind in den USA daher ohne Weiteres möglich.

Die USA sind im Verhältnis zu anderen westlichen Staaten eher punitiv. Hier werden die meisten Gefängnisstrafen der Welt verhängt, die darüber hinaus erheblich höher sind als in anderen Ländern mit grundsätzlich ähnlichem System, wie zum Beispiel Kanada. Auch die Bedingungen des Strafvollzugs sind schärfer. Anschaulich wird dies zum Beispiel daran, dass 38 US-Bundesstaaten die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben<sup>51</sup>.

## 2.4 Australien

Der offizielle Name für Australien ist „Commonwealth of Australia“. Australien ist eine parlamentarische Monarchie im Commonwealth of Nations, hat also eine demokratisch-parlamentarische Basis. Auch Australien ist föderalistisch organisiert und hat daher mehrere Gerichtsbezirke: 6 „States“, 2 interne „self-governing Territories“<sup>52</sup>, einige externe „Territories“ und den Commonwealth<sup>53</sup>, wobei bei Analysen zu beachten ist, dass es sich beim Australian Capital Territory (Australisches Hauptstadtgebiet) um eine Enklave mit der Hauptstadt Canberra als Kern handelt, die eher einer Stadt als einem Staat vergleichbar ist<sup>54</sup>. Allerdings besteht in Australien noch eine weitere Besonderheit: Das flächenmäßig große Land ist zu weiten Teilen nahezu unbewohnt. Die Ostküste - also Staaten wie New South Wales, Victoria und South Australia zusammen mit dem Australian Capital Territory - haben eine hohe Einwohnerdichte, Zentral-, Nord- und Westaustralien sind dagegen sehr spärlich bewohnt<sup>55</sup>.

Das Australische Parlament besteht, ähnlich wie das US-amerikanische, aus zwei Kammern: Dem Repräsentantenhaus und dem Senat (Oberhaus). Dazu gehört aber auch Königin Elisabeth II als Staatsoberhaupt, die durch den Generalgouverneur vertreten wird und letztlich nur repräsentative Funktion hat<sup>56</sup>. Die einzelnen Staaten haben eigene Parlamente und weitgehende Gesetzgebungskompetenzen. Für Justiz und Polizei besitzen sie die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Anders als in den meisten anderen früheren britischen Kolonien, unterliegt das Strafrecht nicht der ausschließlichen Gesetz-

<sup>49</sup> Jacobs (2001); Krey (2008), S. 56.

<sup>50</sup> Fletcher/Sheppard (2005), S. 15 ff.; Jacobs (2001).

<sup>51</sup> Strang (2008), S. 232; Umbreit (2001), xv, xvi.

<sup>52</sup> Sie sind keine Bundesstaaten, stehen ihnen aber de facto gleich.

<sup>53</sup> Der Begriff „Commonwealth“ ist weitestgehend mit „Bund“ gleichzusetzen.

<sup>54</sup> Auswärtiges Amt Australien (2010); Prümm (2010), S. 19 f.; Urbas/Bronitt (2002), S. 80.

<sup>55</sup> Auswärtiges Amt Australien (2010).

<sup>56</sup> Auswärtiges Amt Australien (2010).

gebungskompetenz des Commonwealth, sondern unterscheidet sich in den einzelnen Staaten<sup>57</sup>.

Da auch das australische Rechtssystem dem Common Law unterliegt, wird auch hier anhand des Case Laws entschieden. Es gilt das Opportunitätsprinzip. Deals sind somit möglich.

## 2.5 Belgien

Das Königreich Belgien - Koninkrijk België – Royaume de Belgique - ist eine konstitutionelle Monarchie. Der Bundesstaat Belgien besteht auf der zweiten Ebene aus drei Regionen, nämlich Flandern, Wallonien und Brüssel. Darüber hinaus gibt es drei (Sprach-) Gemeinschaften: die flämische, die französische und die deutsche. Brüssel wird dabei gleichermaßen von der flämischen und der wallonischen Gemeinschaft verwaltet. Auf der mittleren Verwaltungsebene bestehen 10 Provinzen. Die Gemeinschaften und Regionen verwalten zum Teil die gleichen Territorien, aber nicht die gleichen Sachbereiche<sup>58</sup>. Belgien ist daher ein komplexer Staat, in dem die Kompetenzen über zahlreiche Behörden verteilt sind. Die Regionen und Gemeinschaften haben Gesetzgebungskompetenzen hinsichtlich personenbezogener Angelegenheiten. Sie sind beispielsweise für die Einführung von Maßnahmen im Hinblick auf Jugenddelinquenz und für manche personenbezogene Programme des Erwachsenenstrafrechts zuständig. Dennoch sorgt das Parlament des Bundes für die grundsätzliche Gesetzgebung des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts und der Strafprozessordnung. Dementsprechend mögen die Gegebenheiten und Praktiken in den unterschiedlichen Teilen Belgiens variieren<sup>59</sup>.

Da in Belgien das Opportunitätsprinzip gilt, steht einer Verständigung rechtlich nichts im Wege<sup>60</sup>.

---

<sup>57</sup> Urbas/Bronitt (2002), S. 80.

<sup>58</sup> Auswärtiges Amt Belgien (2010); Lambertz (2003), S. 3 f.

<sup>59</sup> Auswärtiges Amt Belgien (2010); Lambertz (2003), S. 6 ff.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57.

<sup>60</sup> Hoebink (2008), S. 78.

### **3. Grundstrukturen von Gesetzeslage, Anwendungsbereich und Anwendungspraxis in den einbezogenen Staaten**

Zunächst ist zu sagen, dass es keine verbindlichen Studien gibt, da unter anderem häufig aufgrund der Vielstaatlichkeit insbesondere in den USA nur vereinzelt Bundesstaaten untersucht wurden, die regionalen Voraussetzungen stark divergieren und sich vor allem meist nur ein Bruchteil der Einrichtungen tatsächlich an Studien beteiligt. Es kann daher teilweise schon an der Repräsentativität gezweifelt werden, jedenfalls aber kann den hier zugrunde gelegten Studien keine Verbindlichkeit attestiert werden<sup>61</sup>. Dennoch können sie eine Richtung aufzeigen, anhand derer ein grober Vergleich angestellt werden kann.

#### **3.1 Rechtliche Verankerung und Regelungen zum Anwendungsbereich**

##### **3.1.1 Restorative Justice in der Bundesrepublik Deutschland – Der Täter-Opfer-Ausgleich**

In Deutschland wird der Gedanke der Restorative Justice durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in das Strafrechtssystem eingebracht. Ein Unterfall ist die ausschließlich den materiellen Schaden betreffende sogenannte Schadenswiedergutmachung, die zusammen mit dem Ausgleich des immateriellen Schadens im Wege des Konfliktgesprächs den Täter-Opfer-Ausgleich ausmacht.

###### **3.1.1.1 Rechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Kerner verweist auf die Gesetzesbegründung zu § 46a StGB wonach das Interesse der Opfer an Schadenskompensation zum Ausdruck kommen und dem Täter die Verwerflichkeit seiner Tat und die Folgen zu Bewusstsein geführt sowie seine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme gefördert werden soll. Der Täter-Opfer-Ausgleich umfasst demnach:

- Konfliktberatung / - ausräumung,
- Vereinbarung über Schadenswiedergutmachung,
- Tatsächliche Leistung des Täters an das Opfer<sup>62</sup>.

Die Historie der gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs:

- **Vorgeschichte: JGG 1923 und RJGG 1943**

Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 war die Schadenswiedergutmachung zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, sie war aber von der Erziehungsmaßregel zur Vermeidung von Jugendstrafe gemäß § 7 Nr. 3 JGG 1923, nämlich der „Auferlegung besonderer Pflichten“, mit erfasst. Im RJGG von 1943 wurde sie zum Zuchtmittel<sup>63</sup>. Indirekt war also damals schon der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Jugendstrafrecht integriert.

---

<sup>61</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 1.

<sup>62</sup> Kerner (1999), S. 47.

<sup>63</sup> Rössner/Klaus (1998), 2.5, S. 111; Rössner (1990), S.18 ff.

- **Opferschutzgesetz und § 46 StGB**

Auch bei der Strafzumessung im allgemeinen Strafrecht hatte das Bemühen des Täters um Wiedergutmachung schon immer besondere Bedeutung, eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung gab es aber nicht. Durch erste Modellversuche in den 1980er Jahren (siehe 3.2.1) stärker in das kriminalpolitische Blickfeld gerückt, wurden 1986 - und damit noch während der Testphase - die Bemühungen des Täters, die Tat wieder gutzumachen, durch das Opferschutzgesetz als bei der Strafzumessung zu berücksichtigender Umstand in § 46 Absatz 2 StGB integriert. Damit fand der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs gesetzlich im Bereich der Strafzumessung Ausdruck<sup>64</sup>.

- **1. JGGÄndG und §§ 10, 15, 45 und 47 JGG**

Im Jahre 1990 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht erstmals ausdrücklich gesetzlich verankert. Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 (1. JGGÄndG), das am 01.12.1990 in Kraft trat, wurde der Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme der informellen Verfahrenserledigung nach §§ 45 und 47 JGG und als Weisung zur Förderung der Erziehung in § 10 Absatz 3 Nr. 7 JGG sowie als Form der Schadenswiedergutmachung in § 15 Absatz 1 Nr. 1 JGG aufgenommen<sup>65</sup>. Während die §§ 10, 15 JGG somit disziplinäre Maßnahmen mit Bezug zum Täter-Opfer-Ausgleich ermöglichen, statuiert § 45 Absatz 2 Satz 2 JGG, dass ein Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zum Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt führen soll. Gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 2 JGG kann der Richter das Verfahren auch zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Anklageerhebung, einstellen<sup>66</sup>.

Dadurch gewann der Täter-Opfer-Ausgleich zumindest insoweit erheblich an Bedeutung, als er vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt wurde. Von einer Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in dem Sinne, dass er auch in der Praxis voll anerkannt würde, und dass die gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, kann jedoch keine Rede sein.

- **§ 46a StGB**

Erst Jahre später wurde der Täter-Opfer-Ausgleich mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches der Strafprozessordnung und anderer Gesetze“ (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 am 01.12.1994 auch im Erwachsenenstrafrecht ausdrücklich verankert, indem er als besonderer, zu einer Strafraumverschiebung führender Strafmilderungsgrund in § 46a StGB eingeführt wurde<sup>67</sup>. § 46a StGB enthält 2 Fallgruppen:

§ 46a Nr. 1 StGB sieht bei ganz oder teilweiser Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines ernsthaften Bemühens darum eine Strafmilderung oder,

<sup>64</sup> Bannenberg (2000), S. 253, 256; Bannenberg/Rössner (1993), S. 32; Böttcher (1994), S. 363; Kreft/Mielenz (2005), S. 394; Miers (2001), S. 36; Zypries I.

<sup>65</sup> Bannenberg (2000), S. 254; Bannenberg/Rössner (1993), S. 26; Bannenberg/Rössner (1993a), S. 329; Bannenberg/Rössner (1994), S. 66; Böttcher (1994), S. 363; Dölling (1998a), S. 489; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123; Miers (2001), S. 36; Netzig/Wandrey (1996), S. 6; Rössner/Klaus (1998), 2.5, S. 111 ff.; Rössner (2006), S. 323; Zypries I.

<sup>66</sup> Bannenberg (2000), S. 258; Pelikan/Trenczek (2006), S. 71; Rössner (2000), S. 7.

<sup>67</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Dölling (1998), XI; Dölling (1998a), S. 488; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 30; Miers (2001), S. 36; Netzig/Wandrey (1996), S. 6; Rössner (2000), S. 8; Zypries I.

wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen ist, ein Absehen von Strafe vor. Bezweckt wird damit eine Aussöhnung des Täters mit dem Opfer. Der Schwerpunkt liegt mithin auf einer immateriellen Wiedergutmachung, welche wiederum Voraussetzung für die Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB ist. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die geforderten Ausgleichsbemühungen nicht in der immateriellen Aussöhnung erschöpfen, sondern auch materielle Ausgleichforderungen einbezogen werden müssen<sup>68</sup>. Der Täter muss sich also um einen „Gesamtausgleich“ bemühen.

Gemäß § 46a Nr. 2 StGB tritt die Rechtsfolge des § 46a StGB auch im Falle finanzieller Schadenswiedergutmachung ein. Der Schwerpunkt liegt somit beim finanziellen, materiellen Ausgleich, nämlich der Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche, unter erheblichem persönlichem Einsatz<sup>69</sup>.

- **§§ 153 und 153a StPO**

Durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12.1999 (in Kraft seit dem 28.12.1999) wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in die Diversionsvorschriften des allgemeinen Strafprozessrechts eingeführt. Gemäß § 153a StPO kann eine Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit der Erteilung einer Auflage erfolgen. Als eine solche Auflage, deren Erfüllung durch den Täter Bedingung für die Einstellung ist, kommt gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 StPO ausdrücklich der Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

- **§§ 155a und 155b StPO**

Prozessual wurden diese Vorschriften darüber hinaus im Jahr 1999 durch die Einführung der §§ 155a und 155b StPO ergänzt<sup>70</sup>. Sie statuieren die Obliegenheit der Staatsanwälte und Richter, in jedem Stadium eines Verfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen, und in geeigneten Fällen drauf hinzuwirken.

- **§ 87 Satz 2 BRAGO**

Durch Änderung per Gesetz vom 15.12.1999 (BGBl. 1 S. 2400) wurde in § 87 Satz 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) (heute Vorbemerkung 4.1 Absatz 2 RVG) ausdrücklich die Tätigkeit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs aufgenommen und wird demnach mit der normalen Vergütung abgegolten<sup>71</sup>.

- **§ 136 Absatz 1 Satz 4 StPO**

Durch das Opferrechtsreformgesetz von 2004 soll gemäß § 136 Absatz 1 Satz 4 StPO der Beschuldigte schon bei der ersten Vernehmung in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden. Durch den Verweis auf § 163a Absatz 4

---

<sup>68</sup> BGH 09.09.1999, 3 StR 327/99; BGH, 18.11.1999, 4 StR 435/99; Bannenberg (2000), S. 255; Lackner in Lackner/Kühl (2007), § 46a Rn. 2 ff.; Miers (2001), S. 33; Rössner (1995), S. 174; Rössner/Klaus (1998), 2.1.1, S. 49 ff.; OLG Stuttgart NStZ 1996, S. 390.

<sup>69</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Lackner in Lackner/Kühl (2007), § 46a Rn. 2 ff.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123; Miers (2001), S. 33; Rössner/Klaus (1998), 2.1.1, S. 49 ff.; BGH StV 2008, S. 464.

<sup>70</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 30; Rössner (2000), S. 8; Rössner (2006), S. 323; Zypries, I.

<sup>71</sup> Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), Anhang.

Satz 2 StPO gilt § 136 Absatz 1 Satz 4 StPO auch bei Vernehmungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft.

### 3.1.1.2 Regelungen zum Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs

In Deutschland gibt es keine allgemeingültigen, zwingenden Verfahrensregeln<sup>72</sup>. Es existieren in den einzelnen Ländern jedoch Richtlinien, die von Land zu Land differieren, von der Staatsanwaltschaft zwar zu befolgen sind, jedoch im Rang unter den gesetzlichen Regelungen stehen. Allgemein anerkannt sind Voraussetzungen wie:

- Zustimmung durch Täter und Opfer,
- Opfer muss in der Regel eine natürliche Person sein (ausnahmsweise auch juristische Person, vertreten durch Repräsentanten),
- Geständnis des Täters,
- Hinreichend geklärter Sachverhalt und
- Tat ist kein Bagatelldelikt<sup>73</sup>.

Voraussetzung ist in der Regel ein Geständnis, da es die Einstellung des Täters und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme signalisiert. Es ist jedoch nicht unabdingbar, da die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK und der Nemo-tenetur-Grundsatz<sup>74</sup> gewahrt werden müssen. Hintergrund ist, dass sich durch das Geständnis die Stellung des Täters für einen Strafprozess verschlechtern könnte. Es kann durchaus vorkommen, dass ein Täter im traditionellen Prozess kein Geständnis abgeben will, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs aber tatsächlich gewillt ist, die Verantwortung zu übernehmen. Deshalb ist nicht immer ein Geständnis im formalen Sinne erforderlich, sondern eine eindeutige Beweislage wird ebenfalls als Geständnis in diesem Sinne gewertet<sup>75</sup>.

Auch im Hinblick auf vorbelastete Täter bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen.

Das TOA-Servicebüro in Köln gibt darüber hinaus Protokolle und Trainingsstandards heraus, die aber lediglich ein unverbindliches Muster darstellen<sup>76</sup>. Diese Standards wurden mit der sogenannten „Herbsteiner Erklärung“ im Rahmen eines vom Servicebüro organisierten „Bundesweiten Arbeitstreffens der KonfliktberaterInnen“ (BAK) unterzeichnet und anerkannt. Es verpflichtete sich zwar nur eine Minderheit der TOA-Einrichtungen, diese bearbeiten aber tatsächlich ca. 2/3 aller Fälle<sup>77</sup>.

<sup>72</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Hassemer (1998), S. 376 f.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 72.

<sup>73</sup> Bannenberg (2000), S. 258; Bannenberg/Rössner (1994), S. 71; Dölling (1993), S. 86; Dölling/Henninger (1998), S. 366; Hartmann (2001), S. 66 ff.; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 1.3; Matt (1999), S. 45; Miers (2001), S. 34; Solte (1994), S. 200; Winter (2005), S. 200.

<sup>74</sup> Recht sich nicht selbst belasten zu müssen.

<sup>75</sup> BGH 48, S. 134; Fischer (2010), § 46a, Rn. 10b; Hartmann (2001), S. 67 ff.; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 10; BGH (2008) StV 08, S. 464.

<sup>76</sup> Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), Vorwort zur ersten Auflage; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 122; Miers (2001), S. 35.

<sup>77</sup> Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 122; Netzig/Wandrey (1996), S. 7 ff.; Winter (2005), S. 202.

- **Delikte**

Der Täter-Opfer-Ausgleich unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keiner deliktsspezifischen Beschränkung<sup>78</sup>. Nach wohl (noch) herrschender Meinung in der Literatur ist zwingende Voraussetzung das Vorhandensein eines persönlichen Opfers. Nicht geeignet ist der Täter-Opfer-Ausgleich nach dieser Ansicht somit, wenn Rechtsgüter der Allgemeinheit betroffen sind, also im Steuerrecht, bei Delikten gegen den Staat (zum Beispiel Meineid) oder Trunkenheitsfahrten und anderen Straßenverkehrsdelikten ohne Opfer. Hier ist allenfalls eine symbolische Wiedergutmachung möglich, die aber von § 46a StGB nicht vorgesehen ist und daher nur im Rahmen von § 46 Absatz 2 und § 153a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO berücksichtigt werden kann<sup>79</sup>. Nach anderer Ansicht sind solche Delikte nicht grundsätzlich ausgenommen<sup>80</sup>. Teilweise wird auch zwischen als geeignet betrachteten „Delikten mit individualisierenden Verletzungen“ (wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gefährdung des Straßenverkehrs) und für ungeeignet befundenen „Delikten mit Verletzung abstrakter Allgemeinbelange“ (wie Betäubungsmitteldelikte, Aussage- und Amtsdelikte) unterschieden<sup>81</sup>.

Da der Täter-Opfer-Ausgleich somit nicht deliktsspezifisch ist, ist er auch bei schwereren Delikten nicht ausgeschlossen. Entgegen einer recht weit verbreiteten Annahme, ist der Täter-Opfer-Ausgleich gerade nicht für Bagatelldelikte vorgesehen<sup>82</sup>.

Dem Täter-Opfer-Ausgleich steht damit theoretisch ein weites Feld an Deliktsarten und Fällen zur Verfügung.

- **Durchführung**

Im Hinblick auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs können nicht nur die Träger der den Täter-Opfer-Ausgleich anbietenden Einrichtungen, sondern auch die Art ihrer Organisation und das jeweilige Fallaufkommen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung und insbesondere den Erfolg haben. Außerdem kann sich der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis nur etablieren, wenn es genügend Einrichtungen gibt, die ihn durchführen. Nur dann steht er auch faktisch zur Verfügung.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in Deutschland sowohl von Jugendämtern und sozialen Diensten der Justiz oder Gerichtshilfe als auch von freien Trägern durchgeführt<sup>83</sup>.

---

<sup>78</sup> Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 124.

<sup>79</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Bannenberg/Rössner (1993), S. 34; Böttcher (1994), S. 372; Dölling (1998a), S. 489; Fischer (2010), § 46a, Rn. 7 ff.; Hartmann (2001), S. 66 ff.; Lackner in Lackner/Kühl (2007), § 46a, Rn. 1b.

<sup>80</sup> BGH NSTZ 2000, S. 205 ff.; Dierlamm (2000), S.536; Fischer (2010), § 46a, Rn. 8; Lackner in Lackner/Kühl (2007), § 46a, Rn. 1b.

<sup>81</sup> Fischer (2010), § 46a, Rn. 8.

<sup>82</sup> Bannenberg (2000), S. 266; Bannenberg/Rössner (1993), S. 322; Bannenberg/Rössner (2002), S. 292; Böttcher (1994), S. 366; Dölling (1993), S. 87; Dölling (1998a), S. 491; Dölling/Henninger (1998), S. 366; Fabian (2007), S. 4; Hartmann (2008), S. 6; Hartmann/Stroezel (1998), S. 160 ff.; Hassemmer (1998), S. 389; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 51; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 5 f.; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 1.3; Meier (2000), S. 262; Netzig (2000), S. 63; Rössner (1993), S. 110 f.; Rössner (2007), S. 363; VfJ (2007), S. 4; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 143; Winter (2005), S. 200.

Die Einrichtungen werden nach drei Arten der Organisationsform unterschieden: spezialisiert, teilspezialisiert und integriert. Die „Bundesweite TOA-Statistik“<sup>84</sup> versteht diese Begriffe wie folgt:

- *Spezialisiert* bedeutet, dass die Mitarbeiter(innen) einer Einrichtung (insbesondere die Vermittler) keine weiteren beruflichen Aufgaben wahrzunehmen haben.
- *Teilspezialisiert* heißt, dass die Mitarbeiter(innen) nicht nur im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs tätig werden, sondern auch weitere Aufgabenfelder bearbeiten, jedoch im selben Fall keine weiteren Pflichten übernehmen, insbesondere keine Betreuungstätigkeit durchführen.
- *Integriert* arbeitende Einrichtungen lassen dagegen eine Betreuungstätigkeit und eine Vermittlungstätigkeit im selben Fall von ein und derselben Person wahrnehmen. Beispiel: Durchführung einer Betreuungsweisung und Vermittlung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs<sup>85</sup>.

Der Vermittler soll nach den TOA-Standards Sozialarbeiter/-pädagoge, Psychologe oder Pädagoge sein und einen einjährigen berufsbegleitenden Lehrgang „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“ oder eine vergleichbare Mediationsausbildung absolviert haben<sup>86</sup>.

#### • **Vereinigungen / Zentrale Beratungsstelle**

Da sich schon bald nach seiner Einführung herausstellte, dass der Täter-Opfer-Ausgleich kein „Selbstläufer“ war und ist, sondern erheblicher Beratungsbedarf besteht, wurde mit finanzieller Förderung durch das Bundesministerium der Justiz und (jedenfalls für die Anfangszeit durch die Justizministerien der Länder) im Jahre 1992 in Bonn eine überregionale, nationale Beratungsstelle -das „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ (im folgenden „Servicebüro“) eingerichtet, dessen Träger der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik ist. Heute befindet sich das Servicebüro in Köln. Es wird im Wesentlichen aus Mitteln des Bundesjustizministeriums gefördert. Es bietet Planungs- und Projektberatung, organisiert Fachtagungen und gibt regelmäßig den sogenannten TOA-Rundbrief sowie Materialbände und Praxislisten heraus. Es werden außerdem berufsbegleitende Fortbildungen und Qualifizierungsprogramme für Vermittler angeboten. Darüber hinaus arbeitet das Servicebüro laut der Bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik<sup>87</sup> (im Folgenden „TOA-Statistik“) für

<sup>83</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 290; Hartmann/Stroezel (1998), S. 150; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 4; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 5 f.; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 140; Winter (2005), S. 199.

<sup>84</sup> Im Folgenden „TOA-Statistik“ genannt. Streng genommen ist aber selbst diese Statistik nicht repräsentativ, da die Einspeisung der Daten durch die Träger auf freiwilliger Basis erfolgt und nicht immer alle Daten detailliert genug sind, um sie verarbeiten zu können. Im Großen und Ganzen zeigt die Entwicklung aber, dass die Befunde der TOA-Statistik wohl genauer sein dürften als die der meisten Studien. Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S.124 ff, 128, 131.

<sup>85</sup> Bannenberg (2000), S. 264; Bannenberg/Rössner (2002), S. 289; Hartmann/Stroezel (1998), S. 151; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 5; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 5 f.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 132; Miers (2001), S. 34; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 121, 144.

<sup>86</sup> Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 4.1.

<sup>87</sup> Die Bundesweite TOA-Statistik wurde zunächst im Jahre 2005 für den Zeitraum 1993 bis 2002 erstellt und im Jahre 2008 nochmals für den Zeitraum 2003 bis 2005. Bei den dort gesammelten Daten wird ein „Fall“ als Sachverhaltskomplex betrachtet, an dem mehrere Täter und Opfer be-

das Jahr 2005 eng mit den Staatsanwaltschaften zusammen und gab auch eine „Handreichung zur Ausübung des Ermessens bei einer staatsanwaltlichen Zuwendung zum TOA im Jugendrecht“ heraus<sup>88</sup>.

Die deutsche TOA-Forschungsgruppe gibt die oben genannte TOA-Statistik heraus und besteht aus namhaften Kriminologen, die ein informelles, wissenschaftliches Netzwerk für die Zusammenarbeit bilden<sup>89</sup>.

Eine weitere Organisation ist das Waage Institut, das ebenfalls Kurse anbietet<sup>90</sup>.

Die österreichische Dachorganisation NEUSTART (siehe unter 3.1.2.2) hat seit 2007 mit dem Justizministerium Baden-Württemberg einen 10 Jahresvertrag und führt dort als NEUSTART gemeinnützige GmbH unter anderem den Täter-Opfer-Ausgleich durch<sup>91</sup>.

### 3.1.1.3 Regelungen zum Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Grundsätzlich ist ein Täter-Opfer-Ausgleich in jedem Verfahrensstadium möglich. (siehe § 155a StPO)

Eine Vorschrift, die regelt, welche Institutionen und Personen einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen können, gibt es in Deutschland nicht.

Eines der obersten Gebote des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Freiwilligkeit der Teilnahme. Gemeint ist mit Hartmann, Stroezel, Hassemer, Kubach und Anderen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich ein „soziales Geschehen ohne Strafcharakter“ aber mit „Angebotscharakter“ ist<sup>92</sup>. Da für den Täter-Opfer-Ausgleich von besonderer Bedeutung ist, dass der Konflikt von den Betroffenen - sprich Opfer und Täter - selbst geregelt wird, muss die Konfliktbeseitigung selbstbestimmt sein und ein „partei-autonomer Entscheidungsprozess“ stattfinden. Der Vermittler soll als Moderator lediglich Anstöße geben, für Fairness sorgen und ein Machtungleichgewicht ausgleichen. Während Vorschläge für eine Lösung davon nicht nur gedeckt, sondern bei zurückhaltenden und unsicheren Betroffenen sogar hilfreich erscheinen, sind Vorgaben dem Sinn und Zweck eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht zuträglich<sup>93, 94</sup>.

---

teilt sein können. Insoweit unterscheidet sie sich von den meisten anderen Erhebungen, bei denen pro Täter ein Fall gezählt wird. Dadurch entstehen Abweichungen in der Zählweise. Hinzu kommt noch, dass die teilnehmenden Einrichtungen von Jahr zu Jahr stark variieren (Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 1 ff.). Es handelt sich aber jedenfalls um die längste und umfangreichste Studie, die der Verfasserin bekannt wurde.

<sup>88</sup> Bannenberg (2000), S. 260; Hassemer (1998), S. 387 Fn. 22; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 12; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 4; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 122; Marks/Schreckling (1989), S. 547, 552; Netzig (2000), S. 63; Netzig/Wandrey (1996), S. 6; TOA-Servicebüro.

<sup>89</sup> Britta Bannenberg (Universität Gießen), Dieter Dölling (Universität Heidelberg), Arthur Hartmann (Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen), Wolfgang Heinz (Universität Konstanz), Dieter Rössner (Universität Marburg) und Hans-Jürgen Kerner und Elmar Weitekamp (Universität Tübingen); Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 122.

<sup>90</sup> Waage (2010).

<sup>91</sup> NEUSTART Geschichte (2010); NEUSTART Report Österreich (2011).

<sup>92</sup> Hartmann/Stroezel (1998), S. 172; Hassemer (1998), S. 393; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 1.1 f.

<sup>93</sup> KAT (2000), S. 3; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 1.1, 4.

Der Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs entspricht ein unmittelbares Ausgleichsgespräch zwischen den Betroffenen zur Aufarbeitung der Tat<sup>95</sup>. Hassemer bezeichnet den Täter-Opfer-Ausgleich als ein „Verfahren unter Gleichgestellten“<sup>96</sup>. Im Idealfall findet ein solches Gespräch zwischen Opfer und Täter statt, wird von einem Vermittler moderiert, und beide Seiten besprechen die Motive, Hintergründe sowie Folgen und Auswirkungen der Tat und treffen letztlich eine Ausgleichsvereinbarung<sup>97</sup>. Es handelt sich dann um eine sogenannte direkte Mediation.

Von diesem Leitbild gibt es aber bereits seit den ersten Modellversuchen Mitte der 1980er-Jahre Abweichungen:

Zunächst ist die Einschaltung eines Vermittlers nicht von Gesetzes wegen Voraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs<sup>98</sup>. Es kann daher im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch vorkommen, dass Opfer und Täter sich ohne die Einschaltung eines Vermittlers privat während oder noch vor der Einleitung eines offiziellen Täter-Opfer-Ausgleich-Versuchs außergerichtlich einigen<sup>99</sup>.

Des Weiteren gibt es Fälle, in denen Opfer und Täter zwar zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit sind, sich aber nicht gegenüber treten wollen. Dann besteht die Möglichkeit der indirekten Mediation, bei der jeweils Einzelgespräche mit dem Vermittler (ggf. einem Vermittlerpaar) geführt werden, der/das dann als Bote fungiert<sup>100</sup>.

Hassemer teilt das Ausgleichsgespräch in 4, die TOA Standards in 5 Phasen ein:

1. Phase: Entspannung der Atmosphäre durch den Vermittler, Benennung der Ziele und Regeln (Ausredenlassen etc.) durch den Vermittler, Einleitung der zweiten Phase (TOA-Standards: Kontaktaufnahme und Situationsklärung)
2. Phase: Tathandlung, Konfrontation (TOA-Standards trennen hier zwei Phasen: „Sichtweise“ als Vorstufe zu „Auseinandersetzung (Dialog)“)
3. Phase: Entschuldigung, Wiedergutmachung (TOA-Standards: Entwickeln der Konfliktlösung)
4. Phase: Schriftliche Fixierung der Vereinbarungen und Kontrolle (TOA-Standards: Vereinbarung / Umsetzung)<sup>101</sup>.

<sup>94</sup> Bannenberg/Rössner (1993a), S. 323; Dölling (1998a), S. 493; Hartmann/Stroezel (1998), S.166; Hassemer (1998), S. 397 ff.; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 5.

<sup>95</sup> Hartmann/Stroezel (1998), S. 180; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 5.

<sup>96</sup> Hassemer (1998), S. 407.

<sup>97</sup> Hartmann/Stroezel (1998), S. 179; Hassemer (1998), S. 397; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 76; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), 5; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 134.

<sup>98</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Dölling (1998a), S. 488.

<sup>99</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 76; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 134.

<sup>100</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 76; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 134.

<sup>101</sup> Hassemer (1998), S. 428; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), Anhang.

Als Ausgleichsvereinbarung kommen zum Beispiel Entschuldigungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Rückgabe entwendeter Sachen, Arbeitsleistungen für das Opfer, gemeinnützige Arbeit, Geschenke sowie gemeinsame Aktivitäten des Täters mit dem Opfer in Betracht.

Ob und wie ein Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren berücksichtigt wird, fällt nicht in die Zuständigkeit des Vermittlers. Wenn die Vereinbarung getroffen wurde, gibt er das Verfahren wieder an die Justiz ab. Der Täter-Opfer-Ausgleich bindet die Justiz nicht, so dass über seine Auswirkungen auf das Strafverfahren frei entschieden werden kann<sup>102</sup>.

#### 3.1.1.4 Sonstige Anwendungskriterien des Täter-Opfer-Ausgleichs

Grundsätzlich gibt es keine feste Regelung über die Förderung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten. Sie findet vielmehr auf einer freiwilligen Basis statt. Demzufolge variiert die Unterstützung sowohl bezüglich der Beträge als auch der Quellen stark. In Betracht kommen zum Beispiel zeitlich befristete Modell- und Stiftungsgelder, ggf. Projektzuschüsse von Land und/oder Kommunen, die durch Bußgelder finanziert werden und/oder Einzelfallfinanzierungen in Jugendsachen nach §§ 13, 27 KJHG. Laut der TOA-Statistik für das Jahr 2005 kann die Finanzierung in Deutschland jedenfalls nicht als gesichert angesehen werden<sup>103</sup>.

Zwar ist in Deutschland der Täter-Opfer-Ausgleich das gängige Restorative Justice Modell. Grundsätzlich können aber auch andere Modelle angewandt werden.

### 3.1.2 Restorative Justice in der Republik Österreich – Der Tatausgleich

In Österreich findet sich der Gedanke der Restorative Justice im sogenannten Tatausgleich<sup>104</sup> wieder.

#### 3.1.2.1 Rechtliche Verankerung des Tatausgleichs

Gesetzlich verankert wurde die Konfliktlösung/-regelung bzw. der Außergerichtliche Tatausgleich oder Tatausgleich, wie er später genannt wurde, wie folgt:

- **Änderung österreichisches Jugendgerichtsgesetz (öJGG) 1988**

1988 wurde das öJGG zum 01. Juli dahingehend geändert, dass über §§ 7 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 und 8 die Möglichkeit der Diversion bei Konfliktregelung eingeführt wurde<sup>105</sup>.

- **Richtlinie 1999**

1999 wurde eine Richtlinie veröffentlicht, in welcher neben Leitlinien für die Kooperation zwischen den Stellen auch Anweisungen hinsichtlich der formalen Vorgehensweise gegeben wurden<sup>106</sup>.

---

<sup>102</sup> Bannenberg/Rössner (1993a), S. 323; Hassemer (1998), S. 397.

<sup>103</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 1; Kubach/Netzig/Petzold/Schadt/Wandrey u.a. (1994/2000), Anhang.

<sup>104</sup> Siehe unter 1.3.4.

<sup>105</sup> Hofinger/Pelikan 2005, S. 158 ff.; Miers (2001), S. 7; NEUSTART Geschichte; Pelikan (2000), S. 129 ff.

- **Änderung österreichische Strafprozessordnung (öStPO) 1999/2000/2008**

Mit der Änderung der Strafprozessordnung per Änderungsgesetz aus dem Jahr 1999 (in Kraft getreten am 01.01.2000) - dem sogenannten Diversionengesetz - wurde der Tatausgleich auch in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Es wurden weitere umfassende Reformen diskutiert. Teilweise wurde dies in Änderungen in der Strafprozessordnung (in Kraft getreten am 01.01.2008) umgesetzt, indem der Außergerichtliche Tatausgleich aus systemischen Gründen in „Tatausgleich“ umbenannt und die Vorschriften von §§ 90a ff. öStPO in die §§ 198 ff. öStPO verschoben wurden<sup>107</sup>. Als Kernvorschrift wurde § 90a öStPO (heute § 198 öStPO), der den Tatausgleich ausdrücklich nennt, eingeführt. Dort ist geregelt, dass unter anderem nach einem Tatausgleich beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Diversion seitens der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. § 90b öStPO (heute § 199 öStPO) erklärt die Regelung auch für die Einstellung durch den Richter für anwendbar. § 90g öStPO (heute § 204 öStPO) und § 29a des österreichischen Bewährungshilfegesetzes (öBewHG) enthalten darüber hinaus Regelungen im Hinblick auf das Verfahren. Seither besteht im Bereich des Tatausgleichs weitgehend Gleichlauf zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenstrafrecht<sup>108</sup>.

### 3.1.2.2 Regelungen zum Anwendungsbereich des Tatausgleichs

Der österreichische Tatausgleich wird zunehmend formalisiert. Neben den recht zahl- und umfangreichen gesetzlichen Regelungen und der angesprochenen Richtlinie spielt hierbei auch eine Rolle, dass der Tatausgleich von einer übergeordneten Organisation namens NEUSTART (siehe 3.1.2.1) „kontrolliert“ wird, wodurch ein hohes Maß an Konformität im Bereich der Durchführung des Tatausgleichs gewährleistet sein dürfte<sup>109</sup>.

- **Delikte**

Neben der Notwendigkeit der Auseinandersetzung des Täters mit dem Geschädigten aufgrund eines Konflikts ist Voraussetzung für die Anwendung eines Tatausgleichs gemäß §§ 198, 199 öStPO

- (i) ein hinreichend geklärter Sachverhalt, der eine Nichtverfolgung ausschließt,
- (ii) keine Schwere der Schuld,
- (iii) kein tödlicher Ausgang,
- (iv) keine Zuständigkeit des Schöffengerichts oder Geschworenengerichts und
- (v) keine Notwendigkeit präventiver Maßnahmen.

Gemäß § 204 Absatz 1 öStPO kann von der Verfolgung der Tat abgesehen werden, wenn der Täter bereit ist, „für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinandersetzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls

---

<sup>106</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 158 ff.

<sup>107</sup> Siehe 1.3.4.

<sup>108</sup> Hofinger/Pelikan 2005, S. 158 ff.; Miers (2001), S. 7; NEUSTART Diversion (2010); NEUSTART Geschichte (2010); NEUSTART Diversion (2011); Pelikan (2000), S. 131.

<sup>109</sup> Miers (2001), S. 9; NEUSTART Diversion (2010).

Verpflichtungen einget, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geföhrt haben, künftig zu unterlassen“<sup>110</sup>.

Zunächst ist der Tatausgleich in erster Linie über das Strafmaß auf bestimmte Delikte beschränkt. Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sind Fälle ausgeschlossen, die vor dem Schöffengericht verhandelt werden bzw. verhandelt werden würden. Demzufolge sind Delikte mit einem Strafmaß ab 5 Jahren ausgeschlossen. Laut Pelikan beträgt die Strafe bei Jugendlichen in der Regel die Hälfte (§ 5 Nr. 4 öJGG), womit hier ein Strafmaß von 10 Jahren anzusetzen wäre<sup>111</sup>. Da insbesondere bei Jugendlichen auch Tötungsdelikte unterhalb dieser Grenze liegen können, sind Taten mit tödlichem Ausgang in jedem Fall und ausdrücklich ausgenommen. Erfasst sind aber zum Beispiel ernsthafte Körperverletzungen und Raub<sup>112</sup>. Zwar bedeutet das dem reinen Wortlaut nach zunächst nur, dass dann keine Einstellung des Verfahrens erfolgen darf, aus dem Sinn und Zweck, den genannten Quellen und den darin gemachten Deliktsbeschränkungen lässt sich aber schließen, dass die Vorschrift wohl dahingehend ausgelegt wird, dass ein Tatausgleich gar keine Anwendung findet. Eine Durchführung und ggf. eine Strafmilderung wäre aber grundsätzlich möglich. Abgesehen davon sind gesetzlich keine Deliktsbeschränkungen vorgesehen.

Es bedarf keines personifizierten Opfers. Grundsätzlich verweist § 7 Absatz 1 Nr. 4 öJGG auf § 204 öStPO. Während im Erwachsenenstrafrecht gemäß § 204 Absatz 2 öStPO die Zustimmung des Opfers für die Durchführung und die daraus resultierende Vereinbarung erforderlich ist, wenn und soweit sie nicht in „unangemessener Weise“ verweigert wird, ist sie bei Jugendlichen gemäß § 8 Absatz 3 öJGG ausdrücklich nicht Voraussetzung für einen Tatausgleich<sup>113</sup>.

Nach Trenczek und Pelikan kann der Staatsanwalt ein Geständnis zur Bedingung für einen Tatausgleich machen<sup>114</sup>.

Auch im Hinblick auf vorbelastete Täter bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen.

#### • Durchführung

Die Durchführung des Tatausgleichs basiert auf §§ 90 ff. öStPO (heute §§ 198 ff. öStPO) und ist eine Diversionsmaßnahme, die sowohl bei jugendlichen als auch bei erwachsenen Tätern möglich ist<sup>115</sup>.

Der Tatausgleich wird in Österreich von einer privaten, nationalen Organisation durchgeführt. Diese anfänglich „Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit“ (VBSA) genannte Organisation wurde im Jahre 2002 in „NEUSTART“ umbenannt. Es handelt sich hierbei um eine semi-selbständige Einrichtung, die vom Justizministerium unterstützt wird, in ih-

---

<sup>110</sup> NEUSTART Diversion (2010).

<sup>111</sup> Pelikan (2010), S. 40.

<sup>112</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 158 ff.; Miers (2001), S. 7 ff.; Pelikan (2000), S. 130 ff.; Zwinger (2002), S. 85.

<sup>113</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 159 ff.; NEUSTART Diversion (2010); NEUSTART Report 2010.

<sup>114</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 69.

<sup>115</sup> Aertsen/Vanfaerchem/Willemsens (2010), S. 5; Pelikan (2010), S. 39.

rem Management und ihrer Verwaltung jedoch immer autonom blieb und mehrere Außenstellen im ganzen Land unterhält<sup>116</sup>.

Gemäß § 204 Absatz 3 öStPO, § 29a öBewHG kann der Staatsanwalt einen Konfliktregler ersuchen, den Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen. Gemäß § 29a Absatz 1 öBewHG sind hierfür in der Sozialarbeit erfahrene Personen besonders geeignet. Weiter hat sich verfestigt, dass die Konfliktregler eine berufliche Qualifikation haben. Genannt werden Sozialarbeit, Recht, Psychologie, Soziologie und Bewährungshilfe<sup>117</sup>.

- **Vereinigungen / Zentrale Beratungsstelle**

NEUSTART (siehe oben)

### 3.1.2.3 Regelungen zum Ablauf des Tatausgleichs

Eine Vorschrift, die regelt, welche Institutionen und Personen einen Tatausgleich anregen können, wurde der Verfasserin nur in § 208 öStPO für die Staatsanwaltschaft bekannt. Nach Pelikan und Trenczek kann der Tatausgleich primär durch den Staatsanwalt und subsidiär durch den Richter angeregt werden<sup>118</sup>.

Gemäß § 204 Absatz 3, 4 öStPO, § 29a öBewHG hat der Konfliktregler auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Täter und Opfer zu kontaktieren, zu belehren sowie den Tatausgleich zu leiten und zu unterstützen. Darüber hinaus obliegt es dem Konfliktregler, der Staatsanwaltschaft zu berichten und ggf. die Erfüllung der Vereinbarung zu überprüfen<sup>119</sup>.

Es sind stets die Opferinteressen zu berücksichtigen, was auch das Recht auf Beziehung von Vertrauenspersonen durch das Opfer umfasst (§ 206 öStPO).

Die „Standardmethode“ des Verfahrens im Tatausgleich ist das unmittelbare Ausgleichsgespräch zwischen den Betroffenen, also die direkte Mediation<sup>120</sup>.

Es gibt aber auch diverse andere Mediationsarten, in denen der Tatausgleich durchgeführt werden kann:

- Indirekte oder „Shuttle Mediation“ wird in erster Linie angewandt, wenn es kein persönliches Opfer gibt. Die Opferrolle wird hierbei von einer Ersatzperson übernommen<sup>121</sup>.
- Co-Moderation oder „Mixed Double Mediation“ hat ihren Ursprung in Beziehungstreitigkeiten. Dabei führt ein Konfliktregler ein oder mehrere Einzelgespräche mit dem männlichen Betroffenen; parallel unterhält sich eine Konfliktreglerin mit der weiblichen Betroffenen. Im Anschluss tauschen sich die Konfliktregler an Stelle der Betroffenen aus während die Betroffenen zuhören. Erst dann kommt es zum direk-

---

<sup>116</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 159; Miers (2001), S. 8; NEUSTART Geschichte (2010); Pelikan (2000), S. 125; Pelikan (2010), S. 39 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 67 ff.

<sup>117</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 175; NEUSTART Diversion (2010); NEUSTART Report 2010; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69.

<sup>118</sup> Pelikan (2010); S. 41; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69.

<sup>119</sup> NEUSTART Diversion (2010); NEUSTART Report 2010.

<sup>120</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.; Miers (2001), S. 9.

<sup>121</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.

ten Gespräch. Inzwischen wird diese Mediationsweise auch bei anderen engen - zum Beispiel familiären - Beziehungen genutzt<sup>122</sup>.

- „Tandem Mediation“ ist methodisch ein Zwischending zwischen direkter und indirekter Mediation. Hier werden zwar keine getrennten Gespräche geführt, aber die Betroffenen sitzen Rücken an Rücken während ein „Dialog im Dreieck“ geführt wird. Es redet immer entweder das Opfer oder der Täter mit dem Konfliktregler. Erst im Anschluss wird ein direktes Gespräch geführt<sup>123</sup>.
- „Staffelrad Mediation“ wird bei Gruppen mit vielen Tätern und/oder Opfern angewandt, wobei teilweise zwischen der Personenmehrheit nur auf einer Seite („Staffelrad“) und Personenmehrheiten auf beiden Seiten („Delegation“) unterschieden wird. In jedem Fall spricht immer ein Täter mit einem Opfer. Erst am Ende wird ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten gesucht<sup>124</sup>.
- „Einseitiges Friedensangebot“ ist ein einseitiges Signal der Wiedergutmachungsbereitschaft und wird in manchen Fällen durchgeführt, in denen das Opfer zunächst nicht zur Teilnahme bereit ist.

Beschränkungen oder Vorgaben hinsichtlich des Inhalts einer Ausgleichsvereinbarung wurden der Verfasserin nicht bekannt. Nach Pelikan sind sowohl immaterielle als auch materielle Leistungen oder auch beides parallel möglich<sup>125</sup>. Entsprechend nennt NEU-START die (materielle) Schadenswiedergutmachung und den emotionalen (immateriellen) Ausgleich<sup>126</sup>.

Nach Abschluss und ggf. Erfüllung der Vereinbarung verfasst der Konfliktregler gem. § 204 Absatz 4 öStPO, § 29a Absatz 3 öBewHG einen abschließenden Bericht für die Staatsanwaltschaft. Von da an liegt das Verfahren nicht mehr in seiner Zuständigkeit. Stattdessen kann die Staatsanwaltschaft oder der Richter nun eine Einstellung des Verfahrens herbeiführen oder die Strafe gemildert werden (siehe 3.1.2.1)<sup>127</sup>. Bei Nichterfüllung der Vereinbarung hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 205 öStPO das Verfahren fortzusetzen.

### 3.1.2.4 Sonstige Anwendungskriterien des Tatausgleichs

NEU-START – und damit auch der Tatausgleich - werden vom Justizministerium finanziert. Darüber hinaus wurden 2005 laut Hofinger / Pelikan EURO 145,00 Gebühr von den Tätern verlangt. Gemäß § 388 Absatz 2 öStPO ist die Zahlung eines Pauschal-kostenbeitrags bis zu EURO 250,00 Voraussetzung für eine Einstellung, wovon aber gemäß § 388 Absatz 3 öStPO abgesehen werden kann<sup>128</sup>. Ratenzahlung kann hinsichtlich des materiellen Schadens vereinbart werden<sup>129</sup>.

<sup>122</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.

<sup>123</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.

<sup>124</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.

<sup>125</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.

<sup>126</sup> NEU-START Diversion (2010); Pelikan (2007), S. 127.

<sup>127</sup> Miers (2001), S. 8; NEU-START Diversion (2010).

<sup>128</sup> Hofinger/Pelikan (2005), 161 ff.; NEU-START Report (2011); Pelikan (2000), S. 133.

<sup>129</sup> Pelikan (2000), S. 141.

Zwar ist in Österreich der Tausgleich das gängige Restorative Justice Modell, grundsätzlich könnten aber auch andere Modelle angewandt werden.

### 3.1.3 Restorative Justice in den USA – Victim-Offender-Mediation

In den USA findet Restorative Justice in erster Linie unter dem Oberbegriff „Victim-Offender-Reconciliation-Program“ (VORP) oder Victim-Offender-Mediation (VOM) statt<sup>130</sup>. „Victim-Offender-Reconciliation“ geht auf die ersten Modelle der Restorative Justice mit religiösem Hintergrund zurück<sup>131</sup>. Der Ausdruck „Reconciliation“, also Versöhnung, wurde später deshalb kritisiert, weil damit das Erreichen eines zu hohen, möglicherweise tatsächlich sogar unerreichbaren, Ziels suggeriert werde, der unweigerlich zu übersteigerten Erwartungen und damit Enttäuschung bei den Beteiligten führe, und darüber hinaus einen unpassenden religiösen Gehalt habe<sup>132</sup>. Daher wurde die (ursprüngliche) Bezeichnung durch den Begriff „Victim-Offender-Mediation“ (VOM), der im Übrigen das am häufigsten angewendete Modell beschreibt<sup>133</sup>, ersetzt oder wird zumindest gleichbedeutend verwendet. Teilweise wird auch dieser Begriff als irreführend angesehen, weil er den Schluss auf eine normale Mediation zulasse. Von den Kritikern wird daher der Begriff „Victim-Offender-Conferencing“ (VOC) oder „Victim-Offender-Dialogue“ verwendet<sup>134</sup>. Während sich „Victim-Offender-Conferencing“ nicht durchsetzen konnte, bezeichnet der Begriff „Victim-Offender-Dialogue“ heute eine Unterart der Victim-Offender-Mediation, die insbesondere bei schweren Gewaltdelikten angewandt wird<sup>135</sup>. Beim Victim-Offender-Dialogue kommt eine Diversion aufgrund der Schwere der Tat gar nicht in Betracht, so dass der Dialog und damit das Opfer noch mehr im Vordergrund stehen. Der Übergang von der Victim-Offender-Mediation zum Victim-Offender-Dialogue ist fließend, weshalb beides unter Victim-Offender-Mediation subsumiert werden kann und regelmäßig auch wird<sup>136</sup>. Da die genaue Begrifflichkeit jedoch hier nicht entscheidend ist und sich momentan ohnehin nach wie vor der Ausdruck „Victim-Offender-Mediation“ im Sprachgebrauch durchsetzt, der darüber hinaus dem deutschen Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ am ehesten entspricht, wird im Folgenden übergreifend von „Victim-Offender-Mediation“ gesprochen.

#### 3.1.3.1 Rechtliche Verankerung der Victim-Offender-Mediation

Wie bereits unter 1.2 und 2.3 aufgezeigt, stellte sich im Zuge dieser Arbeit heraus, dass ein Gesamtüberblick über die US-amerikanische Gesetzeslage weder physisch möglich noch tunlich ist. Gesagt werden kann aber, dass etwa 10 Jahre alte Studien angaben, in den USA sei nur die Wiedergutmachung, also der materielle Ausgleich gesetzlich festgeschrieben<sup>137</sup>. Die Victim-Offender-Mediation selbst hatte demnach in den USA hingegen keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, sondern unterlag einzig dem polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Ermessen<sup>138</sup>. 2010 führten Umbreit und Armour jedoch aus, 23 von 30 Staaten hätten spezielle, die Victim-Offender-Mediation betreffende

---

<sup>130</sup> Miers (2001), S. 73.

<sup>131</sup> McCold (2006), S. 27; Umbreit/Armour (2010), S. 114.

<sup>132</sup> McCold (2006), S. 27; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 53.

<sup>133</sup> Dorne (2008), S. 222; Gavrielides (2007), S. 31.

<sup>134</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 114; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 53; Zehr (2002), S. 9.

<sup>135</sup> Dorne (2008), S. 41, 222; Galaway/Hudson (1996), S. 1; Miers (2001), S. 74 f.; Raye/Warner Roberts (2007), S. 213; Umbreit (1992), S. 432; Umbreit (1994), S. 7, 21; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 54; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7; Weigend (1990), S. 123.

<sup>136</sup> Strang (2008), S. 224; Umbreit (2001), xvi.

<sup>137</sup> Weigend (1990), S. 114 ff.

<sup>138</sup> Miers (2001), S. 73.

gesetzliche Regelungen, die allerdings unterschiedlich stark ausgeprägt seien. Weitere 6 Staaten nehmen immerhin Bezug auf sie. Teilweise seien dabei auch Regelungen zur Fortbildung, Kosten, Vertraulichkeit und Haftung enthalten<sup>139</sup>. In Virginia ist z.B. gesetzlich geregelt, dass Victim-Offender Mediation auch bei Todeskandidaten möglich ist<sup>140</sup>. Nach Gavrielides haben sich bis 2007 in der Praxis Verfahrensgrundsätze gefestigt, wie zum Beispiel die von der internationalen Organisation Victim Offender Mediation Association (VOMA) (siehe unten) 2001 eingeführten „Recommended Ethical Guidelines“<sup>141</sup>. Zu deren Inhalt gleich mehr.

### 3.1.3.2 Regelungen zum Anwendungsbereich der Victim-Offender-Mediation

Die unter 3.1.3.1 angesprochenen Verfahrensgrundsätze sind demnach unter Anderen:

- Victim-Offender-Mediation als Form der Konfliktlösung durch Restorative Justice, bei der Opfer und Täter aktiv am Prozess teilnehmen, um den emotionalen und materiellen Schaden, der durch eine Tat entstanden ist, zu beheben;
- Möglichkeit des Betroffenen, sich für die Einflussnahme auf das Verfahren zu entscheiden;
- Training für die Vermittler in sensiblen Bereichen;
- Verständigung des Vermittlers mit den Betroffenen über das Verfahren;
- Primäre Verantwortung für die Vereinbarung liegt bei den Betroffenen, während der Vermittler durch Information eine freiwillige Entscheidungsfindung ermöglichen soll;
- Grundsätzlich wird der Medienkontakt mit dem Zweck der Bildung und Information zum Beispiel über die zugrundeliegenden Philosophien unterstützt. Dies ist allerdings mit großer Vorsicht zu behandeln<sup>142</sup>.

#### • **Delikte**

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Delikte<sup>143</sup>. Daher ist Victim-Offender-Mediation in den USA selbst bei Todeskandidaten möglich, findet aber nur selten und in besonderen Programmen statt<sup>144</sup>.

#### • **Durchführung**

Träger können nach Umbreit und Greenwood eine Vielzahl von Organisationen wie zum Beispiel private Träger aus der Gemeinschaft, kirchliche Träger, Bewährungsstellen, Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften, Opferhilfen aber auch die Polizei sein<sup>145</sup>.

Auch in den USA ist nicht festgelegt, wer Vermittler sein kann. Teilweise wird vertreten, dass die Vermittler „Berufsvermittler“ sein sollten, weil dadurch ein anerkanntes Stan-

<sup>139</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 116 ff.

<sup>140</sup> Washington Post.

<sup>141</sup> Gavrielides (2007), S. 50.

<sup>142</sup> Dorne (2008), S. 222; Gavrielides (2007), S. 50.

<sup>143</sup> Dorne (2008), S. 41, 222; Galaway/Hudson (1996), S. 1; Miers (2001), S. 74 f.; Raye/Warner Roberts (2007), S. 213; Umbreit (1992), S. 432; Umbreit (1994), S. 7, 21; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 54; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7; Weigend (1990), S. 123.

<sup>144</sup> Washington Post <http://www.restorativejustice.org/prison/04victim-offender-dialogue-1>.

<sup>145</sup> Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

ardtraining, die Einhaltung eines ethischen Codes und möglicherweise sogar ein Zertifikat gewährleisten würden<sup>146</sup>.

Grundsätzlich ist die Victim-Offender-Mediation sowohl bei erwachsenen, als auch bei jugendlichen Tätern möglich.

- **Vereinigungen / Zentrale Beratungsstelle**

In den USA gibt es seit den 1980er-Jahren namhafte Vereinigungen, die sich im Bereich der Victim-Offender-Mediation engagieren.

Seit 1980 hält die internationale Victim Offender Mediation Association (VOMA) jährliche Konferenzen ab und gibt einen Newsletter heraus<sup>147</sup>.

Das PACT<sup>148</sup> Institute of Justice wurde 1981 gegründet und bietet neben der Forschung auch Schulungen und Materialien zur Projektentwicklung an. 1990 gingen diese Aufgaben auf die University of Minnesota School of Social Work über, die hierfür ein Zentrum namens „Center for Restorative Justice and Peacemaking“ einrichtete<sup>149</sup>. Seit 2003 gibt es innerhalb der Association for Conflict Resolution (ACR) eine eigene Restorative and Criminal Justice Section mit ca. 2000 Mitgliedern<sup>150</sup>.

Weitere wichtige Organisationen sind:

- Center of Restorative Justice and Peacemaking,
- International Institute for Restorative Justice und
- Prison Fellowship International – Center for Justice and Restoration<sup>151</sup>.

### 3.1.3.3 Regelungen zum Ablauf der Victim-Offender-Mediation

Über eine Begrenzung auf bestimmte Verfahrensstadien wurde der Verfasserin nichts bekannt.

Initiiert werden kann die Victim-Offender-Mediation laut Umbreit und Armour insbesondere durch Richter, Bewährungshelfer oder (Staats-)Anwälte, wobei dies von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich ist<sup>152</sup>.

Bei der ursprünglichen Victim-Offender-Mediation sitzen sich Opfer und Täter bei einem Ausgleichsgespräch gegenüber. Außer ihnen ist nur der Vermittler anwesend, der das Gespräch moderiert. Inzwischen gibt es aber auch Abwandlungen hiervon, bei welchen auch Eltern oder andere Unterstützungspersonen zugelassen werden<sup>153</sup>. Diese Art der

---

<sup>146</sup> Schwartz/Preiser (1992), S. 288.

<sup>147</sup> Dorne (2008), S. 31 f.; Van Ness (2007), S. 512.

<sup>148</sup> Prisoners and Community Together (siehe 3.2.3).

<sup>149</sup> Dorne (2008), S. 31 f.; Van Ness (2007), S. 512.

<sup>150</sup> Dorne (2008), S. 35 f.

<sup>151</sup> Zwinger (2002), S. 86 f.

<sup>152</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 84.

<sup>153</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 19; Gavrielides (2007), S. 31; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 53.

Victim-Offender-Mediation setzt somit Elemente des später noch genauer zu erörternden Family-Group-Conferencing um.

Grundsätzlich finden sowohl mit dem Täter als auch mit dem Opfer vor dem Vermittlungsgespräch separate Vorgespräche statt. Diese führen wiederum in der Regel Vermittler, teilweise aber auch dafür zuständiges Personal. Dabei muss der Vermittler insbesondere darauf achten, dass er einen Dialog zwischen dem Opfer und dem Täter zustande bringt, eine Atmosphäre schafft, in der sich beide Parteien wohl und sicher fühlen und ihnen dabei hilft, eine für beide akzeptable Ausgleichsvereinbarung auszuhandeln<sup>154</sup>.

Neben der „einfachen“ Victim-Offender-Mediation, bei der ein einzelner Vermittler tätig wird, gibt es noch die sogenannte Co-Mediation, in der zwei Vermittler an den Gesprächen teilnehmen. Dadurch kann sich jeder Vermittler auf einen Betroffenen, nämlich Täter oder Opfer konzentrieren<sup>155</sup>.

Umbreit beschreibt dabei 4 Phasen des Prozesses einer Victim-Offender-Mediation:

- Phase 1: Fallzuweisung und Aufnahme
- Phase 2: Vorbereitung des Gesprächs
- Phase 3: Durchführung des Ausgleichsgesprächs
- Phase 4: „Nachsorge“<sup>156</sup>

Im Ergebnis kann die Durchführung einer Victim-Offender-Mediation dazu führen, dass die Sanktion milder ausfällt oder das Verfahren eingestellt wird<sup>157</sup>.

### 3.1.3.4 Sonstige Anwendungskriterien der Victim-Offender-Mediation

Grundsätzlich sieht das US-amerikanische System eine Unterstützung der Programme durch den Staat vor und es bestehen in den meisten Bundesstaaten sogenannte Opferentschädigungskassen. Hieraus können Opfer entschädigt werden, die körperliche Schäden erlitten und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen gearbeitet haben. Finanziert werden diese Kassen durch Sonderzahlungen (häufig „Sondergebühren“ oder „Steuern“ genannt), zu welchen Straftäter verurteilt werden<sup>158</sup>.

Zwar ist Victim-Offender-Mediation eine der ältesten und am weitesten entwickelten Modellarten der Restorative Justice<sup>159</sup>, in den 1980er- und 1990er-Jahren wurden aber auch Modelle aus anderen Staaten in die USA „importiert“. Die wichtigsten sind das „Circle

---

<sup>154</sup> Miers (2001), S. 74; Umbreit (1994), S. 7; Umbreit (1999), S. 216, 226; Umbreit/Greenwood (2000), S. 10.

<sup>155</sup> Dorne (2008), S. 224; Umbreit/Greenwood (2000), S. 12.

<sup>156</sup> Strang (2008), S. 228; Umbreit (1999), S. 215; Umbreit/Armour (2010), S. 122; ähnlich Dorne (2008), S. 222.

<sup>157</sup> Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 58; Weigend (1990), S. 123 f.

<sup>158</sup> Weigend (1990), S. 113.

<sup>159</sup> Umbreit (1999), S. 215.

Sentencing“ aus den Kulturen der Ureinwohner der USA und Kanada und das „Family-Group-Conferencing“ aus Neuseeland und Australien<sup>160</sup>.

- **Family-Group-Conferencing (FGC)**

1994 kam das Family-Group-Conferencing (hierzu im Detail 3.1.4 und 3.2.4) in die USA. In den USA wird dieses Treffen von einem Vermittler moderiert<sup>161</sup>. Die Teilnahme des Opfers wird erwünscht, jedoch nicht als unerlässlich eingestuft<sup>162</sup>.

- **Circles / Circle Sentencing**

Circles entstammen den Kulturen der Ureinwohner Nord Amerikas und Neuseelands und wurden in den 90ern im Bereich des Jugendstrafrechts erstmals in den USA angewandt. Sie haben einen sehr starken Bezug zur Gesellschaft, weshalb neben Opfer, Täter, ihren Familien und den üblichen Unterstützungspersonen auch jedes andere Mitglied der Gesellschaft, - insbesondere aber Personen aus dem näheren Umfeld des Opfers - teilnehmen kann. Der Ablauf ist sehr zeremoniell. Es gibt ein traditionelles symbolisches „talking piece“<sup>163</sup>, oftmals eine Feder, das im Kreis herumgereicht wird und demjenigen, der es in der Hand hält, das Recht zu sprechen gibt. Circles dienen in erster Linie nicht der Bestrafung, sondern dazu, Konflikte in der Gesellschaft bzw. dem Nahbereich zu lösen, dem Opfer zu helfen oder den Täter wieder einzugliedern. Ziel ist nicht nur - und vor allem nicht vorrangig - die Konfliktlösung im Verhältnis des Täters zum Opfer, sondern die Verbesserung des Verhältnisses zur Gesellschaft<sup>164</sup>.

- **Reparative Boards**

Reparative Boards wurden Mitte der 90er-Jahre erstmals im US-Bundesstaat Vermont von Gerichten und Vollzugsbehörden eingesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Ausschuss freiwilliger Gemeindemitglieder, vor den der in der Regel erwachsene Täter - meist nach dem Urteilsspruch und als Voraussetzung zur Bewährung - treten muss. Das Opfer ist eingeladen beizusitzen, seine Teilnahme ist jedoch nicht Voraussetzung für die Durchführung. Das Tribunal legt am Ende einen von ihm ausgearbeiteten Plan vor<sup>165</sup>. Da damit bei den Reparative Boards nicht allein die Parteien den Konflikt lösen, fallen sie eigentlich nicht mehr unter den oben erörterten Begriff (siehe unter 1.3) der Restorative Justice<sup>166</sup>.

- **School Peer Mediation und School Truancy Mediation**

Wie der Verfasserin durch die eigene Teilnahme an USA-Austauschprogrammen bekannt wurde, gibt es speziell an Schulen Modelle wie School Peer Mediation und School Truancy Mediation für Schulschwänzer, die aber von eher untergeordneter Bedeutung sind und daher im Rahmen dieser Arbeit nicht näher erläutert werden sollen.

---

<sup>160</sup> Dorne (2008), S. 33.

<sup>161</sup> Dorne (2008), S. 40; Gavrielides (2007), S. 33; McCold (2006), S. 31; Rayes/Warner Roberts (2007), S. 213; Van Ness (2007), S. 511.

<sup>162</sup> Rayes/Warner Roberts (2007), S. 214.

<sup>163</sup> Übersetzt: Sprechstück.

<sup>164</sup> Dorne (2008), S. 40; Rayes/Warner Roberts (2007), S. 215; Strang (2008), S. 258 ff.; Van Ness (2007), S. 511.

<sup>165</sup> Dorne (2008), S. 40; Strang (2008), S. 262 ff.

<sup>166</sup> McCold (2006), S. 23.

### 3.1.4 Restorative Justice in Australien – Family-Group-Conferencing

Restorative Justice wird in Australien als sogenanntes Family-Group-Conferencing durchgeführt. Ursprünglich kommt diese Form der Restorative Justice aus der Maori-Kultur Neuseelands, die das Family-Group-Conferencing in Australien stark beeinflusst hat<sup>167</sup>. Dieses hat sich abweichend von der in Neuseeland praktizierten Form entwickelt. Ein wichtiger Unterschied ist die Prägung, die es durch die Arbeiten von Braithwaite und Kollegen des Australian Institute of Criminology in Canberra - dem „Reintegrative Shaming“ (siehe unter 1.4) - erhalten hat. Wie sich der Bezeichnung als Family-Group-Conferencing entnehmen lässt, nehmen bei dieser Form der Restorative Justice nicht nur Opfer, Täter und Vermittler teil, sondern diverse Unterstützungspersonen aus der Familie bzw. sozialen Nahbereich sowie Vertreter der Justiz.

#### 3.1.4.1 Rechtliche Verankerung des Family-Group-Conferencing

Die jeweiligen Bundesstaaten bzw. Territories, mit Ausnahme der Staates Victoria, haben das Family-Group-Conferencing in den 90er-Jahren nach und nach gesetzlich verankert<sup>168</sup>.

Namhafte australische Kriminologen wie Daly haben folgende Vorschriften angeführt:

#### **Queensland (QLD) – Juvenile Justice Act 1992**

Der Juvenile Justice Act von 1992 konstatiert nach Änderungen im Jahr 1996 folgende Grundsätze:

- Die Gemeinde soll vor Tätern geschützt werden;
- Arrest für den jugendlichen Täter soll die ultima ratio sein;
- Der Jugendliche soll aus dem Strafrechtssystem soweit wie möglich herausgehalten werden;
- Das Verfahren soll fair und gerecht sein und der Jugendliche die Möglichkeit haben, das Verfahren zu verstehen und sich zu beteiligen;
- Der Jugendliche soll Verantwortung übernehmen;
- Dem Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer verantwortungsvollen, sozialen Art und Weise zu entwickeln;
- Die Familie soll gestärkt werden;
- Das Opfer soll die Möglichkeit zur Teilnahme haben;
- Die Eltern des Jugendlichen sollen darin bestärkt werden, Verantwortung für den Jugendlichen zu übernehmen;
- Falls praktikabel, soll eine Entscheidung getroffen werden, wobei Alter, Entwicklungsstand und kultureller Hintergrund zu berücksichtigen sind;
- Der Jugendliche muss geständig sein und Verantwortung für seine Tat übernehmen<sup>169</sup>.

<sup>167</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 135; Umbreit/Armour (2010), S. 85.

<sup>168</sup> Hayes (2006), S. 369; Maxwell/Hayes (2006), S. 135.

<sup>169</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 31; Richards (2010), S. 4.

### **South Australia (SA) – Young Offenders Act 1993**

Um den Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren die Verantwortung für die Tat und ihre Verpflichtungen klar zu machen, sieht der Young Offenders Act von 1993 Folgendes vor:

- Sanktionen sollen zur Abschreckung verhängt werden;
- Sofern angemessen sollen Schadensersatz und Entschädigung an das Opfer bezahlt werden;
- Familiäre Beziehungen sollen aufrechterhalten und vertieft werden;
- Der Jugendliche soll nicht unnötigerweise von seinem Zuhause entfernt werden;
- Eine Ausbildung soll nicht unterbrochen werden;
- Es soll nicht in die ethnische und kulturelle Identität des Jugendlichen eingegriffen werden<sup>170</sup>.

Family Group Conferencing kommt bei „minor offences“ (kleineren Delikten) in Betracht, wobei dieser Begriff nicht genau definiert ist. Ob eine „minor offence“ vorliegt, richtet sich aber,

- danach, ob nur ein Schaden geringen Ausmaßes vorliegt;
- ob nach dem Charakter und der Auswirkungen der Tat;
- nach der Wahrscheinlichkeit weiterer Taten und
- falls relevant, nach der Einstellung der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Jugendlichen.

Laut Daly wurden vom South Australia Police (SAPOL) auch Department Verwaltungsvorschriften erlassen, die unter anderem die Voraussetzungen enthalten, dass

- bereits eine formale Verwarnung durch die Polizei erlassen worden sein muss,
- die Polizei den Fall für geeignet halten muss und
- der Sachschaden größer als AUS\$ 5.000 jedoch kleiner als AUS\$ 25.000 sein muss<sup>171</sup>.

Als Teilnehmer eines Family-Group-Conferencing müssen nach dem Young Offenders Act von 1993 der Vermittler, der geständige Jugendliche, die Opfer, Unterstützungspersonen auf beiden Seiten und ein Vertreter der Polizei eingeladen werden<sup>172</sup>.

### **Western Australia (WA) – Young Offenders Act 1994**

In Western Australia ergeben sich aus dem Young Offenders Act 1994 folgende Grundsätze. Jugendliche sollen fair behandelt werden;

- Jugendliche sollen ermutigt werden, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen;
- Jugendliche sollen nicht strenger behandelt werden als Erwachsene;
- Die Gemeinschaft muss geschützt werden;
- Die Opfer sollen die Möglichkeit erhalten, am Verfahren teilzunehmen;
- Wenn möglich sollen Alternativen zum Strafverfahren genutzt werden;
- Jugendarrest sollte die ultima ratio und von kurzer Dauer sein;

<sup>170</sup> Daly (1998), S. 5; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 33 f.

<sup>171</sup> Daly (1998), S. 5; Richards (2010), S. 4.

<sup>172</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 136; Richards (2010), S. 4 f.

- Eine Bestrafung sollte die Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins begünstigen;
- Die Familie soll unterstützt werden<sup>173</sup>.

Darüber hinaus sollen auch Deliktsbeschränkungen enthalten sein (siehe 3.1.4.2)<sup>174</sup>.

### **New South Wales (NSW) – Young Offenders Act 1997**

Zwischen 1991 und 1994 war das Family-Group-Conferencing in New South Wales nicht gesetzlich geregelt. Seit 1997 sind im Young Offenders Act insbesondere die folgenden Grundsätze für das Family-Group-Conferencing enthalten:

- Förderung der Verantwortungsübernahme durch den Jugendlichen;
- Stärkung der Gemeinschaft, insbesondere der Familie;
- Bewältigung der Tat;
- Verbesserung der Rechte und der Position des Opfers;
- Soweit möglich Anpassung an die kulturellen Hintergründe;
- Berücksichtigung der Opferinteressen;
- Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsgrad etc. des Jugendlichen.

Ziel der Konferenz ist es, Vorschläge zu machen, Entscheidungen und eine Vereinbarung zu treffen.

Darüber hinaus soll der Act Deliktsbeschränkungen enthalten (siehe 3.1.4.2)<sup>175</sup>.

### **Tasmania (TAS) – Youth Justice Act 1997**

Nachdem Anfangs Family-Group-Conferencing ohne legislative Grundlage durch die Polizei durchgeführt wurde, trat der Youth Justice Act von 1997 am 1. Februar 2000 in Kraft. Laut dem Department of Health and Human Services Tasmania gelten folgende Grundsätze:

- Rückfälligkeit soll vermieden werden;
- Dem Jugendlichen sollen seine Rechte und Verpflichtungen klar gemacht werden;
- Die Rollen der Familie und der Gemeinschaft bezüglich des Umgangs des Jugendlichen sollen gestärkt werden;
- Das Verantwortungsbewusstsein des Jugendlichen soll gestärkt werden;
- Der kulturelle, familiäre und soziale Hintergrund des Jugendlichen soll berücksichtigt werden;
- Der Jugendliche darf nicht strenger behandelt werden als ein Erwachsener;
- Die Gemeinschaft muss vor illegalem Verhalten geschützt werden;
- Dem Opfer muss die Möglichkeit gegeben werden, an dem Verfahren teilzunehmen;
- Die Erziehungsberechtigten müssen in die Entscheidung mit einbezogen werden;
- Jugendarrest sollte die ultima ratio sein;
- Soweit angemessen sollten Schadensersatz und Entschädigung an die Opfer bezahlt werden;
- Der Jugendliche sollte nicht unnötigerweise von seiner Familie getrennt werden;

---

<sup>173</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 40; Richards (2010), S. 3 ff.

<sup>174</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 40; Richards (2010), S. 3 ff.

<sup>175</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 28; Richards (2010), S. 2 ff.

- Es sollte keine unnötige Unterbrechung der Ausbildung erfolgen.

Bestimmte Delikte sind ausgeschlossen (siehe 3.1.4.2)<sup>176</sup>.

### **Australian Capital Territory (ACT) – The Crime (Restorative Justice) Act 2004**

Bis Januar 2005 gab es im Australian Capital Territory keine gesetzliche Basis für Family-Group-Conferencing. Der Children and Young People Act 1999 des Australian Capital Territorys befasste sich zwar mit jugendlichen Tätern, nahm aber keinen direkten Bezug zum Family-Group-Conferencing. Daher wurde Family-Group-Conferencing zwischen 1994 und 2005 ohne legislative Grundlage durch die Polizei durchgeführt. Erst im Januar 2005 wurde mit dem Crime (Restorative Justice) Act 2004 das Family-Group-Conferencing – sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene - gesetzlich verankert. Allerdings dürfen danach nur Jugendliche direkt dem Restorative Justice Verfahren zugeführt werden, während bei Erwachsenen eine Art Auswahlverfahren stattzufinden hat. Laut dem Crimes (Restorative Justice) Act 2004 ist weiter Voraussetzung, dass der Täter bereit ist die Verantwortung für die Tat zu übernehmen und er dem Restorative Justice Verfahren zustimmt. Es müssen bei der Prüfung der Eignung der Teilnehmer für Restorative Justice persönliche Eigenschaften, die Motivation zur Teilnahme und die Auswirkungen, die die Tat hatte im Hinblick auf die Teilnehmer sowie Reumütigkeit des Täters berücksichtigt werden.

Außerdem soll es auch hier Deliktsbeschränkungen geben (siehe unter 3.1.4.2)<sup>177</sup>.

### **Northern Territory (NT) – Youth Justice Act 2008**

Von 1995 bis 1996 gab es im Northern Territory in den Städten Alice Springs und Yuendumu Family-Group-Conferencing durch die Polizei<sup>178</sup>.

Durch den Police Administration Act aus dem Jahr 2000 wurde es als "vorgerichtliche" Diversionsmaßnahme ausgestaltet. Sektion 120 dieses Acts macht unter anderem das Einverständnis des Täters und seiner Eltern zur Voraussetzung eines Family-Group-Conferencing. Ein volles Schuldeingeständnis ist hingegen nicht nötig. Stattdessen genügt die fundierte Annahme des Polizeibeamten, dass der Jugendliche die Tat begangen hat und ein Family-Group-Conferencing Erfolg verspricht. Nicht möglich ist das Family-Group-Conferencing bei Delikten mit Todesfolge, sexuellem Charakter, solchen mit schwerwiegenden Schäden, Raub oder Führen eines Fahrzeugs unter Einfluss berauschender Mittel<sup>179</sup>.

Im Jahr 2008 trat der Youth Justice Act in Kraft. Er wurde im Zusammenhang mit der Diversion eingeführt. So muss die Polizei Verwarnungen aussprechen, Family-Group-Conferences durchführen oder andere Diversionsmaßnahmen vornehmen, es sei denn:

- es handelt sich um „schwere“ Taten,
- der Jugendliche unterlag bereits mindestens zweimal zuvor einer Diversion oder

---

<sup>176</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 35; Richards (2010), S. 3 f.

<sup>177</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 139; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 42 f.; Richards (2010), S. 2 ff.

<sup>178</sup> Richards (2010), S. 5.

<sup>179</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 43 f.; Richards (2010), S. 5.

- er ist sonst aufgrund Diversionen oder Verurteilungen in der Vergangenheit zur (erneuten) Diversion nicht geeignet.

Darüber hinaus kann Family-Group-Conferencing seither auch noch nach einem Schuldspruch stattfinden.

### **Victoria (VCT)**

In Victoria war das Family-Group-Conferencing nicht ausdrücklich gesetzlich verankert. Herangezogen wurden stattdessen der Children and Young Persons Act 1989 und der Sentencing Act 1991 und damit folgende Grundsätze:

Bei der Festsetzung der Strafe muss ein Gericht beachten, dass

- die Beziehung des Jugendlichen zur Familie gestärkt werden muss;
- es erwünscht ist, dass der Jugendliche zu Hause wohnen bleibt;
- die Ausbildung fortgesetzt wird;
- möglichst keine Stigmatisierung des Jugendlichen erfolgt;
- die Strafe angemessen ist;
- der Jugendliche sich seiner Verantwortung bewusst ist und
- die Gesellschaft geschützt werden muss.

Seit 2005 zielen Family-Group-Conferences laut Children, Youth and Families Act 2005 auf die Vermeidung von Rückfälligkeit bei Jugendlichen und die Behandlung der Auswirkungen der Tat auf das Opfer ab. Seit 2006 spielt Family-Group-Conferencing durch den „Courts Legislation (Neighbourhood Justice Center) Act 2006“ auch beim Neighbourhood Justice Center eine Rolle<sup>180</sup>.

#### 3.1.4.2 Regelungen zum Anwendungsbereich des Family-Group-Conferencing

Obwohl in Australien jeder Bundesstaat seine eigenen Richtlinien hat, sind die Grundprinzipien für ein Family-Group-Conferencing in weiten Teilen deckungsgleich.

Die konkreten Anwendungsvoraussetzungen für das Family-Group-Conferencing unterscheiden sich zwar in den Staaten und Territorien, da aber allen das Grundmuster des Family-Group-Conferencing zugrunde liegt, zeichnet sich doch eine grobe Richtung ab. So wird beispielsweise nach Maxwell und Hayes die Anwesenheit des Opfers stets befürwortet, zwingend ist sie aber nicht, da zum Beispiel in New South Wales die Teilnahme für keinen Tatbeteiligten vorgeschrieben ist<sup>181</sup>.

Oft ist nach Maxwell und Hayley Voraussetzung für die Durchführung eines Family-Group-Conferencing, dass der jugendliche Täter geständig ist und das Opfer mit dem

---

<sup>180</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 143; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 38 f.; Richards (2010), S. 2.

<sup>181</sup> Alder/Wundersitz (1994), Appendix 1, S. 76 ff.; Rayes/Warner Roberts (2007), S. 214; Richards (2010), S. 5 ff.

Family-Group-Conferencing einverstanden ist – so zum Beispiel in New South Wales und Queensland<sup>182</sup>.

- **Delikte**

Unterschiede bestehen zum Beispiel im Hinblick auf die Delikte bzw. die Deliktsarten, auf welche das Family-Group-Conferencing angewandt werden kann:

Einige Staaten beschränken die Anwendbarkeit des Family-Group-Conferencing auf bestimmte Delikte. Nach neueren Feststellungen Richards schließen im Jahr 2010 einige Staaten bzw. Territories in einer Reihe von Delikten Family-Group-Conferencing aus<sup>183</sup>.

Demnach werden in New South Wales gemäß dem Young Offenders Act von 1997 in erster Linie leichtere Straftaten im Wege des Family-Group-Conferencing abgehandelt, während zum Beispiel Taten, die zum Tod eines Menschen führen, sexuelle Nötigung, schwere Drogendelikte und andere Delikte unter dem Drug Misuse and Trafficking Act 1985 sowie alle Delikte, die unter den Crime (Domestic and Personal Violence) Act 2007 fallen vom Young Offenders Act nicht gedeckt sind<sup>184</sup>.

In Western Australia wurden in erster Linie leichtere Delikte, nicht jedoch Gewalttaten, sexuelle Übergriffe, Drogen- und die meisten Verkehrsdelikte, im Wege des Family-Group-Conferencing behandelt. In Victoria sind Fälle ausgeschlossen, in denen polizeiliche Maßnahmen - wie zum Beispiel eine Verwarnung - ausreichen<sup>185</sup>.

Im Australian Capital Territory sind Eigentumsdelikte, die mit Freiheitsstrafe von über 14 Jahren bedroht sind, Gewalttaten, die mit Freiheitsstrafe von über 10 Jahren bedroht sind, Fälle häuslicher Gewalt und Sexualdelikte ausgeschlossen<sup>186</sup>.

Western Australia schließt Tötungsdelikte, die meisten Sexualdelikte und eine Vielzahl anderer Delikte, wie Drogendelikte, Brandstiftung und weitere im Young Offenders Act 1994 aufgelistete Delikte aus<sup>187</sup>.

In Tasmanien sind Delikte wie Mord, versuchter Mord, Totschlag, schwerer sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und bewaffneter Raub dem Family-Group-Conferencing nicht zugänglich<sup>188</sup>.

Das Northern Territory erlaubt dem Gericht nur bei schweren, im Youth Justice Act beschriebenen Delikten und bei Zweittaten im Eigentumsdeliktsbereich die Initiierung des Family-Group-Conferencing<sup>189</sup>.

---

<sup>182</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 138; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 29; Richards (2010), S. 2.

<sup>183</sup> Richards (2010), S. 2 ff.

<sup>184</sup> Richards (2010), S. 2 ff.

<sup>185</sup> Richards (2010), S. 2 ff.

<sup>186</sup> Richards (2010), S. 3.

<sup>187</sup> Richards (2010), S. 3.

<sup>188</sup> Richards (2010), S. 4.

<sup>189</sup> Daly/Hayes (2001), S. 4; Daly/Hayes (2002), S. 297; Maxwell/Hayes (2006), S. 141 ff.; Richards (2010), S. 4.

Diese Staaten beschränken den Anwendungsbereich damit auf bestimmte Delikte bzw. schließen bestimmte Delikte aus.

Den genauen Gegensatz dazu bildet South Australia. Dort sind nach Daly, Hayes und anderen überhaupt keine Deliktsarten von vorneherein vom Family-Group-Conferencing ausgeschlossen. Es soll nach dem Young Offenders Act von 1993 aber der Fokus auf leichtere Delikte gelegt werden<sup>190</sup>.

Nach Maxwell and Hayes gibt es in Queensland keine Beschränkung auf bestimmte Deliktsarten<sup>191</sup>.

- **Durchführung**

Unter anderem nach Trenczeks Ausführungen wird in Australien das Family-Group-Conferencing von der Polizei oder von Jugend- und Justizbehörden durchgeführt. Teilweise, zum Beispiel im Northern Territory, bedient man sich dabei auch freier Träger mit Wurzeln in der Gemeindefarbeit<sup>192</sup>. Die verschiedenen Modelle lassen sich danach unterscheiden, welche Träger für ihre Durchführung verantwortlich sind. Es ergeben sich hier insbesondere 3 verschiedene Modellarten<sup>193</sup>:

- Modelle, die von der Polizei getragen werden

Eines ist das sogenannte „Wagga-Wagga Model“. Dabei ist die Polizei sowohl für die Organisation, als auch für die Durchführung des Family-Group-Conferencing verantwortlich. Die Polizei hat hier eine sehr weit reichende Verantwortung. Sie organisiert nicht nur das Family-Group-Conferencing sondern übernimmt auch die Rolle eines Sitzungsleiters und erfüllt damit hinsichtlich Organisation und Durchführung eine Doppelfunktion<sup>194</sup>. Das „Wagga-Wagga Model“ ist das ursprünglichste Modell, welches der Polizei die stärkste Position verleiht (siehe 3.2.4).

- Modelle, die von eigenständigen Justizorganisationen getragen werden

Auf der anderen Seite gibt es das „New Zealand Model“ bei dem die Polizei immer noch involviert ist, das Family-Group-Conferencing aber von außerhalb der Polizei stehenden Convenoren durchgeführt wird. Die Polizei ist damit nicht in den eigentlichen Family-Group-Conferencing Prozess involviert<sup>195</sup>.

- Modelle, die vom Gericht getragen werden

---

<sup>190</sup> Daly/Hayes (2001), S. 4; Daly/Hayes (2002), S. 297; Maxwell/Hayes (2006), S. 136; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 41; Richards (2010), S. 4.

<sup>191</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 141.

<sup>192</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 7 f., 44; Trenczek (2002), S. 394.

<sup>193</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f.

<sup>194</sup> Daly/Hayes (2002), S. 295; Miers (2001), S. 61; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f.

<sup>195</sup> Daly (1999), S. 5 ff.; Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 141; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f., 29, 31, 41, 45.

In Victoria kommt eine Verweisung zum Family-Group-Conferencing nur durch das Gericht als Alternative zu einer Weisung in Betracht. Durchgeführt wird es von gemeinnützigen Organisationen, die unter der Aufsicht des Department of Human Services stehen<sup>196</sup>.

Nach Richards haben sich 2010 jedenfalls alle Staaten gegen das „Wagga-Wagga Model“ und für das „New Zealand Model“, also ein Family-Group-Conferencing entscheiden, das nicht allein von der Polizei getragen wird<sup>197</sup>.

In Australien ist das Family-Group-Conferencing, wie sich eben schon gezeigt hat, häufig eng mit dem Justizsystem verknüpft<sup>198</sup>. Die Convenor greifen aktiv in das Geschehen ein und haben damit die Rolle eines „Ersatz-Erziehers“<sup>199</sup>. Typischerweise handelt es sich um angestellte Convenor, die pro Sitzung bezahlt werden<sup>200</sup>.

Unter anderem nach Trenczek wird das Family-Group-Conferencing nur bei Jugendlichen durchgeführt<sup>201</sup>.

Maxwell, Hayes und zuletzt Richards im Jahre 2010 führen aus, dass im Australian Capital Territory ein neues System in 2 Phasen eingeführt werden soll: Zunächst soll nur bei jugendlichen Tätern und bei leichteren Delikten Family-Group-Conferencing angewandt werden. In der zweiten Phase sollen dann alle Delikte und auch erwachsene Täter einbezogen werden. Das Australian Capital Territory wäre damit der einzige Staat in Australien, in dem Family-Group-Conferencing auch bei erwachsenen Tätern angewandt werden kann<sup>202</sup>.

Im Hinblick auf die Anwendung auf jugendliche und/oder erwachsene Täter führt unter Anderen Daly aus, dass in South Australia Family-Group-Conferencing bei Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren unabhängig von Vorstrafen möglich ist. Im Northern Territory ist Family-Group-Conferencing sogar nur bei 15- bis 17-jährigen Tätern erlaubt<sup>203</sup>.

#### • Vereinigungen / Zentrale Stellen

In Australien gibt es die beiden Dachorganisationen:

- Offenders Aid and
- Rehabilitation Services of South Australia<sup>204</sup>.

Über deren genaueres Wirken wurde der Verfasserin nichts bekannt.

---

<sup>196</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f.; Richards (2010), S. 1 f.

<sup>197</sup> Richards (2010), S. 2 ff.

<sup>198</sup> Zernova (2007), S. 506.

<sup>199</sup> Trenczek (2002), S. 394 f.

<sup>200</sup> Stubbs (2004), S. 6.

<sup>201</sup> Raye/Warner Roberts (2007), S. 214; Trenczek (2002), S. 393.

<sup>202</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 140; Miers (2001), S. 62; Richards (2010), S. 2.

<sup>203</sup> Daly (1998), S. 5; Daly/Hayes (2001), S. 4; Daly/Hayes (2002), S. 295 ff.; Maxwell/Hayes (2006), S. 140 ff.; Miers (2001), S. 62; O'Connor/Cameron (2002), S. 216; Polk (1994), S. 129, Raye/Warner Roberts (2007), S. 214; Sandor (1994), S. 158; Stubbs (2004), S. 2; Taussig (2012), S. 1.

<sup>204</sup> Zwinger (2002), S. 86 f.

### 3.1.4.3 Regelungen zum Ablauf des Family-Group-Conferencing

Nach Trenczek kann das Family-Group-Conferencing grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium stattfinden<sup>205</sup>, je nach Staat sowohl als Diversion (zum Beispiel in Victoria und dem Northern Territory), als auch während des Gerichtsverfahrens oder danach (zum Beispiel im Northern Territory)<sup>206</sup>. Die Frage, wer das Family-Group-Conferencing anregt, ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich zu beantworten. Nach namhaften Kriminologen wie Daly, Hayes und Maxwell kommt der Impuls in der Regel entweder von der Polizei oder vom Gericht<sup>207</sup>.

Das Family-Group-Conferencing ist aus Tätersicht meist freiwillig, denn die Durchführung eines Family-Group-Conferencing hängt häufig von der Zustimmung des Täters ab<sup>208</sup>. Dies ist aber nicht überall der Fall. In Tasmanien und Queensland muss zum Beispiel zwar das Opfer, nicht aber der Täter zustimmen<sup>209</sup>. In Western Australia und im Northern Territory müssen auch die Eltern des jugendlichen Täters zustimmen<sup>210</sup>.

Nach wohl geradezu einhelliger Ansicht kann an einem Family-Group-Conferencing eine Vielzahl von Personen teilnehmen. Das Modell sieht als Kern-Personen den Täter, das Opfer, Unterstützungspersonen beider Seiten, einen Polizeibeamten und/oder Ermittler und manchmal einen Anwalt zur Unterstützung des Täters vor. Der Kreis der Teilnehmer ist dadurch aber nicht begrenzt. Es können auch weitere Personen, wie zum Beispiel Übersetzer oder Ärzte, Psychologen und Personen aus dem sozialen Nahraum, wie beispielsweise Lehrer des Jugendlichen, teilnehmen. Der Polizeibeamte hat dabei, ähnlich einem Vermittler, in der Regel eine Wächterrolle<sup>211</sup>.

Unter Anderen nach Richards und Trenczek ist teilweise - so zum Beispiel in Western Australia, dem Northern Territory und Victoria - die Teilnahme des Opfers nicht Voraussetzung für die Durchführung des Family-Group-Conferencing<sup>212</sup>.

Nach Trenczek gibt es in Australien meist zwei Convenor, die unter anderem auch darüber entscheiden, wer über die oben genannten Kern-Personen hinaus am Family-Group-Conferencing teilnehmen soll bzw. darf<sup>213</sup>.

Hayes und Venables teilen die Konferenz in 3 Phasen ein:

- die Einführungs- oder Vorstellungsphase,
- der Diskussions- oder „Storytelling“-Phase und
- der Vereinbarungsphase<sup>214</sup>.

---

<sup>205</sup> Trenczek (2002), S. 394.

<sup>206</sup> Raye/Warner Roberts (2007), S. 214; Richards (2010) S. 2 ff.

<sup>207</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 141; Polk/Alder/Muller/Rechtmann (2003) S. 5 f., 29, 31, 41, 45; Umbreit/Armour (2010), S. 85.

<sup>208</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 7, 29; Richards (2010), S. 41 ff.

<sup>209</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 31; Richards (2010), S. 4 f.

<sup>210</sup> Richards (2010), S. 4.

<sup>211</sup> Daly/Hayes (2002), S. 296 f.; O'Connor/Cameron (2002), S. 218; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 29, 32; Raye/Warner Roberts (2007), S. 214; Richards (2010), S. 3 ff.; Trenczek (2002), S. 394; Umbreit/Armour (2010), S. 85.

<sup>212</sup> Polk (1994), S. 130; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 39, 41, 44; Richards (2010), S. 3 ff.; Trenczek (2002), S. 394.

<sup>213</sup> Trenczek (2002), S. 394 f.

Genau genommen gibt es aber auch eine vierte Phase, die sich an die eigentliche Konferenz anschließt. Hier wird die Vereinbarung erfüllt, weshalb sie als Abschlussphase bezeichnet werden kann.

Das Family-Group-Conferencing beginnt mit einer Einführung, die insbesondere die Vorstellung der Personen und die Zusammenfassung dessen, welches Ergebnis und Verhalten der Teilnehmer vom Family-Group-Conferencing erwartet wird, beinhaltet. Häufig verliert der Polizeibeamte eine Art Anklage, indem er die Beschuldigungen gegen den Täter zusammenfasst. Daran schließt sich die sogenannte „Storytelling“-Phase an. Täter und Opfer erzählen von der Tat, wie sie sie wahrgenommen haben, welche Gefühle diese bei ihnen auslöste und welche Umstände zu dieser Tat geführt haben. Die Unterstützungspersonen dürfen diese Ausführungen kommentieren. Oft wird der Polizeibeamte auch die Rechtsfolgen der Begehung weiterer Taten erläutern.

Danach wendet sich das Family-Group-Conferencing dem Täter zu, der nun zu den Berichten des Opfers und seiner Unterstützungspersonen Stellung nehmen und darstellen soll, wie sich diese auf ihn auswirken bzw. wie sie ihn in Zukunft beeinflussen werden. In dieser Phase soll dem Täter Gelegenheit gegeben werden, zu erkennen und anzuerkennen welchen Schaden er angerichtet hat, Verantwortung zu übernehmen und sich bei dem Opfer zu entschuldigen. Eine Besonderheit in New South Wales ist die „family time“, bei der sich der Täter und seine Unterstützungspersonen zurückziehen, um die Vorschläge zu diskutieren<sup>215</sup>. In der Vereinbarungsphase des Family-Group-Conferencing wird über eine Wiedergutmachung der Tat verhandelt und eine Vereinbarung getroffen, die in der Regel nicht vom Convenor oder der Polizei herrühren soll, sondern von den Betroffenen<sup>216</sup>.

Unterschiede bestehen in den einzelnen Staaten und Territorien bezüglich der Anforderungen an den Konsens über die Vereinbarungen bzw. das Veto-Recht dagegen. Daly und Hayes stellten hierzu fest, dass in South Australia zum Beispiel nur der Täter und der Polizeibeamte mit der Vereinbarung einverstanden sein müssen, während in New South Wales, Queensland, Western Australia und Tasmania die Opfer ein Veto-Recht gegen die getroffene Vereinbarung haben, wenn sie damit nicht zufrieden sind, der Polizeibeamte aber keine (Mit-)Entscheidungsmacht hat. In Queensland müssen Täter, Opfer und Polizeibeamter einen Konsens erzielen. Queensland ist der einzige Staat, der dem Opfer über das Veto-Recht gegen die Vereinbarung hinaus sogar ein Veto gegen die Entscheidung der Polizei, ein Family-Group-Conferencing durchzuführen, einräumt<sup>217</sup>. Laut Daly und Hayes ist die Vereinbarung in allen Staaten bindend<sup>218</sup>.

Wenn die Vereinbarung erfüllt wird, werden das Opfer, der Täter und die Stelle, die das Family-Group-Conferencing initiiert hat, informiert. Die Folge ist die Einstellung oder eine Strafmilderung. Wird die Vereinbarung hingegen nicht zufrieden stellend erfüllt, wird der Fall an die Polizei bzw. das Gericht zurückverwiesen und das Verfahren weiterbetrieben<sup>219</sup>.

<sup>214</sup> Hayes (2006), S. 370; Venables (2000), S. 17.

<sup>215</sup> Miers (2001), S. 64; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 30.

<sup>216</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 65 f., Appendix 1, S. 96; Hayes (2006), S. 370 f.; Maxwell/Hayes (2006), S. 136; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5, 30, 36, 41.

<sup>217</sup> Daly/Hayes (2002), S. 297; Miers (2001), S. 64; Richards (2010), S. 4; Venables (2000), S. 17.

<sup>218</sup> Daly/Hayes (2002), S. 297.

<sup>219</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 30 f.; Richard (2010), S. 2.

### 3.1.4.4 Sonstige Anwendungskriterien des Family-Group-Conferencing

In Australien ist die Finanzierung nicht einheitlich geregelt und auch nicht konstant. In Victoria zum Beispiel wechselte die Verantwortlichkeit für die Finanzierung häufig. Sie erfolgte ursprünglich durch eine Stiftung, später durch das Justizministerium und das Department of Human Services<sup>220</sup>.

Teilweise erfolgt die Finanzierung über das Youth Justice Board<sup>221</sup>.

Über Opferfonds wurde der Verfasserin nichts bekannt.

Laut der Australian Law Reform Commission (ALRC) gibt es neben dem Family-Group-Conferencing – zumindest im Jugendbereich - auch „Konferenzen nur mit Opfern und Tätern“, letztlich also Victim-Offender-Mediation<sup>222</sup>.

### 3.1.5 Restorative Justice in Belgien – Médiation

In Belgien gibt es inzwischen 5 Hauptarten von Mediationsmodellen<sup>223</sup> im Sinne der Restorative Justice:

- Juvenile Mediation (im Folgenden als „Jugendmediation“ bezeichnet)<sup>224</sup>
- Strafbemiddling / Médiation Pénale
- Herstellbemiddling / Médiation Après Poursuite<sup>225</sup>
- Mediation At Police Stage<sup>226</sup> (im Folgenden als „Polizei-mediation“ bezeichnet)
- Mediation During Detention / Mediation In The Prison (im Folgenden als „Gefängnismediation“ bezeichnet)<sup>227</sup>

Die genaue Bedeutung und Ausrichtung der einzelnen Mediationsmodelle wird im Folgenden noch näher beschrieben.

#### 3.1.5.1 Rechtliche Verankerung der Médiation

Zwar ist die Restorative Justice nicht in detail und erst recht nicht national oder auch nur kommunal einheitlich gesetzlich geregelt, sie ist aber zumindest in Teilen in Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien verankert<sup>228</sup>:

---

<sup>220</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 143; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 39.

<sup>221</sup> Zernovva (2007), S. 506.

<sup>222</sup> ALRC, Seen and heard: priority for children in the legal process (ALRC Report 84).

<sup>223</sup> Aufgrund der Zweiteilung des Landes in Flandern und Wallonien, gibt es jeweils einen flämischen und einen wallonischen Ausdruck. Im Folgenden wird nur noch der flämische Begriff verwendet. Da aber eine Vielzahl der Aufsätze und Studien, die dieser Arbeit zugrunde gelegt wurden ausschließlich in englischer Sprache vorlagen, konnte teilweise sogar nur der englische Begriff gefunden werden, der dann ins Deutsche übersetzt und in dieser Form der Arbeit zugrunde gelegt wurde.

<sup>224</sup> Aertsen (2000), S. 158.

<sup>225</sup> Aertsen (2000), S. 159; Aertsen (2006), S. 71.

<sup>226</sup> So die (übersetzte) Begrifflichkeit in der flämischen Gemeinschaft. In der französischen Gemeinschaft nennt sie sich (übersetzt) „Lokalmediation“; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58.

<sup>227</sup> Aertsen (2006), S. 70.

- **Jugendgerichtsgesetz<sup>229</sup> von 1965/1995**

Nach Miers gab es zunächst keine gesetzliche Grundlage speziell für die *Jugendmediation* als Diversionsmaßnahme, so dass die allgemeinen Diversionsvorschriften herangezogen werden mussten. Sie wurde als eine vom Gericht angeordnete Mediation indirekt durch das Jugendgerichtsgesetz von 1965/1995 legitimiert. Das Gericht kann danach „philantropische oder erzieherische Dienste“, als Bedingung dafür, dass der jugendliche Täter unter die Aufsicht sozialer Dienste gestellt wird, anordnen. Hierunter fiel dann auch die Jugendmediation<sup>230</sup>.

- **Artikel 216 der Strafprozessordnung<sup>231</sup> von 1994 und Rundbriefe des Justizministeriums von 1994**

Nach Aertsen und Miers war im allgemeinen Strafrecht zunächst nur die *Médiation Pénale* durch Artikel 216 der Strafprozessordnung von 1994 und durch die Rundbriefe von 1994 gesetzlich legitimiert. Durch sie wurde die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Opportunitätsprinzips unter anderem ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen - wie der Auflage der Wiedergutmachung - das Verfahren formell einzustellen<sup>232</sup>.

Grundlagen für die *Médiation Après Poursuite* fanden sich laut Miers zunächst nur in Protokollen, die die Einrichtungen untereinander vereinbart hatten. *Médiation Après Poursuite* und Polizeimeditation konnten ihre Berechtigung nur haben, wenn die Staatsanwaltschaft sich im Rahmen ihres Ermessens für sie entschied<sup>233</sup>.

- **„Octopus Agreement“ 1998**

Das sogenannte Octopus Agreement betraf nach Aertsen eine nationale Neuorganisation der Polizeistellen und des Justizsystems und enthielt auch die Entscheidung zur Unterstützung alternativer Konfliktlösung insbesondere der *Médiation*<sup>234</sup>.

- **Rundbriefe des Justizministeriums von 1999**

Die Rundbriefe von 1999 enthalten nach Aertsen und Miers Standards für die Praxis der *Médiation Pénale*. Es wurde versucht, dadurch eine größere Vereinheitlichung im Hinblick auf die Praxis und die Philosophie der *Médiation Pénale* in den einzelnen Gerichtsbezirken zu erreichen. Die Rundbriefe definieren *Médiation* als einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer im Wege eines direkten oder indirekten Treffens, das durch den „Justice Assitant“<sup>235</sup> unterstützt wird und nennt mögliche Inhalte einer Vereinbarung<sup>236</sup>.

---

<sup>228</sup> Aertsen (2000), S. 170.

<sup>229</sup> Auch im Hinblick auf die folgenden Regelungen wurde der Verfasserin meist lediglich der in englischsprachigen Aufsätzen verwendete Begriff bekannt. Der hier verwendete Begriff „Juvenile Justice Act“ dürfte am ehesten mit dem deutschen Jugendgerichtsgesetz vergleichbar sein und wird daher im Folgenden als solches bezeichnet.

<sup>230</sup> Miers (2001), S. 12; Miers (2007), S. 455 f.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 61.

<sup>231</sup> „Code of Criminal Procedure“ am ehesten mit der deutschen Strafprozessordnung vergleichbar und daher im Folgenden als solche bezeichnet.

<sup>232</sup> Aertsen (2000), S. 167; Aertsen (2006), S. 70; Miers (2001), S. 12; Miers (2007), S. 457; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 61, 69.

<sup>233</sup> Miers (2001), S. 12; Miers (2007), S. 456 f.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 61.

<sup>234</sup> Aertsen (2000), S. 170.

<sup>235</sup> Wörtlich übersetzt „Gerichtshelfer“.

- **Königliches Dekret vom 6. Juli 1999**

*Médiation Après Poursuite* wurde im königlichen Dekret vom 6. Juli 1999 in ähnlicher Weise definiert.

- **Änderungen der Strafprozessordnung 2005**

Nach Aertsen, Eyckman, Miers, Vanfaerchem und Willemsens wurde im Jahr 2005 die *Médiation* allgemein endgültig in der Strafprozessordnung als dritte Spur der Konfliktlösung neben Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsbarkeit festgeschrieben<sup>237</sup>.

Sie beschreibt sie demnach als kommunikativen Prozess und garantiert Vertraulichkeit und Freiwilligkeit. Informationen dürfen danach selbst an die Staatsanwaltschaft oder den Richter nur weitergereicht werden, wenn sowohl das Opfer als auch der Täter ausdrücklich zustimmen. Des Weiteren ist geregelt, wer das Verfahren anregen kann. Grundlage des Gesetzes war die Recommendation No (99) 19 des Europarates<sup>238</sup>.

- **Änderungen des Jugendgerichtsgesetz 2006/2007**

2006/2007 wurden im Zuge einer Änderungen des Gesetzes - wie bereits seit den 90er-Jahren angestrebt - die *Médiation* (und Conferencing) explizit eingearbeitet. Demnach haben zum Beispiel Richter gemäß § 37 Absatz 1 die *Médiationsangebote* zu berücksichtigen und der Staatsanwalt gemäß § 45 vor der Anklageerhebung die *Médiation* in Betracht zuziehen. Berichte der Einrichtungen an Staatsanwaltschaft und Gericht sind gemäß §§ 45, 37 wegen des vertraulichen Charakters des Mediationsgesprächs zu beschränken und nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Es wurden klare Voraussetzungen wie z.B. ein personifizierbares Opfer und die während des gesamten Mediationsprozesses gewährleistete Freiwilligkeit der Teilnahme formuliert (§§ 45, 37)<sup>239</sup>.

### 3.1.5.2 Regelungen zum Anwendungsbereich der *Médiation*

Die *Jugendmediation* existiert in jedem Gerichtsbezirk<sup>240</sup>, ist Teil der staatlichen Sozialleistungen und verfolgt in erster Linie pädagogische Ziele. In dieser Art der Mediation finden sich sowohl Elemente der Rehabilitation, als auch solche der Wiedergutmachung<sup>241</sup>. Über einen konkret bestimmten Anwendungsbereich der Jugendmediation wurde der Verfasserin nichts bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass es hier keine Beschränkungen gibt.

Bei der *Médiation Pénale* kann der Staatsanwalt als Bedingung für die Einstellung des Verfahrens aus den folgenden Maßnahmen auswählen: (1) Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer, (2) Behandlung von Persönlichkeitsproblemen mit kriminellem Hintergrund, (3) Training und/oder (4) gemeinnützige Arbeit. Da genau genommen nur die erste Option mit dem Begriff Mediation in engerem Zusammenhang steht, ist der Begriff *Média-*

<sup>236</sup> Aertsen (2000), S. 167 ff.; Aertsen (2006), S. 70; Miers (2001), S. 12; Miers (2007), S. 457.

<sup>237</sup> Miers (2007), S. 455 f.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58.

<sup>238</sup> Aertsen (2006), S. 72, 83; Eyckman (2006); Miers (2007), S. 456; Aertsen/Vanfaerchem/Willemsens (2010), S. 5.

<sup>239</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58, 61, 68.

<sup>240</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58.

<sup>241</sup> Aertsen (2000), S. 157, 174; Miers (2001), S. 13.

tion Pénale irreführend<sup>242</sup>. Es handelt sich aber um Mediation im weiteren Sinne, denn wie bei der Mediation ist letztlich die Wiedergutmachung materieller und moralischer Schäden gegenüber dem Opfer (Option 1) und der Gesellschaft (Optionen 2 bis 4) das Hauptziel. Sie enthält punitive, rehabilitative und wiedergutmachende Elemente. Nach Aertsen und Miers ist Voraussetzung ein Geständnis, und keine Vorstrafe des Täters, keine Ladung bei Gericht, keine Anordnung einer richterlichen Untersuchung oder Untersuchungshaft und nach Van Doosselaere, Vanfraechem und Raes, dass der Staatsanwalt keine längere als eine 2-jährige Haftstrafe im Auge hat.

Die *Médiation Après Poursuite* ist stärker als die *Médiation Pénale* vom Gedanken der Restorative Justice geprägt und sieht daher in der *Médiation* einen kommunikativen Prozess<sup>243</sup>. Ebenfalls typisch für Restorative Justice ist, dass der Erfolg bei dieser Art der Mediation nicht darüber definiert wird, ob eine Vereinbarung erzielt wird, sondern ob die Kommunikation zwischen Opfer und Täter stattfindet, wodurch beide eine aktive Rolle einnehmen. In diesen Gesprächen wird auch über das Strafmaß diskutiert und das Ergebnis als Hinweis in die Vereinbarung aufgenommen. Aertsen, der wohl bedeutendste Kriminologe Belgiens, unterscheidet nach dem „horizontalen Dialog“, nämlich dem zwischen Opfer und Täter, und dem „vertikalen Dialog“, nämlich dem zwischen Opfer und Täter auf der einen und Justiz auf der anderen Seite. Beide finden bei der *Médiation Après Poursuite* statt, wobei letzterer natürlich kein Dialog im wörtlichen Sinne ist<sup>244</sup>.

Bei der *Médiation Après Poursuite* sind, wie für die Restorative Justice typisch, Vertraulichkeit und Freiwilligkeit besonders wichtig, weshalb die Kommunikation mit Staatsanwalt und Gericht der ausdrücklichen Zustimmung bedarf<sup>245</sup>.

Die *Polizeimmediation* findet in Belgien sehr zeitnah zur Tat und noch vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft und damit im Einflussbereich der örtlichen Polizei statt<sup>246</sup>.

*Gefängnismediation* steht in engem Zusammenhang mit der *Médiation Après Poursuite*. Da eine Einstellung oder eine Berücksichtigung im Strafmaß nicht mehr in Betracht kommt, richtet sich diese Art der *Médiation* darauf, die Beziehung zwischen Opfer und Täter wieder zu verbessern<sup>247</sup>.

Ein bestimmtes Verfahren ist grundsätzlich nicht festgelegt. Häufig - so Aertsen und auch Peters gibt es - insbesondere bei der *Médiation Après Poursuite*, bei der die Einrichtungen in Kooperation stehen, Protokolle mit mehr oder minder verbindlichen Verfahrensgrundregeln. Die Verfahren sind aber meist durch Handbücher oder Rundbriefe für die Mediatoren und/oder den Staatsanwalt als Standards manifestiert, in der flämischen Gemeinschaft zum Beispiel für die *Médiation Pénale* durch das *Draaiboek bemiddeling* in

---

<sup>242</sup> Aertsen (2000), S. 157; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 508 ff.; Miers (2007), S. 456.

<sup>243</sup> Aertsen (2000), S. 159, 179 f.; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456; Walgrave/Aertsen (1996), S. 73.

<sup>244</sup> Aertsen (2000), S. 179 f.; Aertsen (2006), S. 83; Aertsen/Peters (1998), S. 518.

<sup>245</sup> Aertsen (2000), S. 159, 179 f.; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456; Walgrave/Aertsen (1996), S. 73.

<sup>246</sup> Aertsen (2000), S. 161, 180; Aertsen (2006), S. 72; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456.

<sup>247</sup> Aertsen (2006), S. 72 f.; Miers (2007), S. 457.

strafzaken Voraussetzung ist nach Aertsen in der Regel ein Geständnis und die Freiwilligkeit der Teilnahme sowohl auf Seiten des Opfers als auch des Täters<sup>248</sup>.

- **Delikte**

In Belgien gibt es keine von vorneherein ausgeschlossenen Delikte. Damit ist die *Médiation* sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten möglich<sup>249</sup>.

*Médiation Pénale* ist grundsätzlich für leichtere Eigentums- und Gewaltdelikte vorgesehen. Vorrang haben laut offizieller („Gebrauchs“-) Anweisung Fälle mit identifizierbaren Opfern<sup>250</sup>.

*Médiation Après Poursuite* findet bei schwereren Delikten Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft bereits entschieden hat, dass die Tat verfolgt werden soll, eine *Médiation Pénale* oder eine Einstellung des Verfahrens also nicht mehr in Betracht kommt<sup>251</sup>.

Im Gegensatz zur *Médiation Après Poursuite* fokussiert die *Polizeimédiation* leichte Eigentums- und Gewaltdelikte. Voraussetzung für die *Polizeimédiation* ist nach Aertsen und Miers ein tatsächlicher Schaden, da Ziel dieser Art der *Médiation* die finanzielle bzw. materielle Wiedergutmachung ist<sup>252</sup>.

*Gefängnismediation* wird in erster Linie bei schwereren Delikten wie Raub, Vergewaltigung oder Mord, insbesondere dann, wenn sich Täter und Opfer vor der Tat kannten, angewandt<sup>253</sup>.

- **Durchführung**

In Belgien werden von den zuständigen Körperschaften für *Jugendmediation*, *Médiation Après Poursuite* und *Gefängnismediation* sogenannte private Non-Profit-Träger (NGOs<sup>254</sup>), für *Médiation Pénale* und *Polizeimédiation* hingegen öffentliche Organisationen eingesetzt. Letztere steht teilweise in direkter Abhängigkeit zur Polizei<sup>255</sup>.

Nach Aertsen und Miers sind die Träger meist Teil einer anderen Einrichtung. So besteht demnach bei der *Jugendmediation* häufig eine Verbindung zu einer Einrichtung für Jugendhilfe. Die *Médiation Pénale* ist sogar direkt in das Justizsystem eingebunden. Nur bei der *Médiation Après Poursuite* erfolgt die nach Aertsen und Miers Verwaltung völlig auto-

---

<sup>248</sup> Aertsen (1999), S. 60 ff.; Aertsen (2000), S. 178; Aertsen (2006), S. 72; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 65 ff.

<sup>249</sup> Eyckman (2006).

<sup>250</sup> Aertsen (2000), S. 167 ff.; Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 84; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 457.

<sup>251</sup> Aertsen (2000), S. 159, 179 f.; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456; Walgrave/Aertsen (1996), S. 73.

<sup>252</sup> Aertsen (2000), S. 161, 180; Aertsen (2006), S. 72; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456.

<sup>253</sup> Aertsen (2006), S. 72 f.; Miers (2007), S. 457; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 59, 85.

<sup>254</sup> Non-Governmental-Organisations

<sup>255</sup> Aertsen (1999), S. 60 ff.; Aertsen (2000), S. 153, 174; Aertsen (2006), S. 74 ff.; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 85; Miers (2001), S. 14; Miers (2007), S. 457.

nom, wobei sie aber räumlich in ein größeres Netz aus selbständigen Einrichtungen, die sich gegenseitig austauschen, integriert ist<sup>256</sup>.

Unter Anderen nach Aertsen, Peters, Miers, Van Doosselaere und Vanfraechem findet die *Médiation Pénale* sozusagen „im Büro des Staatsanwalts“ statt. Hier arbeiten 3 Personen, nämlich der sogenannte „Liaison Magistrate“ (oder auch wie im Folgenden „Mediation Magistrate“)<sup>257</sup>, der „Justice Assistant“ (auch „Mediation Assistant“)<sup>258</sup>, und der „Justice Advisor“<sup>259</sup> (auch wie im Folgenden „Mediation Advisor“), welchen unterschiedliche Aufgaben im Rahmen der *Médiation* zugewiesen sind. Der Mediation Magistrate sucht geeignete Fälle aus und ist für die Rahmenorganisation zuständig, während der Mediation Assistant - ein ausgebildeter Sozialarbeiter - die detaillierte Organisation und Durchführung der Gespräche im Einzelfall übernimmt. Seine Aufgabe entspricht somit der eines Mediators, weshalb er im Folgenden als solcher bezeichnet wird. Die Tätigkeit des Mediation Advisors - ein Kriminologe - hat ihren Schwerpunkt in der Forschung, denn er übernimmt die Auswertung und Koordination sowie Überwachung und Unterstützung der *Médiation*<sup>260</sup>.

Es gibt voll- und teilzeitbeschäftigte ausgebildete und nicht ausgebildete Mediatoren<sup>261</sup>.

Nach Aertsen und Eyckman werden durchweg ausgebildete Mediatoren, meist mit Bezug zur Sozialarbeit, aber auch Kriminologen, Psychologen, Erziehungswissenschaftler oder Anwälte eingesetzt. Es handele sich dabei um Mediatoren, die bei einer vom Justizministerium anerkannten Einrichtung angestellt sein müssen (siehe im Folgenden). Erwähnenswert erscheint, dass selbst bei der *Polizei-mediation* nicht etwa ein Polizeibeamter, sondern ein sich vorübergehend im Staatsdienst befindlicher Bürger die Rolle des Mediators übernimmt<sup>262</sup>. Dies spricht dafür, dass Mediatoren meist in irgendeiner Form ausgebildet sind.

Der vollzeitbeschäftigte Berater für Restorative Justice, der in den Gefängnissen für die *Gefängnis-mediation* zuständig ist, hat hingegen nicht die Aufgabe eines Mediators. Er unterstützt vielmehr allgemein die Etablierung des Restorative Justice Gedankens in den Gefängnissen, indem er ihn zum Beispiel in die Gefängniskultur einführt, Programme gestaltet und die Vollzugsbeamten entsprechend schult<sup>263</sup>.

Die Mediatoren der *Médiation Pénale* werden über einen Monat hin theoretisch und praktisch ausgebildet. Eine bestimmte Einrichtung für diese Ausbildung gab es nach Aertsen aber zumindest im Jahr 2000 nicht. Allerdings zeichnete sich schon damals ab, dass sich Dachorganisationen (siehe im Folgenden) diesem Thema annehmen würden<sup>264</sup>.

---

<sup>256</sup> Aertsen (2000), S. 153, 174; Aertsen (2006), S. 74 ff.; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 14; Miers (2007), S. 457.

<sup>257</sup> Aertsen (2000), S. 178; Aertsen/Peters (1998), S. 514; Könnte möglicherweise mit „Verbindungsrichter“ übersetzt werden.

<sup>258</sup> Aertsen (2000), S. 178; Aertsen/Peters (1998), S. 514; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 69.

<sup>259</sup> Wörtlich übersetzt „Gerechtigkeitsberater“.

Aertsen/Peters (1998), S. 509 f.; Miers (2001), S. 14; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 60, 69 ff.

<sup>261</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 85.

<sup>262</sup> Aertsen (2000), S. 174; Eyckman (2006); Miers (2001), S. 14; Miers (2007), S. 456 f.

<sup>263</sup> Aertsen (2006), S. 73; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 60.

<sup>264</sup> Aertsen (2000), S. 172.

Wie oben bereits erwähnt, besteht bei der *Médiation Après Poursuite*, die in der französischen und der flämischen Gemeinschaft angeboten wird, die Besonderheit, dass mehrere lokale Einrichtungen miteinander „vernetzt“ sind. Es findet also eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, der Justiz, der Gerichtshilfe, der örtlichen Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Anwaltskammer, den Gefängnissen und teilweise auch Forschungseinrichtungen statt. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist ein sogenanntes Protokoll, in dem Ziele und Grundregeln festgelegt sind, und das symbolisch von allen beteiligten Einrichtungen unterschrieben wird<sup>265</sup>.

Wie der Name schon sagt, wird die *Jugendmediation* bei jugendlichen Tätern angewandt. Während die *Médiation Pénale* und die *Médiation Après Poursuite* auf die Mediation mit erwachsenen Tätern beschränkt ist, kann die *Polizei-mediation* sowohl bei Erwachsenen, als auch bei Jugendlichen Anwendung finden<sup>266</sup>.

#### • Vereinigungen / Zentrale Stelle

Die beiden ersten und wohl bekanntesten Dachorganisationen sind die flämische NGO (Non-Governmental Organisation) Suggnomè (1998 gebildet) und die wallonische NGO Médiante (für die *Médiation Après Poursuite* und die Gefängnismediation). Beide wurden 2006 vom Justizministerium anerkannt. Sie haben Außenstellen in jedem Bezirk und bieten Trainings- und Entwicklungsprogramme an.

Weitere Dachorganisationen sind:

- European Forum for Victim-Offender-Meditation and Restorative Justice,
- Ondersteuningsstructuur Bijzondere Jeugdzorg (OSBJ) für Jugendliche (flämisch),
- Steunpunt Algemeen Welzijnswerk vzw und
- Bemiddlingsdienst Arrondissement Leuven<sup>267</sup>.

#### 3.1.5.3 Regelungen zum Ablauf der Médiation

Laut Van Doosselaere und Vanfraechem kann die Médiation mit Erwachsenen in jedem Verfahrensstadium - auch nach dem Strafverfahren und während des Strafvollzugs - stattfinden, die Jugendmediation im Ermittlungsverfahren oder im Gerichtsverfahren<sup>268</sup>.

Die Abgabe an die Mediations-Einrichtungen kann seit 2005 ausdrücklich durch jeden, der ein direktes Interesse am Strafverfahren hat, angeregt werden. Dabei werden alle am Verfahren Beteiligten über die Möglichkeit einer Médiation informiert<sup>269</sup>.

Nachdem ein geeigneter Fall (bei der *Médiation Pénale* vom Mediation Magistrate siehe 3.1.5.2) ausgesucht wurde, wird der Kontakt zum Opfer und zum Täter hergestellt. In der Regel handelt es sich um eine indirekte Mediation, das heißt, ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer findet nicht statt. Wurde eine Vereinbarung getroffen, erstattet der

<sup>265</sup> Aertsen (2006), S. 72; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 60.

<sup>266</sup> Aertsen (2000), S. 174; Miers (2001), S. 12 f.; Miers (2007), S. 457; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57.f

<sup>267</sup> Aertsen (2000), S. 172; Aertsen (2006), S. 71; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 59, 85; Eyckman (2006); Miers (2001), S. 14; Miers (2007), S. 457; Zwinger (2002), S. 86 f.

<sup>268</sup> Eyckman (2006); Miers (2007), S. 456; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57 f.

<sup>269</sup> Eyckman (2006).

Mediator in der Regel der Staatsanwaltschaft Bericht. Dann wird die Vereinbarung, nötigenfalls unter Einbeziehung eines Opferfonds, durchgeführt. Im Falle von Zahlungsvereinbarungen findet diese Zahlung häufig in einem direkten Treffen von Täter und Opfer statt. Im Anschluss gibt es einen Abschlussbericht an den Staatsanwalt, der dann eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens trifft<sup>270</sup>.

Bei der *Jugendmediation* ist eine Einstellung durch das Gericht möglich<sup>271</sup>.

Die *Médiation Pénale* ist eine Diversionsmaßnahme und ermöglicht dem Staatsanwalt eine formelle Einstellung des Verfahrens. Ist die *Médiation* nicht erfolgreich, kann der Staatsanwalt das Gerichtsverfahren einleiten<sup>272</sup>.

Im Falle der *Médiation Après Poursuite* kommt es immer zu einer Bestrafung, der Richter berücksichtigt den Mediationsversuch aber im Strafmaß<sup>273</sup>.

Wie die *Médiation Pénale* ist auch die *Polizei-mediation* eine Diversionsmaßnahme<sup>274</sup>.

Die *Gefängnismediation* kann schon der Sache nach keine Diversion zur Folge haben. Sie dient in erster Linie der Resozialisierung der Insassen.

#### 3.1.5.4 Sonstige Anwendungskriterien der *Médiation*

Nach Angaben aus dem Jahr 2000 wird die *Médiation* vom Justizministerium und den Regionen und Gemeinschaften finanziert. Nach Aertsen ist es jedoch nicht möglich, das jährliche Budget zu bestimmen. Der Grund hierfür liege zum Beispiel in der Gewährung von Mitteln für die *Médiation Pénale* als Ganzes, da die Restorative Justice nur ein Teilaspekt dieser Mediationsart ist (siehe 3.1.5.2). Einzig das Budget für die *Médiation Après Poursuite* könne genau beziffert werden. Er schätzte das Budget für die *Médiation Pénale*, *Médiation Après Poursuite*, Polizei- und Jugendmediation für das Jahr 1999 insgesamt auf BEF 76 Millionen (entspricht nahezu EURO 1,9 Millionen)<sup>275</sup>. Zwinger gab 2002 und Eyckman 2006 das (Bundes-) Justizministerium als Finanzier an, teilweise soll aber auch das flämische Sozialamt zur Finanzierung beitragen<sup>276</sup>.

Nach Aertsen gibt es in Belgien auch Opferfonds, die ggf. zur Finanzierung von materiellen Ausgleichen herangezogen werden können<sup>277</sup>.

In Belgien wurde in neuerer Zeit Family-Group-Conferencing (siehe unter 3.1.4) bei schwereren Straftaten Jugendlicher erfolgreich angewendet<sup>278</sup>. Das Family-Group-Conferencing wird von einem Polizeibeamten als Mediator durchgeführt. Der Jugendrichter muss der Vereinbarung vor ihrer Umsetzung in die Praxis zustimmen, was jedoch re-

---

<sup>270</sup> Aertsen (2000), S. 176.

<sup>271</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010) S. 66 Fußnote 35; Miers (2001), S. 12.

<sup>272</sup> Aertsen (2000), S. 186; Aertsen/Peters (1998), S. 509 ff.; Miers (2001), S. 13.

<sup>273</sup> Aertsen (2000), S. 159, 186; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456; Walgrave/Aertsen (1996), S. 73.

<sup>274</sup> Aertsen (2000), S. 184 ff.; Miers (2001), S. 13.

<sup>275</sup> Aertsen (2000), S. 172 f.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58.

<sup>276</sup> Eyckman (2006); Zwinger (2002), S. 86 f.

<sup>277</sup> Aertsen (2000), S. 176.

<sup>278</sup> Vanfraechem/Harris (2003), S. 715; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57; Willemssens/Walgrave (2007), S. 491.

gelmäßig der Fall ist. Häufig erscheinen die Opfer nicht zum Family-Group-Conferencing, was seinen Grund darin haben könnte, dass sie Schadensersatz auch auf dem Zivilrechtsweg erlangen können. Darüber hinaus existiert Schulmediation<sup>279</sup>.

## 3.2 Quantitative Befunde zur Rechtswirklichkeit

Nach der Klärung der theoretischen Grundlagen der einzelnen Modelle in den hier zu untersuchenden Staaten, stellt sich die Frage, wie sie sich in der Praxis darstellen. Die Befunde sind hierbei quantitativ orientiert, wobei die sehr unterschiedlich ergiebige und teilweise unzureichende Materiallage nicht immer eine gleichwertige Analyse ermöglichte und ernsthafte empirische Studien sowie rechtstatsächliche Befunde nach bestmöglichem Wissen verwertet wurden. Die Mehrzahl der Daten bezieht sich auf den Zeitraum 1993 bis 2005/2006. Für die Folgezeit wurden der Verfasserin nur vereinzelt Daten zugänglich. Darüber hinaus halten sich die empirischen Studien in Grenzen oder - wie Sherman und Strang es ausdrückten: „Restorative Justice has been long in theory, but shorter on tests of those theories“<sup>280</sup>.

### 3.2.1 Restorative Justice in der Bundesrepublik Deutschland – Täter-Opfer-Ausgleich

Nach Bals wurde 2007 – und wohl auch noch heute – „überwiegend im Grundlagenbereich geforscht“, es gilt aber als „gesicherte Erkenntnis“, dass der Täter-Opfer-Ausgleich „durchaus sehr erfolgreich durchgeführt wird“<sup>281</sup>. Die praktisch relevanten Selektionskriterien sind jedoch nur schwer feststellbar<sup>282</sup>. Daher können auch die folgenden Zahlen keine absolute Gültigkeit beanspruchen. Sie basieren auf Forschungen namhafter Kriminologen.

Die ersten Modellversuche fanden in Deutschland zwischen 1984 und 1987 in Form von 5 Pilotprogrammen statt und orientierten sich an Erfahrungen, die man bis dahin in anderen Staaten - insbesondere den USA - gesammelt hatte. In 4 dieser Programme (Braunschweig, Reutlingen „Handschlag“, Köln „Die Waage“, München/Landshut „Ausgleich“) wurde mit jugendlichen Tätern gearbeitet. Ein fünftes deutsches Programm in Tübingen war erstmals auf erwachsene Täter ausgelegt<sup>283</sup>. Die Einführung des Opferschutzgesetzes im Jahre 1986 (siehe unter 3.1.1.1) unterstützte diese Modellversuche indirekt, denn mit ihr ging die Einbeziehung des Opfers in das Strafverfahren einher.

Aufgrund positiver Erfahrungen in der Testphase führte man in der Folgezeit einige neue Programme für Jugendliche ein<sup>284</sup>. Im Hinblick auf erwachsene Täter war die Entwicklung dagegen trotz positiver Erfahrungen weiter zurückhaltend<sup>285</sup>. Diese schleppende Entwicklung und Festigung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Umgang mit erwachsenen Tätern

<sup>279</sup> Vanfraechem/Harris (2003), S. 717 ff.; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57 ff.

<sup>280</sup> Frei übersetzt: „Restorative Justice wird schon lange Zeit theoretisch, aber erst seit Kurzem durch Testen dieser Theorien untersucht.“; King/Freiberg/Batagol/Hyams (2009), S. 59.

<sup>281</sup> Bals (2007), S. 259.

<sup>282</sup> Kerner (2001), S. 379.

<sup>283</sup> Bannenberg (2000), S. 253; Bannenberg/Rössner (1993), S. 26; Hartmann/Stroezel (1998), S. 152; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 124; Meier (2000), S. 259; Miers (2001), S. 36; Netzig (2000), S. 61 f.; Rössner (2000), S. 7; Winter (2005), S. 199.

<sup>284</sup> Bannenberg (2000), S. 253; Bannenberg/Rössner (1993a), S. 320; Hartmann/Stroezel (1998), S. 152; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), 2.3; Miers (2001), S. 36.

<sup>285</sup> Bannenberg (2000), S. 253; Bannenberg/Rössner (1993a), S. 320; Hartmann/Stroezel (1998), S. 152; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), 2.3; Miers (2001), S. 36.

hängt im Kern damit zusammen, dass dem Täter-Opfer-Ausgleich letztlich - wie auch dem Jugendstrafrecht - ein Erziehungsgedanke und nicht - wie dem Erwachsenenstrafrecht - die Sanktionierung und Vergeltung der Tat zugrunde liegt. Daher fügt er sich im Jugendbereich besser bzw. einfacher in das bestehende System ein.

Schon bald nach Beginn dieser Programme wurde der Täter-Opfer-Ausgleich Stück für Stück – wie oben dargelegt - in die deutschen Gesetze eingeführt. Er ist inzwischen sowohl im allgemeinen, als auch im Jugendstrafrecht ausdrücklich gesetzlich verankert (siehe unter 3.1.1.1). Geregelt ist damit aber lediglich, durch wen er wann angewendet werden kann und welche Rechtsfolge er nach sich zieht. Soweit der Täter-Opfer-Ausgleich Fortschritte macht, ist dies wohl nicht direkt auf die gesetzlichen Regelungen zurückzuführen, sondern auf die öffentlichen Diskussionen, die diese auslösten<sup>286</sup>. Nach der momentanen Rechtslage bleibt er dabei immer lediglich eine Option. Der Fortschritt ist daher in erster Linie theoretischer Natur. Über das Verfahren im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs finden sich bisher keine gesetzlichen Regelungen. Dennoch, oder gerade deshalb, ist von Interesse, wie der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird und inwieweit die entsprechenden Einrichtungen darin frei sind und im Umkehrschluss, inwieweit statt fester Vorgaben allgemein anerkannte Richtlinien und Praktiken bestehen.

### 3.2.1.1 Fallaufkommen beim Täter-Opfer-Ausgleich

Bereits in den ersten zehn auf die ersten Modellversuche folgenden Jahren nahmen die Fälle, in welchen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde, erheblich zu. Steigende Fallzahlen mögen auf den ersten Blick zu Euphorie führen, doch erst, wenn man diese Zahlen in Relation zum vorhandenen Potential setzt, kann eine Aussage zur Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis getroffen werden.

In wie vielen der potentiellen Täter-Opfer-Ausgleich-Fälle auch tatsächlich ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird, lässt sich dabei nicht genau feststellen, da die Eignung eines Falls zu einem Täter-Opfer-Ausgleich auch immer eine Einzelfallentscheidung ist und von dessen Besonderheiten abhängig ist. Es wurden jedoch schon mehrfach Daten ausgewertet und entsprechende Berechnungen vorgenommen. Auch wenn es sich hierbei nicht um gesicherte Erkenntnisse handelt, so bekommt man doch wenigstens eine Vorstellung davon, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich bereits in der Praxis Eingang gefunden hat.

Für das Jahr 1989 wurden im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz 2100 Fälle angegeben<sup>287</sup>. Anhand von Daten aus dem Jahr 1990 errechnete Hartmann für 15,9% des gesamten Fallaufkommens einer Staatsanwaltschaft eine Eignung zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs<sup>288 289</sup>.

---

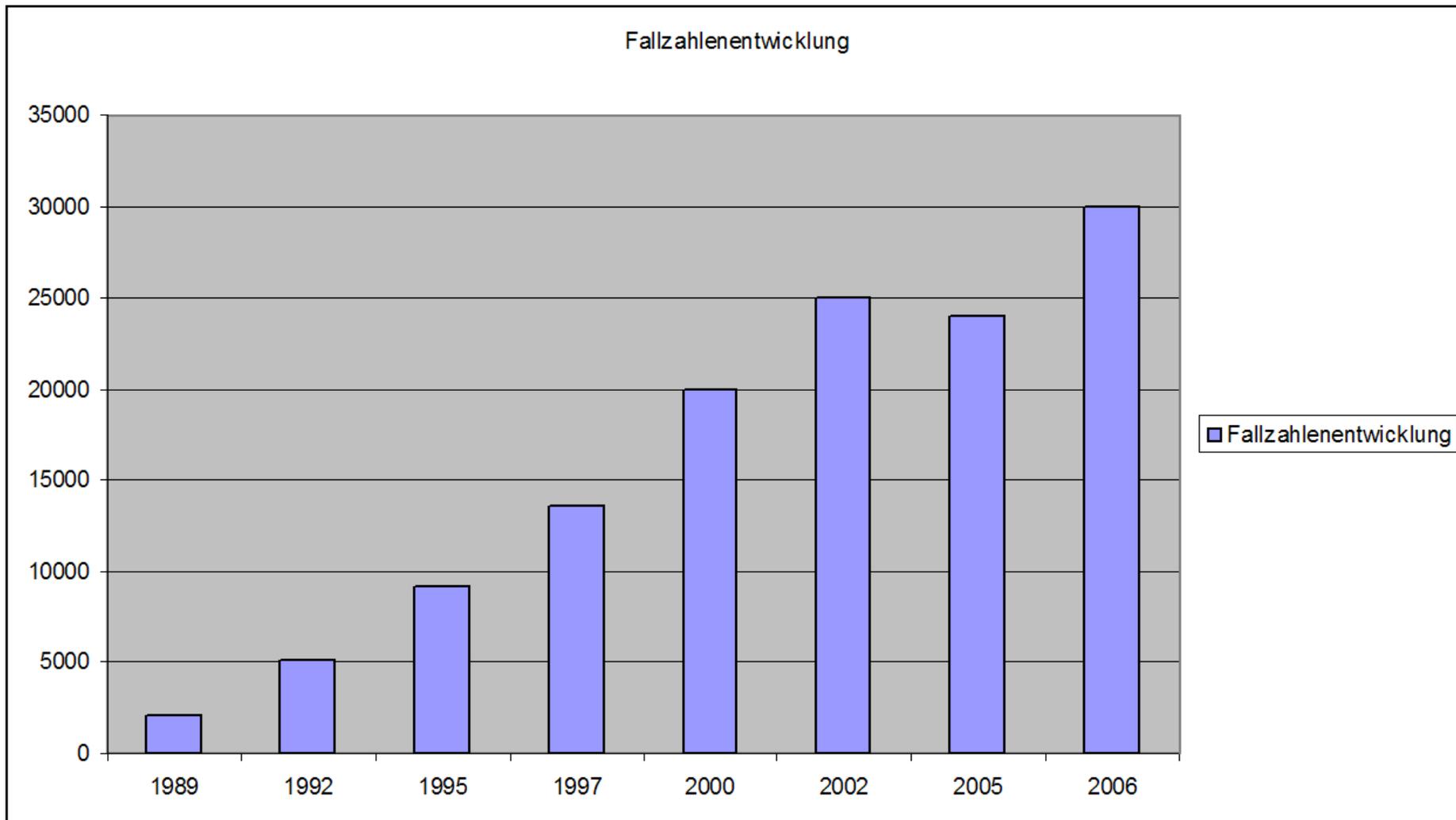
<sup>286</sup> Rössner (2000), S. 8.

<sup>287</sup> Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123, 128; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 593.

<sup>288</sup> Rössner (2000), S. 26 f.

<sup>289</sup> Weitere Zahlen und interessante Informationen beispielsweise bei Bannenberg/Rössner (2002), S. 289; Dölling (1998 a), S. 4 Dölling/Henninger (1998), S. 371; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 131 (Grundlage „Bundesweite Rundfrage“ 1996).

**Schaubild 1: Fallzahlenentwicklung bei Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland**



Quelle: Eigenes Schaubild auf der Grundlage der unter 3.2.1 zitierten Angaben.

Anhand des vorstehenden Schaubildes 1 zeigt sich ein Anstieg der Täter-Opfer-Ausgleich-Fälle. 1995 wurden über 9000 Täter gezählt, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich-Programm teilnahmen. Das bedeutet einen Anstieg um 78% innerhalb von nur 3 Jahren (1992 bis 1995).

Wandrey und Weitekamp nahmen 1995 Berechnungen vor, um das ungefähre Potential, dass für dieses Jahr an Täter-Opfer-Ausgleich-Fällen vorhanden gewesen wäre, zu ermitteln. Sie kamen zu einer traditionellen Schätzung von ca. 600000 potentiellen Täter-Opfer-Ausgleich-Fällen in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1995. Die zunächst positiv beeindruckende Zahl von 9000 tatsächlichen Fällen im Jahr 1995 relativiert sich dadurch stark. Dies spricht somit dafür, dass das vorhandene Potential bei Weitem nicht ausgeschöpft wird<sup>290</sup>.

Bannenberg schätzt für das Jahr 1997 ebenfalls mindestens 9000 Fälle zuzüglich von mindestens 3000 Fällen allein im Bundesland Brandenburg und 1600 Fällen in Sachsen-Anhalt. Insgesamt wird die Zahl der Täter-Opfer-Ausgleich-Fälle für das Jahr 1997 damit auf mindestens 13600 in der Bundesrepublik Deutschland geschätzt<sup>291</sup>.

Für das Jahr 2000 gab der Zweite Periodische Sicherheitsbericht 11704 Fälle an, wobei Baden-Württemberg und Bayern nicht inbegriffen waren und Hochrechnungen somit auf ca. 20000 Fälle kamen<sup>292</sup>.

Die TOA-Statistik aus dem Jahr 2005 ging für 2002 von ca. 25000 Fällen aus<sup>293</sup>. Für 2005 werden die Fallzahlen im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht mit ca. 24000 beziffert<sup>294</sup>. Berücksichtigt man hierbei, dass die Zahlen aufgrund unterschiedlich starken Teilnahmen an Studien sowie unterschiedlichen Zählmethoden nicht ganz genau sein und schwanken können, spricht dies für eine Stabilisierung der Fallzahlen in diesem Zeitrahmen.

Rössner und auch Kerner gingen 2006 von 25000 bis 30000 Fällen aus<sup>295</sup>. Tatsächlich soll laut Pelikan und Trenczek noch 2006 nur in 5% tatsächlich ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht gezogen worden sein. Sie gehen als Folge der gesetzlichen Verankerung in § 46a StGB / § 153b StPO sogar von potentiellen Täter-Opfer-Ausgleichsfällen in Höhe von 90% aller Taten aus<sup>296</sup>.

Die Organisation Neustart verzeichnete für Baden-Württemberg 2008 ein annähernd doppelt so hohes Auftragsvolumen wie im Vorjahr.

Aus dem letztverfügbaren Jahrgang der Staatsanwaltschaftsstatistik lässt sich für das Geschäftsjahr 2011 eine Einstellung mit Auflage gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5

<sup>290</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 289; Dölling (1998 a), S. 4 Dölling/Henninger (1998), S. 371; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 131 (Grundlage „Bundesweite Rundfrage“ 1996); Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 593.

<sup>291</sup> Bannenberg (2000), S. 263; Bannenberg/Rössner (2002), S. 288 f.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 128; Miers (2001), S. 35.

<sup>292</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 593.

<sup>293</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 72.

<sup>294</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 593.

<sup>295</sup> Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 131; Rössner (2005), S. 328.

<sup>296</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 72.

StPO – also Täter-Opfer-Ausgleich – von 11176 Fällen (0,2%) bei den Landgerichten entnehmen<sup>297</sup>.

Die Strafgerichtsstatistik unterscheidet nicht nach den einzelnen Auflagen, gibt aber insgesamt für das Geschäftsjahr 2010 Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a StPO für alle Gerichte in Höhe von insgesamt 64271 an und bezogen auf die Zahl der einzelnen Beschuldigten 8935 Einstellungen und davon 292 Täter-Opfer-Ausgleiche<sup>298</sup>.

Obwohl den Schätzungen zufolge noch erhebliches Potential ungenutzt bleibt, ist die Tendenz doch erfreulicherweise steigend.

### 3.2.1.2 Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs

Das Opfer ist in über 90% der Fälle eine natürliche Person<sup>299</sup>. Es kommt aber in seltenen Fällen auch vor, dass das Opfer eine juristische Person (zum Beispiel ein Unternehmen) ist, die jedoch durch einen Repräsentanten vertreten sein muss<sup>300</sup>.

Obwohl es keine Beschränkungen hinsichtlich vorbelasteter Täter gibt, machen Verfahren mit Ersttätern bzw. Tätern ohne bekannte Vorbelastungen einen Großteil der Täter-Opfer-Ausgleichs Fälle aus. Nur ca. 20% bis 30% der teilnehmenden Täter sind vorbelastet. Allerdings war zumindest bis vor kurzem ein Anstieg der Täter-Opfer-Ausgleich-Fälle mit vorbelasteten Tätern zu beobachten<sup>301</sup>. Neuere Zahlen sind der Verfasserin nicht bekannt.

- **Delikte**

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird laut TOA-Statistik aus dem Jahr 2005/2011 nach wie vor im Bereich unterer und mittlerer Kriminalität angewandt<sup>302</sup>.

Am häufigsten wird der Täter-Opfer-Ausgleich auch nach der TOA-Statistik aus dem Jahr 2011 im Rahmen der Körperverletzungsdelikte angewandt und zwar unabhängig vom Grad der Körperverletzung (einfache, gefährliche oder schwere Körperverletzung). Obwohl in der justiziellen Praxis die Eigentums- und Vermögensdelikte überwiegen, sind über 46,6% der Täter-Opfer-Ausgleich-Fälle Körperverletzungsdelikte. Generell dominie-

---

<sup>297</sup> Staatsanwaltschaftsstatistik (2011) Ziff. 2.2.1.1 und 2.2.1.2.

<sup>298</sup> Strafgerichtsstatistik (2010), Ziff. 2.2, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3, 7.2, 8.3.

<sup>299</sup> Bannenberg (2000), S. 266; Bannenberg/Rössner (1993), S. 34; Bannenberg/Rössner (2002), S. 292; Böttcher (1994), S. 366; Dölling (1998a), S. 491; Hartmann / Stroezel (1998), S. 167; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 39; Miers (2001), S. 35; Rössner (2007), S. 365.

<sup>300</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Bannenberg/Rössner (1993), S. 34; Bannenberg/Rössner (2002), S. 292; Dölling (1998a), S. 491; Miers (2001), S. 35; Rössner (2007), S. 365.

<sup>301</sup> Zu beachten, ist, dass bezüglich der Vorbelastungen nicht von allen Einrichtungen Angaben gemacht werden konnten. In etwa der Hälfte der Fälle war die Vorgeschichte der Täter unbekannt. Daher muss auf unterschiedliche Quellen zurückgegriffen werden, wodurch eine gewisse Ungenauigkeit entsteht. Bannenberg (2000), S. 267; Bannenberg/Rössner (1993), S. 35; Bannenberg / Rössner (2002), S. 292; Dölling (1998a), S. 491; Hartmann / Stroezel (1998), S. 170 f.; Kerner (2005), S. 380; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 55 f.; Rössner (2007), S. 367.

<sup>302</sup> Bals (2006), S.131; Bals (2007), S. 259; Kerner (1999), S. 48; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 48; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 19.

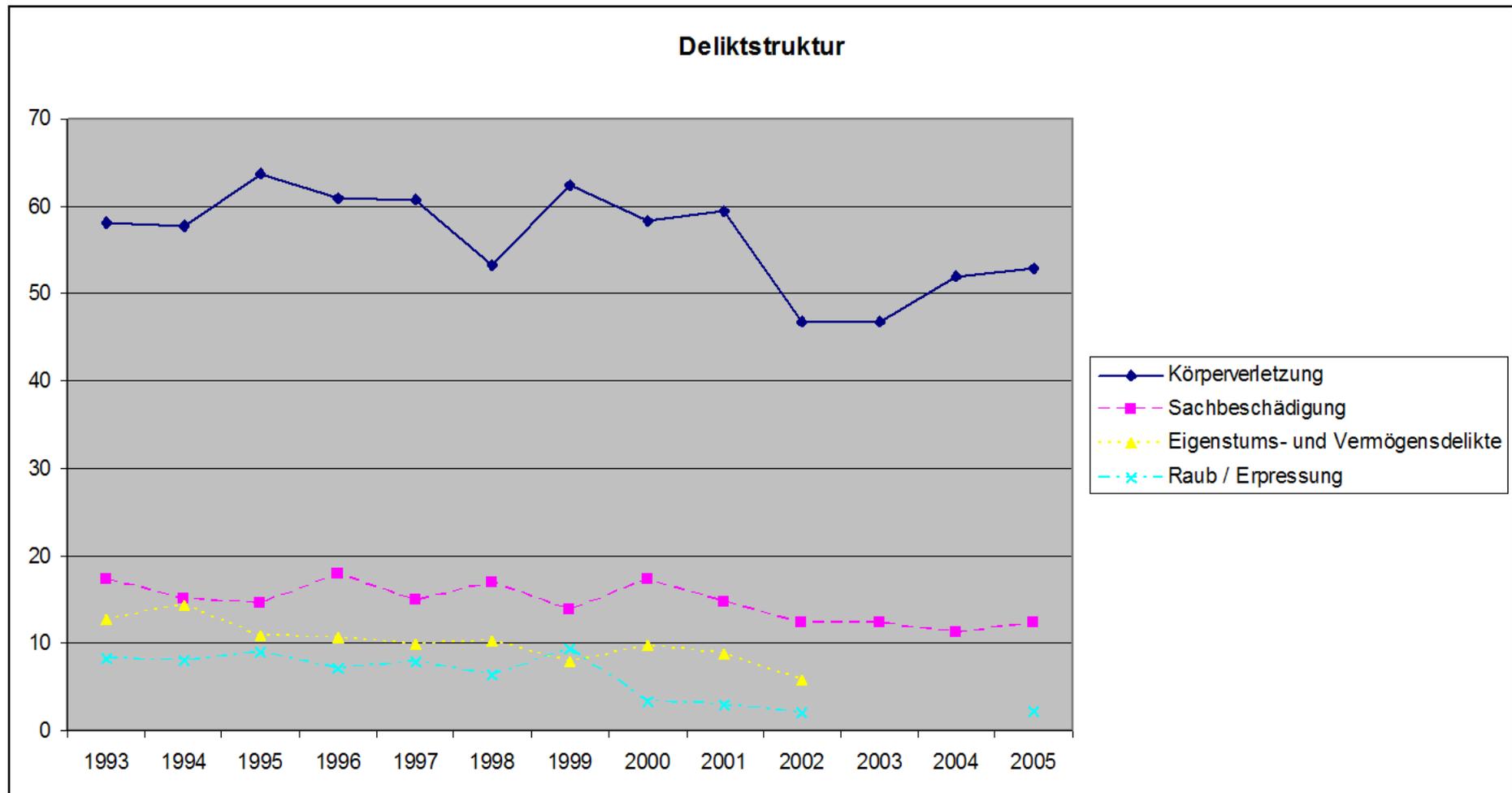
ren Gewaltdelikte gefolgt von Sachbeschädigungen, die aber einen sehr viel geringeren Anteil ausmachen (ca. 11,6%) sowie Diebstahl und Betrug (ca. 6%)<sup>303</sup>.

Der Täter-Opfer-Ausgleich findet somit in erster Linie bei „konflikthaften persönlichen Auseinandersetzungen“ Anwendung<sup>304</sup>.

---

<sup>303</sup> Bannenberg (2000), S. 266; Bannenberg/Rössner (1993), S. 322; Bannenberg/Rössner (2002), S. 292; Böttcher (1994), S. 366; Dölling (1993), S. 87; Dölling (1998a), S. 491; Dölling/Henninger (1998), S. 366; Fabian (2007), S. 4; Hartmann (2008), S. 6; Hartmann/ Stroezel (1998), S. 160 ff.; Hassemer (1998), S. 389; Kerner (2001), S. 380; Kerner/ Eikens/Hartmann (2011), S. 26; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 51; Lenz/Weitekamp/ Kerner (2010), S. 126, 129; Meier (2000), S. 262; Netzig (2000), S. 63; Rössner (1993), S. 110 f.; Rössner (2006), S. 329; Rössner (2007), S. 363; VfJ (2007), S. 4; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 143; Winter (2005), S. 200.

<sup>304</sup> Hassemer (1998), S. 389; Meier (2000), S. 262.

**Schaubild 2: Deliktsstruktur von Täter-Opfer.-Ausgleichsfällen in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 32; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 20.

- **Durchführung**

Um den Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt etablieren zu können, bedarf es zunächst einer ausreichenden Anzahl an entsprechenden Einrichtungen. In den ersten zehn Jahren nahm die Zahl der Einrichtungen stark zu. Sie stieg bis 1996 auf 368 Einrichtungen an<sup>305</sup>. Laut Pelikan und Trenczek waren es zehn Jahre später 400 Einrichtungen, so dass davon auszugehen ist, dass sich die anfänglich schnelle Verbreitung in dieser Zeit eingependelt hat. Dies deckt sich mit dem oben aufgezeigten Anstieg der Fälle und spricht dafür, dass zumindest für die Fälle, in welchen tatsächlich ein Täter-Opfer-Ausgleich initiiert wird, auch die institutionellen Möglichkeiten geschaffen wurden.

Laut „Bundesweiter Rundfrage“ sind unter den den Täter-Opfer-Ausgleich durchführenden Einrichtungen die Jugendämter federführend. Nach der TOA-Statistik hingegen zeigten sich bereits 1995 die freien Träger überrepräsentiert - Tendenz steigend. Der Grund für die Divergenz in den beiden Statistiken ist darin zu sehen, dass an der freiwilligen TOA-Statistik überproportional viele freie Träger teilnehmen, was eine sichere Aussage über den Anteil der freien Träger verhindert. Was sich aber sagen lässt, ist, dass ein wachsendes Interesse bei den freien Trägern und ein entsprechender Anstieg erkennbar sind<sup>306</sup>. In Baden-Württemberg begann 2007 eine flächendeckende Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freie Trägerschaft<sup>307</sup>.

Hinsichtlich der Organisation der Einrichtungen überwogen anfangs noch die integrierten Einrichtungen (1990 noch 82%<sup>308</sup>, 1993 fast 60%<sup>309</sup>), was zu erheblicher Kritik in Literatur und Praxis und zur Forderung einer Teilspezialisierung als Mindeststandard führte<sup>310</sup>. Bis heute wird die Unvereinbarkeit der Vermittlungstätigkeit mit der bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlichen Neutralität kritisiert. Außerdem bestehe die Gefahr, dass das Opfer „zur Straffälligenhilfe missbraucht“ werde, denn zum Beispiel im Rahmen der Bewährungshilfe oder eines Resozialisierungsprogramms liege der Fokus naturgemäß darauf, dem Täter zu helfen. Bei integriert arbeitenden Einrichtungen besteht demnach ein Interessenkonflikt. Unabhängig davon, ob dies im Einzelfall tatsächlich zutrifft, was Studien zu Folge nicht der Fall sein soll<sup>311</sup>, besteht ein eklatantes Risiko, dass die Betroffenen - sei es das Opfer oder der Täter - diese Neutralität nicht gewahrt sehen und der Täter-Opfer-Ausgleich dadurch gefährdet wird<sup>312</sup>. Dies führte zur Verdrängung der integrierten durch spezialisierte Einrichtungen<sup>313</sup>. Gemäß der „Bundesweiten Rundfrage“

---

<sup>305</sup> Götting (2004), S. 90; Meier (2000), S. 259; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 130.

<sup>306</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 6; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 4; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 4 f.

<sup>307</sup> NEUSTART Reports 2002 bis 2009.

<sup>308</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 290; Miers (2001), S. 34; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 135 („Bundesweite Rundfrage“ 1996).

<sup>309</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 6; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 132.

<sup>310</sup> Bannenberg (2000), S. 264; Bannenberg/Rössner (1993a), S. 325; Bannenberg/Rössner (2002), S. 4; Böttcher (1994), S. 369; Dölling (1998a), S. 493; Hartmann/Stroezel (1998), S. 151; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 5; Netzig/Wandrey (1996), S. 5; Rössner (2007), S. 360; Wandrey/Delattre (1990), S. 22; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 121 ff.

<sup>311</sup> Mau (2000), S. 125 ff.

<sup>312</sup> Bannenberg (2000), S. 264; Bannenberg/Rössner (2002), S. 4; Dölling (1998a), S. 493; Hartmann/Stroezel (1998), S. 151; KAT (2000), S. 16; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 5; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 5 f.; Netzig/Wandrey (1996), S. 6 ff.; Rössner (2007), S. 360; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 123 f., 135.

<sup>313</sup> Rössner (2007), S. 360.

von 1996<sup>314</sup> war bereits 1995 der Anteil der integriert arbeitenden Einrichtungen auf 59% gesunken während der der teilspezialisierten von 6% auf 23% und der der spezialisierten von 12% auf 18% angestiegen war<sup>315</sup>.

Laut der TOA-Statistik aus dem Jahr 2005 ergaben sich für 1995 ähnliche Werte:

Danach arbeiteten 1995 45,2% der Einrichtungen integriert, 33,3% teilspezialisiert und 23,8% spezialisiert. Unabhängig davon, welche Statistik man zugrunde legt, war damit bereits 1995 ein Rückgang der integrierten und ein rapider Anstieg der spezialisierten Organisationsform zu verzeichnen. Der Anteil der spezialisiert arbeitenden Einrichtungen stieg bis 2001 auf knapp 70% und steigerte sich bis 2002 um weitere 3 Prozentpunkte auf 73,3%. Der Einbruch der ausschließlich integriert arbeitenden Einrichtungen führte zu einer Reduzierung dieser Einrichtungen bis 2002 auf 6,7%<sup>316</sup>.

Im Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der integriert arbeitenden Einrichtungen wieder auf 12,5%, während die spezialisierten Einrichtungen nach ihrem Hoch im Jahr 2003 mit 77,8% wieder abnahmen, jedoch auch im Jahr 2005 mit 75% weiter führten<sup>317</sup>, wie Schaubild 3 verdeutlicht.

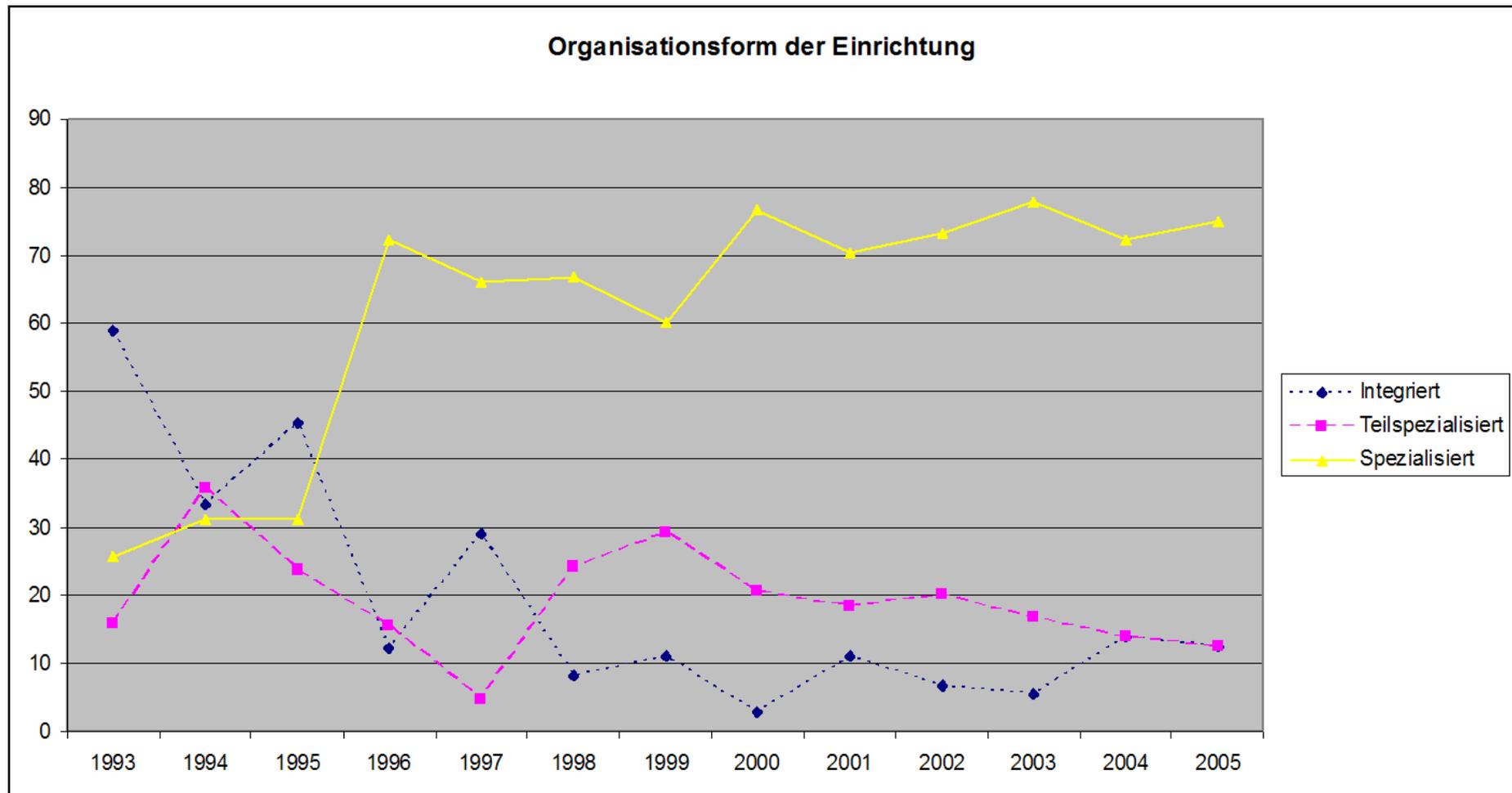
---

<sup>314</sup> Die „Bundesweite Rundfrage“ fand 1996 zum letzten Mal statt. Neuere Zahlen können daher allein auf die „Bundesweite TOA-Statistik“ gestützt werden.

<sup>315</sup> Bannenberg (2000), S. 264; Bannenberg/Rössner (2002), S. 290; Dölling (1998a), S. 490; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), 2.2; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 135 f.; Winter (2005), S. 202.

<sup>316</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 7; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 132.

<sup>317</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 6.

**Schaubild 3: Organisationsform der Einrichtung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder 2 bei Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 7 ff und 1 bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 6.

Die integrierte Variante hat nach anderer Ansicht aber auch Vorteile, da zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Staatsanwaltschaft hier eine engere Verbindung zu den Vermittlern sieht<sup>318</sup>. Dies ist aber dann nicht unbedingt ein Vorteil, wenn man davon ausgeht, dass die Stärke des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade auch darin liegt, dass er von der Justiz und damit dem traditionellen Strafrechtssystem weitgehend unabhängig sein soll.

Im Anschluss an die in diesem Schaubild 4 repräsentierten Jahre, pendelten sich die spezialisierten Einrichtungen zwischen 83,3% (2006) und 76,2 (2009) ein, während die integrierten völlig verschwanden<sup>319</sup>.

Die Zahl der bestehenden Einrichtungen sagt aber allein noch nichts über deren Stärke aus, denn entscheidend ist, wie viele Fälle in der jeweiligen Organisationsform bearbeitet werden.

Anhand des folgenden Schaubilds zeigt sich, dass die Auslastung der einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich ist (manche bearbeiten weniger als 30 Fälle im Jahr, andere über 100) und solche mit spezialisierter Organisationsform von Anfang an bei Weitem die größte Anzahl an Fällen bearbeiteten<sup>320</sup>.

So lag die durchschnittliche Fallzahl der spezialisierten Einrichtungen laut TOA-Statistik bereits 1993 bei 47,2% während die integriert arbeitenden Einrichtungen lediglich 14,7% im Durchschnitt bearbeiteten<sup>321</sup>. Das Fallaufkommen in den Einrichtungen ist somit völlig unabhängig davon, wie stark diese Einrichtungen zahlenmäßig vertreten sind. Anhand dieses Ergebnisses zeigt sich, warum an integriert arbeitenden Einrichtungen so starke und beharrliche Kritik geübt wird: Diese Einrichtungen behandeln den Täter-Opfer-Ausgleich „nebenher“ und bieten ihn sozusagen als „Zusatzleistung“ an. Dies ist zumindest ein gewichtiger Grund für das niedrige Fallaufkommen solcher Einrichtungen, wenn auch möglicherweise nicht die alleinige Erklärung. Spezialisierte Einrichtungen können sich hingegen uneingeschränkt auf die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen konzentrieren, sich eben darauf „spezialisieren“. Allein der hierfür erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand ist bei spezialisierten Einrichtungen leichter zu bewältigen. Dass Letzteres sowohl für alle Betroffenen als auch für die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs positive Auswirkungen hat, versteht sich von selbst.

---

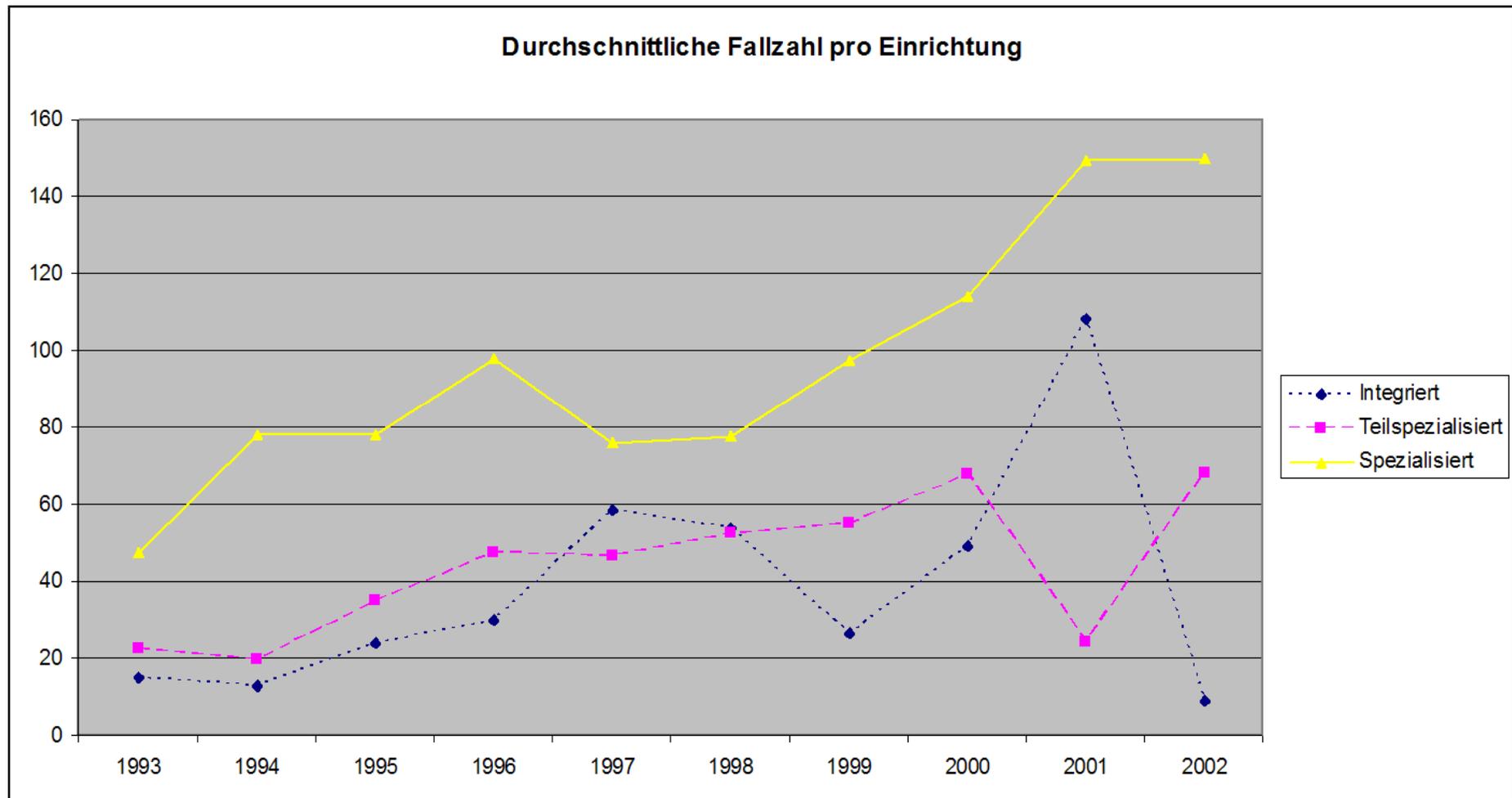
<sup>318</sup> Mau (2000), S. 125.

<sup>319</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 7 ff.

<sup>320</sup> Der Umstand, dass sich eben diese eine Vielzahl der Fälle bearbeitenden, spezialisierten Einrichtungen an der Bundesweiten TOA-Statistik beteiligen, führt dazu, dass die Statistik einen guten und repräsentativen Überblick bietet Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123; (Meier (2000), S. 261).

<sup>321</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 290; Rössner (2007), S. 360, Winter (2005), S. 202.

Schaubild 4: Durchschnittliche Fallzahl pro Einrichtung beim Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland



Quelle: Übernommen von Kerner/Hartmann/Lenz, S. 16.

Darüber hinaus sind erhebliche Unterschiede in der Qualifikation der in integriert, teilspezialisiert oder spezialisierten Einrichtungen tätigen Vermittler zu beobachten. In Einrichtungen mit spezialisierter Organisationsform besitzt ein Großteil der Vermittler die entsprechenden Zusatzqualifikationen, während dies bei integrierter Organisationsform nur auf einen sehr geringen Teil zutrifft<sup>322</sup>.

Auch daran zeigt sich, dass die Qualität des doch sehr aufwendigen und komplexen Täter-Opfer-Ausgleichs bei spezialisierten Einrichtungen besser und die Kritik an integriert arbeitenden Einrichtungen insoweit berechtigt ist.

Pelikan und Trenzcek führten 2006 aus, dass die weit überwiegende Mehrheit der Täter-Opfer-Ausgleichsfälle von Berufsvermittlern mit einem Universitätsabschluss in Sozialwissenschaften bearbeitet wird, die ein spezielles einjähriges, 120 Stunden umfassendes Training des Servicebüros (siehe 3.1.1.2) absolviert haben<sup>323</sup>.

Laut Pelikan und Trenzcek war im Jahr 2006 die „Waage“ in Hannover mit einem vollzeit- und 3 teilzeitangestellten und bezahlten sowie 10 bis 12 ehrenamtlichen Vermittlern, die über 650 Fälle pro Jahr mit ca. 600 erwachsenen Tätern und noch mehr Opfern bearbeiten, das größte Täter-Opfer-Ausgleich Programm<sup>324</sup>.

Zielgruppen des Täter-Opfer-Ausgleichs sind sowohl erwachsene, als auch jugendliche/heranwachsende Täter. Wie bereits aufgezeigt, wurde von Anfang an verstärkt mit Jugendlichen gearbeitet (siehe 3.2.1). Die positiven Erfahrungen auf diesem Gebiet führten aber mit der Zeit zur Entwicklung von Programmen im Erwachsenenstrafrecht (siehe 3.2.1). Das hatte zwangsläufig Auswirkungen auf die Organisation der Einrichtungen:

Während sich 1993 noch knapp 90% der Einrichtungen ausschließlich auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkten, sank die Zahl dieser Einrichtungen bis 1999 auf 37% und betrug, nach einem kurzen Anstieg im Jahr 2000 auf 51,4%, 2002 nur noch 39%. Allerdings lässt sich dies dadurch erklären, dass die meisten Projekte im Jugendbereich starteten, so dass bei einer Etablierung auch im Erwachsenenbereich eine Verschiebung der Gewichtung zwingend war. 2009 waren es dann wieder 47,8%<sup>325</sup>.

Genau entgegengesetzt hierzu entwickelten sich die Einrichtungen, die entweder nur Erwachsene oder alle Altersgruppen als Zielgruppe haben. Erstere lagen 1993 bei 7,8%, Letztere bei 2,0%. 1999 erreichten sie beide ihren damaligen Höchstwert von 33,3% bzw. 29,6% und standen 2002 bei 31,7% respektive 29,3%. Während erstere dann einbrachen (2009 21,7%), setzte sich dieser Trend bei den „gemischten“ Einrichtungen fort und stand 2009 30,4%<sup>326</sup>.

Insgesamt blieben die Einrichtungen, die ausschließlich mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern arbeiten, durchweg am stärksten vertreten. Es zeigt sich aber deutlich, dass es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht (mehr) um ein reines Phänomen des Jugendstrafrechts handelt. Auch hier kann mangels verfügbarem neuerem Zahlenmaterial

---

<sup>322</sup> Wandrey/Weitekamp (1998), S. 127.

<sup>323</sup> Pelikan/Trenzcek (2006), S. 72.

<sup>324</sup> Pelikan/Trenzcek (2006), S. 71.

<sup>325</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 8 ff.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 9; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 6.

<sup>326</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 8 ff.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 9.

nur spekuliert werden. Basierend auf den Entwicklungen bis 2002 war zunächst davon auszugehen, dass mehr und mehr erwachsene Täter in die Programme integriert werden. Die Erhebungen zwischen 2003 und 2009 zeigen hingegen Schwankungen, bei welchen teilweise die reinen Erwachsenenprogramme nachließen, dafür aber die gemischten Programme kurzfristig stark zunahmten. Nach den letzten Daten aus dem Jahr 2005 verzeichneten wiederum die Einrichtungen für Jugendliche einen sehr starken Anstieg<sup>327</sup>. Dies kann vielerlei Gründe haben. In Betracht käme zum Beispiel eine höhere Beteiligung solcher Einrichtungen an der TOA-Statistik als zuvor. Jedenfalls haben sich die Zahlen im Vergleich zu den ersten Erhebungen Mitte der 1990er-Jahre stark angeglichen.

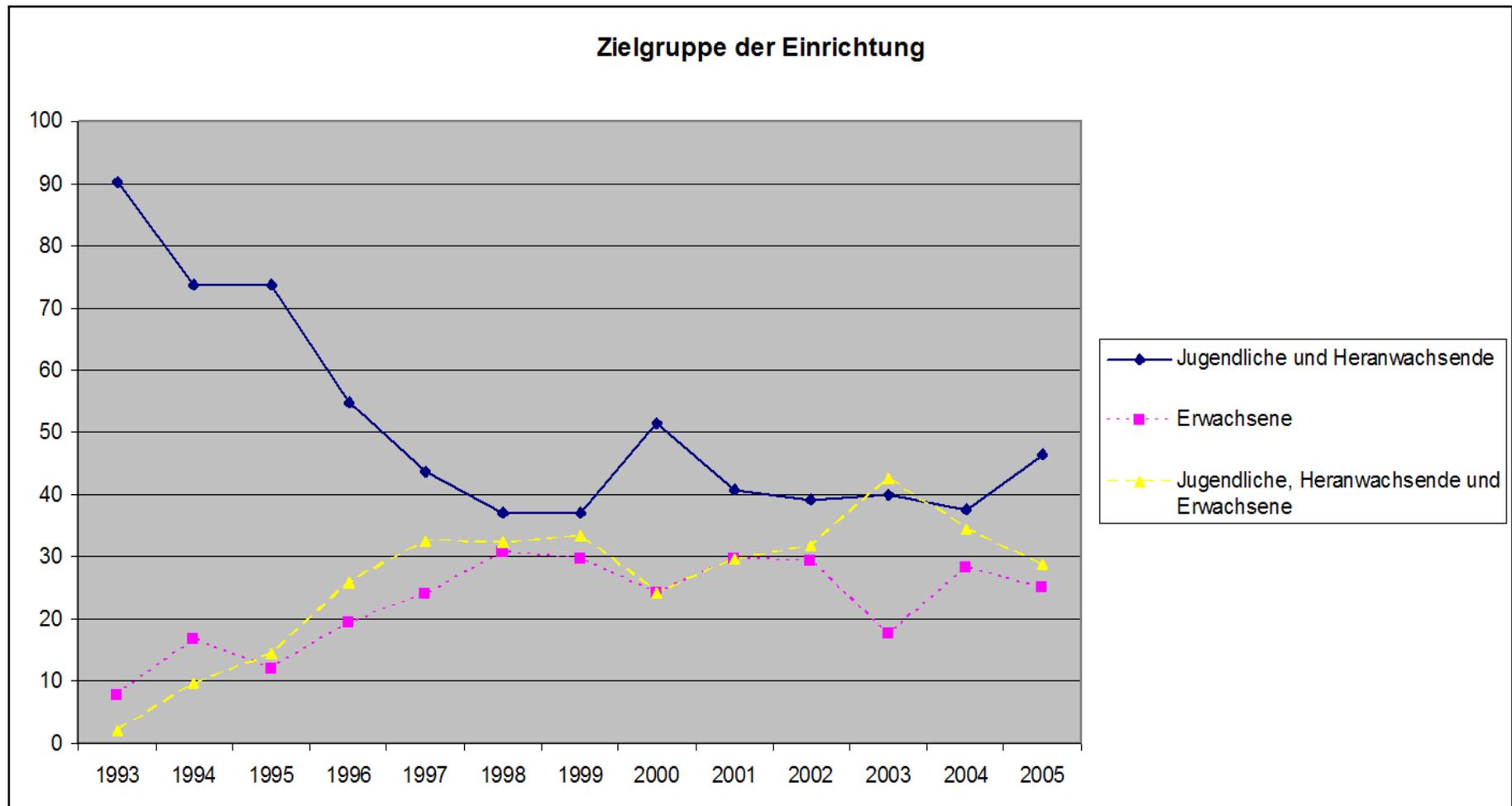
Auch hier ist damit aber zunächst nur gesagt, wie stark die jeweiligen Einrichtungen vertreten sind, nicht jedoch, wie viele Fälle mit Jugendlichen/Heranwachsenden oder Erwachsenen tatsächlich bearbeitet werden. Es ist also die tatsächliche Auslastung dieser Einrichtungen zu betrachten.

In der TOA-Statistik aus dem Jahr 2005 wurden 28 Einrichtungen zugrunde gelegt. 13 davon arbeiteten ausschließlich mit Jugendlichen (und Heranwachsenden), 7 ausschließlich mit Erwachsenen und 8 mit beiden Gruppen. Den höchsten Anteil an Fällen hatten aber nicht - wie zu erwarten gewesen wäre - die zahlenmäßig stärksten Einrichtungen, die ausschließlich mit Jugendlichen arbeiteten (22,6%), sondern die mit beiden Gruppen arbeitenden Einrichtungen (39,9%) knapp gefolgt von solchen mit Fokus auf erwachsenen Tätern (37,5%). Damit zeigt sich, dass der Anteil der Fälle mit jugendlichen Tätern abgenommen hat. In der TOA-Statistik wurde errechnet, dass er insgesamt bei allen 3 Formen der Einrichtungen seit 2003 bereits hinter dem der Erwachsenen liegt<sup>328</sup>.

---

<sup>327</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 6 f.

<sup>328</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 7 f.

**Schaubild 5: Zielgruppe der Einrichtungen die Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland durchführen**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder 1 bei Kerner/Hartmann/Eikens (2008) S. 7 und 3 bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 14.

### 3.2.1.3 Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Obwohl eigentlich jede öffentliche Stelle und jeder Beteiligte in jedem Verfahrensstadium den Täter-Opfer-Ausgleich anregen kann, wird er in den meisten Fällen von der Staats- bzw. der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren initiiert. Dies veranschaulichen die folgenden Schaubilder 6 und 7<sup>329</sup>:

Laut Angaben von Pelikan und Trenczek im Jahr 2006 werden mehr als 80% der Fälle im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft überwiesen<sup>330</sup>, nach der TOA-Statistik waren es 2009 81,9%<sup>331</sup>.

Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass der Anteil, den die Polizei oder die Anwaltschaft bei der Initiierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs hat, statistisch nicht genau erfasst werden kann, weil sie aufgrund des Legalitätsprinzips Diversionsmaßnahmen nicht selbständig einleiten können<sup>332</sup>. Auch wenn die Initiative von der Polizei ausging, erfolgt die Abgabe letztlich immer durch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft, so dass in den auf diese statistisch entfallenden Abgaben auch die Initiativen der Polizei enthalten sind.

Nach Bannenberg, Rössner, Hassemer und Anderen ist, obwohl hier am stärksten praktiziert, auch bei der Amts- und Staatsanwaltschaft die Initiierung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht weit verbreitet. Die genannten Fallzahlen werden demnach von ein paar wenigen Amts- und Staatsanwälten „verursacht“<sup>333</sup>. Die breite Masse macht davon keinen Gebrauch (siehe unter 3.1.1.1). Der Täter-Opfer-Ausgleich ist auch hier noch nicht zur Routine geworden.

---

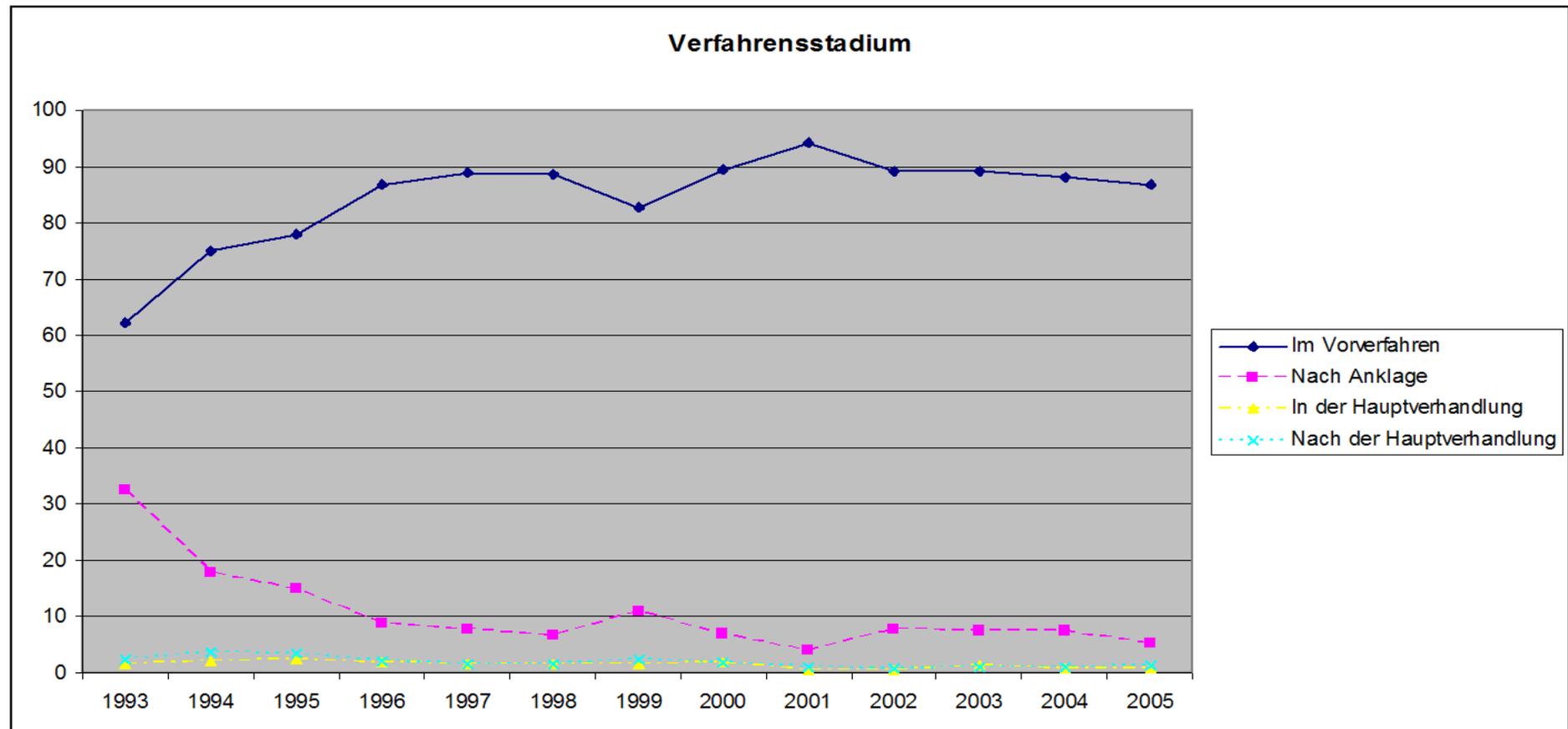
<sup>329</sup> Weitere Zahlen und interessante Informationen beispielsweise bei Bannenberg (2000), S. 261, 266; Bannenberg/Rössner (1994), S. 71; Bannenberg/Rössner (2002), S. 291; Dölling (1998a), S. 492; Fabian (2007), S. 2; Hartmann (1992), S. 212; Hartmann/Stroezel (1998), S. 156; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 11; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 17 ff.; Miers (2001), S. 35; Rössner (2007), S. 361 f.; VfJ (2007), S. 2.

<sup>330</sup> Aertsen/Vanfaerchem/Willemsens (2010), S. 6; Bals (2007), S. 259; Pelikan (2010), S. 41; Pelikan/Trenczek (2006), S. 72.

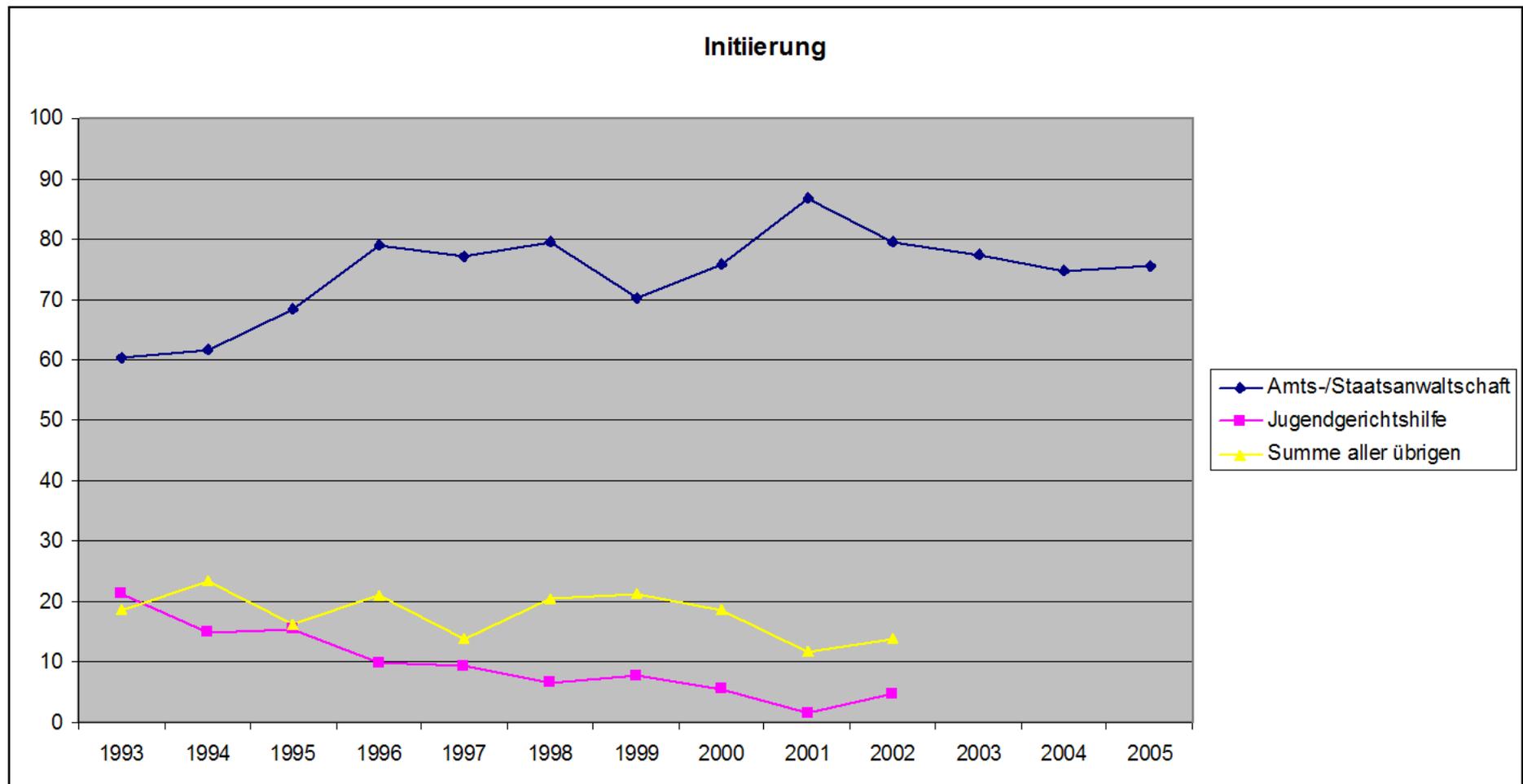
<sup>331</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 14 ff.;

<sup>332</sup> Bannenberg (2000), S. 260 f.; Jehle (2010), S. 382 f.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 29; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 136; Walter (1999), S. 52.

<sup>333</sup> Bannenberg (2000), S. 261; Bannenberg/Rössner (2002), S. 299 f.; Hassemer (1998), S. 432; Mau (2000), S. 121 ff.

**Schaubild 6: Einleitung nach Verfahrensstadium beim Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder 5 bei Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 11 und bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 17.

**Schaubild 7: Initiierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder 5 bei Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 11 und bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 17.

Wie unter 3.1.1.1 bereits gezeigt, bestehen bezüglich Verfahren und Vermittlern keine gesetzlichen Regelungen, was zu einer großen Bandbreite in der konkreten Handhabung führt<sup>334</sup>. Dennoch lassen sich einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Etwas über die Hälfte der Täter-Opfer-Ausgleichs-Versuche erfüllt den Idealfall, wird also in einem gemeinsamen Gespräch mit einem Vermittler als Moderator durchgeführt. Zusammen mit den privaten Ausgleichsgesprächen ergibt sich eine Quote von über 60%<sup>335</sup>.

An einem Ausgleichsgespräch sind neben dem Vermittler im Schnitt 1,3 Täter und 1,5 Opfer sowie 1,3 weitere Personen (zum Beispiel Eltern von minderjährigen Geschädigten oder Anwälte) beteiligt<sup>336</sup>.

Am interessantesten ist die Frage, ob der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt wird. Am Schnellsten und Deutlichsten zeigt sich dies an der Erfolgsquote in Bezug auf den Abschluss von Vereinbarungen, deren Inhalt und deren Erfüllungsquote. Erfolg wird hier definiert, als das Erzielen einer einvernehmlichen, abschließenden Lösung. Die Erfolgsquote des Täter-Opfer-Ausgleichs in diesem Sinne liegt zwischen 90% (Höchstwert 1994) und 80,2% (Tiefstwert 2002) zuletzt 91,1% (2009). Nimmt man die Fälle hinzu, in welchen eine Teilregelung erzielt wurde, so ergibt sich sogar eine Quote zwischen 97,5% (Höchstwert 1997) und 93,3% (Tiefstwert 2000) zuletzt 94,5% (2009)<sup>337</sup>. Die TOA-Statistik hat ergeben, dass die Erfolgsquote bei Gewaltdelikten erheblich höher ist, als bei Eigentumsdelikten<sup>338</sup>.

Auch wenn sich in Bezug auf die einvernehmlichen, abschließenden Regelungen eine leicht sinkende Tendenz zeigt, so ist dieses Ergebnis dennoch beachtlich. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass die Erfolgsquote trotz stark steigender Fallzahlen nahezu konstant geblieben ist. Dies verifiziert die Annahme, einer Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis<sup>339</sup>. Darüber hinaus hat sich der Wert bei einer Gesamtbetrachtung von einvernehmlichen, endgültigen Regelungen und Teilregelungen, bei über 95% eingependelt.

Anhand des folgenden Schaubildes 8 wird deutlich, dass Ausgleichsgespräche mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern konstant in etwa 90% der Fälle zu einer einvernehmlichen und endgültigen Lösung führen, wohingegen im Erwachsenenbereich ein starker Abwärtstrend bis hin zu 75,3% zu beobachten ist. Dies erscheint zwar auf den ersten Blick erschreckend, auf den zweiten Blick verbleiben aber immer noch  $\frac{3}{4}$  der Fälle. Damit kommt es in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, in denen Täter und Opfer einem Täter-Opfer-Ausgleich zustimmen, auch zu einer einvernehmlichen, endgültigen Lösung<sup>340</sup>.

<sup>334</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 72.

<sup>335</sup> Dölling (1998a), S. 491 f.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 76; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 134; Rössner (2007), S. 367; Winter (2005), S. 200.

<sup>336</sup> Bannenberg (2000), S. 266; Hartmann/Stroezel (1998), S.166.

<sup>337</sup> Bals (2006), S. 135; Bals/Hilgartner/Bannenberg (2005); S. 70; Kerner/Eikens/Hartmann (2011),S. 40 ff.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 86; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 134; Rössner (2007), S. 368.

<sup>338</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 30 f.

<sup>339</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 87.

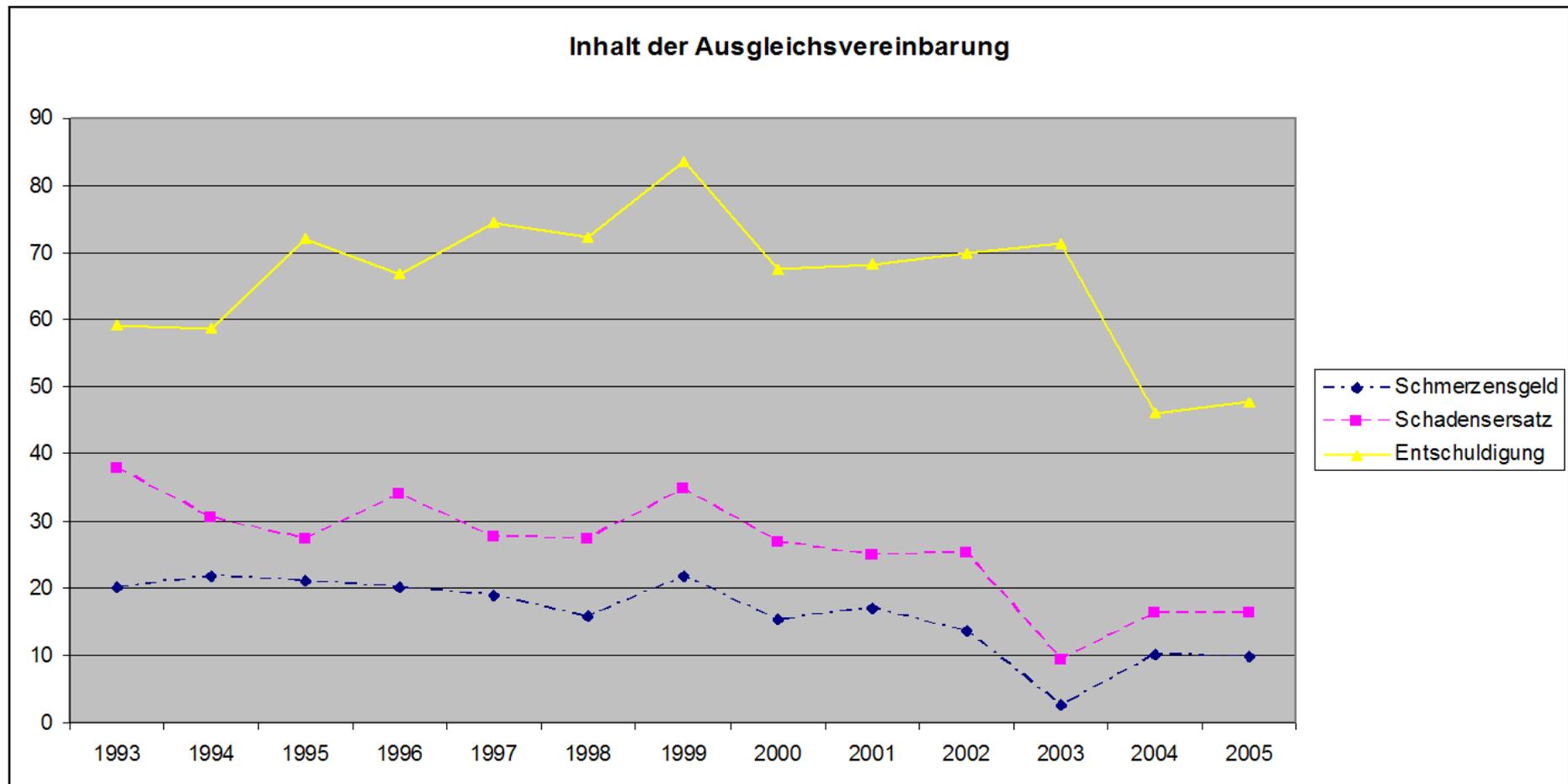
<sup>340</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 293; Bannenberg/Rössner (1994), S. 81; Dölling (1993), S. 84 f.; Dölling (1998a), S. 492; Hartmann/Stroezel (1998), S. 184 f.; Kerner/Hartmann/Lenz.

Besonders häufig, weil auch oft als zusätzliche Leistung auftretend, wird eine Entschuldigung des Täters beim Opfer vereinbart. Dabei ist zu beachten, dass sich die Zahl der tatsächlichen Entschuldigungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht genau ablesen lässt und weitaus höher sein dürfte, als es die Statistiken ergeben. Dies liegt in der Selbstverständlichkeit einer Entschuldigung, die daher auch schon immer Bestandteil fast jeden Täter-Opfer-Ausgleichs war und tatsächlich relativ konstant geblieben sein dürfte. Der aus dem Schaubild ersichtliche Anstieg der Entschuldigungen sollte daher nicht überbewertet werden und wird von Kerner, Hartmann und Lenz auf das geänderte Ausfüllverhalten der Personen, die die Fragebögen bearbeiten, zurückgeführt. An zweiter Stelle in der Häufigkeitsskala der Vereinbarungen stehen Schadensersatz und Schmerzensgeldleistungen<sup>341</sup>.

---

(2005), S. 89; Rössner (1993), S. 118; Rössner (2006), S. 329; Rössner (2007), S. 368; VfJ (2007), S. 4.

<sup>341</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 293; Dölling (1998a), S. 492; Dölling/Henniner (1998), S. 367; Hartmann/Stroezel (1998), S. 186; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 93; Lenz/Weitekamp/-Kerner (2010), S. 143; Miers (2001), S. 36; Rössner (1993), S. 139; Rössner (2006), S. 329.

**Schaubild 8: Inhalt der Ausgleichsvereinbarung beim Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Tabelle VI bei Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 33 und des Schaubildes 8 bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 93.

Erfreulicherweise wird die ganz überwiegende Zahl der Vereinbarungen von den Tätern auch ganz oder zumindest teilweise erfüllt. Die Quote liegt seit 1999 konstant bei über 80%.

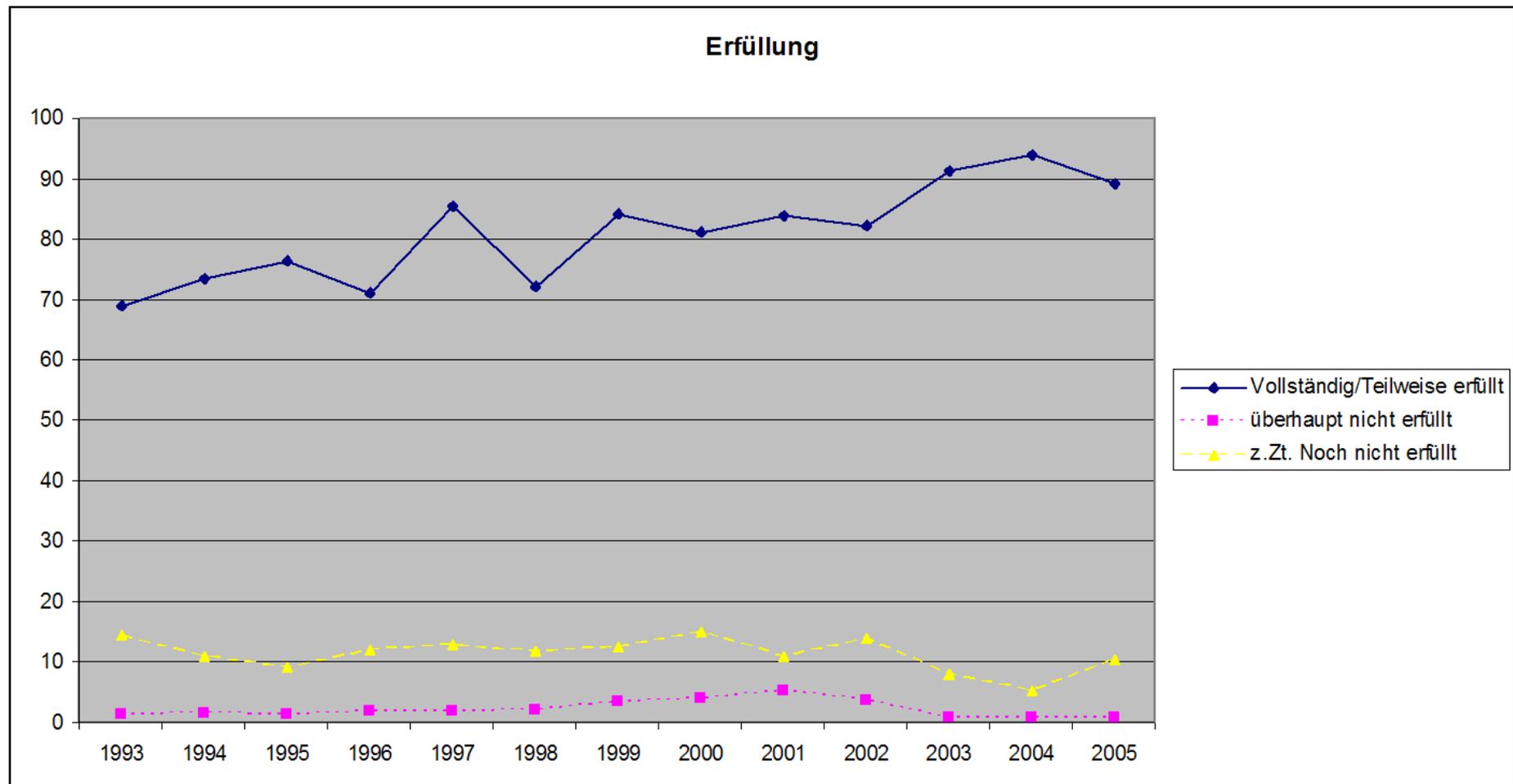
Im Ergebnis werden fast alle in diese Kategorie fallenden Vereinbarungen vollständig erfüllt, wie Schaubild 9 erkennen lässt. Da jedoch häufig Ratenzahlung vereinbart wird, die dann bei der Erhebung noch nicht abgeschlossen ist, müssen diese Vereinbarungen als (erst) teilweise erfüllt in die Statistik aufgenommen werden, was zu einer leichten Verzerrung führt<sup>342</sup>. „Nicht abgeschlossen“ bedeutet, dass aufgrund der Vereinbarung die Erfüllung noch andauert<sup>343</sup>. Da somit auch ein Teil der als „teilweise erfüllt“ gelisteten Vereinbarungen schlussendlich doch noch vollständig erfüllt wird, kann von einer weit überwiegenden Erfüllung der Vereinbarungen ausgegangen werden – laut TOA-Statistik von 2011 sogar zwischen 94% und 97%<sup>344</sup>.

---

<sup>342</sup> Dölling/Heinz/Kerner/Rössner/Walter (1998), S. 481; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 104; Rössner (2007), S. 369.

<sup>343</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 34.

<sup>344</sup> Bannenberg/Rössner (1994), S. 74, 82; Dölling (1993), S. 85; Dölling (1998a), S. 492; Hartmann/Stroezel (1998), S. 188; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 46; Rössner (1993), S. 118.

**Schaubild 9: Erfüllung bei Täter-Opfer-Ausgleichsfällen in Deutschland**

Quelle: Eigenes Schaubild unter Zusammenfügung der Schaubilder 23 bei Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 34 und 38 bei Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 86.

Weit mehr als die Hälfte der Verfahren, in welchen es zu einem Täter-Opfer-Ausgleich kommt, werden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, teilweise werden sogar über 80% angegeben. In der TOA-Statistik aus dem Jahr 2005 lagen die Quoten für 2003 bei 75,8%, für 2004 bei 77,7% und 2005 bei 81,2%<sup>345</sup>. Eingestellt werden insbesondere erfolgreich abgeschlossene Täter-Opfer-Ausgleiche, aber auch ein erfolgloser aber ernsthafter Täter-Opfer-Ausgleich-Versuch kann zur Einstellung führen. Letztlich liegt die Rechtsfolge im Ermessen der Justiz.

Wie alle Reaktionen auf ein Fehlverhalten ist auch der Täter-Opfer-Ausgleich am effektivsten, wenn er möglichst zeitnah auf die Tat folgt. Da ein Täter-Opfer-Ausgleich aber im Einzelfall sehr schnell gehen, aber ebenso gut langwierig sein kann, und um das Bild nicht durch einzelne überlange Verfahren zu verzerren, wurde in der Auswertung der TOA-Statistik nicht die durchschnittliche Dauer, sondern der Median<sup>346</sup> errechnet. Laut der TOA-Statistik vergehen zwischen der Tat und dem Eingang des Falls bei den Vermittlern zwischen 14 und 16 Wochen. Innerhalb von einer halben bis einer weiteren Woche nimmt der Vermittler mit den Betroffenen Kontakt auf. Von diesem Zeitpunkt an vergehen weitere 6 bis 8 Wochen bis zur Rückgabe des Falls an die Justiz. Im Ergebnis ist ein Täter-Opfer-Ausgleich damit innerhalb von ca. 4 Monaten nach der Begehung der Tat und damit zeitnah und ohne erhebliche Verzögerung abgeschlossen<sup>347</sup>.

#### 3.2.1.4 Sonstige Anwendungskriterien des Täter-Opfer-Ausgleichs

Eine Berechnung oder Schätzung des Budgets, das für den Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht wird, ist nicht möglich. Allerdings hat sich in den letzten Jahren eine bedenkliche Entwicklung gezeigt, weil Budgetkürzungen aufgrund der Kürzungen öffentlicher Beihilfen, einige erfolgreiche Programme die Arbeit einstellen mussten und die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgebremst wurde<sup>348</sup>.

Oftmals können die Täter den materiellen Schaden nicht ohne Verzögerung ausgleichen. Um dadurch den Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu gefährden, wird häufig Ratenzahlung vereinbart. Da andererseits die Opfer aber nicht auf ihre Entschädigung warten müssen sollen, wurden Opferfonds eingerichtet. Aus diesen Opferfonds erhält der Täter eine Art Darlehen, das von mittellosen Tätern auch durch gemeinnützige Arbeit zurückgezahlt bzw. abgearbeitet werden kann. Auf diese Weise werden in der Summe erhebliche Beträge (teilweise im sechsstelligen Bereich) aus Opferfonds finanziert. Da Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldzahlungen - wie gezeigt - häufig Gegenstand einer Vereinbarung sind, ist der Anteil der Fälle, in welchen auf einen Opferfonds zurückgegriffen wird dennoch gering. Nur ca. 15% aller Vereinbarungen werden über Opferfonds abgewickelt.

<sup>345</sup> Bannenberg/Rössner (1994), S. 83; Dölling (1993), S. 85; Dölling (1998a), S. 492; Dölling/Heinz/Kerner/Rössner/Walter (1998), S. 481; Dölling/Henninger (1998), S. 367; Hartmann/Stroezel (1998), S. 191 f.; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 48; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 36; Meier (2000), S. 264; Miers (2001), S. 36; Pelikan/Trenczek (2006), S. 78; Rössner (1993), S. 125; Rössner (2006), S. 330.

<sup>346</sup> Mittlerer Wert einer Menge von Fällen, bei dem die Anzahl der Fälle mit einer kürzeren Verfahrensdauer als der Median gleich groß ist, wie die der Fälle mit längerer Verfahrensdauer.

<sup>347</sup> Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 105 f.; Rössner (2007), S. 369.

<sup>348</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 9; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 123.

Laut Pelikan und Trenczek werden über 90% zurückgezahlt, was die Rückzahlungsquote von Bankkrediten übersteigt<sup>349</sup>.

Im JGG-Verfahren werden neben dem Täter-Opfer-Ausgleich neuerdings auch sogenannte Gemeinschaftskonferenzen (GMK) in der Bundesrepublik Deutschland erprobt. Diese lehnen sich insoweit an das Family-Group-Conferencing in Australien (siehe 3.1.4) und anderen Staaten des südpazifischen Raums an, als die Ausgleichsgespräche nicht im „kleinen Rahmen“ zwischen Opfer, Täter und Vermittler geführt werden, sondern weitere Personen, sogenannte Unterstützer, einbezogen werden. In der Regel sind ein Polizeibeamter sowie Unterstützungspersonen aus dem Nahbereich der Betroffenen bei diesen Ausgleichsgesprächen anwesend. Im Übrigen wird ähnlich wie beim Täter-Opfer-Ausgleich verfahren<sup>350</sup>.

### 3.2.1.5 Zusammenfassung

Beim Täter-Opfer-Ausgleich wird besonderer Wert darauf gelegt, dass der Konflikt zwischen Täter und Opfer gelöst wird und von Dritten, wie Vermittlern, Angehörigen und Justiz oder Exekutive möglichst wenig interveniert wird. Der Fokus liegt auf dem Gespräch. Daher wird er in Deutschland in der Regel als direkte Mediation im Drei-Personenverhältnis (Opfer, Täter und Vermittler), zu der sowohl Opfer als auch Täter ihre Zustimmung geben müssen, und nur in Ausnahmefällen als indirekte Mediation und nahezu nie als Family-Group-Conferencing durchgeführt. Die Vermittler sind besonders um Neutralität bemüht und greifen nur ein, wenn es die Situation erfordert. Die Finanzierung der Einrichtungen ist sehr unterschiedlich und kann nicht als von staatlicher Seite gesichert bezeichnet werden. Stattdessen werden aktuell Budgetkürzungen vorgenommen, die teilweise schon dazu geführt haben, dass erfolgreich arbeitende Einrichtungen schließen mussten. Aufgrund der Nähe zum Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts wird der Täter-Opfer-Ausgleich nach wie vor überwiegend bei jugendlichen Tätern angewandt. Nur ca. 1/3 sind vorbelastet. Es gibt zwar keine Deliktsbeschränkung, bei weit über der Hälfte der Fälle handelt es sich aber um Gewalttaten, da hier der vom Täter-Opfer-Ausgleich fokussierte persönliche Konflikt am Stärksten hervortritt. In den weitaus meisten Fällen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich-Versuch unternommen wird, kommt es am Ende dieser Gespräche zu Ausgleichsvereinbarungen - meist mit symbolischem Charakter (Entschuldigung) - die in der Regel erfüllt werden und die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Folge haben. Es gibt einen Opferfonds, der aber wenig genutzt wird.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat in Deutschland seit den ersten Modellversuchen Mitte der 1980er-Jahre eine rasante Entwicklung erfahren. Die Fallzahlen und die Einrichtung von Stellen, die den Täter-Opfer-Ausgleich anbieten, sind kontinuierlich gestiegen, die Einrichtungen freier Träger haben sich mehr und mehr auf den Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert und die Vermittler werden entsprechend ausgebildet. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist damit nicht mehr nur ein beiläufiges, neues Phänomen. Andererseits werden nach Banzenbergs und Miers' Studien aus dem Jahr 2000 im Jugendstrafrecht die disziplinären Maßnahmen mit Bezug zum Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 10, 15 JGG) in nicht einmal 2% der Fälle angewandt<sup>351</sup>. Die Anwendung der Diversionsvorschriften §§ 45 und 47 JGG ist

<sup>349</sup> Hartmann/Stroezel (1998), S. 189; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 104 f.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 78.

<sup>350</sup> Blaser/Daumen-Samuels/Hagemann/Sottorf (2008), S. 26 ff.

<sup>351</sup> Miers (2001), S. 33.

im Vergleich dazu weitaus üblicher und damit von größerer Bedeutung<sup>352</sup>. Für die sehr verhaltene Anwendung der §§ 10, 15 JGG im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich kommen verschiedene Gründe in Betracht: Zum Einen besteht eben keine Verpflichtung<sup>353</sup> der Staatsanwälte und Richter, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen, zum Anderen wird der Täter-Opfer-Ausgleich bei Anwendung dieser Sanktionsvorschriften den Beteiligten auferlegt, womit ihm der Freiwilligkeitscharakter und die autonome Anstrengung des Täters abgehen.

Gemäß den Periodischen Sicherheitsberichten haben die seit 1990 in Kraft getretenen Reformen eine „gute Grundlage für die vermehrte Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in der Praxis der Strafverfolgung geschaffen“. Insbesondere mit dem „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ vom 20. Dezember 1999 seien verbesserte Voraussetzungen für den Einsatz von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafverfolgungspraxis auch im allgemeinen Strafrecht geschaffen worden<sup>354</sup>. Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht von 2006 wird allerdings eben auch ausgeführt:

*„Es ist nach wie vor schwierig, ein genaues Bild über den Umfang von TOA und SWG in der Praxis zu zeichnen. Detaillierte und zugleich umfassende amtliche Angaben zum Umfang des Einsatzes in der Strafverfolgungspraxis gibt es bislang nicht. Die Geschäftsstatistiken von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten vermitteln lediglich vereinzelte Angaben zur Schadenswiedergutmachung; die verfügbaren Zahlen für den Bereich von § 153a StPO lassen den Schluss zu, dass jedenfalls die Regelung über die Einstellung mit Auflagen immer noch selten genutzt wird.“*

Dabei ist zu beachten, dass in den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken die „freiwillige“ Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne des § 46a StGB nicht explizit ausgewiesen ist. Selbst die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen der Weisungen gemäß § 153a StPO wird in der Staatsanwaltschaftsstatistik sowie der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen erst seit 2001 und in der Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich der Abgeurteilten seit 2003 aufgeführt<sup>355</sup>.

Immerhin können aber die unter 3.2.1.1 dargestellten Fallzahlen der gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs wie unter 3.1.1.1 ausgeführt gegenüber gestellt werden. Daran sollte zumindest eine grobe Richtung abgelesen werden können.

Im Jahre 1990 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht und im Jahre 1994 im Erwachsenenstrafrecht ausdrücklich verankert. Die Zahlen der Täter-Opfer-Ausgleich Fälle stiegen gemäß den Periodischen Sicherheitsberichten sowie einiger Schätzungen und Hochrechnungen zwischen 1989 und 1995 von ca. 2100 auf ca. 9000 Fälle an. Dies lässt auf eine nicht unerhebliche Steigerung der Anwendungsfälle des Täter-Opfer-Ausgleichs seit Einführung der gesetzlichen Regelungen schließen, wobei zu beachten ist, dass die tatsächlichen Zahlen sogar höher sein dürften, weil die Verankerung im Erwachsenenstrafrecht durch § 46a StGB stattfand und deshalb nach dem oben Gesagten

<sup>352</sup> Bannenberg (2000), S. 257; Miers (2001), S. 33.

<sup>353</sup> Bannenberg (2000), S. 258; Kreft/Mielenz (2005), S. 394.

<sup>354</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht (2001), S. 387 ff.; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 589 ff.

<sup>355</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 593.

nicht erfasst ist. Nach der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die strafprozessualen Vorschriften durch besagtes „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ aus dem Jahre 1999 zeigte sich für das Jahr 2000 ein weiterer Anstieg auf ca. 20000 Anwendungsfälle, wobei auch hier die Fälle des § 46a StGB nicht erfasst sein sollen.

Letztlich scheint die Erfahrung mit Fällen, in welchen § 46a StGB angewandt wird aber auch nicht von allzu großer Bedeutung zu sein, denn obwohl man sich von der Einführung eines eigenen Paragraphen für den Täter-Opfer-Ausgleich viel versprochen hatte, kamen zahlreiche namhafte Kriminologen wie Bannenberg, Rössner und Dölling zu dem Ergebnis, § 46a StGB habe in der Praxis keine überragende Bedeutung erlangen können<sup>356</sup>. Stattdessen wird regelmäßig § 153 StPO bzw. § 153a StPO herangezogen und das Verfahren eingestellt<sup>357</sup>. § 153a StPO ist die am Häufigsten angewandte Diversionvorschrift<sup>358</sup>. Allerdings ist auch hier der Anteil des Täter-Opfer-Ausgleichs als Auflage gering und es dominieren immer noch Geldauflagen<sup>359</sup>.

Bis 2005 wurde ein weiterer Anstieg auf ca. 24000 Anwendungsfälle verzeichnet und wird nun auf 25000 bis 30000 Fälle geschätzt.

Trotz vermehrter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Täter-Opfer-Ausgleich in den Gesetzestexten, vom TOA-Servicebüro als zentraler Beratungsstelle herausgegebener Standards für die Verfahren sowie der stark ansteigenden Fallzahlen und Spezialisierung der Einrichtungen gibt es immer noch Defizite. Ein gutes Zeichen ist hier aber sicherlich die verstärkte Zusammenarbeit des TOA-Servicebüros mit der Staatsanwaltschaft, die sich unter anderem in der Herausgabe der „Handreihung zur Ausübung des Ermessens bei einer staatsanwaltschaftlichen Zuwendung zum TOA im Jugendrecht“ manifestierte. Im Verhältnis zu anderen Reaktionen auf ein Fehlverhalten (Strafe, Maßregel etc.) wird vom Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland nach wie vor nur wenig Gebrauch gemacht.

Es zeigt sich also, dass der größte nachweisbare Anstieg nämlich ca. 328% (ohne die Fälle des „freiwilligen“ Täter-Opfer-Ausgleichs) bis 1995 zu verzeichnen war, zwischen 1995 und 2000 immerhin noch 122%. Danach ist zwar immer noch eine Steigerung zu verzeichnen, sie war jedoch bei Weitem nicht mehr so hoch. Man könnte, da es sich hier um das Mittelfeld der Zeitschiene seit Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs handelt - dieser wurde schließlich bereits Anfang der 80er-Jahre erstmals durchgeführt - zwar daran denken, dass er sich in den 90er-Jahren gerade einigermaßen etabliert gehabt haben und heute schon wieder eine „Abnahme der Euphorie“ vorliegen könnte, dies scheint aber zumindest nicht die einzige Erklärungsmöglichkeit zu sein, denn dieser Vorgang des langsamen Sich-Etablierens in den 90er-Jahren wurde eben gerade durch die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs wenn nicht herbeigeführt, so doch wenigstens unterstützt. Hier kann aber letztlich nur spekuliert werden. Was sich jedoch mit einiger Sicherheit abzeichnet, ist eine positive Entwicklung.

---

<sup>356</sup> Bannenberg (2000) S. 255; Bannenberg/Rössner (2002), S. 300; Dölling (1998), XI; Kreft/Mielenz (2005), S. 394; Miers (2001), S. 36; Zypries I.

<sup>357</sup> Bannenberg (2000), S. 255; Bannenberg/Rössner (2002), S. 300; Hartmann (2008), S. 7; Miers (2001), S. 36; Wandrey/Weitekamp (1998), S. 135.

<sup>358</sup> Miers (2001), S. 33; Walter (1999), S. 265.

<sup>359</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 288; Kreft/Mielenz (2005), S. 394.

### 3.2.2 Restorative Justice in Österreich – Tatausgleich

Der Tatausgleich erlangte Anfang der 1980er-Jahre zunächst als „Konfliktregelung“ im Jugendstrafrecht Bedeutung. Er wurde in 3 Pilotprojekten an den Jugendgerichten in Wien, Linz und Salzburg und aufgrund positiver Resonanzen sowohl bei Gericht und Staatsanwaltschaft als auch in der Gemeinschaft nach anfänglichen Budgetproblemen und mangelndem Interesse Anfang der 1990er-Jahre dann auch im Bereich des Erwachsenenstrafrechts erprobt<sup>360</sup>. Vorausgegangen war Ende der 1970er Jahre ein starker Anstieg der Jugendkriminalität und mit ihm einhergehend eine Tendenz der Staatsanwaltschaft, leichtere Delikte durch Einstellung des Verfahrens zu erledigen. Daraus resultierte eine steigende Unzufriedenheit mit dem damaligen Strafrechtssystem<sup>361</sup>.

Unterstützt wurde dies durch die zeitnahe gesetzliche Festlegung der Rahmenbedingungen sowie einiger Details im Hinblick auf das Verfahren (siehe 3.1.2). Da die Theorie aber oft weit von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht, ist auch hier zu untersuchen, ob und inwieweit der Tatausgleich tatsächlich zur Anwendung kommt.

#### 3.2.2.1 Fallaufkommen beim Tatausgleich

Zwischen 1995 und 1998 wurden laut Miers im Jugendbereich etwa 2500 bis 2750 Fälle pro Jahr - und damit ca. 10% aller Fälle, die zur Staatsanwaltschaft kommen und ca. 50% aller Jugendstraftaten im Bereich von Geldstrafen oder Inhaftierung - zum Tatausgleich überwiesen. Bei Erwachsenen seien es 1995 2052 und im Vergleich dazu 1998 4815 Fälle gewesen<sup>362</sup>.

Während laut Pelikan die Zahlen im Jugendbereich ab 1997 jedenfalls bis 2003 fielen, stieg die Zahl bei Erwachsenen. Unterstützt wird diese Annahme durch den Sicherheitsbericht 2006 des Bundesinnenministeriums. Danach war zwar insgesamt bis 1997 ein starker Anstieg zu verzeichnen, dieser erreichte aber laut Sicherheitsbericht 2005 sein absolutes Hoch und erfuhr dann 2006 einen Fall um 5,5%. Sie gibt für 2000 7837, 2001 nahezu 9000 und 2002 wieder 8800 Fälle, etwas weniger als 1/5 aller Diversionen und ca. 26% aller Maßnahmen im Bereich der Staatsanwaltschaft oder Gericht an. Von da an seien, mit Ausnahme eines weiteren kurzen Einbruchs 2006 insgesamt 8502 Fälle gezählt worden, die nun 18% aller Diversionsmaßnahmen ausmachen<sup>363</sup>.

Laut NEUSTART Jahresreport handelt es sich insgesamt für das Jahr 2002 um 8800 Fälle, für das Jahr 2003 8369, für 2004 8962 und für 2009 7839 Fälle<sup>364</sup>.

Insgesamt sollen in Österreich laut dem Sicherheitsbericht 2006 des Bundesinnenministeriums bis zum Jahr 2006 ca. 100500 Fälle bearbeitet worden sein<sup>365</sup>.

<sup>360</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 157 ff.; Miers (2001), S. 10 f.; Pelikan 2000, S. 125 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 67; Zwinger (2002), S. 80.

<sup>361</sup> Hofinger/Pelikan 2005, S. 157 ff.; Miers (2001), S. 10 f.; Pelikan 2000, S. 125 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 67; Zwinger (2002), S. 80.

<sup>362</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 160 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69; Miers (2001), S. 9; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 595.

<sup>363</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 170 ff.; Sicherheitsbericht (2006), S. 499.

<sup>364</sup> NEUSTART Report für 2002, 2003, 2005, 2009; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69.

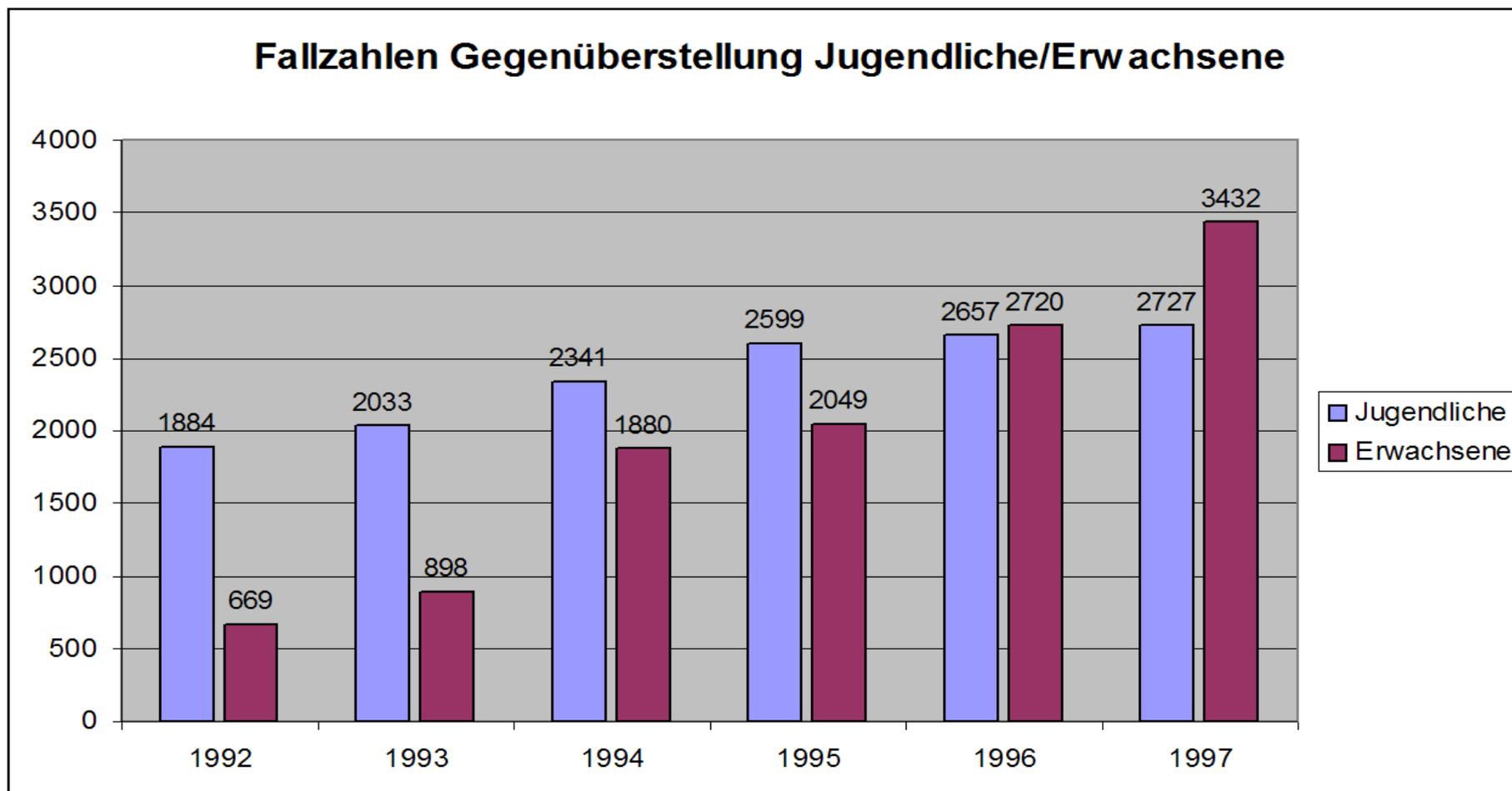
<sup>365</sup> Sicherheitsbericht (2006), S. 499.

Der Anstieg der Fälle insgesamt dauerte an, während wohl mindestens bis 2003 die Fälle mit jugendlichen Tätern ab, die mit erwachsenen Tätern aber zu nahmen. Hofinger und Pelikan haben hierfür einen Erklärungsversuch vorgenommen: Seit dem Jahre 2001 ist ein 18-jähriger vor dem österreichischen Gesetz kein Jugendlicher mehr<sup>366</sup>. Auf den ersten Blick scheint dies mit Kichlings und Löschnig-Gspandls Annahme und den oben genannten Fallzahlen zu korrespondieren, wonach inzwischen im Erwachsenenstrafrecht mehr Fälle zum Tatausgleich kommen als im Jugendstrafrecht<sup>367</sup>, weil auch hier eine nur scheinbare Veränderung vorliegen würde, denn Fälle, die früher aufgrund der höheren Altersgrenze unter das Jugendstrafrecht fielen, werden jetzt als solche des Erwachsenenstrafrechts abgehandelt. Allerdings ist dies nur auf den ersten Blick plausibel, wie das folgende Schaubild 10, das auf Angaben von Kichling und Löschnig-Gspandl für den Erwachsenenbereich und von Hofinger und Pelikan für den Jugendbereich basiert, zeigt:

---

<sup>366</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 160 ff.

<sup>367</sup> Kichling/Löschnig-Gspandl (1999), S. 265.

**Schaubild 10: Fallzahlen Gegenüberstellung Jugendliche/Erwachsene beim Tausgleich in Österreich**

Quelle: Eigenes Schaubild auf der Grundlage der Angaben bei Hofinger/Pelikan (2005), S. 170 ff. und Kilchling/Löschnig-Gspandl (1999), S. 266.

Demnach überstieg die Zahl der Tatausgleiche im Erwachsenenstrafrecht schon vor besagter Altersgrenzenverschiebung im Jahr 2001 die im Bereich der Jugendstraftaten. Dies würde dann wiederum bedeuten, dass nach 2001 eine noch größere Abweichung zugunsten der durch Erwachsene begangenen Straftaten bestünde. Es muss also vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht tatsächlich verstärkt zur Anwendung kommt.

### 3.2.2.2 Anwendungsbereich des Tätersausgleichs

Der Tatausgleich ist zwar nicht auf Ersttäter beschränkt, wird aber nach Pelikan mehrheitlich bei nichtvorbelasteten Tätern angewandt<sup>368</sup>.

- **Delikte**

Es ist deliktsspezifisch nicht gesetzlich geregelt, bei welchen Delikten der Tatausgleich angewendet werden kann, darf oder soll (siehe 3.1.2.2). Laut Sicherheitsbericht 2006 wird der Tatausgleich im Bereich unterer und mittlerer Kriminalität und nicht bei Schwerekriminalität, organisierter Kriminalität und bestimmten Delikten wie Verkehrsunfällen und sogenannten „Suchtgiftdelikten“ angewandt<sup>369</sup>.

Es haben sich allerdings über die Jahre unterschiedliche Meinungen dazu gebildet, welche Delikte ausscheiden sollten. Laut Hofinger und Pelikan soll der Tatausgleich bei Drogendelikten und Ladendiebstahl sowie bei Bagatelldelikten keine Anwendung finden<sup>370</sup>. Familienrichterin Barbara Helige sieht den Tatausgleich immer dann als ungeeignet an, wenn ein Machtgefälle besteht<sup>371</sup>. Ähnlich scheint dies auch NEUSTART zu sehen, wo Gewaltdelikte in Partnerschaften als ungeeignet angesehen werden, „wenn das Verhalten der Verdächtigen auf für lange Zeit verfestigten und nicht hinterfragbaren Verhaltensweisen beruht, so dass eine Veränderung der Gewaltsituation mit mediatorischen Mitteln im Rahmen des ATA nicht erreichbar erscheint.“ Darum soll es sich insbesondere dann handeln, wenn „die Männergewalt Mittel der Herrschaftsausübung“ ist, weil Gewalt von den Tätern hier „als Privatsache definiert“ werde. Als ungeeignet werden auch Bagatelldelikte und Fälle mit „auffälligen psychosozialen Problemlagen des Verdächtigen“ angesehen<sup>372</sup>. Pelikan führte aber im Jahr 2000 aus, dass immerhin ¼ der im Tatausgleich abgehandelten Fälle solche häuslicher Gewalt seien<sup>373</sup>.

Nach Einschätzungen der Anteile von Gewalt- und Eigentumsdelikten aus den Jahren 2000/2001 von Miers und Pelikan halten sich die Anteile im Jugendbereich die Waage, während bei erwachsenen Tätern der Anteil der Gewalttaten höher gewesen sein soll – laut Miers lag er bei 2/3 der Straftaten, bei welchen ein Tatausgleich angewandt wird, wovon wiederum 20% Partnerschaftsstreitigkeiten gewesen sein sollen. Bei Jugendlichen stehen nur ca. 1% der Taten im Zusammenhang mit Partnerschaften<sup>374</sup>. Pelikans, Hofinger und Trenczeks Angaben aus dem Jahre 2002 zeigen hingegen eine dahingehende Veränderung, dass auch im Jugendbereich eine 2/3 zu 1/3 Verteilung zugunsten der Ge-

---

<sup>368</sup> Pelikan (2000), S. 143 ff.

<sup>369</sup> Sicherheitsbericht (2006), S. 497.

<sup>370</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 138 ff.

<sup>371</sup> Helige (2003).

<sup>372</sup> NEUSTART Diversion (2010).

<sup>373</sup> Pelikan (2000), S. 128 f.

<sup>374</sup> Pelikan (2000), S. 143 ff.; Miers (2001), S. 9.

waltdelikte stattfand<sup>375</sup>. Laut Pelikan waren die Mehrzahl der 2006 überwiesenen Fälle „Situationskonflikte“, wie etwa Kneipenschlägereien und tätliche Übergriffe, die in Körperverletzungen resultierten (fast 60% der Fälle aus dem Jugend- und ca. 43% aus dem Erwachsenenbereich), 24% in häuslicher Gewalt, 9% Familienstreitigkeiten etc<sup>376</sup>.

NEUSTART gibt auf seiner Homepage an, Mediation „bei Gewalt in Partnerschaften, bei Familien- oder Verwandtschaftskonflikten, bei Schul- und Arbeitsplatzkonflikten, bei Nachbarschaftskonflikten und Auseinandersetzungen im sozialen Nahbereich, bei Gruppenkonflikten oder eskalierenden Alltagssituationen“ durchzuführen<sup>377</sup>.

#### • Durchführung

Da es in Österreich mit dem VBSA bzw. heute NEUSTART eine nationale und damit übergeordnete Einrichtung mit mehreren „Niederlassungen“ (momentan 14<sup>378</sup>) gibt, stellt sich die Situation hier recht einheitlich dar. Man hat sich gegen eine Integration und für ein hohes Maß an Spezialisierung entschieden. Die Konfliktregler besitzen eine berufliche Qualifikation zum Beispiel im Bereich Sozialarbeit, Recht, Psychologie, Soziologie oder Ähnlichem. Ihre Ausbildung dauert 4 Jahre, 2 Jahre arbeiten sie unter Aufsicht und 5 Wochen im Jahr werden der Fortbildung gewidmet. Konfliktregler in Österreich sind damit nicht nur qualifiziert, sondern auch spezialisiert und arbeiten in der Regel Vollzeit. Laut Hofinger und Pelikan lag 2005 die Quote eines Konfliktreglers im Schnitt bei 138 Fällen im Jahr – Tendenz steigend<sup>379</sup>.

Des Weiteren gibt es sogenannte „Clearing Stellen“. Hierbei handelt es sich um Anlaufstellen zum Beispiel für die Staatsanwaltschaft, falls diese Rat bezüglich der passender Weise anzuwendenden Maßnahme sucht. Hier finden auch einmal im Jahr Kurse für Staatsanwälte statt. Nach Angaben von Hofinger und Pelikan werden die Clearing Stellen jedoch selten genutzt<sup>380</sup>.

#### 3.2.2.3 Ablauf des Tatausgleichs

Es liegt nahe, dass eine Anregung regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. 2002 wurden laut Hofinger und Pelikan nur 4% der im Tatausgleich abgehandelten Fälle durch einen Richter angeregt. Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch Miers 2002<sup>381</sup>.

Pelikan gab 2007 an, es handle sich beim Tatausgleich überwiegend um direkte Mediation. Es sei zwar zu keinem Zeitpunkt ausschließlich „Face-to-face-Mediation“ durchgeführt worden, sie stelle aber mit etwa 70% die häufigste Form des Tatausgleichs dar<sup>382</sup>.

Erhebungen haben laut Pelikan und Miers 2000/2001 im Jugendbereich eine Quote für abgeschlossene Vereinbarungen in Höhe von 83% ergeben. Bei Erwachsenen ist eine

<sup>375</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 171; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69.

<sup>376</sup> Pelikan (2010), S. 40.

<sup>377</sup> NEUSTART Diversion (2010).

<sup>378</sup> NEUSTART Diversion (2010).

<sup>379</sup> Pelikan (2000), S. 132 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 69; Miers (2001), S. 8.

<sup>380</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 168.

<sup>381</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 168; Miers (2001), S. 9; NEUSTART Diversion (2010); Pelikan (2010), S. 41.

<sup>382</sup> Pelikan (2007), S. 127.

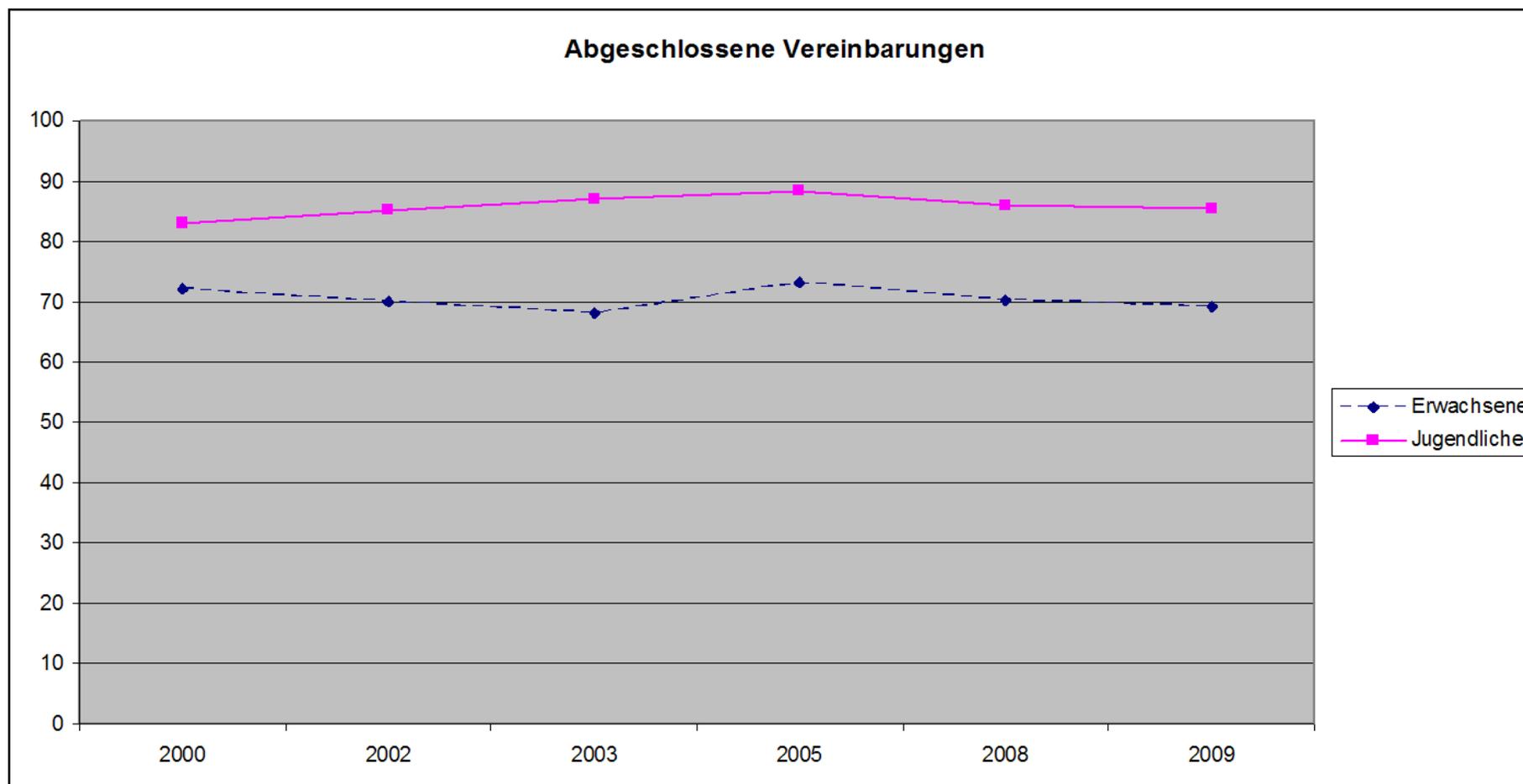
Quote schwerer feststellbar, da es nicht viele Erhebungen zu geben scheint. Es wird aber von 68% bis 72% ausgegangen<sup>383</sup>.

Für das Jahr 2002 gaben Hofinger und Pelikan 86% abgeschlossener Vereinbarungen beim Tauschgleich mit Jugendlichen an. NEUSTART verwies in seinem Jahresreport auf 85% für Jugendliche und 70% für Erwachsene. Für 2003 stehen sich laut NEUSTART 87% und 68%, für 2005 88,2% und 73,2%, für 2008 85,9% und 70,3% und für 2009 85,38% und 69,19% gegenüber<sup>384</sup>. Die Entwicklung wird mit nachfolgendem Schaubild 11 verdeutlicht.

---

<sup>383</sup> Pelikan (2000), S. 146 f.; Miers (2001), S. 10.

<sup>384</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 172; NEUSTART Report für 2002, 2003, 2005, 2008, 2009 und 2010; Pelikan (2010), S. 46.

**Schaubild 11: Abgeschlossene Vereinbarungen bei Tatausgleichsfällen in Österreich**

Quelle: Eigenes Schaubild auf Grundlage der in 3.2.2.3 zitierten Angaben.

Damit sind die Zahlen mit leichten Schwankungen relativ konstant hoch, wobei im Jugendbereich etwas häufiger Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Nach Pelikan sind zwar viele Vereinbarungsinhalte „emotional“ geprägt, also immateriell von Bedeutung, die materiellen Aspekte sind aber dennoch von starker Präsenz und überwogen anfangs sogar. Demnach wurden seit Bestehen des Tatausgleichs bis 2007 ca. EURO 23 Millionen und auf das Jahr umgelegt ca. EURO 2,1 Millionen an Opfer bezahlt<sup>385</sup>.

Miers, Hofinger und Pelikan gaben für 2001/2002 eine Erfolgsquote bei Jugendlichen von 75% an. Letztere errechnen somit, dass in ca. 90% der Fälle, in welchen mit Tätern und Opfern Kontakt mit dem Ziel einen Tatausgleich durchzuführen aufgenommen wird auch eine „Konfliktlösung erreicht“ wird<sup>386</sup>. Ob damit allerdings lediglich der Abschluss einer Vereinbarung oder auch die Erfüllung gemeint ist, bleibt offen. Da aber eingangs eine Quote von 86% für den Abschluss von Vereinbarungen genannt wurde, dürfte es sich hier um eine Erfüllungsquote handeln. Dies kann allerdings dahinstehen, falls noch andere Erhebungen vorliegen, die sich ausdrücklich auf die Erfüllungsquote beziehen. Schon 2000 nahm Pelikan ausdrücklich auf die Erfüllungsquote Bezug und bezifferte diese mit 75% und wiederum 90% aller Kontaktierungsversuche<sup>387</sup>.

Schon 2001 führte Miers aus, dass insgesamt die direkte Mediation erfolgreicher sei, als die indirekte. Dies bestätigte Pelikan im Jahr 2007, als sie ausführte, dass die Erfüllungsquote in Fällen der direkten Mediation bei 80% und bei indirekter Mediation bei 50% liege<sup>388</sup>.

---

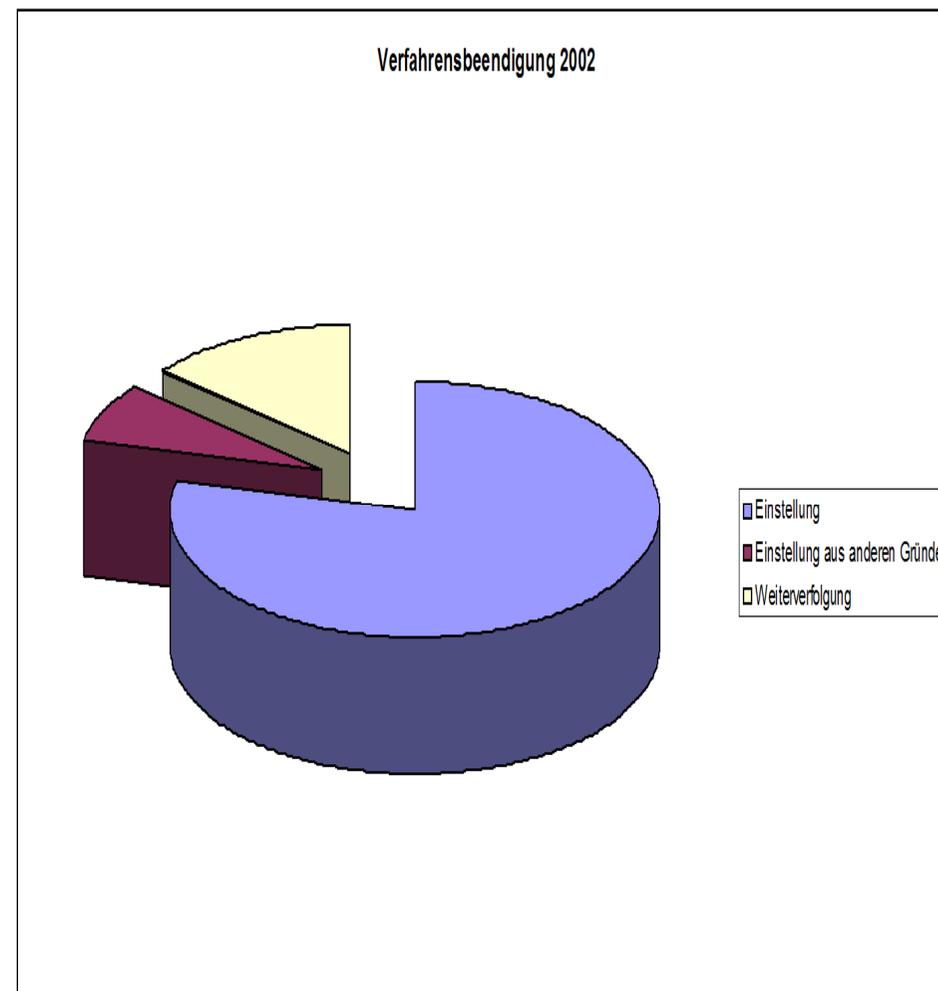
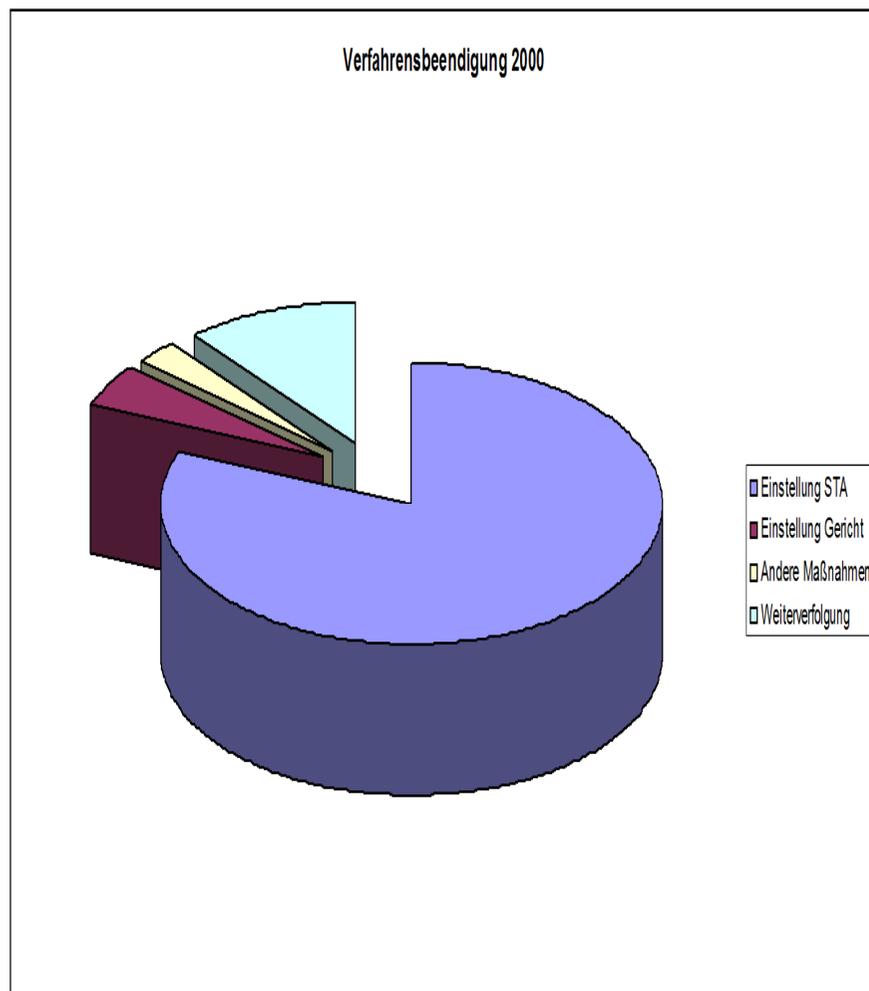
<sup>385</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 174 f.; Pelikan (2007), S. 127.

<sup>386</sup> Miers (2001), S. 11; Hofinger/Pelikan (2005), S. 172.

<sup>387</sup> Pelikan (2000), S. 147 f.

<sup>388</sup> Pelikan (2007), S. 127; Miers (2001), S. 10.

**Schaubild 12: Erfüllungsquote beim Tatausgleich in Österreich**



Quelle: Eigenes Schaubild auf Grundlage der in 3.2.2.3 zitierten Angaben.

2000/2001 führten Miers und Pelikan aus, 86% der Fälle, in welchen ein Tatausgleich bei Jugendlichen durchgeführt wurde, seien eingestellt worden – 81% durch die Staatsanwaltschaft und 5% durch das Gericht – 11% wurden weiterverfolgt und in 3% der Fälle wurden andere Maßnahmen erlassen. Bei Erwachsenen wurden 78% eingestellt und mit hin 22% weiterverfolgt. Damit ist die Weiterverfolgungsrate bei Erwachsenen erheblich höher als bei Jugendlichen, während jedoch die hier wichtigere Einstellungsrate bei Jugendlichen nur unerheblich höher ist. Basierend auf einer Erhebung von NEUSTART gaben Hofinger und Pelikan 2002 79% Einstellungen, 14% Weiterverfolgung und 7% Einstellungen aus anderen Gründen für den Jugendbereich an. Dies bedeutet eine Abnahme der Einstellungen aufgrund eines Tatausgleichs, wohingegen die Zahl der Weiterverfolgung nicht im gleichen Maße zugenommen hat. Stattdessen nahm die Zahl der „Einstellungen aus anderen Gründen“ zu<sup>389</sup>.

Der Tatausgleich nimmt insgesamt 6 Monate (3 bei NEUSTART und 3 bei Gericht) in Anspruch. Diese Aussage wurde zwar bereits 2000 von Pelikan getroffen<sup>390</sup>, dürfte aber als Faustregel auch heute noch gültig sein, da sich die Vorgehensweise nach dem bereits Gesagten wohl nicht erheblich geändert haben dürfte.

#### 3.2.2.4 Sonstige Anwendungskriterien des Tatausgleichs

Nach Angaben von Hofinger und Pelikan wird der Tatausgleich zu 90% vom Justizministerium finanziert, der Rest zum Beispiel von anderen Ministerien, Regierung oder Gemeinden. 2003 machte dies mit EURO 6,4 Millionen 18% des Gesamtbudgets aus<sup>391</sup>. Für 2010 rechnet NEUSTART mit einem Finanzierungsrahmen von mehr als EURO 37 Millionen<sup>392</sup>.

Zum Thema Opferfonds wurde der Verfasserin nichts bekannt.

Andere Mediationsmodelle als der Tatausgleich finden laut Miers in Österreich eher selten Anwendung. 2001 gab er jedoch an, es würde neuerdings auch Family-Group-Conferencing durchgeführt, insbesondere bei Jugendlichen Eltern und Freunde mit einbezogen und auf beiden Seiten Anwälte zugelassen<sup>393</sup>. Darüber, wie sich dies in letzter Zeit entwickelt hat, wurde der Verfasserin jedoch nichts bekannt.

#### 3.2.2.5 Zusammenfassung

Ziel des Tatausgleichs ist nicht so sehr die Rehabilitation. Sie gilt vielmehr als positiver Nebeneffekt. Im Fordergrund steht die Konfliktlösung, was auch schon durch die Bezeichnung der Vermittler als „Konfliktregler“ und den früheren Begriff „Konfliktlösung“ für den Tatausgleich zum Ausdruck kommt. Dies hat zur Folge, dass überwiegend die direkte Mediation im Drei-Personenverhältnis (Opfer, Täter und Konfliktregler) angewandt wird. In dieser gibt es je nach Konfliktart verschiedene Abwandlungen. So wird zum Beispiel bei Partnerschaftskonflikten auch eine Art Co-Mediation angewandt, bei der die Konfliktregler zunächst sozusagen als Stellvertreter der Partner auftreten und Opfer und Täter zunächst

<sup>389</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 173; Miers (2001), S. 10; Pelikan (2000), S. 146 f.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 78.

<sup>390</sup> NEUSTART Diversion (2010); Pelikan (2000), S. 146 f.

<sup>391</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 165.

<sup>392</sup> NEUSTART Report Österreich (2010), S. 3.

<sup>393</sup> Miers (2001), S. 10.

nur „Zuschauer“ sind. Es gibt damit nicht allein die Möglichkeiten der direkten und der indirekten Mediation, sondern auch Mischformen. Die Zustimmung des Opfers ist nur zum Tatausgleich bei erwachsenen Tätern notwendig und auch hier gibt es Ausnahmen. An die sogenannten Konfliktregler werden hohe qualitative Anforderungen gestellt, die einen qualifizierten Beruf sowie eine recht aufwendige Aus- und Weiterbildung beinhalten. Die Konfliktregler sind bei der übergeordneten nationalen Organisation NEUSTART als in Vollzeit Angestellte tätig. In den einzelnen NEUSTART-Stellen wird ausschließlich spezialisiert gearbeitet. NEUSTART ist dabei semi-autonom, steht also unter Dienstaufsicht des Justizministeriums und wird weitestgehend auch von diesem mit einem recht hohen Anteil des Gesamtbudgets finanziert. Während der Tatausgleich zunächst im Bereich des Jugendstrafrechts eingeführt wurde, zeigte sich wohl ein Anstieg der Fälle mit erwachsenen Tätern, wobei diese bereits 1996 die Zahl der Fälle im Jugendbereich bereits überwogen – Tendenz steigend. Es liegt der Verdacht nahe, dass sich hieran nichts geändert hat.

Es gibt zwar keine Deliktsbeschränkung, Gewalttaten überwiegen jedoch gegenüber Eigentumsdelikten. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle, in welchen der Tatausgleich zur Anwendung kommt, kommt es auch zu einer abschließenden Vereinbarung, die sowohl materiellen als auch immateriellen Inhalts sein kann. Dabei sind Zahlungen an das Opfer nicht selten. Insbesondere lag der Fokus des Tatausgleichs von Anfang an nicht verstärkt auf dem emotionalen, symbolischen und/oder immateriellen Ausgleich. Die geschlossenen Vereinbarungen werden in der Regel erfüllt und haben weit überwiegend die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft zur Folge. Über eine Einrichtung im Sinne eines Opferfonds ist der Verfasserin nichts bekannt.

Nach ersten erfolgreichen Modellversuchen Mitte der 80er-Jahre im Jugendbereich hatte der Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht Anlaufschwierigkeiten, hat aber inzwischen mehr als aufgeholt. Der Zweite Periodische Sicherheitsbericht enthält Angaben zum österreichischen Tatausgleich<sup>394</sup>. Danach waren im Jahr 1998 bereits über 7500 Fälle zu verzeichnen. Wie bereits unter 3.2.2.1 ausgeführt, fand bis 1990 ein schneller Anstieg statt, der ab 1997 aber abnahm. Zwischen 2002 und 2009 bewegten sich die jährlichen Fallzahlen zwischen knapp über 8000 und fast 9000. Wie unter 3.1.2 gezeigt, fanden die entscheidenden gesetzlichen Verankerungen des Tatausgleichs 1988 und 1999 statt. Bis zu einem gewissen Maße stimmt dies auch mit dem zunächst schnellen Anstieg der Fallzahlen überein. Allerdings brachte die Änderung der Strafprozessordnung (1999/2000) wohl gerade keine Steigerung der Fallzahlen. Hier können somit keine Rückschlüsse aus der Gegenüberstellung der Fallzahlen und der Gesetzgebung gezogen werden.

Insgesamt hat sich der Tatausgleich gut entwickelt, auch wenn wohl die Einstellung aufgrund eines Tatausgleichs im Verhältnis zu Einstellungen aufgrund anderer Maßnahmen als dem Tatausgleich zumindest zeitweise leicht nachgelassen hat, so ist der Verfasserin zum Einen nicht bekannt, wie sich dies weiterentwickelt hat und zum Anderen handelte es sich hier nur um eine sehr geringe Schwankung. Es ist also nach wie vor davon auszugehen, dass der Tatausgleich eine gewisse Etablierung erfahren hat. Dies mag auch mit der gesetzlichen Regelung von Verfahrensmaximen der Konfliktregler (siehe 3.1.2.1) und der Durchführung des Tatausgleichs zusammenhängen.

Trotz dieses recht detaillierten und fokussierten Umgangs mit dem Tatausgleich sind die genannten – zugegebenermaßen älteren – Fallzahlen nicht so hoch, dass man die Etablierung des Tatausgleichs als abgeschlossen betrachten könnte. Es gilt also auch hier

---

<sup>394</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 595.

herauszufinden, warum die Fallzahlen in Relation zum betriebenen Aufwand niedrig erscheinen.

### 3.2.3 Restorative Justice in den USA – Victim-Offender-Mediation

Wie unter 1.2 und 2.3 bereits gezeigt, gestaltet sich eine Auswertung der vorgefundenen Studien als schwierig. Folgendes kann jedoch gesagt werden:

Das „Restorative-Justice-Movement“ kam bereits in den 70er-Jahren aus Kanada und Australien bzw. Neuseeland in die USA. Dies geschah im Zusammenhang mit und als Reaktion auf eine verbreitete Unzufriedenheit mit dem traditionellen Justizsystem<sup>395</sup>. Man warf dem traditionellen US-amerikanischen Jugend- und Erwachsenenstrafrechtssystem vor, zu formal und übermäßig punitiv zu sein (siehe 2.3), das Opfer zu negieren und nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Opfer und der „Tatort-Gemeinde“ einzugehen. In der Folge entwickelte sich eine Vielzahl von Programmen, darunter auch zahlreiche Programme mit religiösem Hintergrund<sup>396</sup>. Restorative Justice begann sich als Victim-Offender-Mediation und als Strafgefangenenwiedereingliederungsprogramm zu etablieren.

1971 entwickelte sich auf Initiative einer kleinen Gruppe von Bürgern, darunter auch Ex-Täter, eine Organisation mit Namen „Prisoner and Community Together“ (PACT), die sich der Wiedereingliederung kürzlich entlassener Häftlinge annahm<sup>397</sup>.

1974 fand das sogenannte Kitchener-Experiment in Ontario, Kanada statt. In einer Sachbeschädigungssache mit zwei jugendlichen Tätern und 22 Opfern wurden durch die Initiative von Bewährungshelfern und Freiwilligen der mennonitischen Kirche Ausgleichsgespräche geführt, die in einer Entschuldigung und Entschädigung sowie Arbeitsleistungen für die Opfer durch die Täter resultierten. Damit begann in Nordamerika die Victim-Offender-Mediation und der Grundstein für diverse Victim-Offender-Mediation Programme war gelegt<sup>398</sup>.

Bereits 1975 fand die Victim-Offender-Mediation in den USA Eingang. Initiator war eine gemeinnützige Organisation mit Namen „Community Justice Initiatives Association“, die von der mennonitischen Kirche und der örtlichen Bewährungshilfe unterstützt wurde<sup>399</sup>. Auch die PACT nahm sich das Kitchener-Experiment als Vorbild und gründete 1978 das Elkhart Community Justice Center im Bundesstaat Indiana, das viele weitere Projekte hervorbrachte, sowie ein National Victim Offender Reconciliation Resource Center. Die

---

<sup>395</sup> Dorne (2008), S. xvii, 30, 33; McCold (2006), S. 23; Miers (2001), S. 73; Umbreit/Greenwood (2000), S. 1, 4 f.

<sup>396</sup> Dorne (2008), S. 30; Miers (2001), S. 73.

<sup>397</sup> Bright (1997); Dorne (2008), S. 31; McCold (2006), S. 26; Raye/Warner Roberts (2007), S. 212; Umbreit (1994), S. 16; Umbreit/Greenwood (2000), S. 3; Van Ness (2007), S. 510.

<sup>398</sup> Bright (1997); Dorne (2008), S. 31; McCold (2006), S. 26; Raye/Warner Roberts (2007), S. 212; Umbreit (1994), S. 16; Umbreit/Armour (2010), S. 113; Umbreit/Greenwood (2000), S. 3; Van Ness (2007), S. 510.

<sup>399</sup> McCold (2006), S. 26; Umbreit/Armour (2010), S. 114.

Entwicklung in den USA wurde allgemein stark durch das kanadische Kitchener-Experiment beeinflusst<sup>400</sup>.

### 3.2.3.1 Fallaufkommen der Victim-Offender-Mediation

Der Verfasserin sind nur wenige Studien oder Schätzungen zu den tatsächlichen Fallzahlen in den USA bekannt geworden, es gibt jedoch verschiedene Schätzungen zur Zahl der Programme (siehe nachfolgend 3.2.3.2).

### 3.2.3.2 Anwendungsbereich der Victim-Offender-Mediation

65% der Programme setzen nach Strangs Studien sowie diversen anderen Kriminologen ein Geständnis und die Übernahme von Verantwortung durch den Täter voraus<sup>401</sup>. Häufig sei ein Kriterium, dass das Opfer völlig unschuldig ist und der Täter keine antisoziale Persönlichkeit hat<sup>402</sup>. Ein Grundsatz, der sich nach Studien vieler Kriminologen in der Praxis gefestigt hat, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme. 99% der Projekte haben demnach für das Opfer Freiwilligkeitscharakter. Für die Täter hingegen sei in 21% der Projekte die Durchführung einer Victim-Offender-Mediation allein von der Entscheidung des Opfers abhängig, der sie sich fügen müssen. Die übrigen Projekte setzten sowohl die freiwillige Teilnahme des Opfers als auch des Täters voraus<sup>403</sup>.

- **Delikte**

Die häufigsten Delikte, in welchen Victim-Offender-Mediation zur Anwendung kommt, sind sowohl nach nationalen als auch nach nur einige Bundesstaaten umfassenden Studien Sachbeschädigung, leichtere Körperverletzungen, Diebstahl und Raub. Diese Delikte machten laut Umbreit und Greenwood bis 2001 die Mehrzahl der Fälle aus, ergänzt durch ein paar weitere Eigentumsdelikte und selten und nur vereinzelt durch schwere Delikte wie schwerer Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und Sexualdelikten, sehr selten sogar versuchten Mord. Häufig wird dann aber der Victim-Offender-Dialogue (VOD) (siehe 3.1.3) angewandt. Eine nationale Studie von Umbreit und Greenwood ergab jedoch im Jahr 2001 nach wie vor ein Überwiegen der Vergehen gegenüber Verbrechen und zwar mit einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3<sup>404</sup>.

- **Durchführung**

1997 wurde die Zahl der Programme auf 400 geschätzt<sup>405</sup>. 2 Jahre später konnten in fast 300 Gemeinden in den USA 315 Projekte identifiziert werden, in welchen tausende von

---

<sup>400</sup> Bright (1997); Dorne (2008), S. 31; Galaway/Hudson (1996), S. 1; McCold (2006), S. 27; Raye/Warner Roberts (2007), S. 212; Umbreit (1994), S. 17; Umbreit/Armour (2010), S. 113; Umbreit/Greenwood (2000), S. 3; Van Ness (2007), S. 510.

<sup>401</sup> Dorne (2008), S. 65; Strang (2008), S. 225, 231; Umbreit (1994), S. 7; Umbreit (1999), S. 215; Umbreit/Greenwood (2000), S. 8; Umbreit/Greenwood (2001), S. 115.

<sup>402</sup> Strang (2008), S. 231.

<sup>403</sup> Miers (2001), S. 74; Strang (2008), S. 227; Umbreit (1994), S. 8; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 54 f.; Umbreit/Greenwood (2001), S. 114.

<sup>404</sup> Dorne (2008), S. 41, 222; Galaway/Hudson (1996), S. 1; Miers (2001), S. 74 f.; Raye/Warner Roberts (2007), S. 213; Umbreit (1992), S. 432; Umbreit (1994), S. 7, 21; Umbreit/Armour (2010), S. 84, 114 ff.; Umbreit/Coates (2001), S. 200; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 54; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7; Umbreit/Greenwood (2001), S. 113 f.; Weigend (1990), S. 123.

<sup>405</sup> Bright (1997).

Opfern betreut wurden<sup>406</sup>. Eine nationale Studie von Umbreit und Greenwood kam 2001 zu folgendem Ergebnis: Zunächst wurde eine große Diskrepanz zwischen den einzelnen Programmen festgestellt. Die durchschnittliche Fallzahl eines Programms im Jugendbereich wurde jedoch mit 136 beziffert, wobei diese tatsächlich bei den konkreten Programmen zwischen 1 und 900 schwankte. Bei den Erwachsenen konnte ein Durchschnitt von 74 Fällen bei einer Bandbreite von 1 bis 1672 ermittelt werden<sup>407</sup>.

Während nach Umbreit und Weigend die Vermittler noch 1986 im Allgemeinen nach dem gerichtlichen Schuldspruch, also in der Strafzumessungsphase, eingeschaltet wurden und die Victim-Offender-Mediation nur selten der Diversion im Vorverfahren diente<sup>408</sup>, ist Letzteres heute in etwas über 1/3 der Programme das Ziel. Die Diversion fand nach nationalen Studien um das Jahr 2000 in ca. 34% der Fälle noch vor der formellen Feststellung der Schuld statt. Neuere Zahlen liegen bei jeweils 28% im Hauptsacheverfahren und nach der Entscheidung. Zwischen 7% und 10% der Einrichtungen gaben an, Victim-Offender-Mediation in einer Vielzahl von Verfahrensstadien, jedoch selten vor der Einbeziehung der Gerichte, anzuwenden und 3% der Einrichtungen werden noch vor jeglicher Einbeziehung der Gerichte tätig<sup>409</sup>. Damit wird die Victim-Offender-Mediation in allen Verfahrensstadien angewandt, wobei sich der Einsatzzeitpunkt wohl immer mehr nach vorne verschiebt.

Am stärksten vertreten sind nach Studien aus dem Jahr 2001 private, gesellschaftlich organisierte Träger (43%), gefolgt von kirchlichen Organisationen (23%). Die restlichen 33% setzen sich unter anderem aus Bewährungs- und/oder Opferhilfe und der Polizei zusammen<sup>410</sup>. Weit weniger stark vertreten - aber dennoch existent - sind Programme in Opferhilfen, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten<sup>411</sup>.

Die Einrichtungen sind typischerweise in den Generalstaatsanwaltschaften oder in - teilweise religiösen - gemeinnützigen Organisationen untergebracht<sup>412</sup>.

Nach Umbreit und Greenwood gab es zumindest im Jahr 2001 Berichte über immer mehr Programme, insbesondere in größeren Gerichtsbezirken, bei denen die Victim-Offender-Mediation von der Bewährungshilfe durchgeführt wird. Diese Programme nennen sich zwar Victim-Offender-Mediation, es wird aber Fließband-Mediation betrieben. Dabei ist einziges Ziel, möglichst schnell eine Vereinbarung über eine Entschädigung zu treffen. Oftmals wird dabei wohl nicht einmal ein Treffen angeboten<sup>413</sup>.

Die genannten Studien ergaben, dass die Verwaltung durch ehrenamtliche, zumeist geschulte Mitarbeiter aus der Gemeinde, Berufsträger oder eine Mischung aus beidem erfolgt. Durch den vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter sollen die Mitglieder der Gemeinde stärker involviert werden. Dies gilt auch für die Vermittlertätigkeit. Umbreit und

---

<sup>406</sup> Umbreit (1999), S. 213; Umbreit/Armour (2010), S. 118; Umbreit/Greenwood (2000), S. 1, 3.

<sup>407</sup> Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

<sup>408</sup> Umbreit (1994), S. 7; Weigend (1989), S. 269; Weigend (1990), S. 123.

<sup>409</sup> Miers (2001), S. 73; Raye/Warner Roberts (2007), S.213; Strang (2008), S. 225; Umbreit (1992), S. 432; Umbreit/Armour (2010), S. 121; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7 ff.; Umbreit/Greenwood (2001), S. 115.

<sup>410</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 118; Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

<sup>411</sup> Dorne (2008), S. 222; Miers (2001), S. 73; Umbreit (1994), S. 25, 30; Umbreit (1999), S. 213; Umbreit/Greenwood (2000), S. 3, 5; Weigend (1990), S. 123.

<sup>412</sup> Dorne (2008), S. 32; Miers (2001), S. 73.

<sup>413</sup> Umbreit (1999), S. 226; Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

Greenwood gaben 2001 durchschnittliche Ausbildungszeiträume von 35 Stunden für Vermittler an<sup>414</sup>.

Victim-Offender-Mediation wird nach Umbreit, Coate, Vos und Armour in den USA, nachdem es anfänglich auf Jugendliche beschränkt wurde, inzwischen sowohl bei jugendlichen als auch bei erwachsenen Tätern angewandt<sup>415</sup>.

Umbreit, Greenwood und Weigend beziehen sich auf Studien, wonach ca. 45% der Einrichtungen ausschließlich mit Jugendlichen arbeiten, während sich nur ca. 9% ausschließlich mit erwachsenen Tätern befassen. Ca. 47% gaben demnach an sowohl mit Jugendlichen als auch mit Erwachsenen zu arbeiten<sup>416</sup>. Somit ist die weit überwiegende Zahl der Victim-Offender-Mediation Programme in den USA auf jugendliche Täter ausgelegt<sup>417</sup>.

---

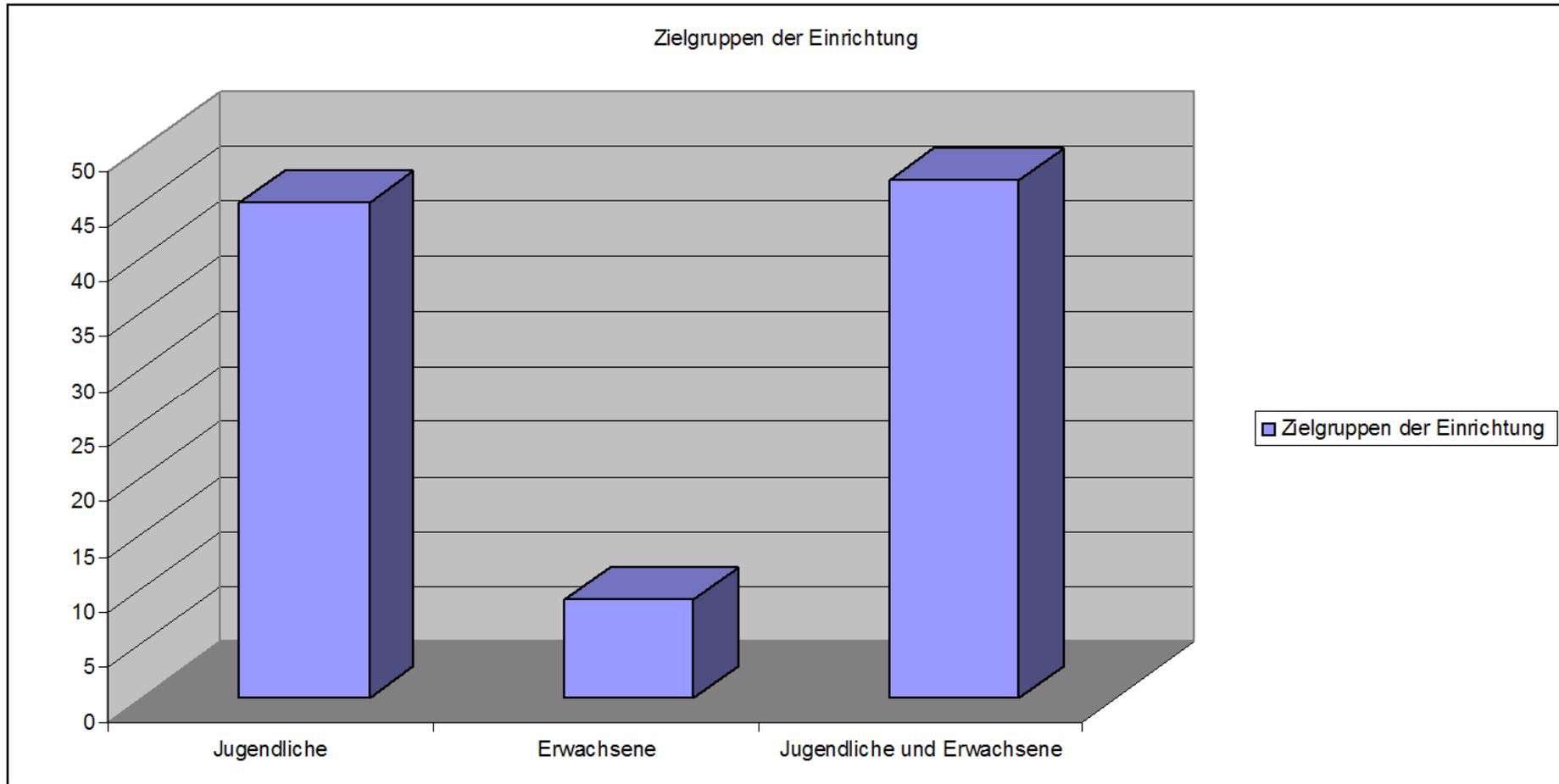
<sup>414</sup> Dorne (2008), S. 217; Strang (2008), S. 229; Umbreit (1999), S. 213; Umbreit/ Armour (2010), S. 84, 120; Umbreit/Greenwood (2000), S. 3; Umbreit/Greenwood (2001), S. 116 ff.

<sup>415</sup> Umbreit/Armour (2010), S. 114; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 54.

<sup>416</sup> Miers (2001), S. 73; Umbreit/Greenwood (2000), S. 6.

<sup>417</sup> Umbreit/ Armour (2010), S. 121; Umbreit/Greenwood (2001), S. 114; Weigend (1990), S. 123.

**Schaubild 13: Zielgruppe der Einrichtungen der Victim-Offender-Mediation in den USA**



Quelle: Eigenes Schaubild auf Grundlage der in 3.2.3.2 zitierten Angaben.

### 3.2.3.3 Ablauf der Victim-Offender-Mediation

Die Victim-Offender-Mediation wird in der Regel von Bewährungshelfern, Richtern oder Staatsanwälten initiiert<sup>418</sup>.

Laut namhaften Kriminologen ergaben nationale Studien 94% direkte Mediationen, wobei in 93% der Einrichtungen Co-Mediation angewandt wird<sup>419</sup>.

Grundsätzlich finden sowohl mit dem Täter als auch mit dem Opfer in beinahe 70% der Fälle vor dem Vermittlungsgespräch separate Vorgespräche statt. Über die Jahre ergaben Studien, dass etwa in der Hälfte der Überweisungen auch tatsächlich eine Victim-Offender-Mediation stattgefunden hat und es davon wiederum in 87% bis 92% der Fälle zu einer schriftlichen Ausgleichsvereinbarung kommt<sup>420</sup>.

Diese Ausgleichsvereinbarungen enthalten am häufigsten Vereinbarungen über finanzielle Wiedergutmachung, gefolgt von gemeinnütziger Arbeit oder Arbeitsleistungen für das Opfer<sup>421</sup>. In Betracht kommen aber auch Entschuldigungen oder erzieherische Maßnahmen. Zuletzt haben Umbreit und Armour festgestellt, dass meist mehrere Komponenten nebeneinander in einer Vereinbarung enthalten sind. Dies seien neueren Studien zur Folge Entschuldigungen (71%), schriftliche Berichte (13%), gemeinnützige Arbeit (33%) und finanzielle Entschädigung (48%) gewesen. Zwischen 80% und 99% der Ausgleichsvereinbarungen werden erfüllt. Ob diese Studien sich explizit auf die USA beziehen ist dabei aber nicht gesichert<sup>422</sup>.

Eine Nachsorge, in Form einer sogenannten „Follow-Up Phase“ findet scheinbar in den USA tatsächlich nahezu nicht statt. Vereinzelt und eher sporadisch soll nach Umbreit und Greenwood Kontakt zu dem Opfer aufgenommen werden. Diese Aussage stammt allerdings aus dem Jahre 2001, so dass nicht gesagt werden kann, ob sie auch 10 Jahre später noch Gültigkeit hat<sup>423</sup>.

### 3.2.3.4 Sonstige Anwendungskriterien der Victim-Offender-Mediation

Nach Dorne, Umbreit, Greenwood und Miers werden die meisten Programme von den Regierungen der Bundesstaaten oder den Kommunalverwaltungen unterstützt. Die Finanzierung findet aber auch durch Stiftungen, Kirchen, private Spenden und Spendenaktionen sowie die Bundesregierung statt<sup>424</sup>. Teilweise werden auch Gebühren erhoben, die sich dann nach einer flexiblen Tabelle und der Zahlkraft der Täter richten<sup>425</sup>. In der Regel werden die Programme nicht durchgehend von den Regierungen und Verwaltungen un-

<sup>418</sup> Miers (2001), S. 74; Strang (2008), S. 231; Umbreit (1994), S. 7; Umbreit/Armour (2010), S. 84, 122; Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

<sup>419</sup> Dorne (2008), S. 224; Umbreit/Greenwood (2000), S. 12; Umbreit/Greenwood (2001), S. 115 f.

<sup>420</sup> Miers (2001), S. 75; Umbreit/Armour (2010), S. 130; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 57; Umbreit/Greenwood (2000), S. 8; Umbreit/Greenwood (2001), S. 114.

<sup>421</sup> Schiff (1999), S. 331; Strang (2008), S. 244; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 57.

<sup>422</sup> Dorne (2008), S. 39; Miers (2001), S. 75; Umbreit (1994), S. 25; Umbreit/Armour (2010), S. 100, 130; Umbreit/Greenwood (2000), S. 8; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 57; Weigend (1990), S. 124.

<sup>423</sup> Umbreit/Greenwood (2001), S. 126.

<sup>424</sup> Dorne (2008), S. 32, 216 f.; Miers (2001), S. 74; Umbreit/Armour (2010), S. 199; Umbreit/Greenwood (2000), S. 6.

<sup>425</sup> Dorne (2008), S. 32.

terstützt, sondern immer nur für einen überschaubaren Zeitraum<sup>426</sup>. Um also durchgehend finanzierbar zu sein, stützen sich die meisten Programme nicht nur auf eine dieser Finanzierungsquellen, sondern nehmen gleich mehrere in Anspruch<sup>427</sup>.

Das durchschnittliche jährliche Budget für ein Programm lag laut Studien von Umbreit und Greenwood um das Jahr 2000 bei USD 55.077,00, wobei hierbei erhebliche Unterschiede (USD 1,00 bis USD 413.671,00) bestehen<sup>428</sup>.

Neben der Victim-Offender-Mediation wird das Family-Group-Conferencing im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung ausschließlich bei jugendlichen Tätern in erster Linie laut Dorne und Strang jedoch in Sorgerechtsstreitigkeiten eingesetzt<sup>429</sup>.

Im Übrigen finden - wenn auch selten - Circles and Restorative Boards or School Peer / Truancy Mediations statt.

### 3.2.3.5 Zusammenfassung

Die USA haben schon früh Erfahrungen mit Restorative Justice gesammelt. Die anfänglich zügige Entwicklung hat sich zwischenzeitlich etwas verlangsamt, so dass insbesondere einige europäische Länder den ca. 10-jährigen Vorsprung der USA aufholen konnten. Victim-Offender-Mediation wird überwiegend bei Eigentumsdelikten und im Jugendstrafrecht angewandt, wobei sich aber in letzter Zeit ein Wandel dahingehend abzeichnet, dass auch im Bereich der Gewaltdelikte erste Erfolge erzielt werden. Als Victim-Offender-Dialogue wird die Restorative Justice sogar bei schweren Straftaten angewandt. In diesen Fällen findet sie meist während der Inhaftierung statt und dient allein der Konfliktregelung. In den weitaus meisten Fällen, in denen Victim-Offender-Mediation in den USA betrieben wird, kommt es zu Ausgleichsvereinbarungen, die auch erfüllt werden. Während die Victim-Offender-Mediation früher nahezu ausschließlich bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde, führt sie immer häufiger zur Einstellung des Verfahrens durch die Gerichte.

Neben der (direkten) Victim-Offender-Mediation, teilweise mit erweitertem Personenkreis (zum Beispiel Familienangehörige) mit einem einzigen Vermittler als Grundmodell, wird häufig von der Co-Mediation Gebrauch gemacht. Außerdem gibt es in den USA ein weites Spektrum an Restorative Justice Programmen, wobei in der Victim-Offender-Mediation die Idee der Restorative Justice am deutlichsten hervortritt<sup>430</sup>. Die Träger der Einrichtungen sind meist privater Natur - teilweise mit Bezug zur Kirche - die Vermittler ehrenamtliche Mitarbeiter - meist aus der Gemeinde. Allerdings werden diesbezüglich Stimmen laut, die Berufsvermittler fordern, damit eine gewisse Professionalität gewährleistet ist. Überwiegend müssen Opfer und Täter der Victim-Offender-Mediation zustimmen; teilweise ist der Täter dabei an die Entscheidung des Opfers gebunden. Zum Teil wird Victim-Offender-Mediation auch von Einrichtungen der Bewährungshilfe durchgeführt. Kritische Anmerkungen im Hinblick auf die dabei wohl vorkommende sogenannte „Fließband-Mediation“ machten Umbreit und Coates, die dieses Phänomen in ihren Studien 2001 als „McDonal-dization“ bezeichneten. Sie beobachteten in diesen Studien, dass einige Staaten Victim-

<sup>426</sup> Dorne (2008), S. 216 f.; Umbreit (1994), S. 9.

<sup>427</sup> Dorne (2008), S. 216 f.; Miers (2001), S. 74; Umbreit (2001), S. 139; Umbreit/Greenwood (2000), S. 6; Umbreit/Greenwood (2001), S. 127.

<sup>428</sup> Miers (2001), S. 74; Umbreit (2001), S. 139; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7; Umbreit/Greenwood (2001), S. 113.

<sup>429</sup> Dorne (2008), S. 40; Strang (2008), S. 244; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57.

<sup>430</sup> Umbreit (1994), S. 5.

Offender-Mediation sehr „legere“ anwenden und sie schnell, oft auch ohne „Face-to-face“-Gespräch abhandeln<sup>431</sup>.

In den USA ist die Victim-Offender-Mediation wenn überhaupt nur vereinzelt gesetzlich geregelt.

Victim-Offender-Mediation Programme werden auf vielfältige Weise finanziell unterstützt, insbesondere aber durch die Regierungen des Bundes und der Bundesstaaten. Es existieren sogenannte Opferentschädigungskassen, die von Sonderzahlungen, zu welchen Straftäter verurteilt werden können, gespeist werden.

Das Ziel, Kriminalität durch die Einführung der Victim-Offender-Mediation und der Restorative Justice generell zu reduzieren, konnten die USA jedoch bisher nicht erreichen. Stattdessen ist die Kriminalitäts- und Inhaftierungsrate in den USA seither noch gestiegen<sup>432</sup>.

Die erfassten Fallzahlen schwanken stark. In Programmen mit Jugendlichen gab es Fallzahlen von 1 bis 900 (durchschnittlich 136) und in solchen mit Erwachsenen zwischen 1 und 1672 (durchschnittlich 74)<sup>433</sup>. Einen Median zu bilden wäre hier sinnvoll gewesen, wurde aber leider versäumt und kann von der Verfasserin aufgrund fehlenden Dateninputs auch nicht nachgeholt werden.

Die schwankenden Fallzahlen gingen laut Umbreit und Greenwood häufig mit dem Wechsel des mit der Victim-Offender-Mediation betrauten Personals einher. Dies ließ sie darauf schließen, dass die neuen Bearbeiter mit der Materie noch eher unvertraut und daher zögerlich in der Anwendung der Victim-Offender-Mediation sind.

Auch in den USA ist somit trotz anfänglich schnellen Fortschritts momentan noch nicht von einer gefestigten Stellung der Victim-Offender-Mediation auszugehen.

### **3.2.4 Restorative Justice in Australien – Family-Group-Conferencing**

Angaben für Australien sind aus mehreren Gründen kritisch zu beachten: So bestehen zunächst durch die unterschiedlichen Territories diverse divergierende Regelungen und Programme. Außerdem stammen die Angaben nicht immer aus den gleichen Zeiträumen, nicht alle Daten sind öffentlich zugänglich und für Tasmanien zum Beispiel existieren nur wenige Daten. Darüber hinaus divergieren die Voraussetzungen und Methoden der Datenerhebung und der Begriff „Jugendlicher“ wird in den einzelnen Territorien unterschiedlich definiert<sup>434</sup>. Dies alles schließt jedoch einen groben Vergleich nicht gänzlich aus. Er ist lediglich zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine zuverlässig genaue Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse handeln kann.

Family-Group-Conferencing wurde 1991 in Australien zunächst im Bundesstaat New South Wales (NSW) in dem Ort Wagga Wagga erprobt. Es handelte sich um ein Programm, das von der Polizei durchgeführt wurde, und das ausschließlich auf jugendliche Täter ausgelegt war. Etwa 3 Jahre lang wurde Family-Group-Conferencing in Form des

---

<sup>431</sup> Umbreit (2001)a, S. 292 ff.

<sup>432</sup> Hayes (1992), S. 105.

<sup>433</sup> Umbreit (1999), S. 214; Umbreit/Greenwood (2000), S. 7.

<sup>434</sup> Richards (2010), S. 1 f.

sogenannten „Wagga-Wagga-Models“ (siehe 3.1.4.2) ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt. Dieses Modell ist eine Variation des ursprünglich neuseeländischen Modells, bei dem nicht, wie in Neuseeland, das „Department of Child, Youth and Family Services“<sup>435</sup>, sondern die Polizei die Verantwortung trägt<sup>436</sup>.

1994 wurde dieses Modell in New South Wales aufgegeben und nach zwei weiteren Modellversuchen etablierte sich 1997 das heutige Family-Group-Conferencing Modell, in dem die Verantwortlichkeit statt bei der Polizei beim „Attorney General’s Department“<sup>437</sup> liegt und vom „Youth Justice Conferencing Directorate“ im „Department of Juvenile Justice“<sup>438</sup> verwaltet wird<sup>439</sup>.

Anfang bis Mitte der 90er-Jahre etablierte sich Family-Group-Conferencing dann in allen Bundesstaaten und Territories Australiens<sup>440</sup>. Dabei entwickelten sich Variationen des neuseeländischen und auch des „Wagga-Wagga-Models“. Am Größten ist dabei der Unterschied im Hinblick auf den Einfluss der Polizei und der Gerichte (siehe 3.1.4.2). Das hat zur Folge, dass das Kräfteverhältnis der Institutionen in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

### 3.2.4.1 Fallaufkommen beim Family-Group-Conferencing

Daly, die wohl bekannteste australische Kriminologin, schätzte 2001, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Australien insgesamt etwa 5300 bis 5800 Mal das Family-Group-Conferencing angewandt wurde<sup>441</sup>.

In New South Wales wurden zwischen 1999 und 2004 durchschnittlich 1373 Family-Group-Conferences pro Jahr ermittelt. Aufgrund von Angaben des NSW Bureau of Crime Statistics and Research (BOSCAR) gehen das Australian Institute of Criminology (AIC) und Richards für 2007 von 2198 Initiierungen durch die Polizei und damit 3% aller bei der Polizei bekannt gewordenen Delikte im Jugendbereich aus. In dieser Zeit soll das NSW Department of Juvenile Justice 1725 Fälle angenommen, jedoch nur 1185 Konferenzen durchgeführt haben. Allerdings weist Richards darauf hin, dass die Diskrepanz im Jahr 2007 von unterschiedlichen Zählmethoden der zuständigen Stellen sowie daher herrühren kann, dass teilweise Täter einzeln zum Family-Group-Conferencing überwiesen, jedoch in gemeinsamen Konferenzen behandelt werden<sup>442</sup>.

In Queensland stieg nach Maxwell und Hayes die Fallzahl bis Ende Juni 2005 von ca. 250 Fällen pro Jahr auf 2000. 2006/2007 wurden laut Richards 2258 Fälle – 6% aller Fälle -

---

<sup>435</sup> Wohl ähnlich der hiesigen Jugendfürsorge.

<sup>436</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 135, 137; Miers (2001), S. 61; Polk (1994), S. 123 f.; Raye/Warner Roberts (2007), S. 214; Trenczek (2002), S. 394; Umbreit/Armour (2010), S. 144; Venables (2000), S.16.

<sup>437</sup> Ähnlich der Generalbundesanwaltschaft.

<sup>438</sup> Wohl eine Abteilung in einer Jugendgerichtsbehörde, die für die Koordination der Sitzungen zuständig ist.

<sup>439</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 137; Miers (2001), S. 62.

<sup>440</sup> Maxwell/Hayes (2006), S.135; Miers (2001), S. 61; Richards (2010), S. 1; Stubbs (2004), S. 2.

<sup>441</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 28.

<sup>442</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 137; Richards (2010), S. 5.

von Polizei und Gerichten zum Family-Group-Conferencing überwiesen. Für diesen Zeitraum werden vom Queensland Department of Communities 2038 Fälle gemeldet<sup>443</sup>.

South Australia behandelt insgesamt eine große Zahl - auch schwerwiegender - Fälle. Von allen Territorien kann South Australia die höchsten Fallzahlen verzeichnen. Prozentual gesehen relativiert sich dieser positive Eindruck aber, denn bis 1998 wurden laut Daly mit geschätzten 1400 bis 1600 Fällen jährlich durchschnittlich nur etwa 15% bis 18% der Fälle in Jugendstrafsachen dem Family-Group-Conferencing überwiesen, wobei Miers' Angaben hiervon nur leicht abweichen. Daly schätze allerdings für ganz Australien die Zahlen für 2001 auf 5300 bis 5800 Fälle (siehe unter 3.2.4.1). Dies würde – wenn man davon ausgeht, dass South Australia nach wie vor noch ca. 15% bis 18% dieser Gesamtzahl abdeckt – eine drastische Senkung der Zahlen bedeuten. Aufgrund ihrer Studie „South Australia Juvenile Justice – Research on Conferencing“ für das Jahr 1999 (SAJJ 1999) gab Daly 1190 Täter pro Jahr an und schätzte aufgrund der Tatsache, dass mehrfach mehr als ein Täter an einer Tat teilnehmen und der daraus folgenden Annahme einer ca. 9% niedrigeren Fallzahl 1073 Fälle pro Jahr. Für das Jahr 2005 hat laut Richards das Office of Crime Statistics and Research (OSCAR) 1266 eindeutige Fälle gemeldet<sup>444</sup>.

Im Australian Capital Territory rechneten Maxwell and Hayes 2006/2007 mit ca. 100 Fällen pro Jahr. Dies ließe sich auf den ersten Blick damit erklären, dass das Australian Capital Territory sehr klein ist, im Hinblick darauf, dass es aber im Vergleich zu anderen, flächenmäßig weitaus größeren aber spärlich bewohnten Gebieten eine verhältnismäßig hohe Einwohnerdichte hat, und 2008/2009 67 Jugendliche aufgrund von Diversionsmaßnahmen an einer Konferenz teilgenommen haben sollen, was nur 2% aller Fälle ausmacht<sup>445</sup>, erscheinen die Fallzahlen dennoch gering.

Tasmania verzeichnete zwischen Juli 2001 und Juni 2004 durchschnittlich 363 Family-Group-Conferences jährlich, die vom Department of Health and Human Services und 311, die durch die Polizei durchgeführt wurden<sup>446</sup>.

Da im Northern Territory nur ein sehr begrenzter Kreis an Tätern für Family-Group-Conferencing in Betracht kommt (siehe unter 3.2.4.2), sind die jährlichen Fallzahlen hier sehr niedrig. Sie belaufen sich laut Maxwell und Hayes auf weniger als 20 Fälle pro Jahr, die durch das Gericht vermittelt werden, und 70 Fälle, bei denen die Polizei das Family-Group-Conferencing anregt. Die Zahlen gingen in letzter Zeit sogar eher zurück. Das liegt einerseits daran, dass immer mehr Einschränkungen bezüglich der Deliktstypen, die für Family-Group-Conferencing in Frage kommen, vorgenommen werden, andererseits aber auch an der steigenden Zahl mündlicher Verwarnungen. Richards zitiert eine Studie Cunningshams für die Zeit von August 2000 bis August 2005 mit 917 betroffenen Jugendlichen bis 16 Jahre. 2008 sollen es 306 Jugendliche und damit 25% gewesen sein<sup>447</sup>.

Daly und Hayes führten 2002 aus, Western Australia tendiere dazu, eine große Zahl eher leichter Delikte im Family-Group-Conferencing zu behandeln. Für 2005 wurden laut Studien in 1327 Fällen Jugendliche von der Polizei an sogenannte „juvenile justice teams“, die für die Behandlung jugendlicher Täter zuständig sind, überwiesen. Über den

<sup>443</sup> Daly/Hayes (2002), S. 297; Maxwell / Hayes (2006), S. 139; Richards (2010), S. 5.

<sup>444</sup> Daly (2001), S. 13 ff.; Daly/Hayes (2002), S. 297; Miers (2001), S.62; Richards (2010), S. 5.

<sup>445</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 140; Richards (2010), S. 5.

<sup>446</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 141.

<sup>447</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 142; Richards (2010), S. 5.

Anteil des Family-Group-Conferencing ist nichts bekannt. Für 2006/2007 wurden vom WA Department of Corrective Services 2560 Fälle gemeldet<sup>448</sup>.

In Victoria ist die Fallzahl mit weniger als 50 Fällen jährlich sehr gering<sup>449</sup>.

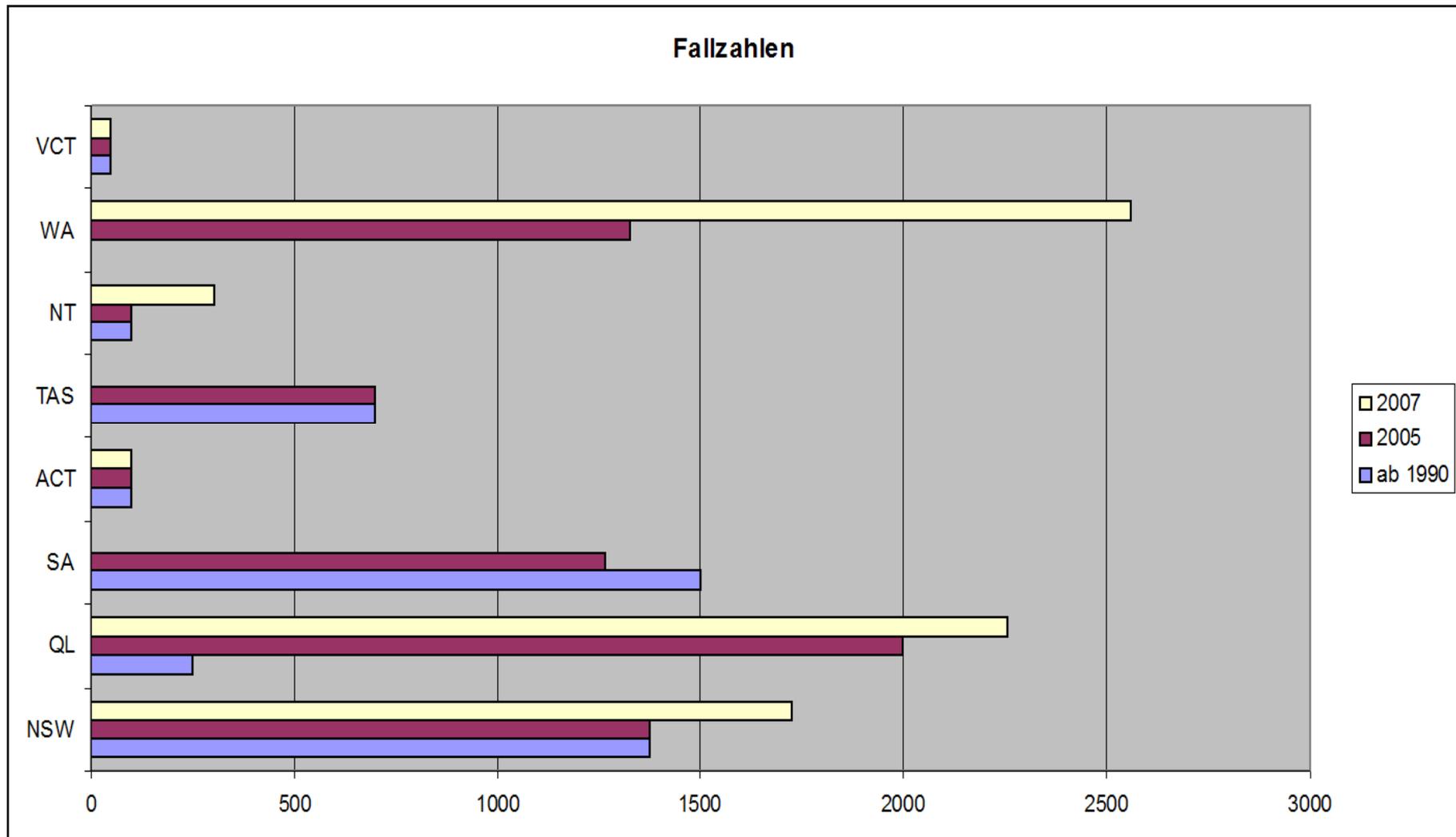
Damit werden die jährlichen Fallzahlen in Australien wohl im unteren bis mittleren Tausenderbereich (5000 bis 7000) liegen. Das folgende Schaubild 14 ist keine exakte Abbildung der bekannten Fallzahlen und soll lediglich der Veranschaulichung der Entwicklungen dienen.

---

<sup>448</sup> Daly/Hayes (2002), S. 297; Richards (2010), S. 5.

<sup>449</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 143.

Schaubild 14: Fallzahlen für das Family-Goup-Conferencing in Australien



Quelle: Eigenes Schaubild auf Grundlage der in 3.2.4.1 zitierten Angaben.

### 3.2.4.2 Anwendungsbereich beim Family-Group-Conferencing

Grundsätzlich gilt auch in Australien, dass ein Family-Group-Conferencing eines Opfers bedarf. Laut Daly hatten zumindest in South Australia 1999 2/3 der Fälle sogar ein persönliches Opfer<sup>450</sup>. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Family-Group-Conferencing bei Fällen angewandt wird, ohne dass es ein Opfer im engeren Sinne gibt, welches der Täter angegriffen hat. Ein Beispiel ist der Fall eines Drogenmissbrauchs durch einen Minderjährigen. Das Family-Group-Conferencing wurde hier im Rahmen der Familie durchgeführt<sup>451</sup>. Im weiteren Sinne ist natürlich auch die Familie Opfer, weil das harmonische Familienleben durch die Tat beeinträchtigt wird.

- **Delikte**

In South Australia ist zwar gesetzlich statuiert, dass der Fokus auf leichteren Delikten liegen soll (siehe 3.1.4.2), dennoch werden auch schwere Delikte wie zum Beispiel schwere Körperverletzung oder sexuelle Nötigung im Wege des Family-Group-Conferencing abgehandelt. Für das Jahr 1998 waren es laut Dalys Studien 44% Körperverletzungen und 15% Einbruch- oder Autodiebstahl. Für 1999 gab Daly immer noch an, dass die Zahl der Eigentumsdelikte gering sei. Für 2003 hingegen wurde festgestellt, dass es sich bei immerhin ca. 17% aller Fälle, in welchen Family-Group-Conferencing angewandt wurde, um Gewalttaten handelte<sup>452</sup>. Diese Diskrepanzen innerhalb von 5 Jahren muten dabei seltsam an. Es scheint aber jedenfalls inzwischen die Zahl der Eigentumsdelikte zu überwiegen. Entsprechend gab 2004 Daly zusammen mit Hayes an, Family-Group-Conferencing finde generell in Australien am häufigsten bei Eigentumsdelikten Anwendung<sup>453</sup>.

Im Northern Territory wird laut Daly / Hayes bis 2001 und Maxwell / Hayes bis 2006 Family-Group-Conferencing nach der Verurteilung Jugendlicher bei wiederholten Eigentumsdelikten angewandt<sup>454</sup>. Richards stellte im Jahr 2010 fest, dass es sich in New South Wales in 31% der Fälle um Sachbeschädigungen, in 9% um Körperverletzungen und in 7% um Einbruch, Diebstahl und Ruhestörung handelte. Im Australian Capital Territory waren 85% der Fälle Eigentumsdelikte, in Queensland waren es 64%. Auch in Western Australia und dem Northern Territory sind über die Hälfte der Fälle Eigentumsdelikte. Auch South Australia reiht sich hier ein, wobei auch zu beachten ist, dass - obwohl insofern keine Deliktsbeschränkung besteht - nur bei 1% der Sexualdelikte ein Family-Group-Conferencing stattfindet<sup>455</sup>.

- **Durchführung**

Verwaltung und Organisation des Family-Group-Conferencing sind von Staat zu Staat sehr unterschiedlich. Auch und gerade was die Zuständigkeit für die Durchführung angeht, sind bzw. waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten Australiens zeitweise erheblich:

---

<sup>450</sup> Daly (2001), S. 13.

<sup>451</sup> Alder/Wundersitz (1994), Appendix 1, S. 76 ff.; Raye/Warner Roberts (2007), S. 214.

<sup>452</sup> Daly (1998), S. 6 f.; Daly/Hayes (2001), S. 4; Daly/Hayes (2002), S. 297; Maxwell/Hayes (2006), S. 136; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 41.

<sup>453</sup> Hayes/Daly (2004), S. 174.

<sup>454</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 142.

<sup>455</sup> Richards (2010), S. 7.

Das oben (siehe unter 3.1.4.1) bereits beschriebene „Wagga-Wagga-Model“, in dem die Polizei die tragende Rolle spielt, war sozusagen das „Ausgangsmodell“, wurde aber nach und nach von den einzelnen Staaten aufgegeben. So wurde in New South Wales das Family-Group-Conferencing zu Beginn (1991 – 1994) von der Polizei organisiert und verwaltet. Später (1994 - 1997) übernahm dies jedoch ein Netzwerk aus Mediatoren (Community Justice Center) und seit 1998 das „Department of Juvenile Justice“. Das „Wagga-Wagga-Model“ findet zwar heute nahezu keine Anwendung mehr, wurde aber bis vor kurzem noch im Australian Capital Territory, im Northern Territory und in Teilen von Tasmania angewandt<sup>456</sup>. Erst 2005 wechselte im Australian Capital Territory die Zuständigkeit von der „Australian Federal Police“<sup>457</sup> zum „Department of Justice and Community Safety“ in Canberra<sup>458</sup>.

In New South Wales, Queensland, South Australia, Western Australia und Teilen von Tasmania liegt die Zuständigkeit oft bei eigenständigen Justizorganisationen<sup>459</sup>.

In Queensland wechselte 1998 die Zuständigkeit vom Justizministerium zur „Families, Youth and Community Care“ im „Department of Communities“<sup>460</sup>. Während in South Australia das Family-Group-Conferencing in die Zuständigkeit der „Courts Administration Authority“<sup>461</sup> fällt, ist in Western Australia das Justizministerium zuständig<sup>462</sup>.

Es gibt darüber hinaus auch Mischsysteme. So lag die Verantwortung auch in Tasmania anfangs allein bei der Polizei. Inzwischen gibt es dort ein duales System, bei dem die Polizei Family-Group-Conferencing im Diversionbereich bei Jugendlichen neben dem jetzt zuständigen „Department of Health and Human Services“<sup>463</sup> anwendet<sup>464</sup>.

In New South Wales befindet sich die zentrale Verwaltung in Sydney. Zusätzlich gibt es 17 regionale Büros, welche die Organisation vor Ort übernehmen. Gemäß Stand 2006 arbeiten hier ca. 400 vertraglich gebundene, ausgebildete Teilzeit-Convenor aus den Gemeinden<sup>465</sup>.

In South Australia sind die Convenor hingegen Vollzeitangestellte<sup>466</sup>. Laut Dalys Studie für 1998 und 1999 handelte es sich um sogenannte PYOs (Police Youth Officers), die in Adelaide selbst spezialisiert, außerhalb von Adelaide jedoch normale Polizeibeamte sind. Inwieweit dies heute noch Gültigkeit besitzt, konnte nicht festgestellt werden<sup>467</sup>.

---

<sup>456</sup> Daly/Hayes (2002), S. 295; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f.

<sup>457</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3.

<sup>458</sup> Maxwell / Hayes (2006), S. 140.

<sup>459</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 141; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5 f., 29, 31, 41, 45.

<sup>460</sup> Wohl eine Art Familien- und Sozialeinrichtung.

<sup>461</sup> Wörtlich übersetzt: Gerichtsverwaltungsbehörde.

<sup>462</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3, Maxwell/Hayes (2006), S. 136 ff.

<sup>463</sup> Dem Wortlaut nach eine Mischung aus Gesundheits- und Sozialbehörde.

<sup>464</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 140 f.; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 35.

<sup>465</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 138; Miers (2001), S. 63.

<sup>466</sup> Miers (2001), S. 63.

<sup>467</sup> Daly (1998), S. 6; Daly (2001), S. 31.

In Queensland wurde zwischen 2001 und 2004 für die Verwaltung eine Zentrale in Brisbane sowie weitere regionale Koordinatoren eingerichtet, die die Convenor organisieren<sup>468</sup>.

Im Australian Capital Territory erfolgt die Verwaltung über das „Department of Justice and Community Safety“ in Canberra, dessen Restorative Justice Abteilung aus einem Manager, zwei Organisatoren für das Family-Group-Conferencing aus der Polizei sowie zwei zivilen Organisatoren und einem Verwaltungsbeamten besteht<sup>469</sup>.

In Tasmania setzt die Polizei ausgebildete Polizisten und das „Department of Health and Human Services“ externe, vertraglich gebundene Convenor ein<sup>470</sup>.

In Victoria wird das Family-Group-Conferencing gleich von mehreren Behörden betreut. Dazu gehören das Jugendgericht, das „Department of Human Services“, die Polizei, die Gerichtshilfe und die Justizbehörde<sup>471</sup>.

Die Convenor haben dabei keinen Einfluss darauf, welche Art und welche Anzahl an Fällen zum Family-Group-Conferencing abgegeben werden. Ihre Zuständigkeit beginnt erst bei der Durchführung des Family-Group-Conferencing und beschränkt sich auch darauf<sup>472</sup>.

Nach Angaben einer Vielzahl namhafter Kriminologen wird das Family-Group-Conferencing in Australien fast überall ausschließlich auf Jugendliche angewandt<sup>473</sup>.

### 3.2.4.3 Ablauf des Family-Group-Conferencing

In Australien ist das Family-Group-Conferencing nach Trenczek regelmäßig als Diversionenmaßnahme ausgestaltet<sup>474</sup>.

In ganz Australien ist eine Initiierung durch das Gericht recht häufig. In New South Wales werden beispielsweise über 50% aller Family-Group-Conferences durch das Gericht und im Übrigen durch die Polizei initiiert, in Victoria ist sie sogar nur durch das Gericht als Alternative zu einer Weisung möglich<sup>475</sup>.

Die Zahl der Teilnehmer an einem Family-Group-Conferencing ist vergleichsweise hoch und ein Dutzend Teilnehmer nicht ungewöhnlich<sup>476</sup>. Laut Dalys Studie lag die Zahl der Teilnehmer in South Australia 1999 zwischen 1 und 12 Personen - Tendenz steigend – wobei festgestellt wurde, dass 26% der Opfer nicht am Family-Group-Conferencing teilnahmen<sup>477</sup>.

---

<sup>468</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 139.

<sup>469</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 140.

<sup>470</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 141.

<sup>471</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 143.

<sup>472</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 94.

<sup>473</sup> Rayes / Warner Roberts (2007), S. 214; Trenczek (2002), S. 393.

<sup>474</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Maxwell/Hayes (2006), S. 142; Trenczek (2002), S. 394.

<sup>475</sup> Daly/Hayes (2001), S. 3; Miers (2001), S. 63; Polk/Alder/Muller/Rechtmann (2003) S. 5 f.

<sup>476</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 65.

<sup>477</sup> Daly (2001), S. 11.

Außerdem wird das Family-Group-Conferencing, wie gesagt, meist vom Gericht angeordnet oder zumindest empfohlen. In wie weit auf Seiten des Täters also tatsächlich Freiwilligkeit der Teilnahme vorliegt, ist fraglich. Täter-Befragungen haben dies bestätigt. Sie ergaben, dass etwa die Hälfte der Täter das Gefühl hatte, teilnehmen zu müssen<sup>478</sup>. Dieses Gefühl, keine echte Wahl zu haben, führt nach Alder, Wundersitz und Warner dazu, dass es sehr selten vorkommt, dass jugendliche Täter eine Chance für einen Freispruch sehen, auf ihrer Unschuld beharren und damit einen Prozess erzwingen<sup>479</sup>. Man kann daher genau genommen nicht von echter Freiwilligkeit auf Seiten des Täters sprechen.

Studien zur Folge werden im Rahmen des Family-Group-Conferencing häufig Entschuldigungen abgegeben. Danach handelt es sich meist um Entschuldigungen gegenüber dem Opfer (mündlich oder schriftlich), teilweise entschuldigen sich die Täter auch bei ihren eigenen Familien<sup>480</sup>. Oft wird das Versprechen abgegeben, solche Taten nicht mehr zu begehen, Schadensersatz, Arbeitsleistungen an das Opfer oder gemeinnützige Arbeit zu leisten, oder an Beratungen (zum Beispiel zur Aggressionsbewältigung) teilzunehmen. Die Reihenfolge der vorgehenden Aufzählung entspricht dabei der Häufigkeit der getroffenen Vereinbarungen<sup>481</sup>.

Dalys Studien für South Australia ergaben für 1998 eine Erfüllungsquote von 78% wenn das Opfer beim Family-Group-Conferencing nicht anwesend war und von über 92% wenn es anwesend war. Laut Miers ergaben Studien in South Australia, eine Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen in über 80% der Fälle, im Falle einer Entschuldigung sollen sogar 97% der Vereinbarungen, eingehalten werden, wobei er nicht danach differenziert, ob ein Opfer anwesend war oder nicht<sup>482</sup>.

Zwischen der Einleitung des Family-Group-Conference Verfahrens und der Konferenz selbst vergehen im Median knapp über 2 Monate<sup>483</sup>. Die Dauer eines Family-Group-Conferencing variiert stark in den einzelnen Staaten. Es kann nach Daly und Hayes zwischen 6 Wochen und 12 Monaten dauern<sup>484</sup>, nach der neusten Studie von Taussig bis 2 Jahre. Der Zeitraum von der Verhaftung bis zur Einberufung der Sitzung beträgt nach einer für Queensland durchgeführten Studie durchschnittlich 85 Tage, mithin fast 3 Monate, der Median für South Australia lag gemäß Dalys Studie für 1999 bei 90 Tagen. Davon fallen durchschnittlich 50 Tage auf die Zeitspanne von der Verhaftung bis zur Überweisung zum Family-Group-Conferencing. Von da an dauert es dann durchschnittlich 35 Tage, also knapp einen Monat, bis zur Sitzung<sup>485</sup>. Taussig kam in ihren Studien 2009/2010 zu einem Median von 76 Tagen von der Vereinbarung bis zur Erfüllung – minimal 0, maximal 743 Tage<sup>486</sup>.

Eine Studie für Queensland hat ergeben, dass eine Family-Group-Conferencing Sitzung zwischen 30 Minuten und 4 Stunden dauert. Das Mittel liegt laut dieser Studie bei 2 Stun-

---

<sup>478</sup> Zernova (2007), S. 501 ff.

<sup>479</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 5; Warner (1994), S. 142 f.

<sup>480</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 76; Daly (2001), S. 37 f.; Taussig (2012), S. 4.

<sup>481</sup> Daly/Hayes (2001), S. 2; Daly/Hayes (2002), S. 297; Hayes (2006), S. 371; Hayes/Daly (2004), S. 174; Maxwell/Hayes (2006), S. 136; Miers (2001), S. 64; O'Connor/Cameron (2002), S. 218; Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 5, 30, 33, 36, 41, 44; Taussig (2012), S. 4.

<sup>482</sup> Daly (1998), S. 34; Miers (2001), S. 64.

<sup>483</sup> Taussig (2012), S. 7.

<sup>484</sup> Daly/Hayes (2002), S. 297; Venables (2000), S. 18.

<sup>485</sup> Daly (2001), S. 40; Hayes/Daly (2004), S. 173 f.

<sup>486</sup> Taussig (2012), S. 8.

den<sup>487</sup>. Andere kamen zu einer Sitzungsdauer von 60 bis 90 Minuten<sup>488</sup>. Ähnlich kommt Taussig 2009/2010 zu einem Median von 71 Stunden – minimal 10 und maximal 220 Minuten<sup>489</sup>. Tatsächlich wird damit eine ein- bis zweistündige Sitzung realistisch sein.

#### 3.2.4.4 Sonstige Anwendungskriterien des Family-Group-Conferencing

Über die Finanzierung wurden für Australien keine festen Größen und Beträge gefunden. Nach Maxwell<sup>490</sup> und Hayes wurde aber zum Beispiel im Northern Territory das Family-Group-Conferencing im Rahmen der Diversion in den ersten 4 Jahren vom „Australia Attorney-General's Department“<sup>491</sup> mit AUS\$ 5 Millionen finanziert<sup>492</sup>. Grundsätzlich scheint das Family-Group-Conferencing häufig staatlich finanziert zu werden.

Darüber, dass in Australien andere Restorative Justice Modelle als das Family-Group-Conferencing Anwendung findet, wurde der Verfasserin nichts bekannt.

#### 3.2.4.5 Zusammenfassung

Seit den 90er-Jahren findet in Australien das Family-Group-Conferencing statt, das aber in jedem Bundesstaat und Territory separat geregelt ist. Relativ schnell gab es auch in allen Bundesstaaten und Territorien Richtlinien, die sich auch in groben Zügen ähneln. Bis vor Kurzen war es ausschließlich auf jugendliche Täter anwendbar. Family-Group-Conferencing wird manchmal sogar in Fällen durchgeführt, in denen es gar kein personifizierbares Opfer gibt, so zum Beispiel bei Drogenmissbrauch. Es hat dann eher den Charakter einer Familientherapie. Wenn auch die Zuständigkeiten, die rechtlichen Grundlagen, die Fallzahlen und die Entwicklungen des Family-Group-Conferencing im Detail in den einzelnen Bundesstaaten und Territories Australiens sehr unterschiedlich sind, so wird doch überall Restorative Justice in dieser Form durchgeführt. Der Ablauf einer Sitzung ist dabei weitgehend identisch<sup>493</sup>.

War anfangs noch die Polizei federführend im Family-Group-Conferencing und mit den meisten Kompetenzen ausgestattet, so nimmt dies nach und nach ab. Inzwischen gibt es in keinem Staat mehr eine ausschließliche Zuständigkeit der Polizei für die Vermittlung zum Family-Group-Conferencing. Das bedeutet, dass die Polizei, die in Australien aufgrund des Opportunitätsgrundsatzes generell eine starke Position hat, in diesem Bereich Kompetenzen und damit Macht abgeben musste und immer noch muss. Trotzdem gibt es in den meisten Staaten auch die Möglichkeit des Family-Group-Conferencing als Diversionsmaßnahme der Polizei. Ein Polizeibeamter gehört unabhängig davon durch wen das Family-Group-Conferencing angestoßen und/oder durchgeführt wird zur „Regelbesetzung“ in den Sitzungen. Die Position der Polizei ist damit nach wie vor sehr stark. Neben der Polizei führen Behörden das Family-Group-Conferencing durch. Private Träger wurden der Verfasserin nicht bekannt. Über 50% der Family-Group-Conferences werden von den Gerichten initiiert. Die Folge eines erfolgreichen Family-Group-Conferencings ist meist eine Einstellung oder Strafmilderung.

<sup>487</sup> Hayes/Daly (2004), S. 173; Venables (2000), S. 17.

<sup>488</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 65; Hayes (2006), S. 370.

<sup>489</sup> Taussig (2012), S. 9.

<sup>490</sup> Taussig (2012), S. 8.

<sup>491</sup> Generalstaatsanwaltschaft.

<sup>492</sup> Maxwell/Hayes (2006), S. 142.

<sup>493</sup> Polk/Alder/Muller/Rechtman (2003), S. 44 f.

Obwohl die Vereinbarungen beim Family-Group-Conferencing in erster Linie zwischen Täter und Opfer ausgehandelt werden und diese als Hauptbetroffene eine Vereinbarung treffen sollen, gibt es auch Berichte von Family-Group-Conferences, in welchen der Täter bei der Verhandlung über den Inhalt dieser Vereinbarung nicht einmal anwesend war<sup>494</sup> und somit auch keinen Einfluss auf deren Inhalt nehmen konnte.

Auffallend ist, dass das Family-Group-Conferencing zunächst stark täterorientiert ist. Dies tritt insbesondere dadurch hervor, dass das Opfer in den Family-Group-Conferences nicht anwesend sein muss. Da auch die indirekte Mediation nicht üblich ist, nimmt das Opfer in diesen Fällen keinen Einfluss auf das Verfahren. Dadurch kann aber auch keine Aufarbeitung der Tat beim Opfer erfolgen. Fokussiert werden somit die (Rechts-)Folgen der Tat für den Täter und seine Zukunft und nicht die für das Opfer. Meist bestimmen Polizei oder Gericht über die Durchführung eines Family-Group-Conferencing, nicht immer muss der Täter dem zustimmen und nur in Queensland hat das Opfer gegen diese Entscheidung ein Veto-Recht. Das Opfer hat auch nicht in allen Staaten ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf den Inhalt der Vereinbarung, der meist in einer Entschuldigung und materieller Wiedergutmachung besteht.

Trotz dieser Täterorientierung hat aber auch der Täter keinen besonders hohen Stellenwert beim Family-Group-Conferencing, denn zum Einen werden schon zu Beginn des Family-Group-Conferencing die Erwartungen an den Täter und den Ausgang der Sitzung bekannt gegeben und zum Anderen wird dem Täter bei der Ausarbeitung der Vereinbarung teilweise kein großes oder sogar gar kein Mitspracherecht eingeräumt. Unabhängig davon, dass er somit ebenso wie im traditionellen Strafverfahren die Entscheidung anderer über sein Schicksal hinnehmen muss, wird dadurch auch nicht die freiwillige Verantwortungsübernahme durch den Täter gefördert.

Kritiker des Family-Group-Conferencing sehen hierin lediglich einen Mehr-Parteien-Strafprozess und sind besorgt, dass beim Family-Group-Conferencing die jugendlichen Täter im Vergleich zu den erwachsenen Teilnehmern nicht genügend Aufmerksamkeit bekommen und in dem Prozess „untergehen“<sup>495</sup>. Teilweise werden die Opfer, deren Anwesenheit nicht zwingend ist, gar nicht über die Durchführung informiert.

Wenn, wie in Australien, die Convenor keinerlei Einfluss darauf haben, welche und wie viele Fälle zum Family-Group-Conferencing gelangen, sondern lediglich eine ausführende Position haben, besteht die Gefahr, dass durch die Behörden, die diese Entscheidung treffen (Polizei, Justizbehörden etc.) oberflächlich, Zeit und Aufwand sparend gearbeitet wird, wodurch eine viel zu große Anzahl ungeeigneter Bagatellfälle zum Family-Group-Conferencing gelangt<sup>496</sup>. In einigen Staaten ist die Anwendbarkeit des Family-Group-Conferencing auf bestimmte, leichte Deliktsarten beschränkt, oft sind Gewalttaten ausgeschlossen, immer überwiegt inzwischen wohl die Anwendung bei Eigentumsdelikten.

Die Finanzierung des Family-Group-Conferencing erfolgt in der Regel durch den Staat.

Damit findet der Gedanke der Restorative Justice, wie sie hier begriffen wird, beim Family-Group-Conferencing noch keinen starken Eingang. Stattdessen findet sich nach wie vor eine starke Anlehnung an den punitiven Strafprozess.

---

<sup>494</sup> Trenczek (2002), S. 395 f.; Zernova (2007), S. 504.

<sup>495</sup> Raye/Warner Roberts (2007), S. 214.

<sup>496</sup> Alder/Wundersitz (1994), Appendix 1, S. 94 f.

### 3.2.5 Restorative Justice in Belgien – Médiation

Empirische Untersuchungen existieren in erster Linie für den Bereich der jugendlichen Täter und basieren im Übrigen meist nicht auf definierten bzw. gleichen Voraussetzungen<sup>497</sup>.

Restorative Justice wurde in Belgien im Laufe der späten 80er-Jahre und der 90er-Jahre von 4 privaten Trägern in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Richtern als Diversionsmaßnahme bei jugendlichen Tätern eingeführt<sup>498</sup>. Bei diesen privaten Trägern handelte es sich um eine flämische, eher opferorientierte Organisation namens Oikoten, und 3 wallonische, eher täterorientierte Organisationen namens Apège, Gacep und Radain. Speziell im Falle von Oikoten hatte die Organisation versucht, Opfer zur Teilnahme an ihrem Rehabilitationsprogramm zu bewegen. Diese aber machten zur Voraussetzung für eine Teilnahme, dass auch sie einen Nutzen daraus ziehen könnten. So entwickelte sich dieses Programm vom rein gemeinnützigen Programm zu einem Mediationsprogramm, bei dem Opferinteressen voll integriert wurden<sup>499</sup>. Als Folge dessen werden seit 1990 in Belgien Mediatoren ausgebildet<sup>500</sup>. Kurz darauf entwickelten sich erste Modelle:

Im Oktober 1991 begann der Generalstaatsanwalt des Berufungsgerichtshofs in Ghent ein Experiment im Bereich der Médiation Pénale. Ziel war es, eine einfachere und schnellere Reaktion auf die Straftat zu gewährleisten, Opferinteressen besser in das Verfahren einzubeziehen, und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Strafrechtssystem zu stärken<sup>501</sup>.

1993 wurde aufgrund einer Privatinitiative der Universität in Leuven die Médiation Après Poursuite erprobt, von einem freien, gemeinnützigen Träger verwaltet und durch das Justizministerium finanziert. Der Effekt war unter anderem Aertsens Studien zur Folge positiv; in 50% der ausgewählten Fälle konnte demnach eine Vereinbarung geschlossen werden<sup>502</sup>. Die Pilotprojekte wurden auf der staatlichen Ebene zwar aufgrund eines Regierungswechsels eingestellt, auf lokaler Ebene wurde die Médiation Après Poursuite jedoch weiterbetrieben<sup>503</sup>.

1996 wurde auf Initiative der sogenannten „prevention section“<sup>504</sup> der örtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft die Polizeimediation eingeführt<sup>505</sup>.

1998 entwickelte sich aus dem Gedanken der Médiation Après Poursuite die Idee, Restorative Justice auch während eines Gefängnisaufenthaltes anzuwenden. Die Universitäten in Leuven und Liège begannen ein Pilotprojekt, in dessen Folge im Jahr 2000 vom Justizministerium die Einführung der Gefängnismediation in allen Gefängnissen beschlossen

---

<sup>497</sup> Aertsen/Vanfaerchem/Willemsens (2010), S. 5; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 57, 66.

<sup>498</sup> Aertsen (2000), S. 153; Aertsen (2006), S. 69; Miers (2001), S. 12.

<sup>499</sup> Aertsen (2000), S. 153 f.; Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 74; Miers (2001), S. 12.

<sup>500</sup> Aertsen (2000), S. 155.

<sup>501</sup> Aertsen (2000), S. 157; Aertsen/Peters (1998), S. 508.

<sup>502</sup> Aertsen (2000), S. 159; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 16; Walgrave/Aertsen (1996), S. S. 73.

<sup>503</sup> Aertsen (2000), S. 156.

<sup>504</sup> Wörtlich übersetzt: Präventionsabteilung.

<sup>505</sup> Aertsen (2000), S. 161; Aertsen (2006), S. 72; Miers (2001), S. 17.

und dort ein Berater für Restorative Justice eingesetzt wurde. Nach 8 Jahren wurde 2008 die Gefängnismediation in diesem Sinne ohne erkennbaren Grund abgeschafft<sup>506</sup>.

Bis zum Jahr 2000 waren damit alle heute in Belgien existierenden Grundmodelle und die Gefängnismediation eingeführt.

### 3.2.5.1 Fallaufkommen bei der Médiation

Über den Anteil, den die Médiation am gesamten strafrechtlich relevanten Fallaufkommen hat, konnten keine konkreten Zahlen gefunden werden. Van Doosselaere und Vanfraechem nahmen 2010 auf Studien aus 2000/2001 im Jugendbereich Bezug, die zeigten, dass in den unterschiedlichen Gebieten starke Abweichungen bestehen. So wurden in Leper gar keine, in Leuven unter 2% von Richtern und 12% bis 13% von Staatsanwälten Jugendmediation initiiert<sup>507</sup>.

Laut Miers wurden 1998 jedenfalls nur 41 Fälle zur *Médiation Après Poursuite*, 256 zur *Polizei*mediation und 461 zur *Jugendmediation* überwiesen. Die Fallzahlen der *Médiation Pénale* (7051) sind ohnehin nicht aussagekräftig, weil nicht ermittelbar ist, welcher Anteil davon auf den Teilbereich der Médiation nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis von Restorative Justice entfällt (siehe 3.1.5.2). Alles in Allem besteht jedenfalls ein eher geringes Fallaufkommen<sup>508</sup>. Für 2001 wurden laut Van Doosselaere und Vanfraechem in der flämischen Gemeinschaft 1293 Jugendliche zur Médiation überwiesen, Erhebungen der OSBJ kamen für 2009 auf 4050 jugendliche Täter<sup>509</sup>.

Allgemein wird bemängelt, es würden nicht genügend Fälle für die direkte Mediation überwiesen<sup>510</sup>.

### 3.2.5.2 Anwendungsbereich der Médiation

Obwohl die Médiation nach Aertsen auch bei Mehrfachtätern möglich ist, wird die Jugendmediation mehrheitlich bei Ersttätern angewandt. 68% bis 77% der Täter sind danach Ersttäter zwischen 14 und 17 Jahren. Opfer sind relativ häufig keine natürlichen Personen, sondern Unternehmen<sup>511</sup>.

- **Delikte**

Tatsächlich sind 50% der behandelten Fälle laut Aertsen Eigentumsdelikte, meist Sachbeschädigungen. Für 2001 zeigen, wenn auch unvollständige, Erhebungen, einen Anteil von 75% Eigentumsdelikte und 23% Gewaltdelikte neben einer Minderheit von Sexual-, Verkehrs- und anderen Delikten. Erhebungen der OSBJ ergaben für 2009 69% Eigentums- und 28% Gewaltdelikte<sup>512</sup>.

---

<sup>506</sup> Aertsen (2006), S. 73; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 60.

<sup>507</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 66, 68 und Fußnote 35.

<sup>508</sup> Miers (2001), S. 15.

<sup>509</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 66.

<sup>510</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 67.

<sup>511</sup> Aertsen (2000), S. 183.

<sup>512</sup> Aertsen (2000), S. 177; Miers (2001), S. 15; Miers (2007), S. 456; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 68;.

Die *Médiation Pénale* konzentrierte sich anfangs auf Gewaltdelikte, wird inzwischen aber auch auf Eigentumsdelikte angewandt<sup>513</sup>. Neben leichteren Eigentums- und Gewaltdelikten kommt sie inzwischen auch bei Drogendelikten zum Einsatz<sup>514</sup>.

- **Durchführung**

Mehreren Studien zur Folge gab es 1999 noch 43 Mediationsprogramme (davon 27 im Bereich der *Médiation Pénale*) in Belgien, 2003 waren es schon 60. Allein im Bereich der Jugendmediation gab es im Jahr 2000 dann aber bereits 10 neue Mediationsprogramme<sup>515</sup>. Damit kann inzwischen in allen Bereichen der Restorative Justice Modelle ein steter Zuwachs verzeichnet werden.

Für die Gefängnismediation lässt sich sogar sagen, dass bis 2008 jedes belgische Gefängnis einen Berater für Restorative Justice hatte, der eine „Restorative-Justice-Kultur“ in dem jeweiligen Gefängnis einführen sollte<sup>516</sup>. (siehe 3.2.5)

Manche Einrichtungen widmen ihre Aufmerksamkeit Opfer und Täter gleichermaßen, die Meisten sind nach Aertsen und Miers aber täterorientiert<sup>517</sup>. Die Voraussetzungen der *Médiation* sind nach Aertsens Feststellungen zwar uneinheitlich, ein Geständnis ist aber unerlässlich<sup>518</sup>.

In der Regel erfolgt die *Médiation* durch Behörden oder sogenannte NGOs. In der französischen Region haben einige NGOs einen spezialisierten Service für die *Médiation* mit dem Ziel eingeführt, die hauptsächlich täterorientierten Bereiche von der opferorientierten *Médiation* zu trennen und bietet kurze Trainingsprogramme an. Insbesondere in der flämischen Gemeinschaft bieten die NGOs, in der Regel die OSBJ auch soziale Dienste und Trainingsprogramme an<sup>519</sup>. In der Regel führen Fachleute das Mediationsgespräch. Nur in einem Programm der Jugendmediation wird mit Freiwilligen gearbeitet<sup>520</sup>.

Nach Aertsens Feststellungen beschränkte sich die *Médiation* in Belgien bis 1999 weitgehend auf die Mediation mit Erwachsenen. Die Mediation mit Jugendlichen hingegen konnte in Belgien bis 1999 keinen richtigen Durchbruch verzeichnen<sup>521</sup>. Die von Van Doosselaere und Vanfraechem unter 3.2.5.1 zitierten Fallzahlen deuten auf eine positive Entwicklung in der Jugendmediation hin.

---

<sup>513</sup> Aertsen (2000), S. 159, 179 f.; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 516; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456; Walgrave/Aertsen (1996), S. 73.

<sup>514</sup> Aertsen (2000), S. 157; Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 508 ff.; Miers (2007), S. 456; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 67.

<sup>515</sup> Aertsen (2000), S. 173; Miers (2007), S. 457.

<sup>516</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 60; Willemsens/Walgrave (2007), S. 490.

<sup>517</sup> Aertsen (2000), S. 177; Miers (2001), S. 15; Miers (2007), S. 456.

<sup>518</sup> Aertsen (2000), S. 175.

<sup>519</sup> Miers (2007), S. 456; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 58 ff.

<sup>520</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 59.

<sup>521</sup> Aertsen (2000), S. 155; Aertsen/Vanfraechem/Willemsens (2010), S. 5.

### 3.2.5.3 Ablauf der Médiation

Das Verfahrensstadium richtet sich nach der jeweiligen Mediationsart, häufig scheint aber die Durchführung während des Gerichtsverfahrens zu sein<sup>522</sup>.

In der Praxis besteht ein „Quasi-Monopol“ der Staatsanwaltschaft zur Initiierung einer Mediation<sup>523</sup>. Fälle der *Jugendmediation* werden in der Regel über die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Falls die Abgabe durch andere Stellen erfolgt, wird normalerweise die Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt<sup>524</sup>. Damit kann die Staatsanwaltschaft letztlich immer als Initiator angesehen werden.

In der Natur der Sache liegt es, dass die *Médiation Pénale*, die – wie oben unter 3.1.5.2 gezeigt - generell vom Büro des Staatsanwalts aus gehandhabt wird, dort auch als sachgerechtes Verfahren ausgewählt wird. Allerdings liegt diese Entscheidung nach Aertsen und Peters im Ermessen der Mediation Magistrates (siehe 3.2.5.3), welche also nicht an eine Initiierung durch den Staatsanwalt selbst gebunden sind<sup>525</sup>.

Die *Médiation Après Poursuite* wird nach Aertsen und Peters am Häufigsten vom Richter oder dem Staatsanwalt initiiert. Möglich ist aber auch eine Initiierung durch die Gerichts- oder Bewährungshilfe oder die Beteiligten selbst bzw. ihre Anwälte. Die Fälle werden bei der Staatsanwaltschaft zusammen mit den Mediatoren ausgewählt<sup>526</sup>.

Welche Fälle für eine *Polizeimédiation* geeignet sind entscheidet ein Polizeibeamter oder der Staatsanwalt<sup>527</sup>.

Da Ziel der *Gefängnismediation* einzig ist, die Beziehungen zwischen Täter und Opfer bzw. deren Familien wieder zu verbessern, wurde sie in der Regel durch eben diese Personen initiiert<sup>528</sup>.

Bei der *Médiation Pénale* ist allgemein der Mediationsprozess gegenüber dem Ergebnis eher nebensächlich. Die Opfer werden selten einbezogen. Die Médiation ist hier oft mehr ein „Mini-Gerichtsverfahren“ als eine echte Mediation. Häufig werden die Bedingungen, die der Mediator mit den Beteiligten vorher ausgearbeitet hat im offiziellen Mediationsverfahren vom Mediation Magistrate nicht eingehalten<sup>529</sup>.

Anders ist dies bei der *Médiation Après Poursuite*, die im Rundbrief von 1999 (siehe unter 3.1.5) die folgendermaßen definiert wird:

„...the objective is a settlement of the conflict and/or of the moral and material damage caused by the offence“<sup>530</sup>.

<sup>522</sup> Aertsen/Vanfaerchem/Willemsens (2010), S. 5.

<sup>523</sup> Aertsen (2000), S. 174.

<sup>524</sup> Aertsen (2000), S. 175; Miers (2001), S. 14; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 68.

<sup>525</sup> Aertsen (2006), S. 71; Aertsen/Peters (1998), S. 510.

<sup>526</sup> Aertsen (2000), S. 178; Aertsen/Peters (1998), S. 516 ff.

<sup>527</sup> Aertsen (2000), S. 180; Miers (2001), S. 15.

<sup>528</sup> Aertsen (2006), S. 73.

<sup>529</sup> Aertsen (2000), S. 178; Aertsen/Peters (1998), S. 514.

<sup>530</sup> Übersetzt: „Gegenstand ist eine Regelung des Konflikts und/oder des moralischen und materiellen Schadens, der durch die Tat verursacht wurde“

Allerdings beinhalten nach Aertsen nicht alle Programme tatsächlich *Médiation* in diesem Sinne und andere konnten aufgrund der langwierigen Verhandlungen mit den Justizbehörden nie mit der *Médiation* beginnen<sup>531</sup>. Daher gilt, dass alle Angaben in diesem Bereich nicht sehr aussagekräftig und mit Vorsicht zu genießen sind.

Da sie bezüglich der Kontaktaufnahme und der Konsensbildung Protokollen folgt (siehe 3.1.5.2), läuft die *Médiation* in den meisten Fällen sehr ähnlich ab. Nur die Inhalte, der getroffenen Vereinbarungen variieren stark<sup>532</sup>.

Die *Médiation* ist meist (laut Doossellaere/Vanfraechem in 81% der Fälle) eine indirekte, das heißt, Opfer und Täter kommunizieren nicht von Angesicht zu Angesicht, sondern ein Mediator führt die Einzelgespräche mit Täter und Opfer und ver- bzw. übermittelt<sup>533</sup>. Selbst bei der *Médiation Après Poursuite*, die den Gedanken der Restorative Justice am stärksten berücksichtigt, werden Studien zur Folge nur 27% der Fälle direkt im Anschluss an die indirekte Mediation auch noch im Wege der direkten Mediation behandelt. Die *Polizei-mediation* bedient sich danach nur in 21% der Fälle der direkten Mediation und findet manchmal sogar nur über das Telefon statt<sup>534</sup>.

Eine 1998 vorgenommene Schätzung hat ergeben, dass in allen Mediationsarten zusammen ca. 2200 Vereinbarungen getroffen wurden, 1800 davon im Rahmen der *Médiation Pénale*<sup>535</sup>. Allerdings sind im Bereich der *Médiation Pénale* mangels differenzierter Dokumentation keine konkret auf die *Médiation* selbst entfallenden Zahlen möglich (siehe 3.1.5.2). Die Vereinbarungen können Elemente finanzieller oder symbolischer (zum Beispiel Entschuldigungen oder Arbeitsleistungen für das Opfer) Wiedergutmachung enthalten<sup>536</sup>.

Über konkrete Inhalte der *Jugend-, Polizei- oder Gefängnismediation* wurde der Verfasserin nichts bekannt. Zumindest bei der Gefängnismediation liegt es aber in der Natur der Sache, dass das Gespräch und die symbolische Wiedergutmachung - insbesondere die Entschuldigung - von besonderer Bedeutung sein dürften.

Bei der *Médiation Pénale* kann die - nach Aertsen und Miers meist finanzielle - Entschädigung des Opfers, die Überweisung zu einem Training oder einer medizinischen Behandlung oder gemeinnützige Arbeit und Entschuldigungen vereinbart werden<sup>537</sup>.

Für die *Médiation Après Poursuite* gaben sie an, sie resultiere häufig nicht nur in einer finanziellen bzw. materiellen Wiedergutmachung, Entschuldigungen oder gemeinnütziger Arbeit, sondern es würden am Ende des Prozesses auch die Bedeutung und die Umstände der Tat sowie die gewünschten Auswirkungen auf das Strafmaß in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Manchmal lehnte das Opfer eine weitere Verfolgung sogar ab. Die Entscheidung obliege allerdings dem Gericht, so dass dies eher symbolischen Cha-

---

<sup>531</sup> Aertsen (2000), S. 161 ff.; Aertsen (2006), S. 72; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 456.

<sup>532</sup> Miers (2007), S. 456; Van Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 68, 71.

<sup>533</sup> Aertsen (2000), S. 177, 179; Aertsen/Peters (1998), S. 517; Miers (2007), S. 456.

<sup>534</sup> Aertsen (2000), S. 179 f.; Aertsen/Peters (1998), S. 517.

<sup>535</sup> Aertsen (2000), S. 181 f.; Miers (2001), S. 15.

<sup>536</sup> Aertsen (2000), S. 176; Miers (2007), S. 456.

<sup>537</sup> Aertsen/Peters (1998), S. 508 ff.; Miers (2001), S. 13; Miers (2007), S. 457; Van Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 67.

rakter habe<sup>538</sup>. Die Vereinbarung, die an das Gericht weitergeleitet wird, enthält dadurch aber eine Art Beurteilung der Tat durch das Opfer, sozusagen ein Plädoyer.

1998 wurde von Aertsen und Peters geschätzt, dass 95% der Vereinbarungen bei *Jugendmediation*, 80% bei der *Polizeimediation* und bei der *Médiation Pénale* 90% erfüllt wurden. Nachgewiesen wurde dies aber nicht<sup>539</sup>. 2000/2001 hingegen gab Aertsen für den Bereich der *Jugendmediation* 71% und für die *Médiation Après Poursuite* 50% Erfüllungsquote an, was auch über die Jahre konstant geblieben sein soll<sup>540</sup>. Nach einer Erhebung der OSBJ für das Jahr 2009, wird in 96% der Vereinbarungen diese auch erfüllt<sup>541</sup>. Da gleichzeitig angegeben wird, in nahezu jedem Fall käme es zu einer Vereinbarung, ist wohl insoweit grundsätzlich eher von einer hohen Erfolgsquote auszugehen.

Obwohl dies grundsätzlich möglich ist, wird bei der *Jugendmediation* in der Regel das Verfahren nicht durch das Gericht eingestellt. Dies hat seinen Grund nach Miers darin, dass ein Großteil der *Médiation* und damit eine eventuelle Einstellung schon im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens stattfindet. Eine Studie aus 2000/2001 ergab für Leuven eine Einstellung durch den Staatsanwalt in 4/5 der Fälle<sup>542</sup>.

Ein Gerichtsverfahren wird Studien zur Folge bei der *Médiation Pénale* auch bei nicht erfolgreichen *Médiationen* nur in ca. 50% der Fälle eingeleitet. Für Brüssel gilt, dass der Staatsanwalt der Vereinbarung zustimmen muss und zur Bestätigung der Vereinbarung eine formale Mediationssitzung vom Mediation Magistrate einberufen wird, wobei die Erfüllung dann wieder vom Mediator überwacht wird<sup>543</sup>.

Ca. 68% der Verfahren in der *Polizeimediation* werden eingestellt, wobei es nicht von Relevanz zu sein scheint, ob eine Vereinbarung erzielt wird oder nicht<sup>544</sup>.

Eine *Jugendmediation* dauert im Schnitt 3 bis 4, die *Médiation Après Poursuite* 4 und die *Polizeimediation* 2 Monate<sup>545</sup>. Damit liegt die durchschnittliche Dauer bei 2 bis 4 Monaten. Die *Médiation Pénale* dauert für eine Studie für Brüssel aus dem Jahr 2002 durchschnittlich 651 Tage (inklusive der Zeit, die ein Täter zum Beispiel für die Erwirtschaftung der zu zahlenden Gelder benötigte)<sup>546</sup>.

#### 3.2.5.4 Sonstige Anwendungskriterien der *Médiation*

Seit Ende der 1990er-Jahre wird *Médiation* staatlich gefördert. Einrichtungen werden aber auf unterschiedliche Art und Weise unterstützt - zum Beispiel durch das Innenministerium oder örtliche Polizeibehörden. So wird die Gerichtshilfe aus öffentlichen Mitteln finanziert während freie Träger ihre Mittel in erster Linie aus privatem Sponsoring erhalten. Die privaten Träger werden durch ein staatliches Förderprojekt (den im Englischen sogenannten „Global Plan“) und zu einem geringen Teil auch durch karitative Einrichtungen finanziert.

<sup>538</sup> Aertsen/Peters (1998), S. 517; Walgrave/Aertsen (1996), S. 74.

<sup>539</sup> Aertsen (2000), S. 178, 182; Aertsen/Peters (1998), S. 513; Miers (2001), S. 14 f.

<sup>540</sup> Aertsen (2000), S. 181 f.; Miers (2001), S. 15.

<sup>541</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 68.

<sup>542</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 66 Fußnote 35; Miers (2001), S. 12.

<sup>543</sup> Aertsen (2000), S. 186; Aertsen/Peters (1998), S. 509 ff.; Miers (2001), S. 13.

<sup>544</sup> Aertsen (2000), S. 184, 186; Miers (2001), S. 13.

<sup>545</sup> Aertsen (2000), S. 184, 186; Miers (2001), S. 13; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 66.

<sup>546</sup> Miers (2001), S. 16, van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 72.

Die operativen Kosten werden teilweise von den Kommunen getragen. Generell variiert die Höhe der Beiträge stark<sup>547</sup>.

1991 wurde für Jugendliche in der flämischen Region ein Fonds eingerichtet<sup>548</sup>. Wenn ein jugendlicher Täter nicht die finanziellen Mittel hat, um den Schaden wieder gut zu machen, kann er in einer humanitären, kulturellen oder sozialen Organisation arbeiten. Er wird dann aus dem Fond bezahlt und entschädigt das Opfer mit diesem „Lohn“. Das Opfer kann darauf Einfluss nehmen, in welcher Einrichtung und welche Arbeit verrichtet wird. Der Fond wurde anfangs durch privates Sponsoring, seit 1997 aber staatlich finanziert<sup>549</sup>.

Das Family-Group-Conferencing wurde in Belgien inzwischen in allen Gerichtsbezirken eingeführt und erfolgreich angewandt (siehe unter 3.1.5.1 und 3.1.5.4).

### 3.2.5.5 Zusammenfassung

In Belgien wurde die Restorative Justice in Form der Médiation Ende der 80er-Jahre eingeführt. Es gibt fünf verschiedene Mediationsmodelle, wovon sich eine mit jugendlichen Tätern (Jugendmediation) befasst und vier fast ausschließlich mit Erwachsenen (Médiation Pénale, Médiation Après Poursuite, Polizeimédiation und die – wohl bereits als abgeschafft anzusehende - Gefängnismediation). Alle sind tendenziell eher täterorientiert und inzwischen überwiegend gesetzlich verankert. Die Médiation entwickelte sich im Bereich des Erwachsenenstrafrechts schneller und intensiver. Am häufigsten wird sie bei Eigentumsdelikten - insbesondere bei Sachbeschädigung - betrieben. Voraussetzung ist in der Regel ein Geständnis des Täters. Die Médiation findet je nach Modell in jedem Stadium ab Kenntniserlangung durch die Polizei (Polizeimédiation), ggf. auch während der Inhaftierung (Gefängnismediation) statt. Bei der Entscheidung, ob eine Médiation durchgeführt werden soll, spielt die Staatsanwaltschaft die Hauptrolle. Während die Träger bei der Jugendmediation, der Médiation Après Poursuite und der Gefängnismediation private Non-Profit-Organisationen sind, handelt es sich bei der Médiation Pénale und der Polizeimédiation um öffentliche Organisationen. Wirklich autonom ist aber nur die Médiation Après Poursuite, die nur in räumlicher Hinsicht in ein Netzwerk aus sich untereinander austauschenden Einrichtungen integriert ist, welche ein gemeinsames „Protokoll“, eine Art Richtlinie für die Durchführung der Médiation, entwickelt haben. Die übrigen Mediationsmodelle sind stark an die Justiz gebunden. Die Mediatoren sind ausgebildete Angestellte der jeweiligen Organisationen, die wiederum in erster Linie staatlich finanziert werden. Weiterbildung und Information erfolgt unter anderem durch gemeinnützige Dachorganisationen.

Die Médiation ist in Belgien selten eine direkte, in der sich Täter und Opfer von Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen. Selbst bei der Médiation Après Poursuite wird nur in einem geringen Teil der Fälle im Anschluss an eine indirekte Mediation, in der der Mediator als Bote tätig wird, noch eine direkte Mediation durchgeführt.

Folge einer Médiation, die im Durchschnitt zwischen 2 und 4 Monaten dauert, ist eine Vereinbarung, die finanziellen oder symbolischen Charakter haben kann. Jedenfalls über die Hälfte der geschlossenen Vereinbarungen werden erfüllt. Dabei kann eine Art Opferfond herangezogen werden, wenn der Täter nicht in der Lage ist, die finanziellen Mittel zur

---

<sup>547</sup> Aertsen (2000), S. 160 ff.; Bannenberg (2000); Miers (2001), S. 13 ff., 34; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 59.

<sup>548</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 59.

<sup>549</sup> Aertsen (2000), S. 154, Aertsen (2006), 73; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 67, 82 ff.

Erfüllung der Vereinbarung aufzubringen. Die Erfüllung der Vereinbarung führt je nach Mediationsart zur Einstellung des Verfahrens (Jugendmediation, Médiation Pénale, Polizei-mediation) oder zur Strafmilderung (Médiation Après Poursuite). Im Falle der Gefängnismediation hat sie hingegen ausschließlich versöhnenden Charakter. Médiation Après Poursuite und Gefängnismediation setzen in erster Linie auf den Kommunikationsprozess und damit den Gedanken der Restorative Justice am effektivsten um. Die Médiation Après Poursuite hebt sich auch dadurch positiv im Sinne der Restorative Justice von den übrigen Mediationsmodellen ab, weil sie als einziges belgisches Modell aufgrund ihrer Selbstständigkeit mit Sicherheit den Eindruck der Neutralität am besten vermittelt.

Auffällig ist in Belgien somit die Feinheit der Mediation im Hinblick auf besondere Modelle je nach Situation, sowie der Umstand, dass nahezu ausschließlich indirekte Mediation betrieben wird und eine recht hohe Bindung an den Staat besteht.

Die Fallzahlen sprechen zwar für eine positive Entwicklung, allerdings besteht wohl dennoch Bedarf weiterer, eine Etablierung der Médiation unterstützender Maßnahmen.

### 3.3 Vergleich Ende Betrachtung

#### 3.3.1 Vergleichende Strukturanalyse

Nach dem Bericht über nun die einzelnen Staaten und ihre Restorative Justice Modelle, sollen die hierbei gewonnenen Befunde nun verglichen werden, um zu sehen, ob und inwieweit insbesondere strukturelle Parallelen gezogen werden können. Trotz aller Unwägbarkeiten lassen die herangezogenen Studien, empirische Untersuchungen etc. folgende Schlüsse zu:

Das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. Tatausgleichs, Victim-Offender-Mediation, Mediation – das heißt, das Gespräch mit Opfer und Täter ist in Europa sehr viel etablierter als das Conferencing, welches unter den untersuchten Staaten einzig in Belgien Anwendung findet<sup>550</sup>. In Australien wird ausschließlich Family-Group-Conferencing durchgeführt.

Im internationalen Vergleich ist zunächst zu sagen, dass der Begrifflichkeit „Täter-Opfer-Ausgleich“ nach Ansicht der Verfasserin der – wenn auch dogmatisch nicht ganz korrekte – Begriff des Außergerichtlichen Tatausgleichs, zumindest aber der des Tatausgleichs, vorzuziehen ist<sup>551</sup>.

Zeitlich haben die USA zwar sehr früh mit der Restorative Justice begonnen, dafür verlief die Entwicklung aber etwas schleppend, während die anderen Staaten etwas später begonnen, aufgrund einer konstanteren Entwicklung aber aufgeholt haben<sup>552</sup>. Gegenwärtig haben die hier verglichenen Staaten wohl einen ähnlichen Entwicklungsstand, auch wenn sie sich teilweise in divergierende Richtungen entwickeln. Laut Pelikan und Trenczek vervielfältigte sich die Zahl der Programme in Deutschland von allen europäischen Staaten

<sup>550</sup> Vanfraechem/Aertsen (2010), S. 268.

<sup>551</sup> Siehe hierzu unter 1.3.4.

<sup>552</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.1, 3.2.2.1, 3.2.3.1, 3.2.4.1, 3.2.5.1.

am Schnellsten, während die Entwicklung von Restorative Justice als solche in Österreich die schnellsten Fortschritte machte<sup>553</sup>.

Während die USA nicht einmal Grundsätze festgeschrieben zu haben scheinen und daher allenfalls auf die der VOMA zurückgreifen können, und Deutschland und Belgien in erster Linie im Bereich der Strafzumessung Regelungen getroffen haben, gibt es in Australien Regelungen, welche auch das Verfahren und die tatsächliche Durchführung betreffen. Restorative Justice und ihre Anwendung ist aber nur in Österreich gesetzlich detailliert geregelt<sup>554</sup>.

In Deutschland, Österreich und den USA werden nach anfänglichem Fokus auf jugendliche Täter inzwischen auch verstärkt erwachsene Täter einbezogen und in Österreich inzwischen sogar mehr Fälle mit erwachsenen Tätern im Wege der Restorative Justice erledigt. Australien tut sich hier noch eher schwer. In Belgien hingegen ist man in der Mediation mit Erwachsenen bereits erfahren<sup>555</sup>.

Betrachtet man die unterschiedlichen Modelle, so stehen sich das australische Family-Group-Conferencing<sup>556</sup>, die (indirekte) Médiation in Belgien<sup>557</sup> und die direkte Mediation in Deutschland<sup>558</sup>, Österreich<sup>559</sup> und den USA<sup>560</sup> gegenüber. Dabei wird in den USA vermehrt Co-Mediation angewandt, also der direkte Kontakt zwischen Täter und Opfer hergestellt, wobei es aber zwei Vermittler gibt. Auch in Österreich gibt es diese Co-Mediation sowie einige Mischformen, bei welchen mit einer eher indirekten Mediation begonnen wird, die letztlich in einer direkten Mediation endet. Auch bei Gruppen von Tätern gibt es zum Beispiel mit der Staffelrad-Mediation eine Form, die das Opfer in Einzelgesprächen mit den Tätern langsam an die Konfrontation mit der gesamten Gruppe heranführt. Es wird also Wert darauf gelegt, das Opfer nicht mit der Situation und Konfrontation zu überfordern. Das australische Family-Group-Conferencing und die indirekte Médiation in Belgien sind hingegen gerade weniger opferorientiert, als die anderen Restorative Justice Modelle. Insbesondere zeigt das Family-Group-Conferencing für Restorative Justice eine zu starke punitive Charakteristik<sup>561</sup>.

In Belgien, Österreich und Deutschland nehmen in der Regel allein Opfer, Täter und Vermittler am Verfahren teil. In den USA sind dabei teilweise auch Unterstützungspersonen zugelassen. Während in allen drei Staaten der Kreis der Teilnehmer eher klein ist, nimmt in Australien eine Vielzahl von Personen teil, die in erster Linie auf Seiten des Opfers oder des Staates stehen. Auch hierin zeigt sich wieder die eher punitive Zielrichtung<sup>562</sup>.

Anders als in den USA und Australien, wo Restorative Justice in erster Linie bei Eigentumsdelikten angewandt wird, liegt der Fokus in Deutschland auf Gewaltdelikten. In Belgien kommt es auf das jeweilige Mediationsmodell an – tendenziell überwiegen die Eigentumsdelikte. In Österreich haben die Gewaltdelikte die Eigentumsdelikte inzwischen über-

---

<sup>553</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 67.

<sup>554</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.1, 3.1.2.1, 3.1.3.1, 3.1.4.1, 3.1.5.1.

<sup>555</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.2, 3.2.2.2, 3.2.3.2, 3.2.4.2, 3.2.5.2.

<sup>556</sup> Siehe hierzu unter 3.1.4.2, 3.2.4.2.

<sup>557</sup> Siehe hierzu unter 3.1.5.2, 3.2.5.2.

<sup>558</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.2, 3.2.1.2.

<sup>559</sup> Siehe hierzu unter 3.1.2.2, 3.2.2.2.

<sup>560</sup> Siehe hierzu unter 3.1.3.2, 3.2.3.2.

<sup>561</sup> Siehe hierzu unter 3.1.4.3, 3.2.4.3.

<sup>562</sup> Siehe hierzu unter 3.5.6.1.

holt. Australien tastet sich erst langsam an die Anwendung bei Gewalttaten heran. In den USA und Belgien wird Restorative Justice zwar seltener bei Gewaltdelikten angewandt, ist dies aber der Fall, so handelt es sich in der Regel um schwere Delikte. In den USA gibt es hierfür den Victim-Offender-Dialogue<sup>563</sup>, in Belgien die Médiation Après Poursuite<sup>564</sup>.

In Deutschland und den USA muss das Opfer immer und der Täter in Deutschland immer, in den USA meist, dem Restorative Justice Verfahren zustimmen. Österreich unterscheidet zwischen Fällen des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts – nur bei Letzterem ist die Zustimmung des Opfers regelmäßig notwendig. In Australien ist die Parteiautonomie hingegen sehr viel weniger gewährleistet. Dort kann teilweise das Gericht das Family-Group-Conferencing anordnen. Dabei ist die Zustimmung des Täters häufig, die des Opfers eher selten Voraussetzung. Bei der dabei getroffenen Vereinbarung hat der Täter hingegen teilweise kein Mitspracherecht, dafür kann die Polizei mitbestimmen<sup>565</sup>.

In Deutschland, Österreich, Australien und Belgien beinhalten diese Vereinbarungen meist sowohl eine immaterielle, symbolische, als auch eine materielle Komponente. Am häufigsten sind Entschuldigungen und/oder Schadensersatz. In den USA hingegen kommt der Symbolik weniger Bedeutung zu. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf der finanziellen Wiedergutmachung<sup>566</sup>.

Die Erfolgsquote ist generell sehr hoch. Ebenso werden die getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme der belgischen Médiation Après Poursuite weit überwiegend erfüllt und das Verfahren entweder eingestellt oder die Strafe gemildert<sup>567</sup>.

In Deutschland, den USA und Belgien gibt es Opferfonds die eine Art „Täterdarlehen“ gewähren<sup>568</sup>.

Im Vergleich zum traditionellen Strafverfahren, ist das Verfahren im Rahmen der Restorative Justice mit einer Dauer zwischen 1 und 4 Monaten relativ zügig abgeschlossen. In Österreich dauert es mit insgesamt 6 Monaten verhältnismäßig lang. In Australien kann es sogar bis zu 24 Monaten dauern<sup>569</sup>.

In Deutschland wird Restorative Justice weit überwiegend im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingesetzt. In Belgien hingegen existieren wie gezeigt verschiedene Arten der Médiation. Entsprechend der unterschiedlichen Zielrichtungen variieren die Verfahrensstadien bis hin zur Verbüßungsphase<sup>570</sup>.

Findet Restorative Justice wie in Deutschland im Ermittlungsverfahren statt, liegt eine Initiierung durch die Staatsanwaltschaft nahe. In allen untersuchten Staaten erfolgt die Initiierung durch staatliche Organe wie die Staatsanwaltschaft, das Gericht, Bewährungshelfer oder Polizei. Einzig bei der wohl inzwischen Gefängnismediation in Belgien, die in einem Stadium stattfand, in welchem Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte kein

---

<sup>563</sup> Siehe hierzu unter 3.1.3.

<sup>564</sup> Siehe hierzu unter 3.1.5.2.

<sup>565</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.3.2, 3.1.3.3, 3.1.4.2, 3.1.5.3.

<sup>566</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.3, 3.2.2.3, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 3.2.5.3.

<sup>567</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.3, 3.2.2.3, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 3.2.5.3.

<sup>568</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.4, 3.2.3.4, 3.2.5.4.

<sup>569</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.3, 3.2.2.3, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 3.2.5.3.

<sup>570</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.3, 3.2.2.3, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 3.2.5.3.

Interesse mehr an der Tat und ihren Folgen haben, wird die Initiative von Opfern und/oder Tätern ergriffen<sup>571</sup>.

In Deutschland und den USA sind die Einrichtungen im Hinblick auf die Verwaltung von der Justiz weitgehend unabhängig und die Träger private Organisationen. In Belgien hingegen herrscht außer bei der *Médiation Après Poursuite* keine völlige Autonomie der Restorative Justice Programme von der Justiz. Die Träger der Einrichtungen sind jedoch auch hier häufig privater Natur. In Australien ist nicht nur die Einbindung in das Justizsystem sehr stark, sondern auch die Träger sind entweder traditionell die Polizei oder zum Beispiel eigenständige Justizorganisationen. Österreich agiert als einziger Staat über eine übergeordnete nationale Organisation, die zwar im Großen und Ganzen selbständig agiert, aber der Dienstaufsicht des Justizministeriums unterliegt. Deutschland, die USA und Belgien haben zwar ebenfalls Restorative Justice betreffende, zentrale Stellen bzw. Vereinigungen, nur Österreich hat aber mit der zentralen Stelle NEUSTART, die neben der Aus- und Fortbildung der Konfliktregler auch Informations- und Unterstützungsstelle für die Staatsanwaltschaften ist, ein tatsächlich zentralisiertes System und kann insoweit als Vorreiter bezeichnet werden<sup>572</sup>.

In den USA sind die Vermittler meist ehrenamtlich tätige Gemeindemitglieder, also nicht speziell ausgebildet. In Australien hingegen handelt es sich um Angestellte, wobei meist eine enge Verknüpfung mit der Justiz besteht, was Bedenken bezüglich der Autonomie der Convenor von den Justizbehörden rechtfertigt. Bei der privaten Trägerschaft werden - insbesondere in Deutschland und Österreich - in den meisten Einrichtungen Vermittler/Konfliktregler eingesetzt, die extra hierfür ausgebildet wurden. Weiter wird in Deutschland eine strikte Trennung von Bewährungshilfen etc. vorgenommen, und es werden immer häufiger spezialisierte Vermittler eingesetzt. Professioneller geht hier Österreich vor, da dort die sogenannten Konfliktregler beruflich qualifiziert sind, aus- und fortgebildet werden und spezialisiert arbeiten<sup>573</sup>.

Einzig in Deutschland sind die Programme – insbesondere nach den neueren Budgetkürzungen - auf private Finanzierung angewiesen. Demgegenüber sind die übrigen untersuchten Staaten fortschrittlicher Weise staatlich finanziert<sup>574</sup>.

Hinsichtlich der Fallzahlen sind die Angaben zunächst eher unsicher und darüber hinaus die Quellen teilweise älter, so dass sich dies noch abweichend von den hier zugrunde gelegten Daten entwickelt haben kann. Bei der Bearbeitung der Anzahl der Fälle unter Anwendung von Restorative Justice hinken Australien mit nicht einmal einem Viertel der Fälle und Belgien mit noch viel niedrigeren Fallzahlen stark hinter Deutschland, Österreich und wohl auch den USA her, konnten aber inzwischen anscheinend aufholen. Deutschland scheint das höchste Fallaufkommen zu haben, was aber auch daran liegen könnte, dass mit der TOA-Statistik mehr Fallzahlen erfasst werden können, als in den anderen Staaten<sup>575</sup>.

---

<sup>571</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.3, 3.2.2.3, 3.2.3.3, 3.2.4.3, 3.2.5.3.

<sup>572</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2, 3.1.4.2, 3.1.5.2.

<sup>573</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2, 3.1.4.2, 3.1.5.2.

<sup>574</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.4, 3.2.1.4, 3.1.2.4, 3.2.2.4, 3.1.3.4, 3.2.3.4, 3.1.4.4, 3.2.4.4, 3.1.5.4, 3.2.5.4.

<sup>575</sup> Siehe hierzu unter 3.2.1.1, 3.2.2.1, 3.2.3.1, 3.2.4.1, 3.2.5.1.

Während Australien einzig Family-Group-Conferencing anwendet, machen Deutschland, Österreich und Belgien neben ihren etablierten Restorative Justice Programmen neuerdings auch vom Family-Group-Conferencing Gebrauch. Die USA haben im Vergleich zu diesen zaghaften Versuchen bereits Erfahrung mit weiteren Modellen wie Circles, Reparative Boards oder School Mediation<sup>576</sup>.

Insgesamt lässt sich damit sagen, dass die Grundstrukturen wie auch die Fortschritte in den hier untersuchten Staaten einander ähneln. Insbesondere die USA und Deutschland haben, da sich beide des Modells der direkten Mediation bedienen, weitgehend vergleichbare Voraussetzungen. Auch Österreich hat hier grundsätzlich vergleichbare Voraussetzungen, hat aber in vielerlei Hinsicht detailliertere Vorgaben und Regelungen als die anderen untersuchten Staaten. Dies zeigt sich zum Einen an den gesetzlichen Regelungen, die zum Beispiel auch Anweisungen an die Konfliktregler enthalten, und zum Anderen an der zentralisierten Organisation über die Einrichtung NEUSTART, die auch eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen arbeitet. Gerade an Letzterem scheint es den anderen Staaten empfindlich zu mangeln. Ein weiterer Unterschied zu Deutschland und den USA besteht darin, dass zwar überwiegend die traditionelle direkte Mediation angewandt wird, aber ein recht breites Spektrum an Mischformen zur Verfügung steht. Dieses Phänomen ist in Belgien in gewisser Weise noch viel ausgeprägter als in Österreich. Belgien wendet zwar keine Mischformen, sondern nahezu ausschließlich indirekte Mediation an, innerhalb dieser wird aber viel feiner nuanciert. Im Gegensatz zu Österreich liegen die Unterschiede der einzelnen Varianten hier nicht nur in der Art, wie das Gespräch geführt wird, sondern sind weitreichender. Insbesondere liegt der Einsatzzeitpunkt innerhalb einer großen Bandbreite an Verfahrensstadien. Letztendlich handelt es sich hierbei aber um Feinheiten, die an der gemeinsamen Grundstruktur nichts ändern. Der besseren Übersicht wegen erfolgt im eine stichwortartige Gegenüberstellung:

---

<sup>576</sup> Siehe hierzu unter 3.1.1.5, 3.2.1.5, 3.1.2.5, 3.2.2.5, 3.1.3.5, 3.2.3.5, 3.1.4.5, 3.2.4.5, 3.1.5.5, 3.2.5.5.

	<b>Deutschland</b>	<b>Österreich</b>	<b>USA</b>	<b>Australien</b>	<b>Belgien</b>
<b>Modell</b>	Direkte Mediation	Direkte Mediation, Co-Mediation, Tandem, etc.	Direkte Mediation, Co-Mediation	Family-Group-Conferencing	Indirekte Mediation
<b>Orientierung</b>	Opferorientiert	Opferorientiert	Opferorientiert	Täterorientiert	Täterorientiert
<b>Einführung</b>	80er-Jahre	80er-Jahre	70er-Jahre	90er-Jahre	80er-/90er-Jahre
<b>Rechtsvorschriften</b>	Ja	Ja, sehr detailliert	Nein	Ja	Ja
<b>Häufigste Delikte</b>	Gewalt	Gewalt	Eigentum und Gewalt (auch schwere Taten)	Häufig beschränkt auf leichtere Delikte, Eigentum	Je nach Mediationsart Eigentum und Gewalt (auch schwere Taten)
<b>Zielgruppe</b>	Jugendliche und Erwachsene	Jugendliche und Erwachsene	Jugendliche und Erwachsene	Jugendliche, neuerdings Erwachsene in ACT	Erwachsene stark vertreten
<b>Verfahrensstadium</b>	Ermittlungsverfahren	Ermittlungs- und Hauptsacheverfahren	Hauptsacheverfahren	Jedes, aber meist Diversion	Je nach Mediationsart bis Verbüßung
<b>Initiierung</b>	Staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaft, selten Gericht	Bewährungshelfer, Richter, Staatsanwaltschaft	Meist Polizei oder Gericht	Staatsanwaltschaft
<b>Träger</b>	Meist freie Träger	Zentralisiert durch übergeordnete nationale Organisation, semi-selbständig (NEU-START)	Meist privat	Polizei, eigenständige Justizorganisation, Gericht	Je nach Mediationsart, private NGOs oder öffentliche Stellen

<b>Organisationsform</b>	Meist spezialisiert	Spezialisiert	Meist ehrenamtl. Gemeindemitglieder	Verknüpfung mit Justiz, Angestellte Covenor	Nur Médiation Après Poursuite völlig autonom
<b>jährl. Fallaufkommen</b>	Ca. 25.000-30.000	Ca. 8.000	Unbekannt	Ca. 5.000 – 7.000	Unterer bis mittlerer 1.000er Bereich
<b>Zentrale Stelle/Vereinigungen</b>	TOA –Servicebüro	NEUSTART	VOMA, PACT	Offenders Aid, Rehabilitation Services of South Australia	NGO Suggnomè/ Médiante
<b>Teilnehmer</b>	Opfer, Täter, Vermittler	Opfer, Täter, Konfliktregler	Opfer, Täter, Vermittler, teilweise Unterstützungspersonen	Opfer, Täter, Polizei, Unterstützungspersonen, Gemeindemitglieder etc.	Opfer, Täter, Vermittler
<b>Parteiautonomie</b>	Beide müssen zustimmen, bestimmen Verlauf selbst	Zustimmung des Opfers nur bei Erwachsenen nötig, Ausnahme möglich	Immer Opfer, meist auch Täter	Gericht kann anordnen, oft Zustimmung Täter (nur in QL auch Opfer) zum Verfahren; teilweise kein Mitspracherecht des Täters bei Vereinbarung; teilweise Mitbestimmung Polizei bei Vereinbarung; teilweise „family time“ für Täter	Unbekannt
<b>Erfolgsquote</b>	Über 90%	80% bis 90%	Ca. 90%	Unbekannt	Unbekannt
<b>Häufigste Inhalte</b>	Entschuldigungen, Schadensersatz	Häufig materiell aber auch immateriell	Finanzielle Wiedergutmachung	Entschuldigungen, Schadensersatz	Sowohl materiell als auch symbolisch

<b>Erfüllung</b>	Über 80%	90%	Über 80%	Über 80%	Médiation Après Poursuite mit 50% gering; Rest über 80%
<b>Folgen</b>	Einstellung, Strafmilderung	Einstellung, Strafmilderung	Einstellung, Strafmilderung	Einstellung, Strafmilderung	Je nach Mediationsart Einstellung oder gar keine (bei Inhaftierung)
<b>Dauer</b>	Ca. 4 Monate	6 Monate (3NEUSTART +3 Gericht)	Unbekannt	Ca. 1 Monat bis zu 12 Monaten	2 bis 4 Monate
<b>Finanzierung</b>	Meist privat, Budgetkürzungen	Staatlich	Meist staatlich	Meist staatlich	Staatlich
<b>Opferfonds</b>	Ja, in Form von „Täter-Darlehen“	Unbekannt	Opferentschädigungskassen bei Körperschäden	Unbekannt	Ja, Täter erbringt Arbeitsleistungen und verdient Mittel zur Wiedergutmachung
<b>Weitere Modelle</b>	Erste Versuche mit Family-Group-Conferencing	Erste Versuche mit Family-Group-Conferencing	Family-Group-Conferencing, Circles, Reparative Boards, School Mediation	Unbekannt	Family-Group-Conferencing bei Jugendlichen

### 3.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Nach Alledem gilt es nun, die einzelnen Modelle auf ihre Plausibilität und Schlüssigkeit hinzu bewerten. Da unter 3.2 in der jeweiligen Zusammenfassung bereits die Befunde zur Rechtswirklichkeit hinsichtlich der einzelnen Modelle zusammengefasst und unter 3.3.1 eine vergleichende Strukturanalyse angestellt wurde, sollen hier nicht alle Aspekte bewertet, sondern insbesondere die besonderen Stärken und Schwächen der jeweiligen Modelle herausgearbeitet werden<sup>577</sup>.

#### 3.3.2.1 Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland

Grundlegend lässt sich zunächst sagen, dass bei der direkten Mediation des Täter-Opfer-Ausgleichs die Gefahr der Überforderung des Opfers durch den (zu schnellen) Kontakt mit dem oder den Tätern besteht. In Deutschland wird dem wohl noch nicht in nennenswerter Weise durch die Möglichkeit einer indirekten Mediation Rechnung getragen. Insgesamt wird das Grundmodell des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht bzw. nicht ausreichend variiert. Insoweit hat sich das Grundmodell zwar gut bewährt und weiterentwickelt, es wurde aber bisher noch nicht flexibel genug erweitert.

Die Ausrichtung gerade auch auf Gewaltdelikte bewährt sich bereits seit mehreren Jahrzehnten. Vom Gedanken der Konfliktbewältigung durch Aufarbeitung und „Verstehen“ der Tat im Wege der Kommunikation zwischen Opfer und Täter her betrachtet, ist der Einsatz von Restorative Justice bei Gewaltdelikten zwar auf der einen Seite für das Opfer hinsichtlich einer erneuten Viktimisierung gefährlicher, weil sich Gewaltdelikte auf einer viel persönlicheren Ebene abspielen als Eigentumsdelikte, gerade dadurch kann eine (gelungene) Restorative Justice aber bei Gewaltdelikten auch ihre volle Wirkung entfalten (dazu näher unter Ziff. 5). Zwar setzt Restorative Justice ein (lebendes) Opfer voraus, welches auf den ersten Blick in solchen Fällen nicht vorhanden ist, nimmt man aber Abstand davon, sich ausschließlich auf das persönliche Opfer zu konzentrieren, so kann man auch in den Hinterbliebenen Opfer sehen, welche die Verarbeitung der Tat möglicherweise sogar noch nötiger haben als manches persönlich betroffene Opfer bei leichteren Delikten mit weniger dramatischem Ausgang. Damit steht der Anwendung auf Eigentumsdelikte zwar nichts entgegen, die volle Wirkung der Restorative Justice entfaltet sich aber erst bei der Anwendung auf Gewaltdelikte. Insoweit zeigt sich auch an dem unter 3.3.1 angestellten Vergleich, dass auch die übrigen untersuchten Staaten dies erkennen und sich hin zur Einbeziehung von Gewaltdelikten entwickelt haben bzw. entwickeln.

Im deutschen Täter-Opfer-Ausgleich scheint die immaterielle und materielle Wiedergutmachung ausbalanciert zu sein. Hier besteht somit kein akuter Verbesserungsbedarf.

Zwar erscheint es unter dem Gesichtspunkt, dass der traditionelle Strafprozess für das Opfer, wie nachfolgend unter 5.1 genauer gezeigt werden wird, eher unbefriedigend ist, grundsätzlich sinnvoll, wie in Deutschland bereits in einem frühen Stadium wie dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren anzusetzen. Allerdings kann auch hier nicht pauschal gesagt werden, dass dies der richtige Zeitpunkt ist. Insoweit könnte das deutsche Modell als zu eng bezeichnet werden.

---

<sup>577</sup> Zur Frage, welches der verschiedenen in dieser Arbeit analysierten Modelle als der beste Weg für Restorative Justice betrachtet werden kann, sowie zur Frage, inwieweit es unter Berücksichtigung von Tradition, föderalistischer Struktur und Rechtslage in Deutschland auch in absehbarer Zeit eingeführt werden könnte, siehe Kapitel 7 am Ende der Arbeit.

Die Initiative zur Durchführung eines Restorative-Justice-Verfahrens kommt in Deutschland - wenn überhaupt - in verschwindend geringer Zahl aus der nicht-staatlichen Sphäre (insbesondere durch Opfer oder Täter). Da es bei der Restorative Justice in erster Linie um die Konfliktlösung zwischen und durch Opfer und Täter geht, wäre es aber wünschenswert, wenn ein entsprechendes Verfahren von diesen Personen initiiert würde. Hier besteht also Handlungsbedarf.

Manche Einrichtungen in Deutschland sind völlig autonom von der Justiz. Ob es allerdings eher von Vorteil oder von Nachteil ist, von der Justiz völlig unabhängig zu sein oder nicht, ist fraglich. Dafür spricht aber, dass bei einer zu engen Bindung an die Justiz eine zu große Nähe zum traditionellen Strafverfahren bestehen könnte, von welchem sich die Restorative Justice Programme ja gerade distanzieren wollen. Hier spielt auch das Thema Spezialisierung, Teilspezialisierung oder Integration der Einrichtung eine Rolle. Wie sich gezeigt hat, wird gerade in Deutschland vermehrt Wert auf die Vermeidung einer Teilspezialisierung oder gar einer Integration in das Justizsystem gelegt und so ein Zielkonflikt beim Vermittler von vorne herein verhindert. Eine Spezialisierung der Einrichtungen und ihrer Vermittler ist also als positiv und das deutsche Modell in diesem Punkt mithin als sehr fortschrittlich zu bezeichnen. Entsprechend geht der Trend in Deutschland hin zu spezialisiert arbeitenden Einrichtungen mit in Vollzeit angestellten Vermittlern. Im Hinblick auf die Ausbildung der Vermittler wurde allerdings noch nicht allzu viel erreicht, es gibt insbesondere keine konkrete Ausbildung. Einen ersten Schritt in Richtung Konformität hat Baden-Württemberg mit dem Vertragsschluss mit der österreichischen Organisation NEUSTART gemacht. Aufgrund der räumlichen und rechtlichen Nähe der beiden Staaten Deutschland und Österreich könnte sich hier sogar eine staatenübergreifende intensive Zusammenarbeit und noch stärkere Angleichung der Systeme entwickeln. Hier befindet sich der Täter-Opfer-Ausgleich somit in einer (positiven) Entwicklungsphase.

Zwar ist die Einrichtung eines Opferfonds, der ein „Täterdarlehen“ gewährt, in Deutschland zu befürworten, die Finanzierung der Einrichtungen und Verfahren selbst ist jedoch von weitaus größerer Bedeutung. Hier zeigt das deutsche Modell einen erheblichen Nachteil, da es nicht vom Staat grundlegend unterstützt wird, sondern gerade sogar Budgetkürzungen mit der Folge der Beendigung erfolgreicher Projekte erfahren hat und auf private Finanzierung - wie zum Beispiel Spenden – angewiesen, eine Finanzierung damit in keiner Weise gesichert ist.

Im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs hat Deutschland schon eine beachtliche Entwicklung erfahren. Allerdings betreffen diese Regelungen in erster Linie die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuwenden, und die Rechtsfolgen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Zeitraum dazwischen, also das Verfahren selbst, ist bisher nicht durch gesetzliche Regelung festgelegt. Die Sinnhaftigkeit von gewissen Verfahrensregeln wird allerdings auch in Deutschland erkannt, was sich daran zeigt, dass zum Beispiel das TOA-Servicebüro bemüht ist, entsprechende Standards zur Orientierung im Verfahren, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Die gesetzlichen Regelungen sind nicht sehr detailliert. Es stellt sich die Frage, ob starre, gesetzliche Regeln, überhaupt wünschenswert sind. Pelikan äußerte bereits im Jahr 2000 Bedenken hinsichtlich einer Überformalisierung des Konflikts und damit einer Entfernung von der Konfliktlösung<sup>578</sup>. Dabei darf der Sinn und Zweck eines Restorative Justice Verfahrens nicht außer Acht gelassen werden: Es soll eine Konfliktlösung erfolgen, die in erster Linie von Opfer und Täter ausgehen soll. Dabei sollen die Teilnehmer möglichst selbstbestimmt

---

<sup>578</sup> Miers (2001), S. 11; Pelikan (2000), S. 137 ff.

handeln. Dem könnten zu straffe Verfahrensregeln entgegenstehen. Auf der anderen Seite erscheinen Richtlinien zur Etablierung von Grundprinzipien des Verfahrens für eine gewisse Gleichbehandlung innerhalb eines Rechtssystems wünschenswert. Auch die überregionale Tätigkeit des Servicebüros ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlt hier der zentralistische Charakter wie in Österreich, mit dem eine gewisse Konformität unter den Trägern erzielt werden kann.

Das Konzept des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs erscheint daher als grundsätzlich stimmig und hat sich bisher auch recht gut bewährt – insbesondere auch im Hinblick auf eine schnelle Verbreitung, auch wenn er nach wie vor in einigen Punkten ausbaufähig und -bedürftig ist.

### 3.3.2.2 Tatausgleich in Österreich

Österreich erweist sich durch eine Vielzahl von „Varianten“ des Grundmodells der direkten Mediation, die gerade auch Elemente der indirekten Mediation enthalten (zum Beispiel Tandem-, Staffelfrad- und Co-Mediation (siehe 3.1.2.3)) und die langsame Heranführung des Opfers an die direkte Auseinandersetzung als flexibel. Sie stellen Lösungen dar, welche die Vorzüge der indirekten mit denen der direkten Mediation kombinieren. Durch die zunächst komplett getrennten Gespräche kann jedem der Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt volle Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch verhindert werden, dass der Eindruck entsteht, es werde zugunsten einer Seite Partei ergriffen. Dieser Ansatz erscheint flexibel genug, um sensibel auf den jeweiligen Einzelfall und die jeweilige Täter-Opfer-Situation reagieren zu können.

Auch in Österreich hat sich die Anwendung des Tatausgleichs auf ein breites Feld von Deliktsarten bewährt. Zwar ist der Tatausgleich zumindest mit der Folge der Einstellung des Verfahrens bei tödlichem Ausgang der Tat sogar gesetzlich durch § 198a Absatz 2 Ziffer 3 öStPO verboten, damit ist er aber nicht für ansonstenschwerere Taten ausgeschlossen.

Auch hier erscheint es bedenklich, dass keine Initiierungen durch die persönlich Betroffenen erfolgen.

Pelikan sieht in der engen Verknüpfung mit den Strafjustizbehörden das herausragendste Charaktermerkmal des Tatausgleichs, das vom großen Interesse der entsprechenden Behörden und Ministerien zuzuschreiben sei<sup>579</sup>. Die in Österreich bestehende Semi-Selbstständigkeit der Tatausgleich-Einrichtungen ist - wie unter 3.3.2.1 ausgeführt - als vorteilhaft anzusehen, da keine völlige Abhängigkeit von der Justiz besteht. In Österreich wird entsprechend auch erhöhter Wert auf die Vermeidung einer Teilspezialisierung oder gar einer Integration in das Justizsystem gelegt<sup>580</sup>. Nicht nur in diesem Punkt, sondern auch im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Professionalität der Konfliktregler wird in Österreich sehr großer Wert gelegt. Dies erscheint schon deshalb erstrebenswert, weil der Konfliktregler die direkte Kontaktperson nicht nur des Täters, sondern vor allem auch des Opfers ist. Von seiner Vorgehensweise hängt somit insbesondere auch die Vermeidung einer erneuten Viktimisierung ab. Zwar ist auch hier Vorsicht im Hinblick auf Überregulierung und Überformalisierung geboten, solange dies aber nicht aus den Augen verloren wird, ist eine gewisse Professionalität und insbesondere auch die Auflage der

<sup>579</sup> Pelikan (2010), S. 42.

<sup>580</sup> Gründe hierfür siehe unter 3.3.2.1.

Fortbildung zu empfehlen. Eine Ähnliche Situation ergibt sich im Hinblick auf die Organisation der Restorative Justice Stellen. Österreich hat hierfür eine übergeordnete nationale Stelle, mit mehreren Niederlassungen. Hierdurch wird ein hohes Maß an Konformität und damit eine gewisse Sicherheit für die Betroffenen erzeugt und die Koordination erleichtert. Ebenso kann durch Einrichtungen wie den österreichischen Clearingstellen eine bessere Information der Justiz gewährleistet werden.

Der österreichische Tausgleich ist recht detailliert geregelt. Dazu, dass eine gewisse Regulierung durchaus hilfreich, die Grenze zur Überregulierung jedoch fließend ist siehe unter 3.3.2.1.

Der österreichische Tausgleich hat sich sehr schnell sehr vorbildlich entwickelt und wird insbesondere sehr professionell und doch flexibel betrieben.

### 3.3.2.3 Victim-Offender-Mediation in den USA

Die US-amerikanischen Victim-Offender-Mediation wendet ebenfalls Co-Mediation an und verbindet damit die grundlegende direkte Mediation mit Elementen einer indirekten Mediation. Zur positiven Bewertung dieser Vorgehensweise siehe Ziff. 3.3.2.2.

Die USA haben sich im Hinblick auf Restorative Justice als etwas „phlegmatisch“ erwiesen, da die anfänglich schnelle Entwicklung lange Zeit stagnierte. Es zeigt sich aber, dass sie sich in vielerlei Hinsicht weg von den ursprünglichen Schwerpunkten - wie dem auf Jugendliche und Eigentumsdelikte beschränkten Anwendungsbereich - entwickeln und in anderen Staaten bewährte Veränderungen adaptieren.

Während die USA also anfangs noch zu fixiert auf Eigentumsdelikte waren, entwickelte sich der Anwendungsbereich (auch) hin zur vermehrten Anwendung bei Gewaltdelikten. Hier hat man insbesondere auch Erfahrung mit speziellen Mediationsmodellen für besonders schwere Gewalttaten, selbst für solche mit tödlichem Ausgang. Zwar ist die Anwendung von Restorative Justice auch bei schweren Gewalttaten mit persönlichem Hintergrund, wie Tötungsdelikten oder Vergewaltigungen, mit besonderer Vorsicht zu genießen, weil gerade hier für die Hinterbliebenen (bei Tötungsdelikten) und die teilweise stark traumatisierten Opfer (bei Vergewaltigungen) eine erhöhte Gefahr erneuter Viktimisierung besteht, grundsätzlich ist sie aber wünschenswert und fortschrittlich. Besonders positiv zu bewerten ist hierbei die Entwicklung eines speziellen Verfahrens (VOD)<sup>581</sup> und die Flexibilität hinsichtlich anderer Mediationsmodelle<sup>582</sup>.

Zu den positiven Entwicklungen zählt weiter die Anwendung von Diversionen statt - wie früher - bloßer Berücksichtigung bei Strafzumessung, die staatliche finanzielle Unterstützung und die dennoch bestehende Losgelöstheit der Einrichtungen von der Justiz.

Allerdings erscheint es bedenklich, dass dennoch nach wie vor keine Initiierungen durch die persönlich Betroffenen stattfindet. Für die USA ist indiziert, dass dies auf ein Manko im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit und Professionalität zurückzuführen ist (Stichwort „McDonaldization“, häufiger Wechsel von Personal, Opfer werden nicht einbezogen etc.<sup>583</sup>). Dies

---

<sup>581</sup> Siehe hierzu unter 3.1.3

<sup>582</sup> Siehe hierzu unter 3.2.4.5.

<sup>583</sup> Siehe hierzu unter 3.2.3.6.

mag auch an einer wohl kaum gewährleisteten Konformität zwischen den Bundesstaaten aber auch den einzelnen Programmen liegen.

Letztlich zeigen aber die stark schwankenden Fallzahlen und der Umstand, dass das in den USA vorherrschende Ziel der Reduzierung von Kriminalität und Inhaftierungen nicht erreicht wurde<sup>584</sup>, dass die Victim-Offender-Mediation nicht als etabliert und bewährt angesehen werden kann.

#### 3.3.2.4 Family-Group-Conferencing in Australien

Beim Family-Group-Conferencing, wie es in Australien durchgeführt wird, fällt insbesondere eine Besonderheit auf: Die Vielzahl von Teilnehmern. Dabei sieht sich der Täter gleich mehreren Personen gegenüber, die aus seiner Sicht die „Ankläger“ vertreten. Dies führt damit nicht zu einem Kreis von gleichberechtigten Personen die einen Konflikt im Rahmen eines Gesprächs aufarbeiten sondern im schlimmsten Fall zu einer Art „Mini-Gericht“, dem der Täter gegenüber steht. Außerdem lenkt das natürliche Mitteilungsbedürfnis der zahlreichen Teilnehmer den Fokus von den eigentlichen Hauptpersonen - dem Opfer und dem Täter - ab. Der eigentliche Gedanke einer Restorative Justice, die in erster Linie darauf gerichtet ist, den Konflikt zwischen Täter und (persönlichem) Opfer zu lösen<sup>585</sup>, wird hier wohl nicht konsequent umgesetzt. Dies deshalb, weil durch die Vielzahl der Teilnehmer der Konflikt im engeren Sinne (persönliches Opfer / Täter) nicht im Mittelpunkt steht und an Bedeutung verliert. Überhaupt weicht die stark ausgeprägte Täterorientierung und für Restorative Justice doch sehr punitive Haltung vom Gedanken der Beseitigung des persönlichen Konflikts ab.

Darüber hinaus ist das Family-Group-Conferencing in Australien auf Eigentumsdelikte und häufig auch auf leichtere Delikte fixiert. Nach dem oben unter 3.3.2.1 und 3.3.2.2 Gesagten erscheint diese Beschränkung zwar einerseits unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung erneuter Viktimisierung verständlich; gerade im Hinblick auf die Idee von Restorative Justice (auch) persönliche Konflikte zu lösen, erscheint eine Außerachtlassung von Gewaltdelikten in diesem Bereich als misslich. Nachdem jahrzehntelang Family-Group-Conferencing nur bei Jugendlichen durchgeführt wurde, ist positiv zu bewerten, dass sie inzwischen – zumindest vereinzelt - auch im Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet.

Auch Verfahrensmaximen sind teilweise gesetzlich geregelt, was entsprechend dem oben unter 3.3.2.1 Gesagten wohl keine Überregulierung aber ausreichende Leitlinien zur Folge dürfte.

Positiv erscheint, dass der Anwendungszeitpunkt nicht auf ein bestimmtes Verfahrensstadium festgelegt ist. Allerdings handelt es sich auch hier – wohl aus den unter 3.3.2.1 genannten Gründen - meist um eine Diversion in einem frühen Stadium.

Auch hier erscheint es bedenklich, dass keine Initiierungen durch die persönlich Betroffenen erfolgt. Positiv ist die Wegentwicklung vom Prinzip der Konfliktregelung durch die Polizei hin zu neutralen Convenoren, da dadurch kein ausreichender Eindruck der Neutrali-

---

<sup>584</sup> Siehe unter 3.2.3.6.

<sup>585</sup> Siehe unter 1.4.

tät erzeugt werden konnte, sondern stattdessen der Charakter eines „Mini-Gerichtsverfahrens“<sup>586</sup> nur noch verstärkt wurde.

Während in Australien also grundsätzlich nach wie vor der „Mehr-Parteien-Strafprozess“<sup>587</sup> auch im Restorative Justice Verfahren gilt, ist zum Einen die neuere Entwicklung positiv zu bewerten und zum Anderen ist das Family-Group-Conferencing beispielhaft für eine Symbiose von alten Kulturen und Traditionen und neuen Modellen. Im Hinblick auf die Fallzahlen scheint Australien nach anfänglichen Schwächen aufzuholen. Dies spricht für einen positiven Einfluss der neueren, flexibleren Ansätze.

### 3.3.2.5 Indirekte Mediation in Belgien

Im Vergleich indirekte Mediation / direkte Mediation fällt bei der indirekten Mediation, die in Belgien vorherrscht, zunächst positiv auf, dass sie vermeidet, das Opfer erneut mit dem Täter und der Tat zu konfrontieren, wodurch das Risiko einer erneuten Viktimisierung durch eine direkte Konfrontation reduziert wird. Betrachtet man die Situation jedoch mit Fokus auf den Gedanken der Restorative Justice - also die Konfliktlösung durch die Auseinandersetzung des Opfers und des Täters miteinander und mit der Tat und ihren Folgen - fehlt es ihr am dafür erforderlichen direkten Kontakt zwischen den Hauptpersonen.

Eine große Stärke des belgischen Gesamtkonzepts ist die Aufspaltung in unterschiedliche Schwerpunkte und die Anwendung im entsprechend als am sinnvollsten empfundenen Verfahrensstadium. Auch hier erscheint die belgische Lösung, bei welcher je nach Mediationsmodell und Ziel die Durchführung in den unterschiedlichsten Verfahrensstadien bis hin zur Verbüßung stattfindet, durchaus attraktiv. So mag die Mediation in der Verbüßungsphase zwar auf den ersten Blick dem Täter nicht allzu sehr dienen, weil er seine Strafe nicht mehr reduzieren kann. Dies ist aber erstens nicht das Hauptziel der Restorative Justice - sondern die Konfliktbewältigung mit Fokus auf das Opfer - zweitens kann der Täter auf diese Weise mit sich selbst ins Reine kommen, den Konflikt bewältigen, und hat darüber hinaus auch immer noch eine Chance auf Verkürzung der Verbüßung der Strafe (Näheres unter Ziff. 5). Die feinere Abstimmung des belgischen Konzepts lässt also eine sensiblere Behandlung des jeweiligen Falls zu.

Auch hier erscheint es bedenklich, dass keine Initiierungen durch die persönlich Betroffenen initiiert werden.

Völlig autonom von der Justiz sind die Einrichtungen, die die *Médiation Après Poursuite* in Belgien durchführen. Die Übrigen stehen in einem gewissen - teilweise sogar starkem - Abhängigkeitsverhältnis, was aus oben genannten Gründen (siehe unter 3.3.2.1) eher nachteilig sein kann<sup>588</sup>. Demgegenüber ist die Finanzierung aus Opferfonds zu befürworten.

Das ausgeprägte „Finetuning“ der belgischen indirekten *Médiation* ist nach Meinung der Verfasserin besonders positiv hervorzuheben. Auch die sehr niedrigen Fallzahlen stiegen wohl zuletzt stark an. Zu bemängeln wäre hier, dass die indirekte *Médiation* noch zu selten in eine direkte übergeht. Zu arbeiten wäre an der recht hohen Bindung an den Staat.

---

<sup>586</sup> Siehe hierzu 3.2.4.6.

<sup>587</sup> Siehe hierzu 3.2.4.6.

<sup>588</sup> Gründe hierfür siehe unter 3.3.2.1.

## **4. Ausmass der grundsätzlichen Akzeptanz von Restorative Justice in den einbezogenen Staaten – Befunde zu Einstellungen allgemein sowie zum Verhalten von an Verfahren Beteiligten**

Zwar lassen die vorhergehenden Kapitel erkennen, dass und wie sich Restorative Justice in den einzelnen Staaten etabliert hat, und der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich hierbei eher als fortschrittlich zu beurteilen ist. Ob Restorative Justice aber auch wirklich ihren Zweck erfüllt, hängt nicht zuletzt davon ab, wie sie von der Gesellschaft dieser Staaten akzeptiert wird. Nur eine hohe Akzeptanz führt dazu, dass die Institutionen, die der Staat geschaffen hat, auch genutzt werden und Restorative Justice aktiv angewandt wird. Eben dies bleibt daher nun zu untersuchen.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Gesellschaft wird im Folgenden zwischen Opfer, Täter und dem unmittelbaren sozialen Umfeld unterschieden werden.

### **4.1 Akzeptanz der Restorative Justice bei Opfern und durch die Gesellschaft**

Entsprechend der Zielrichtung der Restorative Justice, die - wie bereits unter 1.4 beschrieben – die Konfliktschlichtung und die Wiedergutmachung beim Opfer im Blick hat, wird hier zunächst die Akzeptanz der untersuchten Modelle bei den Opfern und in den jeweiligen Staaten betrachtet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den persönlichen Opfern und der Gesellschaft im Sinne der Gemeinschaft bzw. dem nahen Umfeld des Opfers. Letztere sind potentielle Opfer, weil der Täter durch die Tat eine Konfliktbereitschaft gezeigt hat, die sich zukünftig auch gegen andere Mitglieder der Gesellschaft richten kann. Sie sind damit durch die Tat selbst nicht direkt Betroffen, das soziale Miteinander wird aber durch die Straftat gestört.

#### **4.1.1 Persönliche Opfer**

- **Deutschland**

Die Bereitschaft der Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich pendelte laut TOA-Statistik aus dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2009 zwischen 71% (Höchstwert 1996) und 52,5% (Tiefpunkt 2009)<sup>589</sup>. Betrachtet man allein die Projekte im Jugendbereich, wurden sogar Spitzen von 80% gemeldet<sup>590</sup>. Es zeichnet sich – mit leichten Schwankungen - doch deutlich ein Abwärtstrend in der Zustimmungsbereitschaft der Opfer zum Täter-Opfer-Ausgleich ab. Darüber hinaus ist ein negativer Zusammenhang zwischen der Schwere und insbesondere den Folgen der Tat mit der Zustimmungsbereitschaft der Opfer erkennbar. Die TOA-Statistik aus dem Jahr 2008 zeigt allerdings, dass – nach einem weiteren Tiefpunkt im Jahr 2003 (53,6%) wieder ein leichter Anstieg bis auf 57,0% im Jahr 2005 zu verzeichnen war. In diesem Bereich hat sich der Wert inzwischen eingependelt<sup>591</sup>.

<sup>589</sup> Dölling / Henninger (1998), S. 367; Hassemer (1998), S. 424; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 30 ff.; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 24; Kreft/Mielenz (2005), S. 394; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 141; Winter (2005), S. 200.

<sup>590</sup> Hartmann/Stroezel (1998), S. 173 f.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 141.

<sup>591</sup> Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 24.

Untersuchungen haben ergeben, dass bei den Opfern einer Straftat gerade kein höheres Strafbedürfnis besteht als bei Nichtopfern. Außerdem zeigt sich mit zunehmender Viktimisierungsnähe auch eine höhere Bereitschaft zu Ausgleichsgesprächen<sup>592</sup>. Es ist hierbei hervorzuheben, dass nach Kenntnis der Verfasserin einzig die Studie von Sessar einen Umfang vorweisen kann, aufgrund dessen sie als aussagekräftig für die allgemeine Einstellung von Opfern bezeichnet werden zu können.

- **Österreich**

Nach Hofinger und Pelikan herrscht eine generelle Akzeptanz, die sich nach dem Stand des Jahres 2005 unter anderem darin niederschlägt, dass im Jugendbereich 95% der Opfer einem Tatausgleich zustimmen. Im Erwachsenenbereich war die Akzeptanz anfänglich wohl geringer und der Wunsch nach einem traditionellen Strafverfahren generell bei den Beteiligten höher. Es stimmten aber immer noch 84% der Opfer einem Tatausgleich zu<sup>593</sup>.

Altweiger und Hitzl gaben für 2000/2001 sowohl für Opfer als auch Täter 83% Zufriedenheit an<sup>594</sup>.

- **USA**

Umbreit schätzte 1999 für den Bereich der Eigentumsdelikte im Jugendbereich, dass im Durchschnitt nur 40% bis 60% der Opfer bereit seien, an einer Victim-Offender-Mediation teilzunehmen<sup>595</sup>. 2006 kamen Umbreit, Coates und Vos bei der Auswertung aller ihnen bis dahin bekannten Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass 47% der Opfer bereit waren, an einer Victim-Offender-Mediation teilzunehmen. Insgesamt war die Bereitschaft der Opfer zur Teilnahme an der Victim-Offender-Mediation bei von weißen Tätern begangenen Vergehen und wenn das Opfer eine Institution repräsentierte größer. Nach den genannten Studien sind Opfer einer „persönlichen“ Tat der Victim-Offender-Mediation gegenüber aufgeschlossener als Opfer von Eigentumsdelikten<sup>596</sup>.

Auf den ersten Blick scheint ein Vergleich der Schätzung Umbreits aus dem Jahre 1999 mit der Auswertung von 2006 auf eine recht starke Abnahme der Bereitschaft der Opfer zur Teilnahme an einer Victim-Offender-Mediation hinzudeuten. Allerdings muss man dabei beachten, dass 1999 eben „nur“ eine Schätzung erfolgte, womit bereits die Verlässlichkeit dieser Zahl zweifelhaft ist. Darüber hinaus bezog sich diese Schätzung allein auf Eigentumsdelikte und allein auf den Jugendbereich, während sich die Auswertung von 2006 allgemein auf alle Delikte bezog. Damit muss die Abweichung nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Akzeptanz gesunken ist.

In diversen weiteren Studien wurde eine generell hohe Akzeptanz sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern attestiert. Demgemäß glauben sowohl Täter als auch Opfer, dass

---

<sup>592</sup> Bannenberg (2000), S. 261 f.; Dölling/Henninger (1998), S. 361 ff.; Kilchling (1995), S. 558; Sessar (1992), S.169.

<sup>593</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 161 ff.; Pelikan (2007), S. 126.

<sup>594</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 172; Pelikan (2010), S.48.

<sup>595</sup> Umbreit (1999), S. 219; Umbreit/Armour (2010), S. 129.

<sup>596</sup> Umbreit (1994), S. 23 f.; Umbreit/Armour (2010), S. 129; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 56.

die Victim-Offender-Mediation die menschlichere Ausgestaltung des Justizsystems stark beeinflusst und zwar sowohl im Hinblick auf den Täter, als auch das Opfer<sup>597</sup>.

Zwar variieren die Zahlen je nach Studie und nach Anzahl der einbezogenen Bundesstaaten, die Akzeptanz auf Opferseite ist aber immer hoch

- **Australien**

Für Australien ist zu beachten, dass die Teilnahme des Opfers am Family-Group-Conferencing gar nicht in jedem Staat Australiens Voraussetzung ist. Studien wie RISE<sup>598</sup> aus dem Australian Capital Territory<sup>599</sup> belegen darüber hinaus, dass die geringe Teilnahme von Opfern am Family-Group-Conferencing nicht ausschließlich an einer Weigerung der Opfer zur Teilnahme, sondern oft daran lag, dass 24% der Opfer nicht rechtzeitig informiert wurden und deshalb nicht am Family-Group-Conferencing teilnehmen konnten<sup>600</sup>. Ob diese „unbeteiligten“ Opfer einem Family-Group-Conferencing gegenüber positiv eingestellt waren bzw. gewesen wären, fließt damit nicht in die Quote mit ein.

- **Belgien**

Für Belgien konnte die Verfasserin zwar Studien zur Zufriedenheit der Teilnehmer finden (siehe nachfolgend unter Ziff. 5.2). Zur allgemeinen Akzeptanz wurde jedoch nichts bekannt.

#### 4.1.2 Gesellschaft

- **Deutschland**

Auch in der Gesellschaft findet der Täter-Opfer-Ausgleich große Zustimmung. Studien ergaben, dass sie in der Regel als weit punitiver eingeschätzt wird, als sie es tatsächlich ist. Bei Nichtopfern besteht danach allerdings ein etwas höheres Strafbedürfnis als bei tatsächlichen Opfern<sup>601</sup>.

- **Österreich**

Die Akzeptanz des Tauschgleichs in der Gesellschaft wurde von Pelikan im Jahr 2007 generell als hoch eingestuft. Demnach reagierte die Öffentlichkeit 1987 positiv auf die Einführung des Tauschgleichs. Sie führte allerdings auch aus, dass die Frauenbewegung und die Konservativen zum Zeitpunkt als der Tauschgleich gesetzlich verankert werden sollte gegen ihn waren. Grund hierfür war wohl aus Sicht der Frauenbewegung die Sorge einer erneuten Viktimisierung in Fällen häuslicher Gewalt<sup>602</sup>. Da dies - wie unter 3.2.2.2 gezeigt - darüber in den Griff zu bekommen war, dass häusliche Gewalt von NEUSTART

<sup>597</sup> Bae (1992), S. 291; Miers (2001), S. 75; Umbreit/Grob (2001), S.109.

<sup>598</sup> „Reintegrative Shaming Experiment“ der Australian National University of Canberra von 1995.

<sup>599</sup> Stubbs (2004), S. 2.

<sup>600</sup> Venables (2000), S. 26 f, 31; Zernova (2007), S. 497.

<sup>601</sup> Aertsen/Mackay/Pelikan/Willemsens/Wright (2004), 34 f.; Bannenberg (2000), S. 262; Bannenberg/Rössner (2002), S. 301; Boers/Sessar (1991), S. 134; Dölling (1993), S. 94; Dölling/Henninger (1998), S. 361 ff.; Kilchling (1995), S. 558; Rössner (2000), S. 28; Sessar (1989), S. 49 ff.; Sessar (1992), S.169.

<sup>602</sup> Pelikan (2000), S. 127 ff.; Pelikan (2007), S. 126; Pelikan (2010), S. 49.

mit der entsprechenden Vorsicht gehandhabt wird, dürfte die Akzeptanz in der Frauenbewegung inzwischen gestiegen sein.

- **USA**

Generell findet die Victim-Offender-Mediation großen Anklang in der Gesellschaft. Allerdings gilt dies insbesondere für die Victim-Offender-Mediation im Bereich der Eigentumsdelikte, wo sie auch am häufigsten stattfindet. Im Bereich der Gewaltdelikte hingegen ist die Gesellschaft sehr viel punitiver eingestellt und möchte Gewalttäter lieber „wegsperrern“. Sie fühlt sich in diesen Fällen moralisch verletzt und fordert daher eine harte Strafe und Schutz vor dem Gewalttäter<sup>603</sup>.

- **Australien**

In der Gesellschaft ist die Resonanz auf das Family-Group-Conferencing bisher nicht eingehend erforscht, es stößt aber wohl zumindest auf Interesse. Selbst die sogenannte „law and order“ Lobby - also die Verfechter des traditionellen Strafrechtssystems - finden hieran insoweit Gefallen, als es darum geht, junge Menschen und ihre Familien in die Verantwortung zu nehmen<sup>604</sup>.

- **Belgien**

Studien zur Akzeptanz von Restorative Justice Modellen wurden der Verfasserin nicht bekannt. Aertsen gab jedoch im Jahr 2000 eine geringe Bekanntheit aber dennoch eine

große Akzeptanz in der Gesellschaft an<sup>605</sup> (siehe 4.1.1).

## 4.2 Akzeptanz der Restorative Justice bei Tätern

- **Deutschland**

Die Zustimmungsbereitschaft der Täter ist - wie sich vermuten lies - noch etwas höher als bei den Opfern<sup>606</sup>. Sie bewegt sich laut TOA-Statistik zwischen 88,5 % (Höchstwert 1994) und 74,5% (Tiefpunkt 2003). Zunächst zeigte sich eine - wenn auch nur leicht - sinkende Tendenz, wobei aber die Zahlen 2005 wieder auf 76,8% gestiegen waren<sup>607</sup>. Andere geben sogar eine Zustimmungquote zwischen 85% und 95% an. Laut TOA-Statistik waren es 2009 jedenfalls noch 75,2%<sup>608</sup>.

- **Österreich**

Wie schon unter 4.1.2.2 ausgeführt, herrscht laut Hofinger und Pelikan generell eine hohe Akzeptanz. Laut ihren Angaben (Stand 2005) stimmten im Jugendbereich 90% der Täter

---

<sup>603</sup> Lee (1996), S. 341; Umbreit (1994), S. 11; Yarckow-Brown (2008), S. 311 f.

<sup>604</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 7 ff.; Warner (1994), S. 141.

<sup>605</sup> Aertsen (2000), S. 172.

<sup>606</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 367; Hartmann/Stroezel (1998), S. 177; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 71; Kerner/Hartmann/Eikens (2008) S. 25.

<sup>607</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 293; Hartmann/Stroezel (1998), S. 177; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 71; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 141; Rössner (2007), S. 367.

<sup>608</sup> Dölling / Henninger (1998), S. 367; Hassemer (1998), S. 421; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 33; Winter (2005), S. 200. (siehe hierzu auch die Studien von Bals unter 5.)

einem Tausgleich zu. Auch hier gilt, dass die Akzeptanz im Erwachsenenbereich anfänglich wohl geringer und der Wunsch nach einem traditionellen Strafverfahren höher war, wobei aber immernoch 86% der Täter einem Tausgleich zustimmten<sup>609</sup>.

- **USA, Australien und Belgien**

Für die USA, Australien und Belgien wurden der Verfasserin keine Studien bezüglich der Akzeptanz bei Tätern bekannt.

### 4.3 Akzeptanz der Restorative Justice bei den Amtsträgern

- **Deutschland**

Im Hinblick auf die Justiz ist immer zu beachten, dass in der Regel ein gewisses Strafbefürfnis und eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft besteht. Insbesondere für Deutschland ergaben ältere Studien, dass die Amtsträger weitaus punitiver eingestellt waren als die Gesellschaft als Ganzes. Zu bemerken ist aber, dass Walter – im Folgenden bezugnehmend auf eine Studie von Sessar von 1987 – feststellte, dass 70% der Richter und 67% der Staatsanwälte den Täter-Opfer-Ausgleich kannten und 70% diesen auch befürworteten, § 46a StGB jedoch in der Regel trotzdem nicht angewandt wurde (siehe zu den Fallzahlen unter 3.2.1.1). Begründet wurde Letzteres mit einem Defizit an geeigneten Fällen<sup>610</sup>. Dass diese Begründung nicht der Wirklichkeit entspricht – was wiederum für mangelnde Aufgeklärtheit der Amtsträger spricht – zeigt sich schon daran, dass der Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte bereits Entscheidungen der Tatgerichte wegen Nichtbeachtung des § 46a StGB bei der Strafzumessung aufgehoben haben<sup>611</sup>. Auf der anderen Seite sind insbesondere Zivilrichter schon aus Gründen der Arbeitsbelastung auf eine hohe Vergleichsquote angewiesen. Nun ist ein „Vergleich“ in diesem Sinne im Strafrecht sowohl aus rechtlichen als auch aus ethischen Gründen nicht möglich. Soweit es aber gegenüber Opfer, Täter und der Gesellschaft vertretbar erscheint, dürfte es auch hier im Interesse der Justiz liegen, aufwendige Prozesse abzukürzen oder gar zu vermeiden.

Justizbefragungen haben ergeben, dass Juristen - insbesondere Staatsanwälte und Richter - durchweg zurückhaltender gegenüber einem Täter-Opfer-Ausgleich und daher punitiver eingestellt sind<sup>612</sup>. 1996 überwiesen die Staatsanwaltschaften noch nahezu keine Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich. Im Jahr 2000 führte Mau aus, Studien hätten ergeben, dass die Staatsanwaltschaft bei freien Trägern noch etwas zurückhaltender sei als bei staatlichen Einrichtungen<sup>613</sup>.

In der Anwaltschaft dürfte die Akzeptanz schon allein unter der Prämisse, das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erzielen, groß sein. Walter schätzt die Akzeptanz bei der Anwaltschaft vergleichbar mit der hohen Akzeptanz der Bevölkerung im Allgemeinen

---

<sup>609</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 161 ff.; Pelikan (2007), S. 126.

<sup>610</sup> Aertsen/Mackay/Pelikan/Willemsens/Wright (2004), 36; Walter (1999), S. 10; Rössner (2006), S. 327.

<sup>611</sup> BayObLG StV 1995, S. 367; BGH NStZ 1995, S. 492; Hartmann (2001), S. 38 f.; OLG Hamm StV 1999, S. 89; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1997, S. 86; Rössner (2006), S. 327.

<sup>612</sup> Bannenberg (2000), S. 261; Bannenberg/Rössner (2002), S. 301; Boers/Sessar (1991), S. 134; Dölling/Henninger (1998), S. 362; Pelikan/Trenczek (2006), S. 78 f.; Sessar (1989), S. 49 ff.; Sessar (1992), S. 251; Walter (1999), S. 9.

<sup>613</sup> Mau (2000), S. 121 ff.; Netzig/Wandrey (1996), S. 6; Rössner (2000), S. 27 f.

ein. Anwälte teilen damit nicht die hohe Punitivität der Justiz<sup>614</sup>. Eine Umfrage aus den 90er Jahren hat ergeben, dass 88,9% der am Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwälte den Täter-Opfer-Ausgleich für vorteilhaft für das Opfer halten<sup>615</sup>. Namhafte Kriminologen haben festgestellt, dass es sich aus Sicht der Anwaltschaft beim Täter-Opfer-Ausgleich um eine „Variante eines strafrechtlichen Vergleichs“ handelt. Im Jahr 2000 wurde - anders als man zunächst erwarten würde - die Notwendigkeit eines Geständnisses überwiegend nicht als problematisch gesehen. Überraschender Weise sahen einige der befragten Anwälte auch und gerade die psychologischen und erzieherischen Aspekte als Vorteil für ihre Mandanten. In der Gesamtschau, war der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Anwaltschaft jedoch mit 63,7 % wenig bekannt. Nur wenige der Befragten hatten bereits Erfahrung damit. Trotz alledem war die Mehrzahl dem Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber aufgeschlossen, die Strafverteidiger dabei etwas mehr als (Zivil-)Rechtsanwälte. Nur 15% hatten überhaupt keine Kenntnis<sup>616</sup>.

Insgesamt fanden die Befragten weitüberwiegend, dass dem Täter-Opfer-Ausgleich zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Aufklärung erhöhte darüber hinaus diese Quote noch<sup>617</sup>.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Studien über 10 Jahre alt sind. Neuere Studien zur Akzeptanz der Amtsträger wurden der Verfasserin nicht bekannt. Da sich der Täter-Opfer-Ausgleich in den letzten 10 Jahren weiterentwickelt hat, wird er möglicherweise auch mehr ins Bewusstsein gerückt sein. Allerdings darf diese Entwicklung auch nicht überbewertet werden, da die Hauptentwicklungsphase sicherlich in den 90er-Jahren lag. Es bleibt letztlich dabei, dass der Täter-Opfer-Ausgleich besser etabliert und mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden muss.

#### • Österreich

Auch bei den Amtsträgern lässt Pelikan und Trenczeks Bericht aus dem Jahre 2006 darauf schließen, dass zumindest in Europa weitgehend ein ähnliche Einstellung und Akzeptanz vorhanden ist<sup>618</sup>. Gerade im Jugendbereich war die Akzeptanz bei Staatsanwaltschaften und Gerichten laut Hofinger und Pelikan anfänglich recht hoch. Sie stufen die Akzeptanz im Jahr 2005 generell nach wie vor als gut und die Justiz als diesbezüglich routiniert ein. Im Jugendstrafrecht bemerkten sie allerdings eine steigende Zurückhaltung. Außerdem gaben sie an, dass die Staatsanwaltschaften nach wie vor wenig potentielle Fälle zum Tatausgleich abgeben<sup>619</sup>. Entsprechend führte der Wiener Oberstaatsanwalt Eisenmenger bei einer Podiumsdiskussion zum Thema Diversion im Jahre 2003 aus, die Oberstaatsanwaltschaft setze sich für die Stärkung sozialkonstruktiver Maßnahmen ein, einige Staatsanwälte hätten jedoch erklärt, den Tatausgleich nur deshalb seltener anzuwenden, weil dann die Fälle im Register länger „offen“ und die Quote erledigter Fälle damit schlechter sei<sup>620</sup>.

<sup>614</sup> Dölling/Heinz/Kerner/Rössner/Walter (1998), S. 481; Walter (1998), S. 465; Walter (1999), S. 10 m.w.N.

<sup>615</sup> Netzig (2000), S. 66.

<sup>616</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 300; Dölling (1998a), S. 493; Rössner (2000), S. 28; Gutsche (2000), S. 114 ff.; Walter (1998), S. 463, 467 ff.

<sup>617</sup> Walter (1999), S. 11 ff, 61 ff.

<sup>618</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 78 f.

<sup>619</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 164 ff.

<sup>620</sup> Eisenmenger (2003).

- **USA**

Während in den USA in der Justiz anfangs noch Zurückhaltung herrschte<sup>621</sup>, ergaben spätere US-Studien eine hohe Akzeptanz und Unterstützung von Seiten der Gerichte, die dazu führt, dass - wenn auch vorwiegend im Jugendstrafrecht - eine wachsende Institutionalisierung stattfindet<sup>622</sup>.

Allerdings wird von Van Ness auch auf eine „Schizophrenie des politischen Systems“ mit der Begründung, einerseits werde in Restorative Justice Programme andererseits aber gleichermaßen in immer strengere Bestrafungen investiert, hingewiesen. Er sieht in der Tatsache, dass in den USA die Strafpraxis so zugenommen hat, dass im Jahr 2004 sich wohl jeder 138ste US-Bürger in Gefangenschaft befand, als Beweis für eine „überwältigende Überschattung der Anwendung von Restorative Justice durch die Expansion der Inhaftierungsraten“<sup>623</sup>.

- **Australien und Belgien**

Über Akzeptanz von Amtsträgern wurden der Verfasserin weder für Australien noch für Belgien Studien bekannt. Allerdings kann wohl für Australien davon ausgegangen werden, dass die Polizei sich mit dem Entzug ihrer diesbezüglich weitreichenden Befugnisse schwer tut. Für Belgien lässt aber Pelikan und Trenzeks Bericht aus dem Jahre 2006 (siehe 4.1.1) darauf schließen, dass zumindest in Europa weitgehend eine diesbezüglich ähnliche Einstellung und Akzeptanz vorhanden ist. Doossellaere/Vanfraechem gaben 2002 an, zumindest in Brüssel sei die Staatsanwaltschaft nicht sehr vertraut mit der Mediation, Polizei, Rechtsanwälte für die französische Gemeinschaft grundsätzlich positiv eingestellt, wenn auch die Polizei gewisse Bedenken anmeldete<sup>624</sup>.

## 4.4 Zusammenfassung

Obwohl - wenn überhaupt - nicht für alle untersuchten Bereiche verlässliches Zahlenmaterial gefunden werden konnte, scheint sich doch in der Bevölkerung – sei es bei Opfer, Täter oder in der Gesellschaft – eine recht hohe Akzeptanz der Restorative Justice Modelle abzuzeichnen. Dies könnte sicher durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit noch verstärkt werden. In puncto Akzeptanz scheint gerade auch beim deutschen Täter-Opfer-Ausgleich das Problem viel mehr bei den sehr viel punitiver eingestellten Amtsträgern - hier insbesondere bei Gericht und Staatsanwaltschaft - zu liegen. Hier spiegelt sich möglicherweise auch ein generelles Problem der weit verbreiteten und tief verankerten Formalisierung wieder. Es hat weder vor dem Gesetz noch vor dem Staat und seinen Instanzen einen hohen Stellenwert. Das Individuum wird im alltäglichen Leben mehr und mehr „formalisiert“. Dies zeigt sich unter anderem an der Praxisferne einiger Gesetze und schlägt sich auch im Strafverfahren nieder. Gerade dem soll mit Restorative Justice Verfahren entgegen gewirkt, der individuelle Konflikt den individuell Betroffenen zu individuellen Lösung zurück gegeben werden. Die vorliegenden Zahlen und Äußerungen der befragten Amtsträger sprechen allerdings eine andere Sprache. Insbesondere scheint die Konfliktlösung zwischen den Individuen hinter der (vermeintlichen) Effizienz und der „Bearbeitungsquote“ zurück stecken zu müssen. Diesem Problem könnte durch entsprechende

---

<sup>621</sup> Bae (1992), S. 291.

<sup>622</sup> Miers (2001), S. 75; Umbreit (1994), S. 154.

<sup>623</sup> Van Ness (2007), S. 516 f.

<sup>624</sup> Pelikan/Trenzcek (2006), S. 78 f.; Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 72, 77.

Informationen und Schulungen begegnet werden, da dadurch eine größere Vertrautheit mit dem Gebilde „Restorative Justice“ und den Anwendungsvoraussetzungen und –möglichkeiten geschaffen und der Umgang erleichtert werden kann.

## 5. Erwartungen an Restorative Justice sowie Zufriedenheit mit durchgeführten Verfahren – Befunde zu Opfern, Tätern und Amtsträgern

Die Wirkungen von Restorative Justice wurden bisher – wenn überhaupt – in Rückfallstudien untersucht und ihr Erfolg daran gemessen. Aussagekräftige Studien zu Wirkungen auf die Beteiligten wie zum Beispiel auf ihre psychische Lage sowie hinsichtlich ihrer Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich werden nach wie vor eher vermisst<sup>625</sup>. Wie so oft, ist eine so einseitige Betrachtung aber im Hinblick auf die Komplexität der Materie für eine aussagekräftige Wirkungsanalyse nicht ausreichend.

*„Eine Rückfallstudie mit nackten statistischen Zahlen ist nicht in der Lage, die zwischenmenschlichen Qualitäten der Konfliktschlichtung für das friedliche Zusammenleben und die soziale Kompetenz zu erfassen. Es wäre also verfehlt, die Qualität des TOA an den Ergebnissen der Rückfallforschung zu messen und die anderen hier verfolgten Ziele außer Acht zu lassen“<sup>626</sup>.*

Diese Aussage bestätigt Döllings Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich von 1994. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Täter-Opfer-Ausgleich neben der Entlastung der Justiz auch eine „Herabstufung der Ahndung“ mit sich bringt und trotzdem alle Beteiligten - also auch oder gerade das Opfer - befriedigt werden. Es geht demnach darum, den „sozialen Frieden“ wiederherzustellen<sup>627</sup>. Grundsätzlich lösen Menschen ihre Konflikte lieber untereinander und ziehen Dritte nur hinzu, wenn sie sich außerstande sehen, den Konflikt selbst zu lösen<sup>628</sup>.

Wie wichtig diese sozialen Bedingungen für die Konfliktbewältigung und in einem weiteren Schritt für die Resozialisierung sind, zeigen empirische Untersuchungen, in welchen eine Abhängigkeit der erfolgreichen Integration des Täters von sozialen Rahmenbedingungen festgestellt wurde. Es ist daher zum Beispiel für den Erfolg der Sanktion entscheidend, ob der Täter das Gefühl hat, dass ihm durch die Sanktion geholfen werden soll und ob er Vertrauen in diese Hilfe hat<sup>629</sup>.

Wirkungen sind genaugenommen Wechselwirkungen von Erwartungen und Erfahrungen. Werden die Erwartungen durch die gemachten Erfahrungen bestätigt - werden sie also erfüllt oder übertroffen - hat dies positive Wirkungen zur Folge. Andernfalls sind die Wirkungen negativ.

Dennoch rückt die Untersuchung solcher Wirkungen für Opfer, Täter und die Gesellschaft nur langsam ins Blickfeld der Forscher, was nicht zuletzt daran liegen wird, dass die Datenerhebung hier umfangreich sein muss, um repräsentativ zu sein und dadurch aufwendig und schwierig ist<sup>630</sup>. In den wenigen Untersuchungen, die es bisher zu diesem Thema gibt, wurde eine Vielzahl weiterer Wirkungen insbesondere für das Opfer und den Täter, aber auch für die Gesellschaft festgestellt.

<sup>625</sup> Bals (2007), S. 259.

<sup>626</sup> Rössner (2007), S. 370 f.

<sup>627</sup> Dölling (1994), S. 173.

<sup>628</sup> Wemmers/Cyr (2004), S. 263.

<sup>629</sup> Bannenberg/Uhlmann (1998), S. 5.

<sup>630</sup> Rössner (2007), S. 375.

Im Folgenden werden die Erwartungen und Wirkungen sowie die Zufriedenheit zunächst spezifisch für Opfer, Täter, Gesellschaft und Justiz untersucht und innerhalb dieser Untersuchung dann die Feinheiten der einzelnen Modelle bzw. Staaten aufgezeigt.

## 5.1 Opfererwartungen und -erfahrungen

Im Hinblick auf Restorative Justice wird häufig die Gefahr gesehen, dass diese „auf dem Rücken des Opfers“ zur Täterbegünstigung benutzt wird. Daher ist für die Beurteilung der Restorative Justice die Frage nach den Wirkungen für das Opfer viel wichtiger als die Frage nach den (wohl vor allem positiven) Wirkungen für den Täter. Insbesondere ist zu prüfen, ob das Opfer durch Restorative Justice eine weitere Viktimisierung erfährt. Dann wäre den Restorative Justice Modellen und Programmen schon deshalb eine ablehnende Haltung entgegenzubringen.

### 5.1.1 Theoretische Erwägungen

Zunächst ist fraglich, welche Erwartungen und Erfahrungen theoretisch wahrscheinlich sind. Da wie gezeigt ein sehr hoher Anteil der Opfer der Durchführung von Restorative Justice zustimmt, ist davon auszugehen, dass es sich davon Vorteile erwartet. Pelikan sieht die potentiellen Vorteile für das Opfer in:

- der „Wiederherstellung von Autonomie und Würde“ für das Opfer,
- der Partizipation und Einbeziehung des Opfers, wodurch „Gefühle der Entfremdung“ vermieden werden können,
- der Möglichkeit der Erlangung von Informationen vom Täter, die ihm sonst nicht zugänglich sind,
- die Möglichkeit Wiedergutmachung zu erlangen und
- die Möglichkeit, sich mitzuteilen und zur Lösung beizutragen<sup>631</sup>.

Da sich die Restorative Justice Modelle stark an den Opferinteressen orientieren - oder dies dem Grundgedanken nach wenigstens sollten - scheinen sie insoweit im Vergleich zum traditionellen Strafprozess zumindest theoretisch besser geeignet, den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden<sup>632</sup>. Es stellt sich daher zunächst die Frage nach den Interessen des Opfers:

#### 5.1.1.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich

Jede Form von Schadensausgleich symbolisiert zunächst die Verantwortungsübernahme des Täters für die Folgen seiner Tat<sup>633</sup>. Allein dadurch sollte eines der größten Bedürfnisse des Opfers - nämlich das nach Anerkennung seiner Situation, die Folgen der Tat für seine Person und möglicherweise auch für sein Leben - befriedigt werden. Dennoch ist auch der materielle Ausgleich nicht zu vernachlässigen. Fraglich ist jedoch, ob es hierfür eines Restorative Justice Verfahrens bedarf. Grundsätzlich ist der materielle Schaden häufig durch eine Versicherung gedeckt und/oder kann auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Netzig führt für den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland zwar aus, dass bezüglich der materiellen Entschädigung kaum ein Unterschied zwischen Urteilen

---

<sup>631</sup> Pelikan (2007), S. 127.

<sup>632</sup> Wemmers (2002), S. 47.

<sup>633</sup> Zehr (2002), S. 15.

und der in einem Täter-Opfer-Ausgleich getroffenen Vereinbarungen besteht<sup>634</sup>, es scheint aber andererseits von Vorteil zu sein, wenn im Rahmen eines Restorative Justice Verfahrens eine Gesamtlösung gefunden und dem Opfer dadurch die Belastung zweier Parallelverfahren genommen werden kann. Zwar kann grundsätzlich auch im Strafprozess im Wege des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO) beides in einem Verfahren verbunden werden, das Adhäsionsverfahren ist jedoch erstens bei jugendlichen Tätern überhaupt nicht anwendbar und zweitens kann das Gericht auch im allgemeinen Strafrecht von einer Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch absehen, wenn es eine Berücksichtigung im Strafverfahren für ungeeignet hält. Es kann damit nicht in allen Situationen insofern den gleichen Vorteil für das Opfer bieten, wie das Restorative Justice Verfahren.

Von Vertretern wie beispielsweise Wemmers wird aber angenommen, die Einbeziehung des materiellen Schadensausgleichs in das Restorative Justice Verfahren wirke sich insofern negativ für das Opfer aus, als es im Falle einer nicht oder nicht pünktlich erfolgten Bezahlung darüber verärgert und dadurch erneut viktimisiert werde<sup>635</sup>.

Außer dem Tausch besteht die Möglichkeit der Teilnahme für das Opfer in Österreich nur im Wege des Privatbeteiligtenanschlusses. Ähnlich wie im deutschen Adhäsionsverfahren, können hier zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden<sup>636</sup>.

Der ideelle Schadensausgleich bzw. eine symbolische Wiedergutmachung wird von vielen als für das Opfer viel bedeutender als der materielle Schadensausgleich angesehen. Anders als der materielle ist der ideelle Schadensausgleich - zählt man eine etwaige Genugtuung durch eine Verurteilung nicht dazu - für das Opfer auch nicht anders als über den Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen<sup>637</sup>.

#### 5.1.1.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung

Wie bereits unter ausgeführt wurde, wird dem Opfer in den traditionellen Strafrechtssystemen der hier näher untersuchten Staaten kein besonders hoher Stellenwert zugewiesen. Dementsprechend wird der Information des Opfers über den Stand des Verfahrens, seine Rechte und Ansprüche wenig Beachtung geschenkt. Um wirklich über die Hintergründe der Tat informiert zu sein, bedarf es für das Opfer am besten eines direkten, wenigstens aber eines indirekten Zugangs zum Täter<sup>638</sup>.

In keinem der untersuchten Rechtssysteme hat das Opfer eine aktive Rolle in dem Sinne, dass es Einfluss auf das Verfahren oder gar die Strafe hätte. Bestenfalls gibt es, wie in Deutschland die Möglichkeit einer Privat- oder Nebenklage oder in Australien einer Stellungnahme, dem sogenannten „Victim Impact Statement“, in dem sich das Opfer wenigstens mitteilen kann.

In Deutschland wird das Opfer im traditionellen Strafprozess völlig in die Passivität gedrängt. Netzig spricht insofern von der „Unterdrückung der Emotionalität im Gerichtsver-

---

<sup>634</sup> Netzig (2000), S. 139.

<sup>635</sup> Wemmers (2002), S. 49.

<sup>636</sup> Hirtenlehner/Sautner (2008), S. 578.

<sup>637</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 399; Netzig (2000), S. 139, 145.

<sup>638</sup> Kerner (1999), S. 48; Zehr (2002), S. 14.

fahren<sup>639</sup>. Einzig als Zeuge hat das Opfer die Möglichkeit seine Sicht der Tat zu schildern – selten genug kommt es auch nur hierzu.

Im Privatklageverfahren nimmt das Opfer formal die Position des Staatsanwalts ein (§ 385 Absatz 1 StPO). Die Privatklage ist jedoch auf spezielle Delikte begrenzt (§ 374 Absatz 1 StPO). Selbst wenn eine Privatklage möglich ist, muss zunächst ein sogenannter Sühneversuch (§ 380 Absatz 1, 4 StPO) unternommen, ein Prozesskostenvorschuss bezahlt und Sicherheit geleistet werden (§§ 379, 379a StPO). Darüber hinaus wird im tatsächlichen Verfahren mangels Zwangsbefugnissen des Privatklägers die Beschaffung des entsprechenden Beweismaterials zum Problem. „Verliert“ das Opfer als Privatkläger - wird also freigesprochen oder das Verfahren eingestellt - muss das Opfer die Kosten des Verfahrens tragen (§ 471 Absatz 2 StPO)<sup>640</sup>. All dies dürfte naturgemäß eine eher abschreckende Wirkung auf das Opfer haben.

Durch eine Nebenklage (§§ 395, 396 StPO) hat das Opfer die Möglichkeit, als Kläger neben der Staatsanwaltschaft am Prozess mitzuwirken. Auch die Nebenklage ist jedoch auf bestimmte Delikte beschränkt (§ 395 StPO). Das Opfer muss nach Antragstellung sogar erst zur Nebenklage zugelassen werden (§§ 396, 397 StPO), dann erhält es - wie der Privatkläger - unter anderem ein Frage- und Beweisantragsrecht. Im Kostenpunkt unterscheidet sich die Nebenklage von der Privatklage dadurch, dass die Verfolgung der Tat eben doch in erster Linie der Staatsanwaltschaft obliegt, weshalb der Nebenkläger im Falle eines „Unterliegens“ nur seine eigenen Kosten tragen muss. Die weiteren Kosten trägt - wie im „normalen“ Strafprozess - die Staatskasse<sup>641</sup>.

Auch in Österreich gibt es die Privatklage, die in § 71 öStPO geregelt ist.

Im anglo-amerikanischen Raum – und damit auch in den USA - ist der Strafprozess anders als zum Beispiel in Deutschland von Elementen des Parteiprozesses geprägt<sup>642</sup>.

In Australien (und nach Meinung der Verfasserin wohl auch in den USA) gibt es die Möglichkeit des Vicim Impact Statements, in welchem sich das Opfer wenigstens in gewissem Rahmen Gehör verschaffen kann. Dabei handelt es sich um ein Schriftstück, in dem die Polizei die Einflüsse der Tat auf das Opfer zusammenfasst und welches dem Gericht vorgelegt wird<sup>643</sup>. Da es sich hier aber ausschließlich um eine einseitige, schriftliche Offenbarung handelt, kann dem Opfer dadurch insbesondere nicht das Gefühl der Wiedererlangung von Kontrolle, gegeben werden.

Fraglich ist, ob dies in Australien durch Restorative Justice bzw. dem dort nahezu ausschließlich angewendeten Family-Group-Conferencing erzielt werden kann. Das Verhältnis zwischen Gerichts- und Restorative Justice- Verfahren stellt sich bezüglich des Partizipationsgrades der Opfer etwas anders dar, als in den „intimeren“ Gesprächsrunden beim Täter-Opfer-Ausgleich oder der Victim-Offender-Mediation. Durch die meist hohe Zahl der Teilnehmer am Family-Group-Conferencing, die sich alle einbringen dürfen - und dies regelmäßig auch tun - rückt die Einflussnahmemöglichkeit des Opfers im Vergleich zu den anderen Modellen in den Hintergrund. Die Vielzahl der Teilnehmer lässt eine Kon-

<sup>639</sup> Bals (2006), S. 131; Netzig (2000), S. 126, 136.

<sup>640</sup> Dünkel (1985), S. 359; Eser (1989), S. 726 ff.

<sup>641</sup> Eser (1989), S. 728 f.

<sup>642</sup> Dünkel (1985), S. 366.

<sup>643</sup> Erez/Roeger (1995), S. 364 ff.

zentration auf das Opfer zumindest nicht im gleichen Maße wie bei Täter-Opfer-Ausgleich oder Victim-Offender-Mediation zu, weshalb das Family-Group-Conferencing auch sehr täterbezogen erscheint.

Auch in Belgien können laut Dünkel zivilrechtliche Ansprüche im Strafprozess geltend gemacht werden<sup>644</sup>. Näheres wurde der Verfasserin jedoch nicht bekannt.

Ein weiterer Vorteil für das Opfer könnte ein schneller Abschluss des Prozesses sein. Traditionelle Strafverfahren sind nicht nur von der Auslastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten und damit verbundener Termenschwierigkeiten verzögert, sondern beinhalten zum Beispiel meist auch aufwendige Beweisaufnahmen. Daher liegt es nahe, dass der Prozess durch ein Restorative Justice Verfahren beschleunigt werden kann. Ein schneller Abschluss des Verfahrens bedeutet für das Opfer im Übrigen weniger Belastung und schnellere Wiedereingliederung in das Leben außerhalb der Tat.

### 5.1.1.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat

Wie sich schon im Hinblick auf die Rolle im Strafverfahren gezeigt hat, will das Opfer ernst genommen werden (siehe unter 5.1.1.2). Dieser Wunsch dürfte sich aber naturgemäß nicht nur auf das Verhältnis Opfer/Staat bzw. Justiz beziehen. Stattdessen ist der erste Schritt zur Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter, dass der Täter die Verantwortung für die Tat übernimmt und nicht etwa das Opfer „neutralisiert“ oder gar sich selbst als Opfer und seine Tat durch die auferlegte Strafe als verbüßt ansieht<sup>645</sup>, was im traditionellen Strafprozess durch den fehlenden Bezug zum Opfer begünstigt wird.

Am wichtigsten wird es für das Opfer wohl sein, die Tat und ihre Folgen für seine Psyche zu bewältigen, die Ängste in den Griff zu bekommen und emotional stabilisiert zu werden.

- **Deutschland, Österreich und USA**

Während eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. eines Tauschs oder einer Victim-Offender-Mediation, welche in der Regel in der Form der direkten Mediation stattfinden, können sich Täter und Opfer kennen lernen und Details über die Beweg- und Hintergründe bzw. die Auswirkungen der Tat sowie über die Persönlichkeit des Gegenübers erfahren. Dadurch kann der Täter Verantwortung übernehmen für das Opfer von einer Angstgestalt zu einem Menschen werden, der sich im Laufe der Gespräche oft sogar als sozial schwächer als das Opfer herausstellt.

- **Australien**

Beim Family-Group-Conferencing wird der Täter durch die häufige „Übermacht“ auf Seiten des Opfers und eine Art „Anklage im Mini-Prozess“ (siehe 3.3.2.4) in die Verantwortung gedrängt. Insoweit dürfte der Unterschied zum traditionellen Strafprozess also gering sein. Das Family-Group-Conferencing findet zwar in der Regel auch im direkten Kontakt zwischen Opfer, Täter und den übrigen Teilnehmern statt, hier ist es aber nicht zwingende Voraussetzung, dass das Opfer anwesend ist. In den, zugegebenermaßen seltenen Fällen, in denen das Family-Group-Conferencing ohne das Opfer stattfindet, kann das Fa-

---

<sup>644</sup> Dünkel (1985), S. 361.

<sup>645</sup> Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 71; Kerner (1999), S. 47.

mily-Group-Conferencing insoweit allerdings wohl kaum zur Verarbeitung der Tat beitragen.

- **Belgien**

In Belgien ist die direkte Mediation wie gezeigt eher unüblich, wodurch sich Opfer und Täter nur sehr selten tatsächlich begegnen. Gerade der direkte Kontakt kann aber erheblich dazu beitragen, dem Opfer die Angst zu nehmen. Es muss bezweifelt werden, dass dieser Effekt bei einer indirekten Mediation im gleichen Maße erzielt wird, wie bei einer direkten.

#### 5.1.1.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive

Auch die Gesellschaft als indirektes Opfer hat Erwartungen und Erfahrungen mit Restorative Justice. Für die Beziehung des Täters zur Gesellschaft und damit für seine (Re-)Integration in die Selbige ist, nach der sogenannten Lehre von der Integrationsprävention die Wiederherstellung des Rechtsfriedens von besonderer Bedeutung<sup>646</sup>. Dieser wird nämlich durch die Tat gestört, weil der Konflikt zwischen Täter und Opfer auf die Allgemeinheit übergreift.

Ein weiterer Aspekt, der nicht sofort ins Auge springt, ist der Fokus der Opfer auf den Täter. Es erscheint zwar zunächst nicht im Interesse des Opfers zu liegen, den Täter vor einer Bestrafung zu bewahren, insbesondere im Hinblick auf jugendliche Täter scheint es aber zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch altruistische Gründe das Opfer zur Teilnahme an einem Restorative Justice Verfahren bewegen und „ein gutes Gefühl“ bei diesem hinterlassen können.

#### 5.1.1.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation

Der Aspekt der Gefahr einer erneuten Viktimisierung wurde bereits mehrfach angesprochen. Er wird - wenn auch nur von einer Minderheit - darin gesehen, dass die Konfrontation mit dem Täter für das Opfer gerade die zu den oben festgestellten positiven Wirkungen gegenteiligen Folgen haben kann.

### 5.1.2 Befunde zur Rechtswirklichkeit

Namhafte Kriminologen wie Rössner, Bannenberg und Dölling haben anhand von Begleitforschung und Studien, sowohl die materielle, als auch die immaterielle und emotionale Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs für das Opfer belegt. Häufig steht demnach zwar der finanzielle Ausgleich zunächst im Vordergrund, im Laufe des Täter-Opfer-Ausgleichs und der dabei geführten Gespräche gewinnt dann aber regelmäßig die emotionale Komponente die Oberhand und oft wird sogar ganz auf einen materiellen Ausgleich verzichtet<sup>647</sup>. Dies wurde auf dem Kriminologischen Arbeitskreis bestätigt, in dessen Rahmen vorgetragen wurde, dass das Opfer in der Tat nicht in erster Linie den Normbruch sehe, sondern einen Angriff gegen seine Person, insbesondere gegen seine persönliche Si-

---

<sup>646</sup> Bals (2007), S. 258; Dehn (2007), S. 72 f.

<sup>647</sup> Bannenberg/Rössner (1994), S. 79; Dölling/Henninger (1998), S. 394; Hartmann/Stroezel (1998), S. 168; Hassemer (1998), S. 399; Kämmerer (2001), S. 234; Netzig (2000), S. 113, 136; Wemmers (2002), S. 48; Wemmers/Cyr (2004), S. 268.

cherheit<sup>648</sup>. Dignan und Cavadino führen aus, Opfer stünden dem traditionellen Strafprozess oftmals deshalb skeptisch gegenüber, weil sie ihre Bedürfnisse in diesem stark täterorientierten Verfahren nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt sehen<sup>649</sup>.

### 5.1.2.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich

Pelikan und Trenczek gaben für Europa an, dass insbesondere bei Fällen mit erwachsenen Tätern eines der Hauptinteressen der Opfer im Ersatz des materiellen Schadens liege. Nach Kilchling erwarten 70% der Opfer eine vollständige Schadenswiedergutmachung. Nach einer Untersuchung des Instituts für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld im Auftrag des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen im Jahre 2001 ging es 58,8% der befragten Opfer um Schadensersatz oder Schmerzensgeld<sup>650</sup>.

Internationalen Studien zur Folge ist die Wahrscheinlichkeit einer finanziellen Entschädigung für das Opfer proportional zur Höhe des Schadens. Ein materieller Schadensausgleich scheint danach meist über die Versicherungen der Opfer stattzufinden<sup>651</sup>.

Die Möglichkeit, den materiellen Schadensausgleich mit dem Strafverfahren im Wege des Adhäsionsverfahrens zu verbinden, ist laut Kempfer mit 1,24% im Jahre 2008 eher eine Seltenheit und das Adhäsionsverfahren somit - wobei sich auf Jescheck bezogen wird - „faktisch totes Recht geblieben“. Darüber hinaus ist, wie zuletzt Kempfer im Jahre 2010 gezeigt hat, der Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber dem Adhäsionsverfahren gemäß § 155a StPO vorrangig<sup>652</sup>.

Von der Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses wird laut Sautner und Hirtenlehner, die sich auf die Linzer Opferbefragung beziehen, in nicht einmal 50% der ausgewerteten Fälle Gebrauch gemacht. Außerdem werden demnach 42% der Fälle mit Privatbeteiligtenanschluss letztlich doch auf den Zivilrechtsweg verwiesen<sup>653</sup>.

Es hat sich aber gezeigt, dass häufig die Täter gar nicht in der Lage sind, (volle) Kompensation zu leisten<sup>654</sup>.

Befragungen haben ergeben, dass viele Opfer eine teilweise Entschädigung durch den Täter, gegenüber einer vollen Kompensation durch Versicherungen oder den Staat bevorzugen<sup>655</sup>. Netzig hat für den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland ausgeführt, dass bezüglich der materiellen Entschädigung kaum ein Unterschied zwischen Urteilen und der in einem Täter-Opfer-Ausgleich getroffenen Vereinbarungen besteht<sup>656</sup>.

---

<sup>648</sup> KAT (2000), S. 14.

<sup>649</sup> Dignan/Cavadino (1996), S. 157.

<sup>650</sup> Bals (2006), S. 133; Kilchling (1995), S. 404 ff.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 79.

<sup>651</sup> Wemmers (2002), S. 44 f.

<sup>652</sup> Eser (1989), S. 732; Kempfer (2010), S. 8 ff.; Meier (2000), S. 258.

<sup>653</sup> Hirtenlehner/Sautner (2008); S. 578 f.

<sup>654</sup> Wemmers (2002), S. 48.

<sup>655</sup> Wemmers (2002), S. 48.

<sup>656</sup> Netzig (2000), S. 139.

Allerdings wird laut Pelikan und Trenzcek regelmäßig beobachtet, dass sich dies im Laufe des Verfahrens ändert und der Wunsch nach immaterieller Wiedergutmachung die Oberhand gewinnt<sup>657</sup>.

Unter anderem Döllings Begleitforschung hat ergeben, dass beim Opfer in der Regel nur ein geringes Bestrafungsinteresse besteht<sup>658</sup>. Viel wichtiger ist der Ausgleich des ideellen Schadens, durch welchen der soziale Friede für das Opfer wiederhergestellt wird<sup>659</sup>. Dazu kommt das Gerechtigkeitsempfinden und die Denkkettelfunktion, die durch die im Täter-Opfer-Ausgleich gemeinsam ausgehandelte Vereinbarung entsteht<sup>660</sup>. Bals zeigte 2006/2007 die positive Entwicklung der Täter-Opfer-Beziehung während des Täter-Opfer-Ausgleichs – insbesondere bei vorheriger Bekanntschaft – auf<sup>661</sup>.

In Österreich wird dieser Aspekt zwar nicht vernachlässigt, jedoch gab Pelikan noch 2007 an, der Fokus im österreichischen Tausgleich liege immer auf dem materiellen Ausgleich und dem Bestreben nach einem „Profit“ des Opfers vom Tausgleich<sup>662</sup>. 2010 äußerte sie sich jedoch dahingehend, dass der Wunsch nach symbolischer Wiedergutmachung stärker sei als der nach materiellem Schadensersatz, was jedoch daran liege, dass es sich um Taten im nahen sozialen Umfeld mit geringen körperlichen Verletzungen handelte<sup>663</sup>.

### 5.1.2.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung

Nach Kilchlings Studien aus den 1990er-Jahren fühlen sich nur 11% der Opfer von Straftaten mit Ihren Bedürfnissen ernst genommen<sup>664</sup>. Eine Auswertung Wemmers von 25 Studien (darunter zum Beispiel Studien von Bals aus 2007) über Restorative Justice Programme sowie von Pelikan und Trenzcek haben ergeben, dass das größte und häufigste Bedürfnis der Opfer das nach Information ist. Laut einer dieser Studien wollen über 80% der Opfer über den Verlauf des Verfahrens informiert werden<sup>665</sup>. Teilweise sollen Opfer sogar zufriedener damit gewesen sein, wenn der Täter sich weigerte, den Schaden wieder gut zu machen, als wenn sie über die Einlassung des Täters im Dunkeln gelassen wurden<sup>666</sup>.

Nach der sogenannten Linzer Opferbefragung sind in Österreich 36% mit ihrer Stellung im Strafverfahren unzufrieden<sup>667</sup>.

Zwar gab es in diesen Studien weder für die USA noch für Australien eine solche Untersuchung, für die USA kam jedoch zum Einen die Auswertung von 38 Forschungsberichten durch Umbreit, Coates und Vos zu dem Ergebnis, dass das Bedürfnis nach Informationen in diesen Staaten hoch war. Zum anderen kann auf Studien für Kanada, dessen Restora-

---

<sup>657</sup> Pelikan/Trenzcek (2006), S. 79.

<sup>658</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 399; Feltes (1986), S. 416; Netzig (2000), S. 139, 145.

<sup>659</sup> Bals (2006), S. 132; Dölling (1994), D.1.2.3, S. 8; Dölling (1998a), S. 492; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 71.

<sup>660</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 401; KAT (2000), S. 15; Messmer (1996), S. 60.

<sup>661</sup> Bals (2007), S. 266 ff.

<sup>662</sup> Pelikan (2007), S. 127.

<sup>663</sup> Josef Lins (1998); Pelikan (2010), S. 46 f.

<sup>664</sup> Kilchling (1995), S. 285 ff.

<sup>665</sup> Pelikan/Trenzcek (2006), S. 79; Wemmers (2002), S. 44.

<sup>666</sup> Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 84; Wemmers (2002), S. 52.

<sup>667</sup> Hirtenlehner/Sautner (2008), S. 580.

tive Justice Programme denen der USA vergleichbar sind, zurückgegriffen werden, wonach sich 1 von 4 Opfern nicht ausreichend darüber informiert sah, was im Rahmen des Verfahrens auf es zukommen würde<sup>668</sup>.

Für das Family-Group-Conferencing in Neuseeland, das in ähnlicher Weise in Australien angewandt wird (siehe unter 3.1.4) ergab eine Studie von Morris, dass die Mehrzahl der Opfer zwar mit dem Verlauf des Family-Group-Conferencing an sich zufrieden war, 10% der befragten Opfer hätten es aber befürwortet, im Vorgang zu den eigentlichen Sitzungen mehr Informationen zu erhalten<sup>669</sup>.

Für Belgien wurde der Verfasserin nur bekannt, dass auch im Médiationsverfahren wohl über die Hälfte der Opfer nicht erwarteten informiert zu werden, es sich aber wünschten.

Es scheint auch nach wie vor nicht abschließend geklärt zu sein, ob die Opfer tatsächlich eine aktive Rolle einnehmen und somit auch eine gewisse Verantwortung übernehmen wollen, oder ob sie zwar mehr in das Verfahren einbezogen werden, dabei aber passiv bleiben wollen. Einige namhafte Kriminologen meinen, es gäbe viele Opfer, die eine aktive Teilnahme an einem Restorative Justice Programm als Last empfinden und sich für das Schicksal des Täters verantwortlich fühlen könnten. Insbesondere im Hinblick auf jugendliche Täter soll dieses Verantwortungsgefühl besonders ausgeprägt sein<sup>670</sup>. Studien von Umbreit haben jedoch bestätigt, dass dies nur auf einen kleinen Teil der Opfer zutrifft<sup>671</sup>. Pelikan und Trenczek gaben für Europa im Jahr 2006 an, dass zwischen 30% und 60% der Opfer sogar eine Begegnung mit dem Täter wünschten<sup>672</sup>.

Bals kam in ihren Studien von 2007 zu dem Ergebnis, dass Opfer den Tätern nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs deutlich häufiger positiver gegenüber standen als zuvor. Dies gilt grundsätzlich sowohl in Fällen, in welchen sich Opfer und Täter zuvor kannten, als auch bei Unbekannten, wobei die positive Veränderungen jedoch bei vorher bestehender Bekanntschaft am ausgeprägtesten war<sup>673</sup>. Entsprechend scheint sich die überwiegend vertretene Ansicht, Restorative Justice werde durch die Einbeziehung des Opfers und die Beachtung ihrer Bedürfnisse, anders als die Verhängung von Strafen, einen positiven Effekt auf deren Zufriedenheit haben, insbesondere auch in einer Auswertung von 38 US-Bundesstaaten zu bestätigen<sup>674</sup>. Bei Fallstudien von Umbreit und Grob äußerte ein Opfer sich dahingehend, dass es von den Gerichten „ignoriert“ worden sei<sup>675</sup>. Allerdings bemerkt Wemmers noch 2002 zurecht kritisch, die meisten der Studien, die zu einer hohen Zufriedenheit der Opfer mit den Restorative Justice Programmen kämen, seien nicht einschränkungslos dazu geeignet, eine allgemeingültige Aussage zum Verhältnis Opferzufriedenheit bei Restorative Justice / Opferzufriedenheit bei Gerichtsverfahren zu treffen, weil Opfer, die freiwillig an einem Restorative Justice Programm teilnehmen diesem gegenüber in der Regel schon positiv eingestellt seien<sup>676</sup>. Unabhängig von der Frage der Opfer-Zufriedenheit, kam eine ihrer späteren Studien aus dem Jahr 2004, zu

<sup>668</sup> Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30; Wemmers (2002), S. 47.

<sup>669</sup> Wemmers (2002), S. 47.

<sup>670</sup> Wemmers (2002), S. 45 ff. m.w.N.

<sup>671</sup> Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30; Umbreit/Grob (2001), S. 109; Wemmers (2002), S. 51.

<sup>672</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 79; Wemmers (2002), S. 50.

<sup>673</sup> Bals (2007), S. 267.

<sup>674</sup> Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30; Wemmers (2002), S. 51.

<sup>675</sup> Umbreit/Grob (2001), S. 109.

<sup>676</sup> Wemmers (2002), S. 51.

dem Ergebnis, dass 64% der befragten Opfer der Meinung waren, Opfer sollten zumindest Einfluss auf die Strafe haben<sup>677</sup>.

Die Zahl der Privatklagen in Deutschland ist verschwindend gering. Sie liegt seit einiger Zeit für Verfahren vor den Amtsgerichten bei bestenfalls 0,2% (laut Staatsanwaltschaftsstatistik für das Geschäftsjahr 2011 werden 4,0% der Fälle beim Landgericht auf den Privatklageweg verwiesen<sup>678</sup>). Darüber hinaus werden 50% aller Urteile im Privatklageverfahren angefochten. Nur ca. 10% der Privatklageverfahren enden in einem rechtskräftigen Urteil (laut der Strafgerichtsstatistik für das Geschäftsjahr 2010 151 Urteile bei von 716 vor dem Amtsgericht eingeleiteten Privatklageverfahren und 53 Berufungen vor dem Landgericht<sup>679</sup>). Auch wenn für die Privatklage positiv hervorzuheben ist, dass ca. 50% der Privatklagen im Sühneversuch erledigt werden, so ist die Privatklage doch nahezu bedeutungslos<sup>680</sup>. Die abschreckende Wirkung kann dies dem Privatklageverfahren mit seinen Formalitäten und Risiken dennoch nicht nehmen.

Die Möglichkeit des Nebenklageverfahrens wird nach Niedling nur von etwa einem Viertel der berechtigten Opfer in Anspruch genommen. Sie wird aber laut Eser von den Nebenklägern in erster Linie dazu genutzt, einen Zivilprozess, zum Beispiel durch das Sammeln von Beweisen, vorzubereiten<sup>681</sup>.

Die Opfer in Österreich sollen – anders als in Deutschland - mehr an einer Ausdehnung der Informationsrechte als an einer Erweiterung der Möglichkeiten der aktiven Teilnahme interessiert sein<sup>682</sup>.

Im Rahmen eines Strafverfahrens zeigt sich das Opfer auch im Hinblick auf die zeitliche Komponente meist unzufrieden. Nach einer Studie aus dem Jahr 2001 stimmen 95% der Opfer dem Täter-Opfer-Ausgleich zu, um eine schnellere Erledigung zu erreichen. Die Justiz wird allgemein als zu langsam und ineffizient angesehen. Für das Jahr 2007 wird allein bei den deutschen Amtsgerichten eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 4 Monaten angegeben. Hinzu kommt ein Ermittlungsverfahren von durchschnittlich 1,7 Monaten. Für Fälle, die das Oberlandesgericht betreffen, gab das Bundesjustizministerium für 2008 eine durchschnittliche Dauer des Ermittlungsverfahrens von 12,6 Monaten an<sup>683</sup>.

Das jeweilige Restorative Justice Verfahren erfolgt hingegen relativ zeitnah zur Tat und bedarf schon aufgrund der fehlenden Notwendigkeit eines aufwendigen Ermittlungs- und Beweisverfahrens nicht des enormen zeitlichen Aufwandes eines Strafverfahrens inklusive Prozess. Der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich ist in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen. In Belgien variiert die Dauer je nach Modell, mehr als 4 Monate sind jedoch selten. Alleine die Zeitspanne bis zur ersten Terminierung eines Gerichts bedarf im traditionellen Strafverfahren in der Regel eines längeren Zeitraumes, womit Restorative Justice der Prozessbeschleunigung dient und ihm gegenüber insoweit einen klaren Vorteil hat.

---

<sup>677</sup> Wemmers/Cyr (2004), S. 268.

<sup>678</sup> Staatsanwaltschaftsstatistik (2011), Ziff. 2.2.1.2.

<sup>679</sup> Strafgerichtsstatistik (2010), Ziff. 2.1, 2.2, 5.1, 5.2.

<sup>680</sup> Dünkel (1985), S. 359; Eser (1989), S. 726 ff.; Rieß (2000), S. 1 ff.

<sup>681</sup> Eser (1989), S. 729; Niedling (2005), S. 181.

<sup>682</sup> Hirtenlehner/Sautner (2008); S. 578 f.

<sup>683</sup> Bals (2006), S. 133; BMJ Geschäftsentwicklung; Netzig (2000), S. 113; Staatsministerium der Justiz und für Europa Sachsen (Pressemitteilung 2009).

Das australische Family-Group-Conferencing schneidet, was den Zeitfaktor betrifft mit einer Dauer von 6 bis 24 Monaten im Vergleich am schlechtesten ab. Auch hier wirkt es sich negativ aus, dass sich eine beachtliche Anzahl an Personen in das Verfahren einbringen kann und dies regelmäßig auch tut.

In einer Studie mit nur 20 Opfern in der französischen Gemeinschaft in Belgien äußerten sich die Befragten dahingehend, dass sie sich gewünscht hätten, die Médiation hätte zu einem früheren Zeitpunkt nach der Tat stattgefunden. In einer flämischen Studie wurde die Prozessbeschleunigung positiv bewertet<sup>684</sup>.

### 5.1.2.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat

Um emotional wieder gestärkt zu werden, muss das Opfer laut Zehr einerseits seine „Geschichte“, also wie sich die Tat für das Opfer darstellt und auswirkt, oft sogar mehrmals erzählen<sup>685</sup>, andererseits muss es nach weit verbreiteter Ansicht unter den Kriminologen die Tat und die Motivation - manchmal auch die Persönlichkeit des Täters - verstehen, denn meist sieht das Opfer den Täter viel bedrohlicher, als er tatsächlich ist<sup>686</sup>. Ziel ist „beim Opfer seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in die Rechtsordnung wiederherzustellen“<sup>687</sup>. Hierzu gehört es, den Täter kennenzulernen, und ihm die Tatfolgen zu verdeutlichen<sup>688</sup>. Kerner bezeichnet dies als die „reinigende Auseinandersetzung“ mit Angst, Ärger und Ohnmacht<sup>689</sup>.

Daher sei auch für über 90% der Opfer das Gespräch über die Tat an sich von großer Bedeutung. Hier kommt die Frage nach den Gründen für die „Opferwerdung“ auf<sup>690</sup>. Sie suchen die Antwort auf Fragen wie „Warum ich?“. Es geht also insbesondere aus der Sicht des Opfers gerade darum, Emotionen wie Wut, Trauer oder Angst auszudrücken und sich diese „von der Seele reden“ zu können. Dadurch soll sich der Täter anders als im Strafprozess mit seiner Tat und insbesondere mit der Tragweite, die diese für das Opfer hat, auseinandersetzen. Allerdings gaben in einer Studie aus dem Jahr 2001 auch ca. 35% der befragten Täter an, dem Opfer seine Mitschuld klar machen zu wollen<sup>691</sup>. Die Folge einer möglichen Einsicht und der damit verbundenen Verantwortungsübernahme durch den Täter ist in der Regel zumindest eine Entschuldigung. Im Einklang hiermit ist die (ernst gemeinte) Entschuldigung für das Opfer oftmals von größerer Wichtigkeit als zum Beispiel ein finanzieller Ausgleich, was sich auch daran zeigt, dass sie am häufigsten Bestandteil einer Vereinbarung ist<sup>692</sup>.

Nicht jede Tat hat bei jedem Opfer die gleiche Wirkung. Auch die Schwere der Tat ist hierfür kein verlässlicher Indikator. Wie sehr das Opfer durch das Tatgeschehen belastet wird

<sup>684</sup> Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 77, 83.

<sup>685</sup> Zehr (2002), S. 14.

<sup>686</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 367; Hartmann/Stroezel (1998), S. 164; Hassemer (1998), S. 399; Höll (1996), S. 11; KAT (2000), S. 11 ff.; Netzig (2000), S. 116; Wemmers (2002), S. 45; Winter (2005), S. 200.

<sup>687</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 30 ff.; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 25.

<sup>688</sup> Bals (2006), S. 134; Van Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 83.

<sup>689</sup> Kerner (1999), S. 48.

<sup>690</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 30 ff.; Kerner/Hartmann/Eikens (2008), S. 25.

<sup>691</sup> Bals (2006), S. 134.

<sup>692</sup> Bals (2006), S. 133; Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 71; Kämmerer (2001), S. 234; KAT (2000), S. 11 ff.; Hassemer (1998), S. 399; Netzig (2000), S. 93, 111 f.; Rössner (2007), S. 376; Umbreit (1994), S. 72 f.; Wemmers (2002), S. 48.

und wie es die Tat verarbeitet, ist daher nur schwer vorhersehbar und hat viel mit der Persönlichkeit des Opfers, seinem sozialen Status und seinem sozialen Umfeld zutun<sup>693</sup>.

Allgemein lässt sich Studien zur Folge dennoch sagen, dass sich Opfer im Anschluss an die Teilnahme an einem Restorative Justice Programm mehrheitlich besser und sicherer fühlen und weniger „aufgewühlt“ sind als davor<sup>694</sup>. Für Opfer eines Gewaltdelikts ließ sich sogar eine starke Reduzierung der negativen Emotionen des Opfers gegenüber dem Täter durch die Teilnahme an einem Restorative Justice Programm feststellen. Bei Opfern von Eigentumsdelikten war dies nicht so stark ausgeprägt<sup>695</sup>.

- **Deutschland, Österreich und USA**

In der Erinnerung des Opfers wirkt der Täter als Bedrohung, es wird in ständige Angst versetzt und fühlt sich nicht mehr sicher, sondern ausgeliefert. Das hängt häufig damit zusammen, dass der Täter für das Opfer anonym beleidigt und daher in seinen Augen nicht „menschlich“ zu sein scheint. Dieses Phänomen wird als „Phantomcharakter“ oder „anonymer Aggressor“ bezeichnet. Durch den „Abgleich mit der Realität“ kann das Opfer erkennen, dass dem nicht so ist. Häufig wandelt sich das Verhältnis zwischen Opfer und Täter sogar, und das Opfer, welches den Täter vorher als bedrohlich empfunden hat, findet sich in einer Position wieder, in der es den Täter verstehen und dem sozial oftmals Schwächeren sogar helfen kann<sup>696</sup>. Dieser Wechsel vom unterlegenen, bedrohten und gefährdeten Opfer in eine tatsächlich überlegene, weil sozial gesicherte Position, führt nicht nur zur Beseitigung der Angst und dem Wiedererlangen der eigenen Sicherheit, sondern bringt häufig sogar eine gesteigerte Sozialisierung des Opfers mit dem Täter mit sich. Die erwähnte Studie von Bals aus dem Jahre 2007 unterstützt diesen Befund<sup>697</sup>.

Darüber hinaus wird meist klar, dass die Wahl des Opfers nichts mit dem Opfer persönlich zu tun hatte, sondern ein bloßer Zufall war. Auch dadurch wird dem Opfer meist der Schrecken vor dem Täter genommen, mindestens aber abgeschwächt. So kann das Opfer das Gefühl persönlicher Sicherheit zurückerlangen. Bei einer 1995 durchgeführten Umfrage gaben 25% der befragten Opfer an, vor dem Täter-Opfer-Ausgleich Angst und Unsicherheit verspürt zu haben. Nach dem Täter-Opfer-Ausgleich waren es nur noch 10%. Altwegger und Hitzl kamen in ihrer Studie aus 2001 zu dem Ergebnis, dass das Gefühl einer Verantwortungsübernahme durch den Täter nach einer direkten Mediation mit 74% weit über der allgemeinen Quote von 45% lag<sup>698</sup>.

- **Australien und Belgien**

Studien über den Grad und die Veränderung eventueller Angstzustände wurden weder für Australien noch für Belgien gefunden. Im Übrigen siehe 5.1.1.3.

---

<sup>693</sup> KAT (2000), S. 6.

<sup>694</sup> Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 83; Pelikan/Trenczek (2006), S. 79; Wemmers (2002), S. 49.

<sup>695</sup> Wemmers (2002), S. 49.

<sup>696</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 367; Hartmann/Stroezel (1998), S. 164; Hassemer (1998), S. 399; Höll (1996), S. 11; KAT (2000), S. 11 ff.; Netzig (2000), S. 116; Wemmers (2002), S. 45; Winter (2005), S. 200.

<sup>697</sup> Bals (2007), S. 5.

<sup>698</sup> Hartmann (1995), S. 271 ff.; Kämmerer (2001), S. 234; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 121; Netzig (2000), S. 92, 116; Pelikan (2010), S. 48; Rössner (2007), S. 376; Sicherheitsbericht (2006), S. 498.

Zwar wird zumindest für die *Médiation Après Poursuite* in der französischen Gemeinschaft behauptet, die Opfer hätten einen positiven Effekt im Hinblick auf ihre emotionale Situation berichtet<sup>699</sup>, es muss aber bezweifelt werden, dass dieser Effekt bei einer indirekten Mediation im gleichen Maße erzielt wird wie bei einer direkten.

#### 5.1.2.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive

Wie oben unter 4.1.2 dargestellt besteht in der Gesellschaft - soweit dies bisher erforscht ist - grundsätzlich eine die Restorative Justice befürwortende Haltung. Ob der soziale Friede durch die Anwendung von Restorative Justice besser wiederhergestellt werden kann als durch Strafe, ist dadurch indes noch nicht erwiesen<sup>700</sup>.

Studien ergaben, dass 45% der befragten Opfer zumindest auch deshalb an einem Restorative Justice Programm teilnahmen, weil sie entweder der Meinung waren, es würde dem Täter helfen oder ihm seine Verantwortung für die Tat (siehe 5.1.2.3) auch aus erzieherischen Motiven bewusst machen. Insbesondere bei Fällen mit jugendlichen Tätern spiegelt sich dies demnach auch in einer erzieherischen Motivation wieder<sup>701</sup>.

Zwinger verweist darauf, dass eine bloße Bestrafung ohnehin keine positiven Auswirkungen auf den Täter hätte, da er durch sie allein nicht lernt, warum Regeln und deren Einhaltung für ein gesellschaftliches Zusammenleben nötig sind, sondern lediglich, dass er sich nicht erwischen lassen darf oder zumindest eine bessere Verteidigung benötigt<sup>702</sup>. Dadurch übernimmt er nicht die Verantwortung für die Tat, sondern sieht sich oft sogar selbst als Opfer der Justiz, was dann genau den falschen Impuls für eine weitere kriminelle Karriere gibt.

Insbesondere wenn es sich um jugendliche Täter handelt, liegt die Motivation der Opfernahen Studien zur Folge teilweise auch darin, dem Täter zu helfen. In diesen Fällen ist eine Bestrafung des Täters dann oft gerade nicht gewollt. Dem Jugendlichen soll eine (Lebens-)Chance gegeben werden, die ihm durch eine Vorstrafe wahrscheinlich verbaut würde<sup>703</sup>.

#### 5.1.2.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation

Es wurde zwar in den meisten Studien die beschriebene positive Resonanz festgestellt<sup>704</sup>, teilweise gab es hiervon aber auch Abweichungen der Art, dass bis zu 25% der in einer Studie zum Family-Group-Conferencing befragten Opfer angaben, sich nach dem Verfahren schlechter zu fühlen als davor<sup>705</sup>. Dies drückte sich in gesteigerter Angst, Depressionen, Stresssituationen und nach wie vor bestehendem Zorn aus<sup>706</sup>. Zurückgeführt wird

---

<sup>699</sup> Außerdem ist zu beachten, dass die befragte Gruppe aus nur 20 Opfern bestand und daher nicht sehr repräsentativ sein dürfte. Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 77.

<sup>700</sup> Dehn (2007), S. 76; Dölling/Henninger (1998), S. 360 ff.

<sup>701</sup> Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30; Wemmers/Cyr (2004), S. 266.

<sup>702</sup> Zwinger (2002), S. 81.

<sup>703</sup> Dölling (1998a), S. 492; Winter (2005), S. 200; Wemmers (2002), S. 48.

<sup>704</sup> Wemmers (2002), S. 50.

<sup>705</sup> Wemmers (2002), S. 50 ff.

<sup>706</sup> Wemmers (2002), S.50.

dies in aller Regel auf die Konfrontation mit dem Täter, die häufig zu einem „Wiedererleben“ der Tat führt<sup>707</sup>.

Ein weiterer Aspekt ist die Freiwilligkeit der Teilnahme bzw. der Eindruck beim Opfer, über diese frei entscheiden zu können. Studien zur Folge soll es nicht selten der Fall sein, dass sich Opfer genötigt oder in gewisser Weise verpflichtet fühlen, einem Restorative Justice Verfahren zuzustimmen<sup>708</sup>.

### 5.1.3 Rechtspolitische Bewertung

Es zeigt sich also, dass die Erwartungen, die das Opfer an Restorative Justice Modelle hat im Täter-Opfer-Ausgleich zum großen Teil bereits verwirklicht werden, zumindest aber mit der nötigen Aufmerksamkeit und Anstrengung verwirklicht werden könnten. Das von Verfechtern der traditionellen Strafen häufig behauptete Strafbedürfnis des Opfers stellt sich demnach tatsächlich als eine Forderung danach heraus, ernst genommen und entschädigt zu werden. Statt nach bloßer „abstrakter moralischer Verurteilung“ verlangt es dem Opfer vielmehr danach, dass dem Täter die Konsequenzen seiner Tat vor Augen geführt und er zur Einsicht bewegt wird. Die Rolle des Opfers könnte durch die Individualität des Täter-Opfer-Ausgleichs sogar noch weiter gestärkt werden, denn sie bringt zum Beispiel die Möglichkeit einer umfassenden Beratung über zusätzliche Hilfe (OEG, Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten im sozialen, psychologischen und psychotherapeutischen Bereich), Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung etc., aber auch die Unterstützung in Form von Begleitung zu Polizei, Rechtsanwälten, Behörden oder zu Gerichtsverhandlungen mit sich<sup>709</sup>.

#### 5.1.3.1 Materieller und ideeller Schadensausgleich

Auf den ersten Blick erscheint der Aspekt des materiellen Schadensausgleichs durch das Zivilrecht und/oder die Inanspruchnahme der eigenen Versicherung des Opfers bereits genügend abgedeckt zu sein. Da der Ausgleich über die eigene Versicherung aber den Täter völlig aus der Verantwortung nimmt und damit keinerlei Genugtuungseffekt beim Opfer erzielen kann, ist es einerseits nach wie vor ein Anliegen der Opfer, den Schaden vom Täter ersetzt zu bekommen, andererseits ist es nicht im Interesse des Opfers, neben dem Strafprozess auch noch einen langwierigen Zivilprozess zu führen<sup>710</sup>, in dem es sich obendrein auch noch ein weiteres Mal mit der Tat auseinandersetzen muss, wodurch es wiederum daran gehindert wird, zur Ruhe zu kommen und mit der Tat abzuschließen.

Anders ist es bei der Restorative Justice, denn hier wird die Entschädigung in der Regel in die Vereinbarung mit einbezogen. Allerdings heißt das noch nicht, dass eine Entschädigung der Opfer auch tatsächlich stattfindet, denn häufig sind die Täter gar nicht in der Lage (volle) Kompensation zu leisten. Je nach den finanziellen Rahmenbedingungen, in denen das Opfer lebt, ist der Geldwert der Entschädigung aber gar nicht ausschlaggebend. Damit wird der Übergang vom materiellen Schadensausgleich zum ideellen fließend.

---

<sup>707</sup> Wemmers (2002), S. 50 ff.

<sup>708</sup> Wemmers (2002), S. 53.

<sup>709</sup> Höll (1996), S. 11.

<sup>710</sup> KAT (2000), S. 15.

Zur Wirkung der Restorative Justice in Bezug auf den materiellen Schadensausgleich bzw. die Erwartungen des Opfers an diesen gibt es Studien, die jedoch zu den unterschiedlichsten Ergebnissen und Meinungen führen. Die Bandbreite reicht vom negativen Einfluss<sup>711</sup> über Indifferenz<sup>712</sup> bis zu positiver Resonanz<sup>713</sup>. Die Aussage von Vertretern - wie zum Beispiel Wemmers - Restorative Justice wirke sich insoweit negativ für das Opfer aus, als es im Falle einer nicht oder nicht pünktlich erfolgten Bezahlung darüber verärgert und dadurch erneut viktimisiert werde<sup>714</sup>, ist hinsichtlich der Frage, ob Restorative Justice im Bezug auf den materiellen Schadensausgleich eine positive Auswirkung hat, nicht weiterführend. Dies deshalb, weil es keinen Unterschied machen kann, ob ein gerichtlich angeordneter Schadensausgleich oder eine Vereinbarung im Rahmen der Restorative Justice nicht erfüllt wird - ganz unabhängig davon, dass der Ausgleich des materiellen Schadens im Strafverfahren ohnehin nicht die Regel ist. Richtig ist jedoch in jedem Fall, dass - um eine erneute Viktimisierung dieser Art zu vermeiden - zum Einen die Vereinbarungsinhalte realistisch sein müssen und zum Anderen die Erfüllung der Vereinbarungen, die im Rahmen der Restorative Justice geschlossen werden, überwacht werden muss<sup>715</sup>.

Netzigs Aussage hinsichtlich der Ähnlichkeit des Inhalts von Vereinbarungen und Urteilen (siehe 5.1.2.1) ist aber zu allgemein und es wird ein nicht zu vernachlässigender Aspekt außer Acht gelassen: Das Opfer muss bei einem materiellen Ausgleich im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht zusätzlich zum strafprozessualen Verfahren noch den möglicherweise langwierigen und kostenintensiven zivilrechtlichen Weg beschreiten, um seine finanziellen Nachteile ausgeglichen zu bekommen<sup>716</sup>. Es kann im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs eine Gesamtlösung gefunden werden. Zwar kann grundsätzlich auch im Strafprozess im Wege des Adhäsionsverfahrens beides in einem Verfahren verbunden werden, wie aber unter 5.1.2.1 gezeigt wurde, findet es nur sehr selten Anwendung.

Wie sich gezeigt hat, ist der ideelle, symbolische Schadensausgleich, die Versöhnung und die damit verbundene Wiederherstellung des sozialen Friedens mindestens genau so bedeutend – wohl sogar bedeutender - als der materielle Ausgleich. Letztendlich entspricht es dem Gedanken der Restorative Justice den Konflikt zu lösen. Was auch immer den Frieden zwischen den Parteien wieder herstellt ist daher sinnvoll.

### 5.1.3.2 Information / Partizipation / Prozessbeschleunigung

Es hat sich ein hohes Informationsbedürfnis der Opfer herausgestellt, welches in seiner Wichtigkeit den Ausgang des Verfahrens sogar noch überschreitet und ausländischen Studien zur Folge nicht immer ausreichend befriedigt wird. Zwar wurde der Verfasserin nicht bekannt, ob dies auch für den Täter-Opfer-Ausgleich gilt, da dieses Bedürfnis aber jedenfalls außerordentlich hoch zu sein scheint, sollte in jedem Fall besonderer Wert auf stetige Information des Opfers über den Verfahrenstand sowie seine Möglichkeiten und Rechte geachtet werden. Insbesondere sollte die Information routinemäßig und regelmäßig erfolgen und vermieden werden, dass das Opfer erst auf Nachfrage informiert wird, da diese Eigeninitiative für viele Opfer eine Hürde darstellen könnte. Auch wenn ein hohes Maß an Information gewährleistet ist, ist es im Rahmen der Information der Opfer von

<sup>711</sup> Wemmers (2002), S. 48.

<sup>712</sup> Wemmers (2002), S. 48.

<sup>713</sup> Wemmers (2002), S. 48.

<sup>714</sup> Wemmers (2002), S. 49.

<sup>715</sup> Wemmers (2002), S. 49.

<sup>716</sup> Kämmerer (2001) S. 234; Netzig (2000), S. 60; Rössner (2007), S. 376; VfJ Böblingen (2007), S. 5; Winter (2005), S. 200.

besonderer Wichtigkeit, in ihnen keine unrealistischen Erwartungen zu wecken bzw. solche bereits bestehenden Erwartungen in realistische Bahnen zu lenken, da es sonst zu Enttäuschungen und damit unweigerlich zu Unzufriedenheit kommen wird<sup>717</sup>.

Im Hinblick auf das Bedürfnis des Opfers zur Partizipation haben die genannten Studien ergeben, dass die Mehrzahl der Opfer die Teilnahme am Restorative Justice Verfahren nicht - wie von manchen vermutet - als Last, sondern als Vorteil gegenüber dem traditionellen Strafverfahren begreift. Zwar leuchtet Wemmers Argumentation, die hohe Zufriedenheit der Opfer mit dem Verfahren rühre daher, dass Opfer, welche an einem Restorative Justice Verfahren teilnehmen diesem gegenüber von vorneherein positiv eingestellt seien, ein, es geht an dieser Stelle jedoch nicht um die Zufriedenheit der Opfer im weiteren Sinne, sondern um deren konkreten Wunsch, in das – wie auch immer geartete – Verfahren einbezogen zu werden, direkt Einfluss auf den Verfahrensgang und das Ergebnis nehmen zu können, kurz: aktiv teilzunehmen. Ein weiterer Aspekt der Partizipation und der aktiven Rolle des Opfers ist die Kontrolle, die Wiedererlangung der Macht, der Beherrschbarkeit der Geschehnisse. Das Opfer hat durch die Tat die Kontrolle verloren, war dem Täter ausgeliefert<sup>718</sup>. Indem es nun wenigstens Einfluss, auf das Verfahren und die schlussendliche Vereinbarung hat, kann es zumindest einen Teil dieser Kontrolle zurück-erlangen. Gerade um dieses durch die Einbeziehung in das Verfahren hervorgerufene Gefühl, nicht zu gefährden, sind Sicherheit und Fairness im Verfahren, Neutralität des Vermittlers und insbesondere die Freiwilligkeit der Teilnahme, die damit verbundene Abbruchmöglichkeit, sowie Pausen und Bendenzeiten von besonderer Bedeutung<sup>719</sup>.

Da die Privatklage für das Opfer, insbesondere indem sie es mit dem vollen Kostenrisiko belastet, eine relativ hohe Hürde darstellt, ist sie - wenn überhaupt - nur in geringem Maße geeignet, den Opferinteressen ausreichend Rechnung zu tragen. Dies zeigt sich auch in ihrer verschwindend geringen praktischen Bedeutung. Die Nebenklage, die aufgrund des geringeren Risikos für das Opfer hierzu besser geeignet erscheint, wird dem in der Praxis ebenfalls nicht gerecht, weil sie schlicht zu umständlich ist.

Bei der Anwendung der Restorative Justice wie sie in Deutschland in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs stattfindet, rückt das Opfer im Vergleich zu den traditionellen Strafverfahrensarten aus dem Schatten der Passivität in eine aktive<sup>720</sup>, oft sogar eine recht starke Position. Nach dem Grundgedanken der Restorative Justice und des Täter-Opfer-Ausgleichs soll das Opfer in den Fokus des Verfahrens rücken. Tatsächlich gelingt dies dadurch, dass die Kommunikation zwischen Opfer und Täter im Mittelpunkt steht. Durch die Beschränkung der Teilnehmer auf Opfer, Täter und den Vermittler und die Konfrontation von Angesicht zu Angesicht kommt dem Opfer und seinen Interessen die erforderliche Aufmerksamkeit zu.

Allein die vorliegenden Zahlen für Ermittlungsverfahren zeigen, dass diese allein die Dauer des durchschnittlich 4-monatigen Täter-Opfer-Ausgleichs weit überschreitet.

Wie gezeigt, wird der zeitliche Aufwand und der emotionale Invest des Opfers im traditionellen Strafverfahren als unverhältnismäßig im Hinblick auf den Output gesehen. Dadurch ist die Belastung für das Opfer beim Täter-Opfer-Ausgleich von weitaus kürzerer Dauer

---

<sup>717</sup> Wemmers (2002), S. 47.

<sup>718</sup> Zehr (2002), S. 15.

<sup>719</sup> KAT (2000), S. 15 ff.

<sup>720</sup> Kämmerer (2001), S. 234; Dölling/Henninger (1998), S. 400 f.; Netzig (2000), S. 122 f.

und es kann auch auf zeitlicher Ebene schneller mit der Tat abgeschlossen, die Tat hinter sich gelassen werden. Eine weitergehende Beschleunigung erscheint dabei nicht unbedingt ratsam, da sonst die Gefahr besteht, dass der Täter-Opfer-Ausgleich seine Individualität verliert und dadurch zur Fließband-Mediation verkommt.

### 5.1.3.3 Verantwortungsübernahme durch Täter / Verarbeitung der Tat

Um den Konflikt lösen zu können, muss zunächst die beim Opfer bestehende Angst vor dem Täter - das Trauma - beseitigt werden. Wie sich eben gezeigt hat, gelingt dies beim Täter-Opfer-Ausgleich. Dass das Sicherheitsgefühl bei Opfern von Eigentumsdelikten nicht im gleichen Maße erhöht wird wie bei solchen von Gewaltdelikten, ist die logische Folge davon, dass der Täter eines Eigentumsdelikts in der Regel schon keine dem Gewalttäter entsprechende Angstgestalt ist, da die Aggression des Täters nicht wie dort die primäre Intention, sondern - wenn überhaupt - lediglich eine unausweichliche Notwendigkeit ist. Damit verliert der Aspekt der Verarbeitung der Tat also nicht an Gewicht. Insbesondere bei Gewaltdelikten ist er sogar von entscheidender Bedeutung, weil in den 25% der Fälle, in denen die Beziehung zwischen Täter und Opfer durch Angst geprägt und damit gestört ist, der Konflikt – und eben dies ist ja das Ziel der Restorative Justice - nur bewältigt werden kann, wenn zunächst einmal die Angst beseitigt wird.

Hier sind dann Modelle, die wie der Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Prinzip der direkten Mediation und dem „Face-to-face“-Gespräch beruhen gegenüber der indirekten Mediation oder dem Gruppengespräch im Vorteil, weil sich hier auf die Beziehung zwischen den betroffenen Personen konzentriert werden kann. Die Vermittler müssen dabei aber das Opfer besonders behutsam an den Kontakt mit dem Täter heranzuführen (siehe 5.1.3.5).

### 5.1.3.4 Wiederherstellung des sozialen Friedens / Erzieherische Motive

Auch wenn der Verfasserin keine empirischen Befunde bekannt wurden, so wird aber jedenfalls die Gesellschaft durch die Fokussierung auf den Konflikt selbst und auf dessen Behebung von belastenden Konflikten befreit. Durch die Aussöhnung zwischen Opfer und Täter wird Potential für weitere, zukünftige Konflikte beseitigt, durch die Wiedergutmachung der Tat wird die Gesellschaft beruhigt und damit auch für die Gesellschaft der soziale Friede wieder hergestellt<sup>721</sup>. Darüber hinaus findet auch eine Normenbekräftigung statt, die wiederum das Vertrauen der Gesellschaft und damit den Rechtsfrieden wiederherstellt<sup>722</sup>.

Es treten im Bereich der Arbeit mit jugendlichen Tätern durchaus Fälle auf, in welchen die Opfer den Tätern helfen und ggf. sogar eine Bestrafung vermeiden wollen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich nicht um Gewalttaten oder tiefgreifende persönliche Schäden handelt. Da Hilfe für den Täter und seine Entwicklung ohnehin Teil des Täter-Opfer-Ausgleichs ist, scheint hier kein konkreter Handlungsbedarf gegeben.

### 5.1.3.5 Erneute Viktimisierung / Pro und Contra direkte Mediation

Die für Australien festgestellten Fälle, in welchen sich das Opfer nach dem Restorative Justice Verfahren schlechter fühlte als zuvor und damit erneut viktimisiert wurde, stehen im Widerspruch zu den vorhergehend aufgezeigten Befunden positiver, durch die direkte

<sup>721</sup> Dölling (Täter-Opfer-Ausgleich), I.2.6., S. 12; Höll (1996), S. 19; Netzig (2000), S. 60.

<sup>722</sup> Dölling (1998), 12.6 S. 12.

Konfrontation mit dem Täter begünstigten Opfererfahrungen mit Restorative Justice Programmen. Nach dem sich nach den herangezogenen Studien immerhin für bis zu einem Viertel der dort befragten Opfer negative Auswirkungen ergaben, stellt sich die Frage, ob in den dort unterstellten Fällen der Einsatz von Restorative Justice völlig verfehlt war, oder ob lediglich eine andere Form der Restorative Justice hätte gewählt werden müssen.

Wie sich im vorhergehenden Teil dieser Arbeit gezeigt hat, hat die Anwendung von Restorative Justice viele positive Seiten und in der Regel eher Vor- als Nachteile für alle Beteiligten. Da aber die unterschiedlichsten Menschen mit unterschiedlichen Persönlichkeiten und damit einer unterschiedlichen Art, ein solches Erlebnis zu verarbeiten, betroffen sind, muss, bevor ein Verfahren der Restorative Justice angewandt wird, die Eignung sowohl des Einzelfalls, als auch der Beteiligten, insbesondere des Opfers und des Täters, für ein solches Verfahren gewissenhaft und einzelfallbezogen festgestellt werden. Entscheidend ist daher zunächst welches Modell den untersuchten Fällen zugrunde lag, denn nicht für jedes Opfer und jede Persönlichkeit bietet sich pauschal dieselbe Methode zur Bewältigung der oftmals traumatischen Erlebnisse an. Handelt es sich also um Opfer, die dem „Face to face“-Gespräch mit dem Täter nicht gewachsen sind, bieten sich weder der Täter-Opfer-Ausgleich noch die Victim-Offender-Mediation oder das Grundmodell des Tatausgleichs als typischerweise direkte Mediations-Modelle unter 4 Augen an. Die sonst eher als positiv hervorzuhebende direkte Konfrontation mit dem Täter ist dann ausnahmsweise einmal nicht förderlich. Dagegen kann die im Vergleich zu diesen Modellen große Gruppe eines Family-Group-Conferencing in diesen Fällen für das Opfer von Vorteil sein, denn im Umkehrschluss zum angesprochenen negativen Aspekt der „Verdrängung“ des eigentlichen Opfers in die Rolle einer geschädigten und verletzten Person unter vielen bietet die Anonymität der Gruppe natürlich auch einen gewissen Schutz vor der direkten Konfrontation mit dem Täter. Darüber hinaus besteht in einem solchen Family-Group-Conferencing auch meist kein ausgewogenes Verhältnis auf Opfer- und Täterseite. Stattdessen sieht sich der Täter einer relativ großen Gruppe direkt oder indirekt Geschädigter gegenüber. Für Opfer, die für eine erneute Viktimisierung prädestiniert erscheinen, wäre dieses Modell daher im Vergleich zu den Täter-Opfer-Ausgleich, Tatausgleich und Victim-Offender-Modellen vorteilhaft. Es wäre allerdings darauf zu achten, den Täter auf der anderen Seite nicht zu überfordern.

Sollte selbst diese insoweit „abgeschwächte“ Form der direkten Mediation als zu belastend für das Opfer angesehen werden, käme in Betracht, auf eine indirekte Mediation zurückzugreifen. Hier kommt es dann noch entscheidender auf die Qualität des oder der Vermittler an, die die gegenseitigen Standpunkte so kommunizieren müssen, dass sich die Konfrontation nicht zu Lasten des Opfers auswirkt.

In vielen Fällen mag es, sei es, weil das Opfer die Tat besser verarbeiten kann, wenn es nicht mehr damit konfrontiert wird, sei es, weil der Täter sein Unrecht nicht einsieht, sogar überhaupt nicht sinnvoll sein, auf Restorative Justice zurückzugreifen. Letztlich sollte Restorative Justice also nicht einfach „pauschal“ eingesetzt werden. Stattdessen bedarf es einer einzelfallbezogenen Abwägung, ob und wie Restorative Justice sinnvoll angewandt werden kann. Schwierig stellt sich dabei dar, dass in den meisten Staaten nur eine Art der Restorative Justice einigermaßen etabliert ist und mit den anderen Modellen noch keinerlei Erfahrung gemacht wurde, sie somit auch nicht zur Wahl stehen. Der Facettenreichtum der Restorative Justice kann somit nicht voll ausgeschöpft werden und es besteht die Gefahr, dass in einer Alles-oder-Nichts-Entscheidung das „falsche“ Restorative Justice Modell angewandt wird, obwohl es möglicherweise zur Vermeidung einer erneuten Viktimisierung vernünftig gewesen wäre, ganz auf deren Anwendung zu verzichten.

Es sind also die Entscheidungsträger bezüglich einer Anwendung eines Restorative Justice Modells und die Vermittler in die Verantwortung zu nehmen. Sie müssen besonders gewissenhaft vorgehen und in jeder Phase des Verfahrens besonderes Augenmerk darauf legen, ob Restorative Justice überhaupt geeignet ist, den Konflikt für alle Beteiligten vorteilhaft zu lösen. In jedem Fall bedarf es somit - unabhängig von der Art der Restorative Justice - einer gewissenhaften Vor- und Nachbereitung eines Restorative Justice Verfahrens<sup>723</sup>.

Wenn sich das Opfer aber zur Teilnahme genötigt fühlt, hat dies eine erneute Viktimisierung zur Folge. Auch hier kommt es also darauf an, dass in jedem Stadium des Verfahrens die Freiwilligkeit der Teilnahme und als Gegenstück dazu eine jederzeitige Ausstiegsmöglichkeit gewährleistet ist.

Werden diese essentiellen Punkte gewissenhaft berücksichtigt und entsprechend geschulte Personen herangezogen, dürfte eine erneute Viktimisierung zumindest nicht wahrscheinlicher sein, als in einem traditionellen Strafverfahren.

## 5.2 Tätererwartungen und –erfahrungen

Neben der Frage nach der Motivation des Opfers zur Teilnahme an Restorative Justice Programmen sollten auch nicht die Beweggründe des Täters außer Acht gelassen werden. Dies zum Einen, weil der Restorative Justice Gedanke gerade nicht in einem Bestrafungsbedürfnis verankert ist, sondern im Hinblick auf den Täter eher rehabilitativ wirken soll, aber zum Anderen auch, weil nur bei opferorientierten Tätererwartungen einer erneuten Viktimisierung entgegengewirkt werden kann. Sollte nämlich der Täter nicht wirklich an einer Wiedergutmachung interessiert sein, würde dies wohl aufgrund seiner Haltung gegenüber dem Opfer eher eine erneute Viktimisierung begünstigen, als den Konflikt lösen.

### 5.2.1 Theoretische Erwägungen

Auf den ersten Blick erscheint es naheliegend, dass Täter in erster Linie deshalb an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen, um eine Bestrafung zu vermeiden oder die Strafe wenigstens möglichst gering zu halten. Kommt man jedoch von dem Bild vom Täter als egoistischem und bösem Menschen weg, eröffnet sich die Möglichkeit eines reuigen, an einer Wiedergutmachung interessierten Menschen, der wieder in die Gesellschaft aufgenommen werden möchte.

- **Prozessvermeidung/Strafmilderung**

Natürlich ist der erste Aspekt, der einem in Hinblick auf die Erwartungen des Täters in den Sinn kommt, der, einen Prozess zu vermeiden oder zumindest eine Strafmilderung zu erzielen. Dass dies ein Wunsch des Täters ist, braucht auch gar nicht angezweifelt zu werden.

- **Reintegration**

Neben der Vermeidung bzw. Reduzierung der Strafe hat der Täter in der Regel aber sicherlich auch ein Interesse daran und die Hoffnung darauf, wieder in die Gesellschaft in-

---

<sup>723</sup> Wemmers (2002), S. 50.

tegriert zu werden. Täter, die dies nicht anstreben, werden schon gar nicht in den Kreis der geeigneten Kandidaten für Restorative Justice fallen.

- **Konfliktbeseitigung / Verantwortungsübernahme / Vergebung**

Erst dann kommen ideellere Aspekte ins Blickfeld. Eine Konfliktbewältigung könnte vom Täter unter dem zunächst recht altruistisch anmutenden Gesichtspunkt der Wiedergutmachung der Tat und der Wiederherstellung des Friedens für das Opfer angestrebt werden. Letztlich kann der Täter hieran aber vor Allem auch ein Eigeninteresse, nämlich sein schlechtes Gewissen zu beruhigen, mit sich selbst ins Reine zu kommen, Absolution zu erlangen, haben. Er kann sein Unrecht einsehen, Verantwortung übernehmen, Gefühle, wie Scham und Reue zu bewältigen und letztlich auf Vergebung durch das Opfer hoffen<sup>724</sup>.

- **Gleichbehandlung**

Selbstverständlich und wahrscheinlich sogar unbewusst, dürften die meisten Täter davon ausgehen, unter grundsätzlich gleichen Voraussetzungen die gleichen Chancen auf die Teilnahme am Restorative Justice Programm zu haben.

## 5.2.2 Befunde der Rechtswirklichkeit

- **Prozessvermeidung/Strafmilderung**

Neben Anderen haben Bannenberg, Rössner, Dölling, Umbreit, Coates und Vos in Studien herausgefunden, dass insbesondere jugendliche Täter durch die Teilnahme an Restorative Justice Programmen und die Auswirkungen auf das Strafmaß verhindern wollen, sich durch eine Vorstrafe das Leben zu „verbauen“<sup>725</sup>. Bals bezieht sich auf eine Studie für Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2001 und gibt an, 81,5% der befragten Täter hätten das Gerichtsverfahren umgehen wollen, ca. 50% erhofften sich eine mildere Bestrafung und Van Doosselaere/Vanfraechem bestätigen das generell wobei sie sich auf eine Studie von Raes für Brüssel 2002 beziehen<sup>726</sup>. Wie oben unter 3.2 gezeigt ist die Einstellungsquote recht hoch.

- **Reintegration**

Durch die Tat bzw. den Strafprozess und erst recht im Falle einer Gefängnisstrafe wird der Täter stigmatisiert und sowohl aus der Gemeinschaft als auch aus der Gesellschaft insgesamt ausgeschlossen. Das fördert laut Zehr seine Tendenz, sich von der Gesellschaft abzuwenden und wirkt sich damit kontraproduktiv auf eine Verantwortungsübernahme durch den Täter aus<sup>727</sup>.

---

<sup>724</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 34;

<sup>725</sup> Bannenberg/Rössner (1994), S. 80; Dölling (1998a), S. 492; Dölling/Henninger (1998), S. 367; KAT (2000), S. 11; Netzig (2000), S. 111; Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30; Winter (2005), S. 200.

<sup>726</sup> Bals (2006), S. 134; Van Doosselaere/Vanfraechem (2010), S. 71.

<sup>727</sup> Zehr (2002), S. 16.

- **Konfliktbeseitigung / Verantwortungsübernahme / Vergebung**

Neben Anderen haben Bals, Dölling, Netzig und Umbreit die eher unerwartete Tatsache festgestellt, dass ca. 90% der Täter die Möglichkeit der Wiedergutmachung als oberste Priorität sehen und dem Opfer ihre Sicht der Geschehnisse schildern wollen. Dabei geht es ihnen darum, sich entschuldigen zu können, als Mensch akzeptiert und in ihren Beweggründen verstanden statt als „Monster“ gefürchtet zu werden<sup>728</sup>. Im direkten Kontakt mit dem Opfer zeigt der Täter häufig Einsicht in das begangene Unrecht, Verständnis für das Opfer und Reue, was ihn in den meisten Fällen zu einer ehrlich gemeinten Entschuldigung veranlasst, im besten Fall tritt eine „Sensibilisierung für die Gefühle, Ängste und Bedürfnisse für das Opfer“ ein<sup>729</sup>.

Wenn auch bei den Tätern ganz klar die Hoffnung auf Strafmilderung überwiegen dürfte, so haben doch auch viele das Bedürfnis, den Konflikt „aus der Welt zu schaffen“<sup>730</sup>. Restorative Justice hilft dem Täter damit auch dabei, mit sich selbst ins Reine zu kommen.

- **Gleichbehandlung**

Ob Gleichbehandlung tatsächlich statt findet, ist vor Allem in den USA und Australien in mehrerlei Hinsicht fraglich. Dies liegt zum Einen an der Vielstaatlichkeit und den stark divergierenden Modellen, Vorschriften und Praktiken, womit wahrscheinlich ist, dass die Chancen eines Täters in einem Staat mit mehr Deliktsbeschränkungen oder strengeren Zustimmungsregelungen an einem Restorative Justice Verfahren teilzunehmen wesentlich geringer sind, als in einem Staat mit weniger strengen Voraussetzungen. Zum anderen haben diese Staaten schon lang Probleme im Bereich der Gleichbehandlung von ethnischen Minderheiten wie den Afro-Amerikanern und den Abouriginies. Die Zahl der Fälle, in denen diese an Restorative Justice Programmen teilnehmen, liegt weit unter der weißer Täter<sup>731</sup> und dies obwohl einiges dafür spricht, dass der Anteil der Täter in diesem Bereich aufgrund der sozialen Situation mindestens gleich groß, wenn nicht sogar höher ist. Als Erklärungsversuch käme eine Diskriminierung oder gerade die Überkompensation einer allgemeinen Benachteiligung aus Ungleichbehandlung in Betracht. Diese Problematik ist aber so komplex und historisch verankert, dass die Aufarbeitung den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde.

### 5.2.3 Rechtspolitische Bewertung

- **Prozessvermeidung/Strafmilderung**

Der Wunsch nach einer Prozessvermeidung ist ein legitims (Neben-)Ziel und dürfte so nicht nur für den deutschen Täter-Opfer-Ausgleich Geltung beanspruchen, sondern auf alle Modelle zutreffen, bei welchen der Täter zumindest mit einer Strafmilderung rechnen kann. Wie unter 3.2.1 bereits gezeigt, ist der Täter-Opfer-Ausgleich meist erfolgreich und

<sup>728</sup> Bals (2006), S. 134; Dölling/Henninger (1998), S. 369; Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 82; Kämmerer (2001), S. 235; KAT (2000), S. 11; Netzig (2000), S. 93, 111; Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30.

<sup>729</sup> Dölling (1998a), S. 492; Dölling/Henninger (1998), S. 367; Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 32; Netzig (2000), S. 112; Umbreit/Coates/Vos (2001), S. 30.

<sup>730</sup> Bannenberg/Rössner (1994), S. 80; Dölling/Henninger (1998), S. 367; Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 83; Netzig (2000), S. 100; KAT (2000), S. 11 ff.; Umbreit/Armour (2010), S. 130; VfJ Böblingen (2007), S. 5; Winter (2005), S. 200.

<sup>731</sup> Richards (2010), S. 5 f.

endet mit der Einstellung des Verfahrens, zumindest aber mit einer Strafmilderung. Einzig bei der belgischen Gefängnismediation und in den seltenen Fällen, in denen Victim-Offender-Mediation als Victim-Offender-Dialogue in den USA und Belgien während der Verbüßung der Freiheitsstrafe angewandt wird, fällt dieser Aspekt weg.

- **Reintegration**

Zwar kennt auch das traditionelle Strafverfahren den Gedanken der Reintegration, dieser kommt dort allerdings erst im Strafvollzug wirklich zum Tragen. An einer Reintegration in die Gesellschaft interessierte Täter werden durch das traditionelle Strafverfahren und die Inhaftierung in der Regel jedoch eher entmutigt und eine Reintegration erschwert, wenn nicht gar verhindert. Bei einem Verfahren nach dem Grundgedanken der Restorative Justice wird der Konflikt hingegen gerade in der Gemeinschaft gelöst. Besonders deutlich wird dies beim Family-Group-Conferencing und den Circle-Modellen, bei welchen die größte Zahl der Vertreter aus der Gesellschaft anwesend sind. Aber auch bei den 3-Personen-Modellen, wie dem Täter-Opfer-Ausgleich steht der Täter in direktem Kontakt mit der Gesellschaft, und zwar mit dem Teil, der direkt verletzt wurde: dem persönlichen Opfer. Bei der Restorative Justice wird dem Täter somit geholfen, den Kontakt zur Gesellschaft nicht zu verlieren.

- **Konfliktbeseitigung / Verantwortungsübernahme / Vergebung**

Anders als dies häufig im Strafprozess der Fall ist, in dem der Täter sich häufig selbst als Opfer fühlt und die oft auch als ungerecht empfundene Bestrafung hinnimmt, übernimmt er bei der Anwendung von Restorative Justice offensichtlich eine größere Eigenverantwortung. Die Übernahme von Verantwortung mag wohl wiederum durch den direkten Kontakt mit dem Opfer herrühren. Während es dem Täter im traditionellen Strafverfahren recht einfach gemacht wird, sich selbst als Opfer der Justiz zu sehen und damit der erste Schritt zur Verantwortungsübernahme - nämlich die Einsicht in das durch ihn begangene Unrecht - von vorneherein zumindest erschwert wird, muss sich der Täter zumindest bei der direkten Mediation direkt mit dem Opfer und dessen Ängsten sowie den Folgen seiner Tat für das Opfer auseinandersetzen. Er muss dem Opfer buchstäblich „in die Augen schauen“. Restorative Justice hilft dem Täter damit auch dabei, mit sich selbst ins Reine zu kommen. Dies wird durch die unter 5.1.2 bereits erwähnte Studie von Bals bestätigt. Insbesondere in Fällen, in welchen Täter und Opfer sich schon vor der Tat kannten<sup>732</sup>. Es liegt aber nahe, dass diese Wirkung sich nur bei einem „Face-to-face“-Gespräch voll entfalten kann. Ähnliches stellte auch die TOA-Forschungsgruppe in der TOA-Statistik 2011 fest<sup>733</sup>. Eine indirekte Mediation schwächt diesen Effekt zumindest ab, wenn sie ihn nicht gar völlig verliert. Auch eine Gruppenmediation wie das Family-Group-Conferencing könnte dem abträglich sein, weil der Täter hier ähnlich dem traditionellen Strafprozess allein gegenüber einer Reihe von „Anklägern“ steht und dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Abwehrhaltung eingenommen wird, steigt. Der Täter-Opfer-Ausgleich scheint hier also die richtige Verfahrensart zu sein.

### **5.3 Erwartungen und Erfahrungen von Amtsträgern**

Aus der Sicht der Restorative Justice sind zwar sicherlich die Erwartungen und Erfahrungen der Opfer und der Täter von größter Bedeutung, für die Beurteilung der Praktikabilität

---

<sup>732</sup> Bals (2007), S. 266.

<sup>733</sup> Kerner/Eikens/Hartmann (2011), S. 34.

von Restorative Justice ist allerdings von Interesse inwieweit ihr die Amtsträger positiv gegenüber stehen, da sie erheblichen Einfluss darauf haben, ob Restorative Justice überhaupt angewandt wird und letztlich ihre Zustimmung geben müssen. Allerdings sind die hierzu vorhandenen Studien allesamt schon ca. 10 Jahre alt, so dass sich die Frage stellt, inwieweit die Befunde noch Gültigkeit haben können. Zieht man aber in Betracht, dass sich die Fallzahlen zwischen 2000 und heute nicht gravierend verändert haben, lässt sich darauf schließen, dass sich die Situation ebenfalls nicht verändert hat.

### 5.3.1 Theoretische Erwägungen

Da die Justiz nur in sehr begrenztem Rahmen von Restorative Justice Gebrauch macht, wäre ein naheliegender Schluss, dass sie das Strafbedürfnis der Gesellschaft und insbesondere des Opfers nicht gewahrt sieht und negative Auswirkungen auf das Opfer, vielleicht sogar auf den Täter befürchtet werden. Dies würde auch die sehr zögerliche Anwendung durch die Amtsträger erklären (siehe unter anderem 4.3).

- **Informationsdefizit/Neuheit der Materie**

Die recht zurückhaltende Anwendung von Restorative Justice könnte daher rühren, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht in ausreichendem Maße über die Möglichkeiten und Hintergründe informiert sind, was wiederum sowohl an der „Neuheit“ der Materie, fehlender Informationsmöglichkeit in Form von mangelnder Zeit, fehlender Ressourcen oder schlicht an Desinteresse liegen kann.

In der Anwaltschaft dürfte eine eher täterorientierte Sicht herrschen und die Erwartung daher auf die Begrenzung bzw. Vermeidung der Strafe ausgerichtet sein.

- **Kontrollverlust bei der Justiz und Polizei**

Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erfährt einen Kontrollverlust, wenn sie im Zuge eines Restorative Justice Verfahrens die direkte Kontrolle aus der Hand gibt. In Australien kommt hier noch die Besonderheit hinzu, dass die Polizei hier anfangs Herrin des Family-Group-Conferencing war und ihr über die Jahre mehr und mehr Kompetenzen dauerhaft entzogen wurden (siehe unter 3.2.4.2).

In Österreich besteht ein sehr enger Kontakt und ein reger Austausch zwischen Konfliktreglern und Staatsanwaltschaft<sup>734</sup>. Zwar hat das nicht zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft den Tausgleich „kontrolliert“, sie gibt das Verfahren aber nicht völlig aus der Hand, was die Bedenken schmälern könnte.

- **Fehlende Überzeugung**

Ein weiterer Hinderungsgrund könnte eine fehlende Überzeugung und damit eine negative Erwartungshaltung der initiiierenden Amtsträger in Bezug auf Sinn und Zweck der Restorative Justice Modelle – generell oder in ihrer jeweiligen Ausprägung - sein.

---

<sup>734</sup> Zwinger (2009), S. 84.

- **Gebührensituation bei der Anwaltschaft**

Neben dem bestehenden Informationsdefizit kommt als weiterer, für die Befürwortung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Anwaltschaft hinderlicher Faktor die Gebührensituation in Betracht. Seit der Einführung des § 87 Satz 2 BRAGO im Jahre 1999 (heute Vorbemerkung 4.1 Absatz 2 RVG), ist gesetzlich geregelt, dass mit der normalen Gebühr auch der Täter-Opfer-Ausgleich abgegolten ist. Es gibt also keine spezielle Gebühr für ein entsprechendes Tätigwerden. Es wurde daher wohl teilweise befürchtet, der Anwalt bzw. Strafverteidiger habe einen unbezahlten Mehraufwand.

- **Soziales Lernen**

Eine positivere Erwartungshaltung könnte darin liegen, dass der Täter einen „sozialen Lernprozess“ durchmachen soll. Durch die Konfrontation mit dem Opfer und damit sowohl dem materiellen, als auch dem physischen und psychischen Schaden, den das Opfer persönlich erlitten hat, muss der Täter sich mit dem Opfer als Mensch beschäftigen. Es wird ihm die Möglichkeit genommen, das Opfer zu neutralisieren, die Schuld vielleicht sogar beim Opfer zu suchen, die Tat zu bagatellisieren, Unrecht zu verdrängen und die eigene Verantwortung zu leugnen. Der Täter muss sich mit dem begangenen Unrecht auseinandersetzen und „soziale Verantwortung“ übernehmen, wodurch Restorative Justice oftmals belastender für ihn sein kann als ein Strafprozess.

- **Normverdeutlichung**

Eine weitere Erwartung der Amtsträger könnte die Normverdeutlichung beim Täter in dem Sinne sein, dass sich die Durchführung von Restorative Justice in irgendeiner Weise auf die Akzeptanz der Norm als solcher ausgewirkt hätte (Normverdeutlichung im engeren Sinne).

- **Net-Widening Effect**

Darüber hinaus könnte eine weitere Sorge der Amtsträger, der von vielen Kriminologen angesprochene und häufig kritisierte sogenannte „Net-Widening Effect“ sein. Dabei geht es darum, dass bei einer Anwendung von Restorative Justice Modellen auf Bagatelldelikte, die Gefahr besteht, dass in Fällen, in welchen im traditionellen Verfahren keine Maßnahmen getroffen worden wären, aufgrund ihrer bloßen Verfügbarkeit Restorative Justice zur Anwendung kommt. Damit würde die strafrechtliche Kontrolle durch Restorative Justice nicht eingeschränkt – so das eigentliche Ziel – sondern auf Bagatellen ausgedehnt, also das „Netz geweitet“<sup>735</sup>.

### 5.3.2 Befunde der Rechtswirklichkeit

- **Informationsdefizit/Neuheit der Materie**

Tatsächlich begründete die Staatsanwaltschaft ihre Zurückhaltung in erster Linie mit einem angeblichen Mehraufwand - und unausgesprochen damit niedrigeren Fallzahlen - ohne diesen genauer zu erläutern. Dieser soll wohl durch die Einarbeitung in die neue Materie und die doppelte Vorlage des Falls bei der Staatsanwaltschaft (vor der Abgabe zum und nach der Rückgabe vom Täter-Opfer-Ausgleich) verursacht werden. Die Richter

---

<sup>735</sup> Johnstone (2007), S. 609 f.

gaben auch 2 Jahre nach der Einführung des § 46a StGB an, Grund für die zurückhaltende Anwendung sei die „neue“ Vorschrift<sup>736</sup>.

Außerdem bestanden insbesondere bei den Amtsträgern laut Walter zumindest Ende der 1990er-Jahre Bedenken hinsichtlich einer Ungleichbehandlung – primär durch Abhängigkeit von der Zustimmung der Opfer und Anwendung nur bei Fällen mit individualisierbarem Opfer, sekundär wegen der regional unterschiedlichen Angebotsstruktur und bei finanziell schwächeren Tätern<sup>737</sup>.

In den USA verbessert sich - wie unter 4.3. gezeigt - zwar die Institutionalisierung der Victim-Offender-Mediation, im Vergleich zum deutschen Täter-Opfer-Ausgleich sind bei der Akzeptanz durch die Justiz jedoch keine gravierenden Unterschiede zu erkennen.

Wie unter 4.3 gesagt, sind Anwälte grundsätzlich eher positiv eingestellt.

- **Kontrollverlust bei der Justiz und Polizei**

Die deutsche Polizei reagiert gemäß den Statistiken sehr zurückhaltend auf den Täter-Opfer-Ausgleich<sup>738</sup>. Wie bereits unter 3.2.1.2 dargestellt, liegt dies aber auch am Grundsatz des Legalitätsprinzips. Sie hat nicht die Kompetenz, nicht die Entscheidungsmacht darüber, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet wird<sup>739</sup>. Dennoch zeichnete sich laut Bannenberg schon 2000 auch bei der Polizei immerhin ein wachsendes Interesse ab<sup>740</sup>.

Der österreichische Ansatz, erstrebt die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“, um der „Kompetenzverlustangst“ entgegen zu wirken.

Über die Situation in den USA und Belgien ist der Verfasserin nichts bekannt geworden.

Die Angst vor Kontrollverlust ist nach Erez/Roeger recht häufig. In Australien scheint sie jedoch besonders ausgeprägt zu sein. So wurden in Australien Mitte der 90er-Jahre in den Staatsanwaltschaften Stimmen gegen die Einbeziehung des Opfers und damit das Family-Group-Conferencing laut, weil befürchtet wurde, dass dadurch Kompetenzen ausgehöhlt würden<sup>741</sup>.

Miers führte 2001 aus, in Australien - insbesondere in New South Wales - sei die Polizei dem Family-Group-Conferencing gegenüber grundsätzlich sehr aufgeschlossen gewesen, zeige sich aber gegenüber dem neuen Modell, in dem sie nicht mehr die tragende Rolle der ersten Jahre inne hat, zurückhaltend wenn nicht sogar widerstrebend. So gelangen danach in New South Wales nur ca. 3,4% der Fälle zum Family-Group-Conferencing<sup>742</sup>.

---

<sup>736</sup> Kurze (1997), S. 48 ff.; Meier (2000), S. 265.

<sup>737</sup> Walter (1999), S. 39.

<sup>738</sup> Bannenberg (2000), S. 260 f.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 29.

<sup>739</sup> Bannenberg (2000), S. 260 f.; Kerner/Hartmann/Lenz (2005), S. 29.

<sup>740</sup> Bannenberg (2000), S. 260 f.

<sup>741</sup> Erez/Roeger (1995), S. 364 f, 366.

<sup>742</sup> Miers (2001), S. 62 f.

- **Fehlende Überzeugung**

Anders als in den übrigen untersuchten Staaten sind laut Aertsen in Belgien weder die Organe der belgischen Justiz noch die belgische Anwaltschaft von der Mediation überzeugt, was zu keiner großen Motivation bezüglich ihrer Anwendung führt<sup>743</sup>.

- **Gebührensituation bei der Anwaltschaft**

Laut Walter und Gutsche ging die Mehrzahl der befragten Anwälte und Verteidiger anfangs von einer vermehrten Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Einführung einer besonderen Gebühr aus. Inzwischen scheint sich dieses Bild aber gewandelt zu haben. Da auch eine Einstellung des Verfahrens dem Verteidiger Gebühren einbringt, wird der finanzielle Aspekt Studien zur Folge meist nicht als problematisch eingestuft; teilweise wurde er sogar hinten angestellt<sup>744</sup>.

In Australien sieht auch die Anwaltschaft laut Erez/Roeger so, dass die Einbeziehung des Opfers durch das Victim Impact Statements als hinderlich an. Strafverteidiger befürchten insbesondere einen zu starken, unvorhersehbaren Einfluss des individuellen, psychischen Zustandes des Opfers und damit ein zu subjektives Verfahren. Die Strafe könne daher bei psychisch labilen Opfern unberechtigtweise höher ausfallen, als in einem objektiven, traditionellen Strafverfahren<sup>745</sup>. Anders als bei der Staatsanwaltschaft, deren Interesse an der Bestrafung des Täters groß sein dürfte, wird der Strafverteidiger einem Family-Group-Conferencing aber eher aufgeschlossen gegenüber stehen, kann dadurch doch möglicherweise eine Einstellung des Verfahrens für seinen Mandanten - zumindest aber eine Strafmilderung - herbeigeführt werden.

- **Soziales Lernen**

Bannenberg, Rössner, Döllinger und andere wollen festgestellt haben, dass die Resozialisierung des Täters durch die Auseinandersetzung mit Opfer und Tat gefördert wird<sup>746</sup>. Darüber hinaus wird insbesondere jugendlichen Tätern die Tragweite der Tat und deren Folgen für das Opfer hierdurch erst bewusst<sup>747</sup>. Außerdem können dem Täter, der oft keine andere Konfliktlösung als die gewaltsame kennt, im Rahmen des Restorative Justice manchmal gewaltfreie Lösungsmöglichkeiten näher gebracht werden<sup>748</sup>. Gerade bei delinquenten Jugendlichen wird eine Art „Statuserlangung durch Verurteilung“, die häufig für das Zugehörigkeitsgefühl in delinquenten Gruppen erforderlich ist, durch die in diesen Gruppen verpönten Entschuldigungen, Schuldeingeständnissen und Wiedergutmachungsleistungen anstelle von imagefördernden Haftstrafen, Arrest oder Arbeitsstunden, vermieden<sup>749</sup>.

---

<sup>743</sup> Aertsen (2000), S. 175.

<sup>744</sup> Gutsche (2000), S. 116 f.; Walter (1998), S. 474.

<sup>745</sup> Erez/Roeger (1995), S. 366.

<sup>746</sup> Dehn (2007), S. 26 f.; Höll (1996), S. 20; Kämmerer (2001), S. 235; Matt (1999), S. 45; Netzig (2000), S. 93.

<sup>747</sup> Dünkel (1985), S. 359; Matt (1999), S. 46.

<sup>748</sup> Rössner (2007), S. 376.

<sup>749</sup> Matt (1999), S. 45.

- **Normverdeutlichung**

Zahlen über konkrete Erfolge oder Misserfolge im Hinblick Normverdeutlichung im engeren Sinne wurden der Verfasserin nicht bekannt.

- **Net-Widening Effect**

Studien haben ergeben, dass die Taten als schwerer eingestuft und damit härter bestraft werden, wenn die Justiz Informationen über die Auswirkungen der Tat auf das Opfer erhalten<sup>750</sup>.

### 5.3.3 Rechtspolitische Bewertung

- **Informationsdefizit/Neuheit der Materie**

Die Gründe für die Zurückhaltung der Justiz scheinen bei der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht etwa in schlechten Erfahrungen wie zum Beispiel häufiger erneuter Viktimisierung zu liegen<sup>751</sup>. Dies ist allerdings auch nicht verwunderlich, da vom Täter-Opfer-Ausgleich immer noch selten Gebrauch gemacht wurde. Auch die genannte „Neuheit“ der Materie als Grund für die Nichtanwendung bzw. die sehr verhaltene Anwendung von Restorative Justice Modellen verwundert doch sehr, bedenkt man, dass die meisten hier untersuchten Modelle bereits seit 20 bis 30 Jahren existieren. Stattdessen weisen die genannten Studien auf Unsicherheit bzw. sogar eine gewisse Unwilligkeit, sich mit der Materie zu befassen, hin.

Auch die rechtsstaatlichen Bedenken bezüglich einer Ungleichbehandlung konnten laut Walter meist ausgeräumt werden<sup>752</sup>.

Da der Verfasserin keine entsprechenden Studien für die USA bekannt geworden sind, kann hier keine sichere Aussage getroffen werden. Es ist jedoch naheliegend, dass - da die Umstände ähnlich sind - auch hier keine grundsätzlich negative Einstellung gegenüber der Victim-Offender-Mediation besteht, sondern die Gründe viel mehr in mangelnder Erfahrung mit ihr zu suchen sind.

Die Justiz scheint daher allgemein davor zurückzuschrecken, von gewohnten Wegen abzuweichen.

Es besteht auch bei der Anwaltschaft ein Informationsdefizit, aus dem Unkenntnis und – auch auf Grund von Zeitmangel - fehlende Auseinandersetzung mit der „neuen“ Materie resultieren.

Insgesamt kann also gesagt werden, dass dringender Bedarf auf der Informationsebene besteht. Auch vorgeschriebene regelmäßige Fortbildungen können hier von Vorteil sein. Ein gutes Beispiel ist hier das österreichische System, das immerhin Anlaufstellen für die Staatsanwaltschaft („Clearing Stellen“) bei Fragen und Informationsbedarf eingerichtet hat. Eine Fortbildung ist allerdings auch hier nur für die Konfliktregler vorgeschrieben. Gleiches muss aber auch für die Staatsanwaltschaften gelten, da diese in der Regel das

---

<sup>750</sup> Dignan/Cavadino (1996), S. 160.

<sup>751</sup> Kurze (1997), S. 48 ff.; Meier (2000), S. 265.

<sup>752</sup> Walter (1999), S. 11 ff.

Restorative Justice Programm initiieren. Es nützt daher nichts, wenn die Konfliktregler fortgebildet, die Staatsanwälte aber so wenig informiert sind, dass sie sich nicht an die Materie heran wagen. Fraglich ist aber auch, inwieweit dies hilfreich wäre, denn auch in Österreich - wo zumindest die Möglichkeit der Information für die Staatsanwaltschaften gegeben ist - wird von dieser nur recht verhalten Gebrauch gemacht wird. Ein weiterer Aspekt ist hier aber - wie unter 4.3.2 gezeigt - dass sich die Fallzahlen nicht entsprechend positiv für die Staatsanwaltschaft niederschlagen. Solche Formalitäten dürfen aber nicht zu einer Nichtanwendung von Restorative Justice führen. Hier muss in Zukunft angesetzt werden.

- **Kontrollverlust bei der Justiz und Polizei**

Bei den Bewertungen für Australien muss beachtet werden, dass es dabei nicht um das Family-Group-Conferencing, sondern um das sogenannte „VIS“ (Victim Impact Statement) ging (siehe unter Ziff. 5.1.1.2)<sup>753</sup>. Fraglich ist, ob sich diese Aussage auch auf das Family-Group-Conferencing übertragen lässt. Grundsätzlich wird auch beim Family-Group-Conferencing das Opfer in das Verfahren einbezogen. Hinzu kommt, dass, anders als beim VIS, das eigentliche Strafverfahren „verlassen“ und sozusagen ein „neuer Weg“ eingeschlagen wird, indem ein - mehr oder weniger selbständiges - Family-Group-Conferencing durchgeführt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft sich hier noch viel eher der Gefahr ausgesetzt sieht, dass ihr das Verfahren entgleitet und daher eine eher noch ablehnendere Haltung besteht als beim Victim Impact Statement. Daran wird deutlich, dass hinter dem Family-Group-Conferencing auch politische und sogar Machtaspekte stehen. Auch hier liegt das Problem damit zumindest auch in der Angst bestimmter Amtsträger vor Kontrollverlust. Dies dürfte in gewisser Weise auch auf Deutschland übertragen werden können, denn der „Machtentzug“ ist letztlich auch hier gegeben.

Hilfreich können hier persönliche Kontakte zwischen Vermittlern und Staatsanwälten wie in Österreich sein<sup>754</sup>.

- **Fehlende Überzeugung**

Eine fehlende Überzeugung konnte nur für Belgien bestätigt werden. Für den Täter-Opfer-Ausgleich gibt es nach Kenntnis der Verfasserin keine entsprechenden Erkenntnisse. Das bereits festgestellte Informationsdefizit könnte allerdings durchaus auch mangels Aufklärung zu einer fehlenden Überzeugung der Amtsträger führen. Die Gegenmaßnahmen wären mithin die unter 5.3.3.2 für das Informationsdefizit genannten.

- **Gebührensituation bei der Anwaltschaft**

Zumindest im deutschen Täter-Opfer-Ausgleich gilt die Gebührensituation momentan wohl nicht als hinderlich, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

- **Soziales Lernen**

Fließend ist der Übergang vom eben Gesagten zum sogenannten „Sozialen Lernen“. Der Täter lernt in diesem Zusammenhang, sich von seinem asozialen Verhalten bei Begehung

---

<sup>753</sup> Erez/Roeger (1995), S. 364 ff.

<sup>754</sup> Mau (2000), S. 122 f.

der Tat zu distanzieren, sich mit dem Opfer zu sozialisieren und den Konflikt zu beseitigen. Häufig wird der Täter grundsätzlich ein Problem im sozialen Umgang haben, so dass hier die Anwendung von Restorative Justice nicht nur im Hinblick auf die konkrete Tat lehrreich sein kann, sondern ein dauerhafter Effekt nicht nur im Hinblick auf Normeinhaltung, sondern für die soziale Entwicklung des Täters herbeigeführt werden kann. Insbesondere bei Jugendlichen kann dies besonders die Entwicklung prägen. Erneut erscheint die direkte Mediation des Täter-Opfer-Ausgleichs hier vorteilhaft.

- **Normverdeutlichung**

Da der Verfasserin keine Erkenntnisse über den konkreten Erfolg der Normverdeutlichung im engeren Sinne bekannt geworden sind, kann letztlich nur gesagt werden, dass Restorative Justice nicht wertneutral ist, sondern - ebenso wie die traditionelle Strafe - moralische Aspekte hat. Auch hier geht es im weitesten Sinne um Normverdeutlichung, also darum, dem Täter sein Unrecht bewusst zu machen und ihn zur Verantwortung zu ziehen<sup>755</sup>. Strafe selbst hat aber nichts mit Verantwortungsübernahme zu tun<sup>756</sup>. Es handelt sich dabei um ein passives Zur-Verantwortung-gezogen-werden, während die Verantwortungsübernahme Aktivitäten des Täters und auch ein gewisses Maß an Freiwilligkeit voraussetzt. Die Normverdeutlichung soll hier viel mehr ein selbständiger Lernprozess sein als - wie bei der traditionellen Strafe - ein Zwang<sup>757</sup>. Diese Verantwortungsübernahme beinhaltet aber wiederum stets die direkte Auseinandersetzung mit den Folgen, die die Tat insbesondere für das Opfer hatte<sup>758</sup>.

- **Net-Widening Effect**

Die Problematik des Net-Widening Effects ist schon lange bekannt. Dem kann aber entgegengewirkt werden, indem Restorative Justice Modelle nicht - oder zumindest nicht grundsätzlich - bei Bagatelldelikten angewandt und im Falle der Anwendung auf Bagatelldelikte darauf geachtet wird, dass die Tat nur dann verfolgt bzw. unter der Auflage der Teilnahme an einem Restorative Justice Programm eingestellt wird, wenn dies auch tatsächlich sinnvoll ist. Fälle, die ohne die Möglichkeit eines Restorative Justice Programms wegen Geringfügigkeit „unangetastet“ geblieben wären, müssen daher nach wie vor ausgenommen bleiben<sup>759</sup>. Dem steht auch die daraus folgende Anwendung auf schwere Delikte nicht entgegen. Dies deshalb, weil - wie in dieser Arbeit gezeigt wurde - gerade bei schwereren Delikten Restorative Justice durchaus sinnvoll sein kann.

## 5.4 Allgemeine Zufriedenheit der Opfer und Täter

Im Rahmen der Ausführungen unter Ziff. 5.1 und 5.2 wurde bereits im Hinblick auf spezifische Aspekte wie die Beteiligung und Information am Verfahren (Ziff. 5.1.2.2) auf die Zufriedenheit der Opfer und Täter mit dem Restorative Justice Verfahren eingegangen. Allgemein kamen Studien – wobei bereits die Relevanz der Studie Sessars hervorgehoben wurde (siehe Ziff. 4.1.1) – zu hohen Zufriedenheitsquoten. Hierzu im Einzelnen:

---

<sup>755</sup> Kämmerer (2001), S. 235, Matt (1999), S. 46.

<sup>756</sup> Zehr (2002), S. 16.

<sup>757</sup> Kämmerer (2001), S. 235, Matt (1999), S. 46.

<sup>758</sup> Zehr (2002), S. 16.

<sup>759</sup> Hartmann (2001), S. 79.

- **Deutschland**

Die Zufriedenheitsquote der Opfer liegt in Deutschland mit 80% bis 90% sehr hoch<sup>760</sup>.

- **Österreich**

Ohne zwischen Tätern und Opfern zu differenzieren, nennen Hofinger und Pelikan 2005 eine Zufriedenheitsquote von 96% im Jugendbereich und 85% im Erwachsenenbereich<sup>761</sup>.

- **USA**

In den bereits unter Ziff. 4.1.1 erwähnten Studien zeigten sich 79% der Opfer mit der Victim-Offender-Mediation zufrieden. Ca. 80% hielten das erzielte Ergebnis für fair<sup>762</sup>.

Bei den Opfern, die an einer Victim-Offender-Mediation teilnahmen ergaben auch die 2006 von Umbreit, Coates und Vos ausgewerteten Umfragen, dass ca. 90% mit dem Verfahren und dem Ergebnis zufrieden waren. Über 80% empfanden das Verfahren als fair für beide Seiten. 90% würden die Victim-Offender-Mediation weiter empfehlen<sup>763</sup>.

Mehrere Studien ergaben bei den Tätern eine Zufriedenheitsquote von mehr als 80%. Etwas mehr - nämlich zwischen 80% und 90% - beurteilten das Ergebnis als fair. Damit sind Täter der Victim-Offender-Mediation gegenüber sehr aufgeschlossen<sup>764</sup>.

- **Australien**

Befragungen in Australien haben nicht immer zwischen Opfern, Tätern und den übrigen Teilnehmern am Family-Group-Conferencing unterschieden. Insgesamt wurde aber mit über 90%, meist sogar über 95% der Teilnehmer in allen Staaten ein hohes Maß an Zufriedenheit, insbesondere in Bezug auf Fairness und die getroffenen Vereinbarung erreicht<sup>765</sup>.

Die meisten australischen Studien kommen zu einer Zufriedenheit der Täter und ihrer Unterstützungspersonen mit dem Family-Group-Conferencing bei über 90% der Befragten. Insbesondere wird der Prozess an sich als fair eingestuft<sup>766</sup>. Bedeutende australische Kriminologen wie Daly und Hayes nennen eine Zufriedenheitsquote der Täter von regelmäßig über 80% teilweise sogar über 90%<sup>767</sup>.

<sup>760</sup> Dölling/Henninger (1998), S. 367; Hassemer (1998), S. 424; Kreft/Mielenz (2005), S. 394; Rössner (2006), S. 329; Winter (2005), S. 200.

<sup>761</sup> Hofinger/Pelikan (2005), S. 172; Pelikan (2010), S. 48.

<sup>762</sup> Miers (2001), S. 75; Schiff (1999), S. 331; Strang (2008), S. 244; Umbreit (1994), S. 154; Umbreit (1999), S. 221, 226; Umbreit/Armour (2010), S. 131.

<sup>763</sup> Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 56 f.

<sup>764</sup> Miers (2001), S. 75; Strang (2008), S. 244; Umbreit (1994), S. 154; Umbreit (1999), S. 221, 226; Umbreit/Coates/Vos (2001), S.31.

<sup>765</sup> Aertsen/Mackay/Pelikan/Willemsen/Wright (2004), S. 34 ff.; Daly/Hayes (2001), S. 4; Daly/Hayes (2002), S. 302; Maxwell/Hayes (2006), S. 138 ff.; Miers (2001), S. 64; Smith/Weatherburn (2012), S. 16.

<sup>766</sup> Hayes (2006), S. 377; Hayes/Daly (2004), S. 168; Maxwell/Hayes (2006), S. 142; Smith/Weatherburn (2012), S. 16; Stubbs (2004), S. 6.

<sup>767</sup> Alder/Wundersitz (1994), S. 71; Hayes (2006), S. 370, 377; Hayes/Daly (2004), S. 168; Maxwell/Hayes (2006), S. 142.

Eine genauere Differenzierung nach Deliktsarten würde allerdings einen viel besseren Blick auf die tatsächliche Zufriedenheit der Opfer ermöglichen. Die undifferenzierte und damit ungenaue Vorgehensweise der Studien führt dazu, dass kein eindeutiger Befund über den Grad der Zufriedenheit der Opfer erbracht werden kann<sup>768</sup>, und dass die einzelnen Studien zu unterschiedlichen Zahlen kommen.

Dennoch ist allen Studien gemeinsam, dass eine hohe Zufriedenheit der Opfer mit dem Family-Group-Conferencing das Ergebnis war. Selbst bei Abweichungen dürfte es sich immer noch um eine sehr gute Quote ergeben<sup>769</sup>.

- **Belgien**

Für Belgien selbst hat die Verfasserin keine Studien zur Zufriedenheit der Bevölkerung vorgefunden. Allerdings haben Pelikan und Trenczek in einer gesamteuropäischen Betrachtung und einer der führenden Kriminologe in Belgien, Aertsen, zusammen mit Anderen unter Bezugnahme auf internationale Studien auf Zufriedenheitsquoten zwischen 80% und über 90% verwiesen<sup>770</sup>. Sowohl bei den Opfern als auch bei den Tätern ist demnach, trotz der meist nur indirekten Mediation, eine hohe Zufriedenheit festzustellen. Dies gilt sogar dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wird<sup>771</sup>. Dies lässt darauf schließen, dass diese Quoten als weitgehend allgemeingültig angesehen werden können. Insbesondere ist anzunehmen, dass Aertsen bei Abweichungen im belgischen System hierauf hingewiesen hätte.

---

<sup>768</sup> Stubbs (2004), S. 5.

<sup>769</sup> Stubbs (2004), S. 5.

<sup>770</sup> Aertsen/Mackay/Pelikan/Willemsens/Wright (2004), 34 f.; Pelikan/Trenczek (2006), S. 78 f.

<sup>771</sup> Aertsen (2000), S. 184; Miers (2001), S. 17; Walgrave/Aertsen (1996), S. 74.

## 6. Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich: Analyse empirischer Erhebungen in den einbezogenen Staaten

Wie unter 1.4 ausgeführt fokussiert Restorative Justice die Konfliktlösung zwischen dem Täter und dem persönlichen Opfer sowie seinem Umfeld (Resozialisierung). Dabei wäre zum Einen fraglich, ob die Resozialisierung des Täters ein aktiv zu verfolgendes Ziel der Restorative Justice sein kann und darf oder ob dies - zum Beispiel aus ethischen Gründen - zweifelhaft ist sowie ob und wie Erfolge auf dem Gebiet der Resozialisierung - wenn sie denn ein legitimes Ziel wäre - gemessen werden können. Zum anderen stellt sich die Frage nach einem geeigneten Messmerkmal und danach, ob Restorative Justice gegenüber der Anwendung traditioneller Sanktionen bzw. traditioneller Diversion legitimiert werden kann.

### 6.1 Resozialisierung als legitimes Ziel von Restorative Justice?

Resozialisierung hat im Zusammenhang mit der Anwendung von Restorative Justice zum einen die (mögliche) Folge eines Strafverzichts bzw. einer Strafmilderung und könnte zum anderen im Verhältnis zu einigen Deliktstypen ethisch in Widerspruch stehen.

#### 6.1.1 Legitimität des Strafverzichts

Fraglich ist damit zunächst, ob - und wen ja wie - sich der Resozialisierungsgedanke in Verbindung mit einem Strafverzicht bzw. einer Strafmilderung legitimisieren lässt.

##### 6.1.1.1 Deutschland

Falls nicht bereits die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren von der weiteren Verfolgung der Tat absieht oder das Gericht nach der Erhebung der öffentlichen Klage nicht im Zwischenverfahren oder selbst noch während des Hauptverfahrens einen Einstellungsbeschluss erlässt (siehe verschiedene Regelungen in §§ 153 ff. StPO), kommt eine Berücksichtigung von mildernden Umständen am Ende der Hauptverhandlung im Urteil in Betracht. Das Verhältnis von § 46a StGB zu § 46 StGB ist nicht abschließend geklärt, nach allgemeiner Meinung zieht das Gericht, das den Angeklagten für schuldig hält, bei seinen Erwägungen zur Strafzumessung zuerst § 46a StGB in Betracht, weil diese Regelung die speziellere im Vergleich zu § 46 Abs. 2 StGB ist<sup>772</sup>. Gemäß § 46a StGB kommt über eine Strafmilderung hinaus ggf. sogar ein vollständiges Absehen von Strafe durch das Gericht Betracht. § 46a Nr. 1 StGB lautet:

*„Hat der Täter*

*1. im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder (...)*

*so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs.1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“*

<sup>772</sup> Franke (2003), S. 410 f.; Fischer (2010), § 46a, Rn. 4 ff.; Kerner (1999), S. 77.

In dem Verweis auf § 49 Absatz 1 StGB liegt demnach die Möglichkeit für eine so genannte Strafrahmensverschiebung zugunsten des Täters durch das Gericht. Die Reduzierung des vom Gesetz angedrohten Strafrahmens im konkreten Fall berechnet sich gemäß § 49 Absatz 1 StGB wie folgt:

- „1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*
- 2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.*
- 3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.“*

Ein Absehen von Strafe, also ein vollständiger Strafverzicht, kommt demnach nur bei Strafen unter einem Jahr in Betracht. Im Übrigen ist die Anwendung nicht beschränkt. Würde man dies auf die vom Gesetz vorgegebene Mindeststrafe beziehen, so würden Verbrechen gemäß der Verbrechensdefinition in § 12 Absatz 1 StGB nicht unter die Möglichkeiten des § 46a StGB fallen. Es heißt aber im Gesetzestext *„wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen **verwirkt** ist“*. Damit geht es nach allgemeiner Meinung bei der Jahresgrenze nicht um die gesetzlich vorgegebene Mindestgrenze, sondern um die Höhe der Strafe, wie sie verhängt würde, wenn keine positive Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die Abwägung und Findung des angemessenen Strafmaßes einfließen würde, kurzum: um die konkret vom Gericht als angemessen betrachtete Strafe<sup>773</sup>.

Bei dieser Betrachtung ist ergänzend zu berücksichtigen, dass beim gerichtlich festgestellten Vorliegen von Verbrechenstatbeständen bereits aus allgemeinen gesetzlichen Regelungen eine Strafrahmensverschiebung vorgeschrieben oder zugelassen sein kann, aufgrund derer die Strafe im Mindestmaß unter die Jahresgrenze sinkt oder zwar rein nach § 49 Absatz 1 StGB gewichtet im konkreten Fall noch über der Jahresgrenze bliebe, infolge der dann sozusagen zusätzlichen Berücksichtigung des Einflusses von § 46a StGB aber im Ergebnis doch geringer ausfällt.

Im Einzelnen handelt es sich - im Überblick mit ausgewählten Beispielen beschrieben - bei den genannten Strafrahmensverschiebungen um folgende Konstellationen:

In einigen Fällen sieht das Gesetz eine obligatorische Strafmilderung vor. Das gesetzlich angedrohte Mindestmaß ist zum Beispiel im Falle der Beihilfe gemäß § 27 Absatz 2 StGB, bei Anstiftung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 StGB oder beim Fehlen besonderer persönlicher Merkmale § 28 Absatz 1 StGB gemäß § 49 Absatz 1 StGB zu mildern, wodurch sich die Mindeststrafe häufig auf unter ein Jahr verschieben und damit Raum für ein Absehen von Strafe gemäß § 46a StGB eröffnet wird.

---

<sup>773</sup> Fischer (2010), § 46a, Rn. 4 ff.

Außerdem werden die Untergrenzen der Strafraumen einiger Taten in minder schweren Fällen schon durch sogenannte „Sonderstrafrahmen“ auf unter 1 Jahr reduziert. Beispielfähig seien die Misshandlung Schutzbefohlener gemäß § 225 Absatz 4 StGB, die schwere Körperverletzung gemäß § 226 Absatz 3 StGB, der schwere Bandendiebstahl gemäß § 244a Absatz 2 StGB oder der Raub gemäß § 249 Absatz 2 StGB genannt.

Daraus folgt für viele Verbrechen im unteren bis mittleren Bereich die Unterschreitung der 1-Jahres-Grenze -laut Rössner im Jahre 2006 fast 95%<sup>774</sup>.

Darüber hinaus gibt es noch diverse Möglichkeiten der fakultativen Strafmilderung wie zum Beispiel bei Unterlassungstaten (§ 13 Absatz 2 StGB), beim Verbotsirrtum (§ 17 Satz 2 StGB), verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), Versuch (§ 23 Absatz 2 bzw. 3 StGB), Berichtigung einer Falschaussage (§ 158 Absatz 1 StGB).

Während also durch das Absinken der 1-Jahres-Grenze im Wege der genannten obligatorischen und fakultativen Strafmilderungen in Verbindung mit einem Täter-Opfer-Ausgleich über § 46a StGB auch bei einigen Verbrechen ein Absehen von Strafe möglich ist, kommt selbst bei den Fällen, die nicht unter die 1-Jahres-Grenze kommen noch eine echte Strafraumenverschiebung durch fakultative Strafmilderung über §§ 46a, 49 Absatz 1 StGB in Betracht.

Wenn kein obligatorischer Fall der Strafraumenverschiebung vorliegt oder wenn das Gericht bei der Strafzumessung von der Möglichkeit einer zugelassenen Strafraumenverschiebung keinen Gebrauch macht, besteht in einem weiteren Schritt des Strafzumessungsvorgangs die Möglichkeit, das Bemühen des Täters noch im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsregeln des § 46 Absatz 2 StGB mildernd zu berücksichtigen.

Damit erscheint das Strafniveau in Deutschland recht niedrig.

#### 6.1.1.2 Österreich

Soweit der Verfasserin bekannt wurde, ist in Österreich die Diversion bei Erwachsenen bei Delikten, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichts- oder Geschworenengerichts fallen, also eine Strafuntergrenze von mehr als 5 Jahren oder eine Strafobergrenze von mehr als 10 Jahren haben (§§ 198 Absatz 2 Nr. 1, 199 öStPO in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nr.1 öStPO) zulässig solange die Tat keinen tödlichen Ausgang genommen hat und keine präventiven Maßnahmen notwendig sind. Das hat aber zur Folge, dass die Diversion auch bei ernsthafteren Körperverletzungen und Raub möglich ist (siehe 3.1.1.1).

Gemäß § 36 öStGB wird bei Personen unter 21 Jahren „ein 1 Jahr Freiheitsstrafe übersteigendes Mindestmaß der Strafdrohung auf dieses Maß, ein Mindestmaß von einem Jahr auf 6 Monate herabgesetzt. Soweit jedoch keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, entfällt das Mindestmaß“.

Als Grundregel für Jugendliche gilt gemäß § 5 Nr. 4 öJGG, dass die jeweilige Strafe aus dem Erwachsenenstrafrecht halbiert wird und ein Mindestmaß entfällt, womit hier nur eine Strafobergrenze von 5 Jahren gelten würde.

---

<sup>774</sup> Fischer (2010), § 46a Rn. 2; Rössner (2006), S. 327; Stuttgart NJW 96, S. 2110.

§ 32 Absatz 2 öStGB lautet:

*„Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.“*

Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 15 öStGB liegt im Tatausgleich ein Milderungsgrund.

Gemäß § 41 Absatz 1 öStGB kann außerordentliche Strafmilderung vorgenommen werden, wenn ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt und „begründete Aussicht“ besteht, dass der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. § 41 Absatz 1 öStGB legt hier fest:

- „1. wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr;*
- 2. wenn die Tat zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten;*
- 3. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten;*
- 4. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat;*
- 5. wenn die Tat mit geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Tag.“*

Die Strafminderungen sind in diesen Fällen somit erheblich. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass ein solches beträchtliches Überwiegen der Minderungsgründe durch einen Außergerichtlichen Täteropferausgleich herbeigeführt wird.

Gemäß § 167 öStGB ist die Strafe wegen Tätiger Reue bei bestimmten Eigentumsdelikten aufzuheben, wenn der Schaden wiedergutmacht wurde.

Damit ist nach den der Verfasserin zugänglich gewordenen Informationen in Österreich die Strafmilderung in Folge eines Tatausgleichs nicht auf bestimmte Delikte oder auf Delikte mit einem bestimmten Strafmaß begrenzt und somit bei allen Delikten eine weitgehende Strafmilderung möglich.

Zwinger gab für das Jahr 2001 etwa 1000 Diversionen mit der Auflage gemeinnütziger Arbeit, 40000 Verurteilungen und 400000 andere Einstellungen an. Etwas unter  $\frac{1}{4}$  aller Fälle sei nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich eingestellt worden<sup>775</sup>.

### 6.1.1.3 USA

Unter anderen namhaften Vertretern haben Murphy, Strang, Tonry, Umbreit und Weitekamp ausgeführt, in den USA sei die Strafzumessung von Staat zu Staat sehr unterschiedlich. Das US-amerikanische System gilt demnach als übermäßig formal und punitiv (siehe 2.3). Im traditionellen Strafverfahrensrecht der USA wird der Erfolg sehr stark an der Bestrafung gemessen. Eine Mindeststrafe war dem US-Amerikanischen System sogar lange Zeit völlig fremd. Außerdem werden in den meisten US-Bundesstaaten bereits 10- bis 12-jährige Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht bestraft. Die Gefängnispopulation hat laut Weitekamp, der sich auf Angaben des U.S. Department of Justice stützt, allein zwischen 1980 und 1988 um 90,2% zugenommen, sich also in 8 Jahren nahezu verdoppelt<sup>776</sup>. Die Überfüllung der Inhaftierungsanstalten wurde in einem Vortrag an der Eberhard Karls Universität in Tübingen im Sommer 2009 von Latham Thomas Winfree, Professor of Criminal Justice an der Mexico State University, an welchem die Verfasserin teilnahm, bestätigt. Das Strafniveau in den USA ist somit im Vergleich zu allen anderen westlichen Ländern extrem hoch.

Über die Möglichkeit eines Strafverzichts außerhalb der Einstellung wurde dem Verfasser nichts bekannt. Dies ist aber aufgrund der hohen Punitivität in den USA auch eher unwahrscheinlich.

Studien mit einzelnen Bundesstaaten haben ergeben, dass in manchen Staaten die Inhaftierungen bei Teilnehmern einer Victim-Offender-Mediation geringer waren, als bei traditionellen Verfahren<sup>777</sup>.

### 6.1.1.4 Australien

Auch in Australien gibt es keine einheitliche Regelung der Strafzumessung, weil die einzelnen Bundesstaaten und Territorien jeweils eigene Regelungen haben bzw. es für das Family-Group-Conferencing ohnehin nur wenige festgeschriebene Regelungen gibt. Wie unter 3.1.4.2 bereits dargestellt, wird im Australian Capital Territory die Anwendung des Family-Group-Conferencing für Eigentumsdelikte ab Freiheitsstrafen von 14 Jahren bzw. 10 Jahren bei Gewaltdelikten ausgeschlossen. Da somit offensichtlich sehr hohe Strafen möglich sind, kann von einem vergleichsweise hohen Strafniveau ausgegangen werden. Auch in Australien gibt es die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens oder der Strafmilderung. Über die Möglichkeit eines Strafverzichts außerhalb der Einstellung ist dem Verfasser auch hier nur wenig bekannt geworden. Laut der Australien Law Reform Commission (ALRC) wird ausschließlich im *Children (Criminal Proceedings) Act 1987* (NSW); *Children and Young Persons Act 1989* (VIC); *Children's Services Act 1986* (ACT) und dem *Juvenile Justice Act 1992* (QLD) auf Strafe verzichtet, wobei letzterer ausdrücklich vorsieht, dass ein Gericht sogar dann von einer Bestrafung absehen kann, wenn ein Jugendlicher sich schuldig bekannt hat und das Gericht eine Verwarnung für ausreichend

---

<sup>775</sup> Zwinger (2002), S. 86.

<sup>776</sup> Murphy (2007); Strang (2008) S. 232; Pranis (1996), S. 495; Tonry (2007), Umbreit (2001), xv, xvi; Weitekamp (1992), S. 84 ff.

<sup>777</sup> Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 58; Weigend (1990), S. 123 f.

erachtet<sup>778</sup>. Die Notwendigkeit eines Strafverzichts erschiene bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von bis zu 14 bzw. 10 Jahren zumindest fragwürdig. Da dem Verfasser nun aber nicht bekannt ist, ob auch in Staaten mit der Möglichkeit des Strafverzichts ein solch hohes Strafmaß wie im Australian Capital Territory besteht, muss dies dahinstehen. Letztlich ist dies aber auch hier nicht entscheidend, da in allen Staaten auch bei grundsätzlicher Eröffnung der Möglichkeit eines Restorative Justice Verfahrens mit entsprechenden Folgen eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden muss.

#### 6.1.1.5 Belgien

In Belgien kann - wie unter 3.1.5.2 bereits gezeigt - je nach Mediationsart das Verfahren durch Gericht oder Staatsanwaltschaft eingestellt oder die Strafe gemildert werden. Zumindest 1999 galt für die *Médiation Pénale*, dass eine Einstellung dann in Betracht kam, wenn die Tat vom Gesetz mit weniger als 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht war<sup>779</sup>. Ein Strafverzicht scheidet bei manchen Mediationsarten von vornherein aus. Bei der *Médiation Après Poursuite* und der Gefängnismediation kann eine positiver Ausgang der Natur der Sache nach allenfalls beim Strafmaß Berücksichtigung finden. Gesetz den Fall, die 2 Jahres-Grenze beanspruche auch heute noch Geltung, würde das zumindest für die *Médiation Pénale* zwar eine Beschränkung bedeuten, eine vom Gesetz angedrohte Freiheitsstrafe von 2 Jahren dürfte jedoch auch für schwerere Delikte einigen Spielraum lassen.

#### 6.1.1.6 Legitimation

Fraglich ist nun insbesondere, ob es – selbst unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung -legitim sein kann, nach deutschem Vorbild auch für die Mehrzahl der Verbrechen ein Absehen von Strafe zuzulassen. Hierbei ist aber zu beachten, dass ein Absehen von Strafe durch die 1-Jahres-Grenze grundsätzlich gerade auf Vergehen beschränkt ist. Nur in Fällen, in welchen die Schuld des Täters geringer ist, als die bei Begehung des Delikts, wie es der Tatbestand vorsieht, kann auch bei einem Verbrechen der Strafraumen soweit absinken, dass eine Anwendung von § 46a StGB überhaupt zum Absehen von Strafe führen kann. Das bedeutet, in Fällen, in welchen es zu einer Strafraumenverschiebung mit einer Untergrenze von unter einem Jahr kommt, ist die kriminelle Energie des Täters auch eher mit einem Vergehen vergleichbar als mit einem Verbrechen. Kommt hierzu dann auch noch ein besonderes Bemühen des Täters, die Tat wieder gutzumachen und den Konflikt zu beseitigen und fällt daher die Abwägung zugunsten des Täters aus, soll ihm auch der Weg in die Straffreiheit eröffnet werden. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass das Gericht sich immer auch gegen ein Absehen von Strafe und für eine Strafmilderung entscheiden kann. Es wird also lediglich eine Möglichkeit eröffnet. Im Einzelfall kann entschieden werden, ob ein Absehen von Strafe oder eine Milderung legitim ist.

In Österreich ist bei einer Strafraumenuntergrenze von einem Jahr unter den genannten Voraussetzungen eine Strafmilderung von bis zu einem Monat möglich. Auch hier ist die Minderung somit ganz erheblich.

Da der Verfasserin über die Strafzumessungsmöglichkeiten in den USA, Australien und Belgien nur bedingt Informationen zugänglich waren, kann hier kein präziser Vergleich

<sup>778</sup> ALRC, *Seen and heard: priority for children in the legal process* (ALRC report 84); Sect. 19.

<sup>779</sup> Aertsen (1999), S. 60 ff.; Aertsen (2000), S. 167.

angestellt werde. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen in den einzelnen Bundesstaaten, Territorien und Provinzen sehr unterschiedlich sind.

Unabhängig davon gilt aber auch hier wie beim Täter-Opfer-Ausgleich, dass es ohnehin auf den Einzelfall und die sorgfältige Abwägung ankommt. Wird dies beachtet erscheint also selbst die Möglichkeit eines Strafverzichts legitim.

### **6.1.2 Legitimität von Restorative Justice bei „Persönlichen Taten“**

Mit dem Begriff „persönliche Taten“ sind hier Taten gemeint, die für das Opfer emotional belastend sein können. Dies sind sicherlich in erster Linie Gewalttaten, es ist aber auch denkbar, dass das Delikt als solches emotional eher harmlos erscheint - zum Beispiel Eigentumsdelikte wie Sachbeschädigung oder Erpressung - letztendlich aber doch von hoher Emotionalität und/oder psychischer Grausamkeit geprägt ist. Zu denken wäre hier zum Beispiel an eine Situation, in der ein Machtgefälle ausgenutzt wird. Die Sachbeschädigung könnte zum Beispiel an einer Sache vorgenommen werden, die dem Eigentümer emotional sehr viel bedeutet und die Tat daher von einer gewissen seelischen Grausamkeit geprägt sein. Eine Erpressung kann je nach Art des abgepressten Verhaltens oder des Mittels der Erpressung emotionale und intime Komponenten haben. Psychische Gewalt erfolgt zum Beispiel in Partnerschaften im Sinne „häuslicher Gewalt“ oder bei Vergewaltigungen. Auf der anderen Seite sind nicht alle Gewalttaten von solch emotionaler Tragweite, dass eine Regelung der Angelegenheit durch ein Restorative Justice Verfahren nicht vertretbar wäre (zum Beispiel leichte Körperverletzungen) und die Resozialisierung hinter den Opferinteressen zurückstehen müsste.

Wie oben unter 3.1.3.2 und 3.1.5.2 bereits gezeigt, finden insbesondere in den USA und Belgien Restorative Justice Programme auch bei sehr schweren Taten wie Vergewaltigung oder Tötungsdelikten Anwendung. In den USA wird Restorative Justice selbst bei Todeskandidaten angewandt. In Österreich ist sie zwar nicht bei Taten mit tödlichem Ausgang anwendbar, kommt aber bei Fällen von Partnerschaftskonflikten zum Einsatz (siehe 3.1.2.2).

Anhand dieser Beispiele hat sich gezeigt, dass Restorative Justice auch bei schweren Delikten sinnvoll sein kann. So geht es beim Einsatz der Restorative Justice bei Tötungsdelikten in den USA und Belgien nicht um Strafbefreiung oder Minderung für den Täter – insbesondere bei der belgischen Gefängnismediation befindet sich der Täter bereits in Haft -, sondern um die Lösung des Konflikts und in erster Linie Hilfe für die Hinterbliebenen, die im Prozess an die Stelle des persönlichen Opfers treten. Für den Täter hingegen geht es dabei um das „Mit-sich-ins-Reine-kommen“ und um Wiedergutmachung.

Bei Fällen von Partnerschaftsdelikten, in welchen es sich meist um eine besondere Form der Machtdemonstration und ein entsprechendes Gefälle handelt, mag Restorative Justice teilweise deshalb nicht sinnvoll sein, weil der „Machthaber“ keinerlei Einsicht in sein Unrecht hat. Letztendlich handelt es sich aber – wie bereits unter 1.4 ausgeführt – bei den für Restorative Justice besonders geeigneten Fällen um solche mit besonders hohem persönlichen Konfliktpotential, da oberstes Bestreben die Lösung dieses persönlichen Konflikts ist. Dies birgt natürlich auf der anderen Seite auf Grund der Persönlichkeit dieses Konflikts und der damit verbundenen Emotionalität auch eine größere Gefahr für eine erneute Viktimisierung (siehe 5.1). Da aber im jeweiligen Einzelfall entschieden werden kann und muss, ob dieser konkrete Fall für ein Restorative Justice Verfahren geeignet ist, ist auch in diesen Fällen die Eröffnung der Möglichkeit, ein solches Verfahren durchzuführen.

ren nicht nur legitim, sondern gerade auch nötig. An sich gilt diese Legitimation für alle Deliktsarten. Der Fokus muss hier stets auf der Eignung des konkreten Falls unter Berücksichtigung der konkreten Umstände wie beispielsweise der psychischen Verfassung des Opfers, der Bemühungen des Täters und der Gefahr einer erneuten Viktimisierung liegen. Regelmäßig dürfte nicht die Frage nach einer generellen Eignung des Delikts, ja nicht einmal des konkreten Falls für Restorative Justice entscheidend sein, sondern die Gefahr einer erneuten Viktimisierung oder anderen Schwierigkeiten allein davon abhängen, dass zum Beispiel die richtige Art der Mediation (Co-Mediation, Tandem-Mediation, indirekte Mediation) gewählt, richtig auf die Betroffenen – insbesondere das Opfer – eingegangen und die verhältnismäßige Folge eines positiven Verfahrens gewählt wird. So wird beispielsweise oftmals eine behutsame direkte Mediation wie die österreichische Tandem-Mediation oder gar eine nur indirekte Mediation, die ggf. nach behutsamem Heranführen und psychologischer Betreuung des Opfers in eine direkte Mediation übergeht in kritischen Partnerschaftsbeziehungen unschädlich und sogar gegenüber dem traditionellen Strafprozess vorteilhaft sein. Bei Tötungsdelikten kann es für Täter und Hinterbliebene durchaus Sinn machen, ein Restorative Justice Verfahren durchzuführen, während eine Strafmilderung hier kaum legitim erscheint. Dies ergaben auch mehrere internationale Studien, auf die neben vielen anderen auch Pelikan und Trenczek 2006 verwiesen, als sie ausführten, dass gerade bei schweren Delikten die Erfolge der Restorative Justice am Höchsten seien<sup>780</sup>. Dies zeigt sich nach Meinung der Verfasserin im Übrigen auch am Trend weg von der Beschränkung der Anwendung von Restorative Justice auf Eigentums- und hin zur (verstärkten) Anwendung bei Gewaltdelikten.

All den genannten Problemfeldern kann aber jedenfalls im Einzelfall Rechnung getragen werden. Entscheidend ist daher, dass hierbei gewissenhaft vorgegangen wird.

## 6.2 Rückfall als geeignetes Mess-Merkmal?

Nachdem also Resozialisierung durchaus ein legitimes Ziel sein kann, stellt sich nun die Frage, inwieweit sie durch Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Schadenswiedergutmachung (bzw. Restorative Justice) erreicht werden kann.

Das Hauptaugenmerk der bisher durchgeführten Wirkungsanalysen zur Restorative Justice ist auf die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls der Täter gerichtet. In der Öffentlichkeit wird Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung als das Mess-Merkmal betrachtet<sup>781</sup>. Allerdings existieren hier nach eigener Aussage der meisten Analysten keine gesicherten empirischen Erkenntnisse<sup>782</sup>. Dies deshalb, weil die Bildung von Vergleichsgruppen nahezu unmöglich ist. Es wird beispielsweise nicht zuletzt aus täterpsychologischen Aspekten vermutet, dass Täter, die bereit sind, an einem Restorative Justice Programm teilzunehmen, grundsätzlich von vorneherein ein niedrigeres Rückfallpotential haben<sup>783</sup>. Daher findet insoweit wahrscheinlich eine sogenannte Autoselektion statt, die die Untersuchungsergebnisse in ihrer Aussagekraft schwächt. Neben der Autoselektion gibt es noch weitere Verzerrungsfaktoren wie insbesondere relativ kurze Überprüfungszeiträume und sehr kleine Vergleichsgruppen. Studien haben zum Beispiel ergeben, dass der Anteil Unschuldiger, die zur Vermeidung einer möglichen Verurteilung an solchen Programmen teilneh-

<sup>780</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S. 82 ff.

<sup>781</sup> Pelikan (2010), S. 53.

<sup>782</sup> Bals (2006), S. 132; Umbreit/Armour (2010), S. 23.

<sup>783</sup> De Beus/Rodriguez (2007), S. 338 ff.; Gerhard (2004), S. 8; Rodriguez (2007), S. 355 ff.; Smith/Weatherburn (2012), S. 3.

men, höher ist als der von unschuldig Verurteilten in traditionellen Strafverfahren. Unabhängig von der an sich schon falschen Terminologie der „Rückfälligkeit“ eines unschuldigen vermeintlichen Täters, ist eine solche äußerst unwahrscheinlich<sup>784</sup>. Zu den einzelnen Verzerrungsfaktoren kommt die Verfasserin bei der Auswertung der einzelnen Studien unter 6.4.1. Weiter werden sowohl bei den Rückfallstudien als auch bei möglichen Studien zur Kostenreduzierung<sup>785</sup> die wichtigsten und aussagekräftigsten Aspekte wie das Gerechtigkeitsgefühl und die aktive Teilnahme außer Acht gelassen<sup>786</sup>.

Nach alledem sind Rückfallstudien zumindest in diesem Bereich wohl mit Zurückhaltung zu betrachten und erscheint der Rückfall als Mess-Merkmal eher ungeeignet. Dies schließt aber natürlich nicht aus, dass entsprechende Studien – unter skeptischer Betrachtung – als Orientierungshilfe dienen können.

### 6.3 Austauschbarkeitsthese

Da das Strafrecht - und dabei insbesondere der Freiheitsentzug - nach dem Grundsatz „in dubio pro liberate“<sup>787</sup> stets die ultima ratio sein müssen, besteht die Obliegenheit der Gerichte im Zweifel keine - zumindest aber die mildere - Sanktion zu verhängen<sup>788</sup>.

Die Rückfälligkeitsbefunde im Hinblick auf Restorative Justice spielen daher nur dann eine Rolle, wenn Restorative Justice sich letztlich auch insoweit gegenüber traditionellen Sanktionen und insbesondere auch gegenüber der traditionellen „auflagenlosen“ Diversion legitimieren lässt. Es könnte nämlich auch sein, dass sie für den Täter schwerwiegender ist, als das traditionelle Strafrecht. Zu untersuchen bleibt also die Anwendbarkeit der sogenannten „These von der Gleichwirkung der Strafe“ oder auch „Austauschbarkeitsthese“, nach der alle Sanktionen gleich wirken, auf Restorative Justice Verfahren.

#### 6.3.1 Die Austauschbarkeitsthese im Rahmen traditioneller Sanktionen

Voraussetzung für die Gültigkeit der These im Rahmen traditioneller Sanktionen wäre zunächst, dass mildere Sanktionen gegenüber härteren Sanktionen im Hinblick auf Resozialisierung bzw. Verhinderung von Rückfälligkeit tatsächlich gleichwertig sind.

In einigen Staaten - wie zum Beispiel den USA (siehe unter 3.1.3) - wird in erster Linie auf Repression, auf eine sogenannte „Tough On Crime“<sup>789</sup>-Kriminalpolitik gesetzt. Es besteht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass Repression nur dann Sinn macht, wenn sie auch präventiv wirkt, bloßes „Wegsperrn“ die Gesellschaft also nicht weiterbringt. Repression macht aus kriminologischer Sicht daher nur dann Sinn, wenn auch präventive Wirkungen von ihr ausgehen, da sie sonst sogar negative Folgen - wie eine Verstärkung der Kriminalisierung eines an sich eher kleinkriminellen Täters - für die Gesellschaft ha-

---

<sup>784</sup> De Beus/Rodriguez (2007), S. 338 ff.; Gerhard (2004), S. 12 ff.; Lemonne/Hyde (2012), S. 20; Luke/Lind (2002), S. 2 f.; McCold/Wachtel (1998); Rodriguez (2007), S. 355 ff.; Rössner (2006), S. 330; Schütz (1999), S. 161 ff.; Smith/Weatherburn (2012), S. 3.

<sup>785</sup> Solche Studien wurden der Verfasserin nicht bekannt. Da sie – wie gezeigt - auch nicht entscheidendes Mess-Merkmal sind, werden Kostenreduzierungen in dieser Arbeit nicht näher untersucht.

<sup>786</sup> Pelikan (2010), S. 54.

<sup>787</sup> „Im Zweifel für den Angeklagten“.

<sup>788</sup> Albrecht/Dünkel/Spieß (1981), S. 314; Bannenberg/Rössner (1994), S. 66; Frehsee (1996), S. 229 f.; Heinz (2007), S. 8 ff.; Streng (2007), S. 66.

<sup>789</sup> Übersetzt: „Hart zur Kriminalität“

ben kann. Zunächst stellt sich damit die Frage, ob Repression gleichzeitig auch Prävention zur Folge hat.

Diverse in- und ausländischen Studien und Sekundäranalysen ergaben, dass durch härtere Sanktionen keine negative generalpräventive Wirkung - also Abschreckung - erzielt wird. Danach wirkt die Angst vor Entdeckung oder vor der Schwere der Strafe allenfalls - und nur zu einem verschwindend geringen Prozentsatz - im Bagatellbereich präventiv. Auch in spezialpräventiver Hinsicht konnte im Allgemeinen zumindest keine positive Wirkung einer Verurteilung festgestellt werden, stattdessen soll aber jedenfalls bei Jugendlichen die tatsächliche Entdeckung der Tat spezialpräventiv wirken. Die härtere Bestrafung hat somit keine - die höhere Wahrscheinlichkeit der Entdeckung der Tat zumindest irgendeine - geringe präventive Wirkung.

Die „moralische Verbindlichkeit der Norm“ und die Strafnormakzeptanz hingegen sollen präventive Wirkung haben. Mit ihnen gehe nämlich die Angst vor negativen Reaktionen im sozialen Nahbereich und damit der Gesichts- und Ansehensverlust einher. Wenn aber diese moralische Normverbindlichkeit die höchste präventive Wirkung hat, setzt Prävention ein Mindestmaß an Normakzeptanz voraus<sup>790</sup>. „Tough On Crime“-Kriminalpolitik wirkt damit nicht präventiv, und hat obendrein sogar negative Neben- und Folgewirkungen für die Täter und auch die Gesellschaft wie zum Beispiel die Stigmatisierung und die damit verbundene Ausgrenzung und negative Haltung des Täters von und gegenüber der Gesellschaft und ihren Normen sowie im Falle der Inhaftierung häufig des Erstkontaktes mit schwererem oder organisiertem Verbrechen<sup>791</sup>.

Durch bloße härtere Sanktionierungen und eine „Tough On Crime“-Kriminalpolitik können, wie Heinz es ausdrückt, „Versäumnisse der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik nicht ausgeglichen, gesellschaftspolitische Gestaltungsdefizite nicht ersetzt werden“. Fazit ist damit, dass Repression durch Prävention ersetzt und die entsprechenden Einrichtungen gefördert werden müssen<sup>792</sup>. Die Richtigkeit dieser Behauptung zeigt sich auch an (älteren) Untersuchungen, die eine um 10% bis 20% niedrigere Rückfallquote bei der Anwendung von Sozialtherapien und Freigängerprogrammen ergaben<sup>793</sup>. Es müssen also das Normbewusstsein und die Normakzeptanz gestärkt werden, was nach dem eben Gesagten nicht durch härtere Sanktionierungen, wohl aber durch Integration und damit Annahme der moralischen Vorstellungen im sozialen Nahbereich vermittelt und verstärkt werden kann.

Es wäre aber auch zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, die Forschung hätte eindeutige Belege dafür finden können, dass die humaneren bzw. mildereren Sanktionen im Bereich des Erwachsenenstrafrechts zu überragenden Erfolgen in der Prävention geführt hätten. Das könnte darauf schließen lassen, dass auch diese Herangehensweise zumindest nicht übermäßig erfolgversprechend ist. Dies hätte die Bestätigung der Austauschbarkeitsthese zur Folge, was wiederum dazu führen würde, dass jeweils die mildere Sanktion, im Zweifel sogar eine für den Täter folgenlose Verfahrenseinstellung, zu wählen wäre.

<sup>790</sup> Albrecht/Dünkel/Spieß (1981), S. 313; Heinz (2005), S. 302, 307 ff.; Heinz (2007), S. 5 ff.; Streng (2007), S. 75 f.

<sup>791</sup> Albrecht/Dünkel/Spieß (1981), S. 310, 322 f.; Heinz (2007), S. 10; Streng (2007), S. 67 ff.

<sup>792</sup> Hassemer (1995), S. 488; Heinz (2005), S. 309; Heinz (2007), S. 12.

<sup>793</sup> Albrecht/Dünkel/Spieß (1981), S. 315 f.

Resignation führt jedoch zur Stagnation und kann daher kein akzeptables Ergebnis sein. Wenn es aber gerade im Hinblick auf die Rückfälligkeit keine eindeutigen Unterschiede gibt, muss genauer hingesehen, und es müssen die Feinheiten der jeweiligen Sanktionierungspraxis herausgearbeitet und untersucht werden.

Die neuere Sanktions- und Wirkungsforschung hat hiermit bereits begonnen. Es handelt sich dabei in erster Linie um längerfristig vergleichende Rückfallforschung, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Rückfallquote nach einer Verurteilung jedenfalls nicht niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung, sondern eine Bestrafung entweder gar keine Wirkung hat oder die Rückfälligkeit noch erhöht<sup>794</sup>.

Im Jugendstrafrecht ist von vorneherein besonderer Vorsicht geboten. Es geht nicht um Sühne, sondern um Erziehung. Es geht also ausschließlich darum, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken und nicht um Bestrafung. Hier konnte bei mildereren Sanktionen sogar eine deutlich niedrigere Rückfallrate festgestellt werden, als bei harten jugendstrafrechtlichen Sanktionen, wie dem Arrest oder gar einer Inhaftierung<sup>795</sup>.

### 6.3.2 Die Austauschbarkeitsthese im Rahmen der Restorative Justice

Fraglich ist, ob die Austauschbarkeitsthese auch noch Geltung beanspruchen kann, wenn man statt der traditionellen Sanktionen bzw. der alternativen traditionellen Verfahrenseinstellung Restorative Justice (zum Beispiel den Täter-Opfer-Ausgleich) als Reaktion auf die Straftat in die Betrachtung mit einbezieht. Zwar ist Restorative Justice ohnehin keine traditionelle „Sanktion“, sie ist aber eine Reaktion auf die Tat. Sie will in erster Linie den Konflikt zwischen den Betroffenen (Opfer, Täter aber auch Gesellschaft) lösen. Die Lösung dieses Konflikts hat dann im Hinblick auf den Täter bestenfalls zur Folge, dass der Täter in Zukunft von der Begehung von Straftaten absieht. Sie wirkt mithin auch als eine präventive Maßnahme und gerade effektive Prävention durch die Reaktion auf die begangene Straftat ist eines der Themen die hier untersucht werden sollen.

Es wird daher vertreten, dass eine Maßnahme, bei der die Schadenswiedergutmachung und Konfliktlösung im Sinne der Restorative Justice im Vordergrund steht, gefahrlos den Vorrang vor traditionellen Strafen genießen kann, wenn schwere, formalisierte Maßnahmen, also traditionelle strafrechtliche Sanktionen - wie zum Beispiel die Inhaftierung - nicht wirksamer sind als leichte, informelle Maßnahmen. Rössner bezeichnet insoweit den Täter-Opfer-Ausgleich als „Königsweg beim Bemühen um Entkriminalisierung“<sup>796</sup>.

Allerdings wäre selbst bei dieser Erkenntnis erst die erste Hürde genommen, denn es muss nach dem oben Gesagten nicht nur der Vergleich zu den härteren Sanktionen angestellt werden, sondern es muss auch eine Verbesserung gegenüber einer folgenlosen Verfahrenseinstellung vorliegen. Andernfalls wäre diese die mildeste, gleichwirksame Rechtsfolge und daher auch aus rechtsstaatlichen Gründen vorzuziehen.

Bei Einbeziehung der Methoden der Restorative Justice wäre die Austauschbarkeitsthese daher widerlegt, wenn eine Maßnahme im Sinne der Restorative Justice bessere spezial-

---

<sup>794</sup> Albrecht/Dünkel/Spieß (1981), S. 310, 322 f.; Hassemer (1995), S. 486; Heinz (2007), S. 10; Kleck/Sever/Li/Gertz (2005), S.648 ff.; Streng (2007), S. 67 ff.

<sup>795</sup> Heinz (2005), S. 302.

<sup>796</sup> Rössner (1987), S. 117 f.

präventive Wirkungen und damit eine niedrigere Rückfallquote erzielen könnte, als mildere traditionelle Sanktionen oder die Verfahrenseinstellung.

Nach internationalen Studien sind Maßnahmen, die auf dem Gedanken der Restorative Justice basieren - wie zum Beispiel der Täter-Opfer-Ausgleich - insbesondere im Hinblick auf die Rückfälligkeit zumindest nicht weniger zur Prävention geeignet als die traditionellen Sanktionen<sup>797</sup>. Die Frage ist damit nicht allein, ob Restorative Justice die gleiche präventive Wirkung wie Maßnahmen nach dem traditionellen Strafrecht hat, sondern, ob die Austauschbarkeitsthese vielleicht insoweit nicht gelten kann, als die Anwendung der Restorative Justice weitere bzw. andere positive Wirkungen hat, die herkömmliche Sanktionen nicht vorweisen können. Auch dann wäre die Austauschbarkeitsthese - die These von der Gleichwirkung der Strafe - mangels Gleichwirkung widerlegt.

## 6.4 Analyse von Befunden zu Rückfälligkeit

Um dies herauszufinden, bedarf einer Analyse der die Rückfälligkeit betreffenden Studien mit anschließender Interpretation im Hinblick auf die Austauschbarkeitsthese.

### 6.4.1 Studien

- **Deutschland**

2003 kamen deutsche Studien zu einer Rückfallreduktion (Dölling und Hartmann von immerhin 33%) bei Teilnehmern eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Dabei scheint es keinen Unterschied zu machen, ob der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt wird oder im Programm scheitert. Allein die Tatsache, dass er durchgeführt wird, hat anscheinend auf die Rückfälligkeit positive Auswirkungen. Allerdings wird auch für diese Studien eine geringe statistische Aussagekraft vermutet<sup>798</sup>. Beachtet werden muss hier insbesondere – wie schon oben gesagt, dass Täter, die bereit sind, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen in der Regel schon charakterlich eher zu den resozialisierbaren Tätern gehören werden. Darüber hinaus konnte in einer Studie sogar keinerlei Unterschied in der Rückfallquote traditionell Sanktionierter und der bei Teilnehmern eines Täter-Opfer-Ausgleichs festgestellt werden<sup>799</sup>.

Dem Täter-Opfer-Ausgleich wird damit zwar keine Rückfallvermeidung oder auch nur eine sichere gesteigerte Reduktion neuer Straffälligkeit attestiert, eine „positive Wirkungstendenz“ kann aber zumindest festgestellt werden<sup>800</sup>.

- **Österreich**

Pelikan und Trenczek beziehen sich in ihren Ausführungen zur gesamteuropäischen Lage hierzu unter anderem auf deutsche Studien<sup>801</sup>. Die bis dato größte österreichische Studie zur Rückfälligkeit nach Tatausgleich stammt von Schütz, war auf 3 Jahre angelegt und resultierte in einer Rückfallquote von 14% (nach Tatausgleich) und 33% (nach traditional-

---

<sup>797</sup> Bannenberg/Rössner (2002), S. 297 f.

<sup>798</sup> Dölling/Hartmann (2003), S. 208 ff.; Gerhard (2003), S. 26 ff.; Lenz/Weitekamp/Kerner (2010), S. 130; Rössner (2007), S. 372 ff.

<sup>799</sup> Rössner (2007), S. 373 f.

<sup>800</sup> Rössner (2000), S. 26; Rössner (2007), S. 371 ff.

<sup>801</sup> Pelikan/Trenczek (2006), S.79.

ler Sanktion)<sup>802</sup>. Es kann damit von einer ähnlichen Situation wie für Deutschland beschrieben ausgegangen werden.

- **USA**

In den USA haben Analysen zwischen 1998 und 2001 für Täter, die erfolgreich an einer Victim-Offender-Mediation teilnahmen, eine zwischen 20% und 83% niedrigere Rückfälligkeit gegenüber den Kontrollgruppen ergeben, welche aus Tätern bestanden, die nicht erfolgreich an einem Restorative Justice Programm teilgenommen hatten. Ähnliches stellten Umbreit und Armour für 2010 fest. Aufgrund der bereits genannten Verzerrungsfaktoren kann diesen Zahlen aber keine besonders hohe Aussagekraft attestiert werden. Wenn sie auch keinen Beweis für die Rückfallvermeidung durch Restorative Justice Programmen erbringen, so zeigen die durchgeführten Studien doch, dass danach ein Rückfall jedenfalls nicht wahrscheinlicher ist als nach einer traditionellen Sanktion<sup>803</sup>.

2007 verglich Rodriguez in Arizona 1708 jugendliche Täter, die an eine Victim-Offender-Mediation abschlossen mit 3262 jugendlichen Tätern, die eine nicht näher definierten „Standard-Diversion-Maßnahme“ abschlossen und kamen zu einem positiven Einfluss für die Victim-Offender-Mediations Teilnehmer (20% vs. 32%). Da somit aber nicht auch solche Fälle untersucht wurden, die nicht zu einem positiven Abschluss kamen, wird die Aussagekraft dieser Studie angezweifelt. In einem weiteren Vergleich von DeBeus und Rodriguez wurden sogar Täter erfolgreich beendeter Victim-Offender-Mediationen mit Teilnehmern an besagten Diversionmaßnahmen verglichen, die teilweise auch nicht beendet wurden. Hier liegen Verzerrungen zugunsten der Victim-Offender-Mediation erst recht nahe<sup>804</sup>.

- **Australien**

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen der Canberra Reintegrative Shaming Experiments (RISE), die die Auswirkungen des traditionellen Strafprozesses mit denen einer diversionellen Konferenz - also Family-Group-Conferencing - in vier Fällen, nämlich Alkohol am Steuer in allen Altersgruppen, Eigentumsdelikte mit persönlichen Opfern bei Jugendlichen, Ladendiebstahl bei Jugendlichen und Gewalttaten von bis zu 29-jährigen im Australian Capital Territory<sup>805</sup> verglichen auch die Auswirkungen auf die Rückfälligkeit untersucht. Daly und Hayes kamen dabei zu einer um 38% reduzierten Rückfallquote bei Family-Group-Conferencing im Vergleich zum traditionellen Strafverfahren<sup>806</sup>.

Die South Australia Juvenile Justice Research on Conferencing (SAJJ 1998) untersuchte alle Arten aufgedeckter Taten im Jugendbereich in South Australia und konnte leider keinen Vergleich zu Rückfallquoten im traditionellen Strafverfahren ziehen. Anhand interner

---

<sup>802</sup> Pelikan (2010), S. 53; Schütz (1999), S. 161 ff.

<sup>803</sup> Dölling/Heinz/Kerner/Rössner/Walter (1998), S. 481; Gerhard (2003), S. 16 ff.; McGarrell (2001), S. 8; Umbreit/Armour (2010), S. 132 f.; Umbreit/Coates (2001), S. 170 ff.; Umbreit/Coates/Vos (2006), S. 58 f.

<sup>804</sup> De Beus/Rodriguez (2007), S. 338 ff.; Rodriguez (2007), S. 355 ff.; Smith/Weatherburn (2012), S. 5.

<sup>805</sup> Damals noch Wagga-Wagga Modell.

<sup>806</sup> Daly/Hayes (2002), S. 306; Gerhard (2003), S. 24 f.; Lemonne/Hyde (2010), S. 19; Sherman/Strang/Woods (2000), S. 3.

Kriterien glaubte man aber schlussfolgern zu können, dass Family-Group-Conferencing generell einen positiven Effekt auf die Rückfallgefahr habe<sup>807</sup>.

Untersuchungen in anderen australischen Regionen<sup>808</sup> mit Jugendlichen kamen zu positiven Ergebnissen hinsichtlich der Reduzierung der Rückfallquote bei Restorative Justice Programmen im Vergleich zum traditionellen Strafverfahren. Allerdings bargen diese Studien einige Unsicherheiten. Luke / Lind zum Beispiel führten im 1998/1999 eine Studie für New South Wales mit 590 Jugendlichen durch, bei der es aber von Anfang an Unsicherheiten aufgrund der Auswahlkriterien gab, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den Family-Group-Conferencing Kandidaten um Jugendliche handelte, die ansonsten mit einer bloßen Verwarnung davon gekommen wären (sogenannte „low risk“ Täter). Auf der anderen Seite wurden Taten, welche in Idealkonkurrenz stehen, und eingeborene Täter in die Vergleichsgruppe integriert. Heute weiß man, dass all diese Aspekte die Ergebnisse beeinflussen bzw. verfälschen können<sup>809</sup>.

Eine Neuseeländische Studie von aus dem Jahr 2003 legte verstärkt das Augenmerk darauf, möglichst gleiche Voraussetzungen der Vergleichsgruppen zu schaffen und kam zu einer minimalen, nicht signifikant reduzierten Rückfallquote bei den Family-Group-Conferencing Kandidaten<sup>810</sup>. Hayes und Daly bestätigten dies 2003 grundsätzlich, kamen aber zu dem Ergebnis, dass das Gefühl von Reue bei Teilnehmern am Family-Group-Conferencing-Verfahren die Rückfallwahrscheinlichkeit verminderte<sup>811</sup>.

Smith und Weatherburn werfen nun 2012 den Studien der Vergangenheit vor, an methodischen Unsicherheiten zu kranken wie beispielsweise fehlende Berücksichtigung evidenter Unterschiede in den Vergleichsgruppen, Fehlern bei der Daten- und Intention-to-Treat-Analyse<sup>812</sup>, der Bildung kleiner Vergleichsgruppen, unangebrachter statistischer Methoden und einer restriktiven Definition von Rückfälligkeit, welche die Restorative Justice Gruppen begünstigt haben könnte. Sie präsentieren eine neue Studie für New South Wales, in der diesen früheren Unsicherheiten begegnet worden sein soll. 2007 bildeten sie je eine Vergleichsgruppe von 918 Personen und versuchten dem Risiko von Verzerrungen zum Einen durch eine sorgfältige Zweiergruppenbildung zu begegnen, bei welcher Täter mit möglichst gleichen Voraussetzung gegenübergestellt wurden, und zum Anderen zwei verschiedene Analysemethoden durchgeführt und die Befunde verglichen wurden.

Gemessen wurde die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit, die Schwere des Delikts, die Zeitspanne zwischen Verurteilung/Vereinbarung und Rückfall und dessen Häufigkeit. Es wurden sowohl in den Vergleichsgruppen als auch in den verschiedenen Analysen keine signifikanten Unterschiede gefunden. Es gab lediglich eine Abweichung hinsichtlich des Zeitrahmens bis zum Rückfall, die sich aber in der zweiten Analyse nicht bestätigte, so dass Smith und Weatherburn zu dem Ergebnis kamen, grundsätzlich sei Family-Group-Conferencing hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit nicht mehr oder weniger effektiv als Verfahren vor Jugendgerichten. Sie räumen aber ein, dass auch ihre Studie ein ge-

---

<sup>807</sup> Daly/Hayes (2002), S. 307 ff.

<sup>808</sup> U.A. Bonta/Jesseman/Rugge/Cormier (2006); Luke/Lind (2002), S. 3 ff.

<sup>809</sup> Smith/Weatherburn (2012), S. 3.

<sup>810</sup> Smith/Weatherburn (2012), S. 4.

<sup>811</sup> Hayes/Daly (2003), S. 728 ff.; Smith/Weatherburn (2012), S. 16.

<sup>812</sup> Dieser Begriff stammt aus klinischen Studien und bedeutet, dass Daten aller Patienten, die man zunächst beabsichtigte (intention) zu behandeln (to treat), nachher auch ausgewertet werden müssen und zwar unabhängig davon, ob die Behandlung auch tatsächlich bzw. in der geplanten Form durchgeführt wurde.

wisses Risiko von Verzerrungen beinhaltet, da die Vergleichsgruppen nicht groß genug waren, um auch kleinste Auswirkungen aufzuspüren. Außerdem halten sie es für möglich, dass das Family-Group-Conferencing zur Zeit der Studie von Luke/Lind (1998/1999) schlicht effektiver gewesen sein könnte als 2007. Auch sie sehen aber Anhaltspunkte – welche sie jedoch leider nicht benennen – für einen positiven Einfluss des Family-Group-Conferencing durch Gefühle wie Reue auf die Rückfälligkeit und negativen Einfluss von Stigmatisierung im traditionellen Strafverfahren<sup>813</sup>.

- **Belgien**

Da in den wenigen belgischen Studien wohl keine Vergleichsgruppen gebildet wurden, ist die Wirkung auf die Rückfallquote schwer messbar. 2002/2003 kam man in einer Prüfung für die flämische Gemeinschaft auf 22% für Jugendliche, die an einer Médiation teilgenommen hatten, und 58% für die, die zu einer Médiation überwiesen wurden, aber nicht teilnahmen<sup>814</sup>. Dies ist aber wenig aussagekräftig, da Letztere schon durch die Nichtteilnahme eine negative Einstellung bekundeten. Stattdessen wäre der Vergleich mit einer positiv eingestellten Gruppe im traditionellen Strafverfahren Abgehandelter zu ziehen gewesen.

Auch wenn aufgrund der Ungenauigkeit der Studien keine präzisen Zahlen genannt werden können, besteht doch die hohe Wahrscheinlichkeit einer positiven Wirkungstendenz von Restorative Justice Programmen. Als gesichert kann dabei angesehen werden, dass sie jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Rückfälligkeitsquote haben<sup>815</sup>.

#### **6.4.2 Interpretierende Kritik**

Was bedeutet dies für die Gültigkeit der Austauschbarkeitsthese im Bezug auf Restorative Justice?

##### **6.4.2.1 Im Bezug auf Rückfälligkeit bei traditionellen Sanktionen**

Im Bezug auf die Rückfälligkeitsquote mag sich nach dem soeben Gesagten bisher kein besonders hervorstechender - insbesondere kein nachweisbarer - Unterschied zwischen der Rückfälligkeitswahrscheinlichkeit bei traditionellen Sanktionen und der nach einem Restorative Justice Verfahren ergeben.

Zwar mag der wohl höhere Anteil Unschuldiger tatsächlich zu einer Verzerrung führen, ob die Argumentation betreffend einer möglichen Autoselektion aber geeignet ist, die positiven Ergebnisse der Rückfallstudien bei Restorative Justice zu entkräften, erscheint zweifelhaft. Zwar ist es sicherlich richtig, dass Täter, die für die Teilnahme an einem Restorative Justice Verfahren geeignet sind, schon charakterlich und damit von vornherein ein geringeres Rückfallrisiko in sich tragen. Damit ist aber nichts weiter gesagt, als dass die geringeren Rückfallquoten bei diesen Restorative Justice Programmen nicht allein auf das Programm selbst zurückzuführen sind.

Erstens geht es nicht allein darum, ob Restorative Justice an sich zu einer niedrigeren Rückfallquote führt, sondern in erster Linie darum, ob - aus welchem Grund auch immer -

---

<sup>813</sup> Hayes/Daly (2003), S. 728 ff.; Smith/Weatherburn (2012), S. 6 ff.

<sup>814</sup> Doossellaere/Vanfraechem (2010), S. 81, 87.

<sup>815</sup> Lemonne/Hyde (2010), S. 17 ff.; Miers (2001); Umbreit/Armour (2010), S. 100.

nach einem Restorative Justice Verfahren eine niedrigere Rückfallquote zu erwarten ist, als nach einer traditionellen Bestrafung. Das kann anhand der Studien unabhängig von den Gründen hierfür jedenfalls als nachgewiesen betrachtet werden.

Zweitens wird völlig außer Acht gelassen, dass man nicht sicher sagen kann, diese grundsätzlich weniger rückfallgefährdeten Täter wären im Falle einer traditionellen Bestrafung ebenfalls nicht rückfällig geworden. Die Bestrafung kann auch - oder sogar gerade - bei diesen Tätern zu einer Änderung ihrer Einstellung führen, wenn Letztere sich nämlich für sie „nicht lohnt“. Es besteht also bei einer Bestrafung durch die mit dieser einhergehenden Stigmatisierung - insbesondere bei einer Inhaftierung - die Wahrscheinlichkeit vermehrten Kontakts mit Kriminellen und dadurch die Gefahr der Verstärkung der kriminellen Energie des an sich rehabilitationsgeeigneten Täters. Selbst wenn Folge der Restorative Justice nicht die Einstellung, sondern lediglich die Strafmilderung ist, so wird durch den kommunikativen Prozess des Restorative Justice Verfahrens diesen Tätern deutlich gemacht, dass sich ihr Bemühen um Wiedergutmachung lohnt. Damit birgt selbst eine Bestrafung dann nicht mehr in gleichem Maße das Risiko der Verstärkung der Kriminalisierung, wie es eine traditionelle Strafe mit sich brächte.

Selbst wenn man aber dennoch den Rückfallstudien aufgrund ihrer Schwächen keine Beweiskraft zugesteht, zeigen sie doch immerhin positive Tendenzen.

Die Teilnahme an einem Restorative Justice Verfahren führt damit jedenfalls nicht zu einer höheren Rückfälligkeit als dies nach einer Bestrafung der Fall ist.

#### 6.4.2.2 Im Bezug auf Rückfälligkeit bei traditionellen Einstellungen

Nach der Austauschbarkeitsthese wäre aber die traditionelle auflagenfreie Einstellung nicht nur der traditionellen Bestrafung, sondern auch der gemilderten Strafe oder der Einstellung nach einem Restorative Justice Verfahren vorzuziehen, wenn letztere nicht positivere Wirkungen auf die Rückfälligkeit hätte.

Hierzu konnten weder vergleichende Studien noch überhaupt Studien zur Rückfallquote nach traditionellen Einstellungen gefunden werden.

Im Hinblick auf Restorative Justice Programme, die dann eine - wenn auch mildere - Bestrafung nach sich ziehen, mag es tatsächlich schwer zu beurteilen sein, ob die Bestrafung nebst kommunikativem Prozess oder die traditionelle, sanktionslose Einstellung die bessere Alternative hinsichtlich des Rückfälligkeitsrisikos ist.

Bei Restorative Justice Verfahren, welche eine Einstellung zur Folge haben, liegt der Unterschied zu den traditionellen Einstellungsmöglichkeiten einzig im Prozess und darin, dass es eine sanktions- nämlich „auflagen“-lose Einstellung nach einem Restorative Justice Verfahren in der Regel nicht geben dürfte. Die einzig wirklich „mildere“ Variante wäre daher ohnehin die sanktionslose Einstellung. Es liegt nahe, dass die Kombination aus Einstellung, kommunikativem Prozess und selbstbestimmter „Auflage“ in Form von Entschuldigungen etc. eher einen positiveren Effekt - nämlich eine Art Lerneffekt - haben wird, als die wort- und sanktionslose Einstellung.

Daraus kann die Frage folgen, was dies für die Zukunft von Restorative Justice (auch) bedeuten soll.

## 7. Schlussbetrachtung und Ausblick

Restorative Justice hat sich nach alledem also zum Ziel gesetzt den Konflikt zu lösen – den Konflikt zwischen dem Täter und dem Opfer sowie den Konflikt zwischen Täter und Gesellschaft, vielleicht sogar den Konflikt des Täters mit sich selbst – und hierdurch den sozialen Rechtsfrieden wiederherzustellen. Appelliert wird an ein Lernen, miteinander respektvoll zusammen zu leben. Aufgrund der Vielzahl der Individuen und ihrer ebenso individuellen - sich nicht immer überdeckenden - Interessen bedarf es für die Koordination dieses Zusammenlebens gewisser Regeln, und es muss dafür Sorge getragen werden, dass diese auch eingehalten werden. Es geht hier nicht um Vergeltung, Sühne und Bestrafung, sondern darum, wie der Einzelne dazu bewegt werden kann, sich an diese Regeln zu halten.

Restorative Justice besagt – und die Richtigkeit dieser These konnte in dieser Arbeit auch weitgehend bestätigt werden – dass dieses Ziel besser dadurch erreicht werden kann, dass das gegen Regeln verstoßende Individuum von der Sinnhaftigkeit, Wichtigkeit und Nützlichkeit der Einhaltung dieser Regeln für sich und andere überzeugt wird, und dass dieses Ziel in einem Lernprozess besser erreicht werden kann als durch Sanktionierung. Es kann sogar soweit gegangen werden, zu sagen, dass eine Sanktionierung in vielen Fällen sogar eher gegenteilige Wirkung haben kann. In Fällen, in denen bei den Tätern also Lernpotential und insbesondere soziale Kompetenzen vorhanden sind, können diese durch das einfache Prinzip „Learning By Doing“<sup>816</sup> im Rahmen der Konfliktregelung durch die betroffenen Personen (insbesondere Täter und Opfer) selbst erlernt bzw. wieder aufgebaut oder wieder wachgerufen werden. Damit wird nicht gesagt, traditionelle Sanktionierungen sollten zugunsten von Restorative Justice völlig abgeschafft werden – dies wäre zumindest momentan wohl auch gar nicht möglich - sondern dass in den Fällen, in welchen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, Restorative Justice auf Täterseite ein Abrutschen in die Kriminalität vermeiden und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erreichen kann, während traditionelle Sanktionen hier häufig versagen.

Geschützt werden muss in jedem Fall das Opfer, denn es hat sich nicht „gemeinschaftsfeindlich“ verhalten und darf nicht der Resozialisierung des Täters zum Opfer fallen und erneut viktimisiert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde gezeigt, dass bei entsprechend nicht pauschalisierter, dem Einzelfall gerecht werdender, Anwendung Restorative Justice für alle Beteiligten gegenüber dem traditionellen Strafverfahren vorteilhafte Wirkungen entfalten kann.

Wichtig ist aber stets zu beachten, dass sowohl die Erwartungen an, als auch die letztendlichen Wirkungen von Restorative Justice bei den Betroffenen gerade bei den einzelnen Opfertypen stark variieren. Dies schon deshalb, weil persönliche und soziale Faktoren ein Opfer charakterisieren. So kann die persönliche Begegnung mit dem Täter und die Konfrontation - insbesondere wenn im Idealfall die Angst vor dem Täter und dem (erneuten) Opferwerden und damit der Schrecken der Tat beseitigt wird - positive Wirkung haben, sie kann aber im schlimmsten Fall auch zu einer erneuten Viktimisierung führen.

Trotz aller Komplexität der unterschiedlichen Wirkungsfaktoren lässt sich die positive Wechselwirkung eines Restorative Justice Verfahrens wie dem für diese Arbeit vorrangig

---

<sup>816</sup> Wörtlich übersetzt: „Lernen durch Taten“.

interessanten deutschen Täter-Opfer-Ausgleich für Opfer, Täter und Gesellschaft wie folgt darstellen:

In Bezug auf Täter hat Restorative Justice den Vorteil, dass insbesondere der jugendliche Täter eine Verurteilung und damit eine Stigmatisierung und damit wiederum zusammenhängende Probleme für seine Zukunft vermeiden kann, und dass der kommunikative Prozess unterstützend für eine positive Gestaltung seiner Zukunft wirken kann. Dadurch wird gleichzeitig beim Opfer ein Wandel vollzogen, denn es kann dem Täter dabei helfen, sich sein Leben durch die Tat nicht zu verbauen und gleichzeitig Wiedergutmachung erfahren. Dadurch verlässt es die Rolle des passiven Opfers und schlüpft in die aktive Rolle des – wahrscheinlich sogar sozial überlegenen - Helfers. Dieser Wechsel von einer passiven in eine aktive Rolle ist für das Opfer sehr wichtig und einer der bedeutendsten Unterschiede zum traditionellen Strafverfahren. Zwar mag umstritten sein, wie weit das Opfer aktiv werden und damit auch Verantwortung übernehmen will, jedenfalls aber will es informiert werden, was es im Rahmen von Restorative Justice auch wird. Auch wenn diese Frage noch nicht abschließend geklärt zu sein scheint, so kann doch gesagt werden, dass zumindest die überwiegende Zahl der Opfer auch tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen will. Wie unter 5.1.2.2 / 5.1.3.2 dargestellt, haben die teilweise in den einzelnen Ländern existenten Verfahrensmöglichkeiten im traditionellen Strafrecht sich diesbezüglich nicht bewährt. Restorative Justice scheint dies besser umzusetzen. Am Wichtigsten für das Opfer - und im traditionellen Strafrecht dennoch überhaupt nicht beachtet - ist die Anerkennung der Situation, in der sich das Opfer befindet. Hier spielt der kommunikative Prozess eine besonders große Rolle. Das Opfer muss sich mitteilen, um die Tat aufzuarbeiten, den Täter als Mensch kennen lernen und dadurch Angst abbauen.

Wie sich gezeigt hat, kann nicht nur dem Opfer durch die Konfliktlösung geholfen werden, sondern auch dem Täter die Last des Konflikts von den Schultern genommen werden, besser noch: Er kann sie sich selbst und dem Opfer aus eigener Kraft nehmen, indem er die Tat wiedergutmacht und den Konflikt beseitigt. Er wird auf viel direktere Weise als in Reintegrationsprogrammen - wie sie zum Beispiel in Gefängnissen vorgefunden werden - in die Gesellschaft reintegriert und damit resozialisiert werden, denn er tritt in direkten Kontakt mit den persönlich Betroffenen. Optimalerweise kann sogar verhindert werden, dass er sich überhaupt zu weit aus der Gesellschaft entfernt, da im „kleinen Kreis“ der Konflikt ausgeräumt und Frieden geschlossen wird, bevor die Tat „publik wird“ und eine Stigmatisierung eintritt. Dies ist nicht nur für den Täter, sondern auch für die Gesellschaft von Vorteil, die in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen wieder gestärkt wird.

In besonderem Kontrast zum traditionellen Strafrecht steht der bereits angesprochene Lernprozess des Täters, der sich mit dem Opfer auseinandersetzen und seiner Tat und ihren Folgen, und zwar nicht nur den Folgen für sich selbst, sondern gerade auch für das Opfer, ins Auge sehen muss. Jegliche Neutralisierungsversuche sind dadurch abgeschnitten. Der Täter lernt freiwillig Verantwortung für seine Tat zu übernehmen und sein Unrecht einzusehen, womit die Normverdeutlichung einhergeht. Auf der anderen Seite wird genau dadurch dem Konflikt und der Situation des Opfers die Beachtung geschenkt, nach der es verlangt und die ihm häufig wichtiger ist als die Vereinbarung selbst. Dem Opfer ist nämlich meist die Möglichkeit wichtiger, sich und seine Geschichte darzustellen, als ein Konsens<sup>817</sup>.

---

<sup>817</sup> KAT (2000), S. 15.

Außerdem erreicht das Opfer, anders als das im traditionellen Strafverfahren in der Regel der Fall ist, sofort einen materiellen Schadensausgleich und muss nicht, wie im Falle eines Zivilprozesses, noch einmal alles durchleben. Einer erneuten Viktimisierung wird also insoweit vorgebeugt.

Im Großen und Ganzen haben die unter 5. dargestellten Erkenntnisse ergeben, dass Restorative Justice diverse Wirkungen mit sich bringt, die im traditionellen Strafrecht nicht auftreten. Es handelt sich hier sozusagen um „Nebenwirkungen“ der Restorative Justice. Wie sich ebenfalls gezeigt hat, sind die meisten von ihnen positiver Natur.

Die einzig negativen Aspekte sind beim Täter die Gefahr eines sogenannten Net-Widening-Effects und beim Opfer die Gefahr einer erneuten Viktimisierung. Beides sollte bei einer richtig angewandten Restorative Justice jedoch - wie gezeigt - nicht vorkommen.

Damit kann die Restorative Justice sowohl bei Täter und Opfer, als auch bei der Gesellschaft positive Wirkungen hervorrufen, die im traditionellen Strafverfahren weder durch eine Bestrafung noch durch eine - wie auch immer geartete - Einstellung erzielt werden. Bei richtiger Anwendung der Restorative Justice sind schädliche Wirkungen hingegen nicht zu befürchten.

Folglich kann schon mangels Gleichwirkung von Restorative Justice und traditionellen Sanktionen und/oder Diversionen die sogenannte „Austauschbarkeitsthese“ hier nicht herangezogen werden. Restorative Justice ist in geeigneten Fällen aufgrund der positiven Wirkungstendenz dem traditionellen Strafverfahren grundsätzlich sogar vorzuziehen.

Betrachtet man nun nicht Restorative Justice im Allgemeinen, sondern den internationalen Stellenwert des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs im Speziellen, so kann zusammengefasst werden:

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich als direkte Mediation, die vorwiegend in spezialisierten Einrichtungen stattfindet, sehr stark am Restorative Justice Gedanken Christies, den Betroffenen „ihren Konflikt zurückzugeben“ orientiert. Er wird der Struktur und Vorgehensweise nach auch gut und insbesondere zwar vorwiegend opfer- aber dennoch auch täterorientiert umgesetzt.

Für seine weitere positive Entwicklung in diesem Bereich ist von überragender Bedeutung, dass die Eignung nicht nur der Fälle - also Delikte - sondern auch der Betroffenen für einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht pauschal, sondern einzelfallbezogen beurteilt wird. Insbesondere die Lage des Opfers ist hier zu dessen Schutz zu untersuchen. Um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden, bedarf es umfassender Informationen, vielleicht sogar psychologischer Betreuung. Hierzu soll auch nochmals darauf verwiesen werden, dass dem nicht durch das sture Beharren auf einem - zugegebenermaßen wohl in den meisten Fällen geeigneten - Modell Genüge getan wird. Auch im Hinblick auf weitere Restorative Justice Modelle bzw. Elemente daraus muss eine gewisse Flexibilität bestehen.

Es stellt sich folglich die Frage, welche Form der Restorative Justice am besten geeignet ist, ob es einen „Königsweg“ gibt, ob ggf. bessere Varianten aus anderen Staaten in

Deutschland überhaupt umsetzbar sind, wie der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich im internationalen Vergleich abschneidet und wo Veränderungen wünschenswert sind<sup>818</sup>.

Bevor die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle näher beleuchtet werden, ist zu klären, ob eventuelle Vorteile aus anderen Staaten überhaupt in Deutschland adaptiert werden können, da andernfalls aus dieser Analyse keine Verbesserungsmöglichkeiten für Deutschlands Täter-Opfer-Ausgleich resultieren würden. Eine Adaption könnte beispielsweise aufgrund von kulturellen und/oder traditionellen Unterschieden, Rahmenbedingungen und Rechtssystemen in den gegenübergestellten Staaten gar nicht möglich sein.

Zwar sind alle untersuchten Staaten dem westlichen Kulturkreis zuzuordnen, insbesondere das australische Family-Group-Conferencing ist aber stark von der neuseeländischen Maorikultur beeinflusst, was sich zum Beispiel darin widerspiegelt, dass die Beteiligung und Mitsprache einer Vielzahl von Personen an einen Stammesrat erinnert. Das ist den europäischen und US-amerikanischen Modellen hingegen eher fremd. Letztlich dürfte dies aber nicht von entscheidender Relevanz für die Adaptierung von Verfahrensweisen in der Restorative Justice sein, da alle Staaten auch auf anderen Gebieten die Zusammenkunft mehrerer zur Lösung von Problemen und Konflikten - wie zum Beispiel in der Psychologie bei Gruppentherapien - kennen.

Im Hinblick auf die Kompatibilität mit dem deutschen Rechtssystem fällt schnell der grundlegende Unterschied zwischen den kontinentaleuropäischen Civil Law Staaten (Deutschland, Österreich und Belgien) und den Common Law Staaten (USA und Australien) auf. Hier stehen sich ein sehr formales (Civil Law) und ein eher informelles (Common Law) Rechtssystem gegenüber. Die dadurch bedingten Unterschiede werden aber nach und nach geringer, da Deutschland in gewissem Maße auch Gedanken des Opportunitätsprinzips in den Strafprozess aufnimmt und die Formalität „aufweicht“. Jüngstes Beispiel ist das sogenannte Dealgesetz (siehe unter 2.1).

Nachdem also die Rahmenbedingungen einer Kombination nicht grundlegend entgegenstehen, gilt es nun - unter Betrachtung der Feinheiten - das den Gedanken der Restorative Justice am besten umsetzende Modell und ggf. Kombinationsmöglichkeiten zur Verbesserung zu finden. Dabei können die Punkte, in welchen sich im Vergleich unter 3.3 keine erheblichen Unterschiede zwischen den verglichenen Staaten ergaben, außer Acht gelassen werden.

Hierbei fällt zunächst die Besonderheit des Family-Group-Conferencing auf: Eine Vielzahl von Teilnehmern. Der Täter sieht sich dabei gleich mehreren Personen gegenüber, die aus seiner Sicht die „Ankläger“ vertreten. Dies führt damit nicht zu einem Kreis von gleichberechtigten Personen, die einen Konflikt im Rahmen eines Gesprächs aufarbeiten, sondern im schlimmsten Fall zu einer Art Gericht, dem der Täter gegenüber steht. Damit wird hier der Gedanke der Restorative Justice am Schlechtesten umgesetzt. Außerdem lenkt das natürliche Mitteilungsbedürfnis der zahlreichen Teilnehmer den Fokus von den eigentlichen Hauptpersonen - dem Opfer und dem Täter - ab. Der eigentliche Gedanke einer Restorative Justice, die in erster Linie darauf gerichtet ist, den Konflikt zwischen Täter und (persönlichem) Opfer zu lösen, wird hier am Wenigsten umgesetzt. Dies findet bei der direkten und der indirekten Mediation weitaus mehr Beachtung. Im Vergleich indi-

---

<sup>818</sup> Wie diese Veränderungen im Detail vorgenommen werden können bzw. welche Maßnahmen dafür nötig sind, kann im Rahmen dieser Arbeit aus Kapazitätsgründen nicht im Detail untersucht werden.

rekte Mediation / direkte Mediation fällt bei der indirekten Mediation, die in Belgien vorherrscht, zunächst positiv auf, dass sie vermeidet, das Opfer erneut mit dem Täter und der Tat zu konfrontieren, wodurch das Risiko einer erneuten Viktimisierung durch eine direkte Konfrontation reduziert wird. Betrachtet man die Situation jedoch mit Fokus auf den Gedanken der Restorative Justice - also die Konfliktlösung durch die Auseinandersetzung des Opfers und des Täters miteinander und mit der Tat und ihren Folgen - fehlt es ihr am dafür erforderlichen direkten Kontakt zwischen den Hauptpersonen. Somit ist die direkte Mediation - wie sie bei der Victim-Offender-Mediation, dem Täter-Opfer-Ausgleich und grundsätzlich auch beim Tatausgleich betrieben wird - sicherlich mit gewissen Risiken durch das Wiederauflebenlassen der Tat behaftet, eben dies führt aber auch zum gewünschten Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Tat und dem Konflikt zwischen Opfer und Täter. Der Gefahr der erneuten Viktimisierung aufgrund einer Überforderung des Opfers durch den (zu schnellen) Kontakt mit dem oder den Tätern wird zum Beispiel bei der österreichischen Tandem- und der Staffelfrad-Mediation entgegengewirkt, indem zunächst kein direktes Gespräch mit dem Täter bzw. nur mit einem der Täter stattfindet und das Opfer so langsam an die direkte Auseinandersetzung herangeführt wird. Am deutlichsten tritt dies bei der Tandem-Mediation und bei der im österreichischen Außergerichtlichen Tatausgleich und in der US-amerikanischen Victim-Offender-Mediation angewandten Co-Mediation hervor. Sie stellen Lösungen dar, welche die Vorzüge der indirekten mit denen der direkten Mediation kombinieren. Durch die zunächst komplett getrennten Gespräche kann jedem der Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt volle Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch verhindert werden, dass der Eindruck entsteht, es werde zugunsten einer Seite Partei ergriffen. Der Gedanke einer direkten Co-Mediation bzw. einer Tandem-Mediation erscheint vom Ansatz her am besten geeignet, das Ziel der Restorative Justice zu verwirklichen. Insoweit könnte der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich also noch verbessert werden.

Weiter stellt sich die Frage, ob eine Beschränkung auf bestimmte Deliktsarten sinnvoll sein kann. Vom Gedanken der Konfliktbewältigung durch Aufarbeitung und „Verstehen“ der Tat im Wege der Kommunikation zwischen Opfer und Täter her betrachtet ist der Einsatz von Restorative Justice bei Gewaltdelikten zwar auf der einen Seite für das Opfer hinsichtlich einer erneuten Viktimisierung gefährlicher, weil sich Gewaltdelikte auf einer viel persönlicheren Ebene abspielen als Eigentumsdelikte, gerade dadurch kann eine (gelungene) Restorative Justice aber bei Gewaltdelikten auch ihre volle Wirkung entfalten. Insoweit hat der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich, der von Anfang an auf Gewaltdelikte fokussiert war, den anderen Staaten etwas voraus. Allerdings entwickeln sich alle hier behandelten Staaten - insbesondere Österreich, die USA und Belgien - ebenfalls hin zur vermehrten Anwendung bei Gewaltdelikten. Anders als Deutschland und Österreich haben die USA und Belgien Erfahrung mit und sogar spezielle Mediationsmodelle für besonders schwere Gewalttaten, selbst für solche mit tödlichem Ausgang. In Österreich hingegen ist der Tatausgleich zumindest mit der Folge der Einstellung des Verfahrens bei tödlichem Ausgang der Tat sogar gesetzlich durch § 198a Absatz 2 Ziffer 3 StPO verboten. Zwar setzt Restorative Justice ein (lebendes) Opfer voraus, welches auf den ersten Blick in solchen Fällen nicht vorhanden ist, nimmt man aber Abstand davon, sich ausschließlich auf das persönliche Opfer zu konzentrieren, so kann man auch in den Hinterbliebenen Opfer sehen, welche die Verarbeitung der Tat möglicherweise sogar noch nötiger haben als manches direkt betroffene Opfer bei leichteren Delikten mit weniger drama-

tischem Ausgang<sup>819</sup>. Damit steht der Anwendung auf Eigentumsdelikte zwar nichts entgegen, die volle Wirkung der Restorative Justice entfaltet sich aber erst bei der Anwendung auf Gewaltdelikte. Mit dem nötigen Feingefühl sollte der Einsatz bei schweren Gewalttaten daher ausgebaut werden. Auch hier kann auf dem deutschen Täter-Opfer-Ausgleich aufgebaut werden. Es gilt hierbei aber zu vermeiden, dass einfach das bisherige Täter-Opfer-Ausgleich Konzept auch bei schwerwiegenden Taten mit persönlichem Hintergrund, wie Tötungsdelikten oder Vergewaltigungen, angewandt wird. In diesen Fällen muss besonders sensibel vorgegangen werden. Es sollte sich daher an das US-amerikanische und/oder belgische Konzept eines speziellen Verfahrens angelehnt werden. So kann zum Beispiel bei Opfern von Gewalttaten mit persönlichem Charakter eine zunächst indirekte Mediation, die es langsam an ein direktes Gespräch heranzuführt, eine Co-Mediation oder die Hinzuziehung von Unterstützungspersonen bei einem dominanten Täter einer erneuten Viktimisierung vorbeugen. Unter dieser Prämisse ist auch eine Anwendung bei schwereren Taten durchaus wünschenswert. Es wäre hier darüber hinaus zum Beispiel auch daran zu denken, in solch besonders sensiblen Fällen nur Vermittler mit einer bestimmten psychologischen Ausbildung einzusetzen oder zumindest entsprechend psychologische Betreuung hinzuzuziehen. In allzu schwerwiegenden Fällen ist ggf. eben von der Anwendung von Restorative Justice abzusehen, von vornherein ausgeschlossen sollte sie aber nicht sein.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die größte Stärke des belgischen Gesamtkonzepts hinzuweisen: Die Aufspaltung in unterschiedliche Schwerpunkte und die Anwendung im entsprechend sinnvollsten Verfahrensstadium. Zwar erscheint es unter dem Gesichtspunkt, dass das traditionelle Strafverfahren für das Opfer - wie gezeigt - eher unbefriedigend ist, grundsätzlich sinnvoll, wie in Deutschland bereits in einem frühen Stadium wie dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren anzusetzen. Allerdings kann auch hier nicht pauschal gesagt werden, dass dies der richtige Zeitpunkt ist. Auch hier erscheint die belgische Lösung, bei welcher je nach Mediationsmodell und Ziel die Durchführung in den unterschiedlichsten Verfahrensstadien bis hin zur Verbüßung stattfindet, durchaus attraktiv. So mag die Mediation in der Verbüßungsphase zwar auf den ersten Blick dem Täter nicht allzu sehr dienen, weil er seine Strafe nicht mehr reduzieren kann, dies ist aber erstens nicht das Hauptziel der Restorative Justice - sondern die Konfliktbewältigung mit Fokus auf das Opfer - zweitens kann der Täter auf diese Weise mit sich selbst ins Reine kommen, den Konflikt bewältigen und hat darüber hinaus auch immer noch eine Chance auf Verkürzung der Verbüßung der Strafe. Die feinere Abstimmung des belgischen Konzepts lässt also eine sensiblere Behandlung des jeweiligen Falls zu und der Grundgedanke sollte auch beim deutschen Täter-Opfer-Ausgleich adaptiert werden.

In allen untersuchten Staaten wird die Initiative zur Durchführung eines Restorative-Justice-Verfahrens durch nicht-staatliche Stellen - insbesondere durch Opfer oder Täter - schmerzlich vermisst. Da es bei der Restorative Justice in erster Linie um die Konfliktlösung zwischen und durch Opfer und Täter geht, wäre es auch wünschenswert, wenn ein entsprechendes Verfahren von diesen Personen initiiert würde. Dies ist in Deutschland zwar grundsätzlich möglich, findet aber nahezu nie statt. Damit muss völlig neu ermittelt werden, wie dies herbeigeführt werden könnte. Da dies aber nicht Gegenstand dieser Arbeit sein soll, sei lediglich darauf hingewiesen, dass Grundvoraussetzung zur Erreichung dieses Ziels eine bessere Öffentlichkeitsarbeit ist. Die Betroffenen Personen müs-

---

<sup>819</sup> Der Gedanke, dass Angehörige von Tötungsdelikts-Opfern aus sozusagen eigenem Recht in Verfahren, die den Täter betreffen, mit einzubeziehen sind, ist auch bei der jüngeren Reform der Nebenklage in Deutschland zum Ausdruck gekommen. (§ 395 Absatz 2 Nr. 1 StPO).

sen möglichst detaillierte Kenntnis vom Täter-Opfer-Ausgleich haben und die Vor- und Nachteile abwägen können. Es wäre hierbei auch daran zu denken, Beratungsstellen einzurichten oder vorhandene Stellen, wie zum Beispiel das TOA-Servicebüro auszubauen. Da aber auch dann überhaupt erst Kenntnis von der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs bestehen muss, wäre auf eine Information bei Anzeigestellung bei der Polizei, aber auch bei Anwälten, Psychologen und weiteren insbesondere im Vorfeld involvierten Stellen, hinzuwirken.

Völlig autonom von der Justiz sind allein die Einrichtungen, die die *Médiation Après Poursuite* in Belgien durchführen und manche Einrichtungen in Deutschland. In Österreich besteht eine theoretische Semi-Selbstständigkeit, die aber nicht gelebt wird. Ob es hier überhaupt von Vorteil ist, von der Justiz völlig unabhängig zu sein oder nicht, ist fraglich. Dafür spricht aber, dass bei einer zu engen Bindung an die Justiz eine zu große Nähe zum traditionellen Strafverfahren bestehen könnte, von welchem sich die Restorative Justice Programme ja gerade distanzieren wollen. Hier spielt auch das Thema Spezialisierung, Teilspezialisierung oder Integration der Einrichtung eine Rolle. Wie sich gezeigt hat, wird gerade in Deutschland vermehrt - und noch mehr in Österreich - Wert auf die Vermeidung einer Teilspezialisierung oder gar einer Integration in das Justizsystem gelegt und so ein Zielkonflikt beim Vermittler von vorne herein verhindert. Eine Spezialisierung der Einrichtungen und ihrer Vermittler ist also empfehlens- und wünschenswert und das deutsche System in diesem Punkt mithin sehr fortschrittlich.

Entsprechend geht der Trend in Deutschland hin zu spezialisiert arbeitenden Einrichtungen mit Vollzeit angestellten Vermittlern. Im Hinblick auf die Ausbildung der Vermittler - bzw. dort der Konfliktregler - ist Österreich den anderen untersuchten Staaten weit voraus. Hier wird sehr großen Wert auf die Aus- und Fortbildung und Professionalität der Konfliktregler gelegt. Dies erscheint schon deshalb erstrebenswert, weil der Vermittler bzw. Konfliktregler die direkte Kontaktperson nicht nur des Täters, sondern vor allem auch des Opfers ist. Von seiner Vorgehensweise hängt somit insbesondere auch die Vermeidung einer erneuten Viktimisierung ab. Hier ist Vorsicht im Hinblick auf Überregulierung und Überformalisierung geboten, solange dies aber nicht aus den Augen verloren wird, ist eine gewisse Professionalität und insbesondere auch die Auflage der Fortbildung zu empfehlen.

Eine Ähnliche Situation ergibt sich im Hinblick auf die Organisation der Restorative Justice Stellen. Österreich mit seiner übergeordneten nationalen Stelle, mit mehreren Niederlassungen, kann hierbei als Vorreiter gesehen werden. Hierdurch wird ein hohes Maß an Konformität und damit eine gewisse Sicherheit für die Betroffenen erzeugt und die Koordination erleichtert. Ebenso kann durch Einrichtungen wie den österreichischen Clearingstellen eine bessere Information der Justiz gewährleistet werden. Es sollte sich daher an diesem Modell orientiert werden. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat Baden-Württemberg mit dem Vertragsschluss mit der österreichischen Organisation NEUSTART gemacht. Aufgrund der räumlichen und rechtlichen Nähe der beiden Staaten Deutschland und Österreich könnte sich hier sogar eine staatenübergreifende intensive Zusammenarbeit und noch stärkere Angleichung der Systeme anbieten.

Da der Unterschied der Restorative Justice zum Zivilprozess darin besteht, dass nicht nur das finanzielle Unrecht wiedergutmacht wird, sondern gerade durch immaterielle, symbolische Gesten der Konflikt gelöst werden soll, stehen die USA, die auf die finanzielle Entschädigung fokussiert sind, hier hinter den anderen untersuchten Staaten an. Im deut-

schen Täter-Opfer-Ausgleich scheint die immaterielle und materielle Wiedergutmachung ausbalanciert zu sein. Hier besteht somit kein akuter Verbesserungsbedarf.

Zwar ist die Einrichtung eines Opferfonds in Deutschland, der ein „Täterdarlehen“ gewährt, zu befürworten, die Finanzierung der Einrichtungen und Verfahren selbst ist jedoch von weitaus größerer Bedeutung. Bezüglich der Finanzierung steht Deutschland hinter den übrigen untersuchten Staaten in so erheblichem Maße zurück, dass es erforderlich erscheint, hier entsprechend an einer staatlichen Finanzierung zu arbeiten. Hierdurch würde nicht nur die Finanzierung und die damit verbundenen Möglichkeiten besser gewährleistet, sondern es wäre damit auch eine Anerkennung durch den Staat und das Rechtssystem nicht zuletzt gegenüber der Öffentlichkeit verbunden. Möglicherweise könnte hier von den Erfahrungen der Staaten, die Restorative Justice bereits staatlich finanzieren, profitiert werden. Dies ist allerdings nicht zuletzt von der Vergleichbarkeit der Haushalte und Ähnlichem abhängig, was hier schon aufgrund der Komplexität nicht weiter untersucht werden soll.

Im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs hat Deutschland schon eine beachtliche Entwicklung erfahren. Allerdings betreffen diese Regelungen in erster Linie die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzuwenden, und die Rechtsfolgen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Zeitraum dazwischen - also das Verfahren selbst - ist bisher nicht durch gesetzliche Regelung festgelegt. Die Sinnhaftigkeit von gewissen Verfahrensregeln wird allerdings auch in Deutschland erkannt, was sich daran zeigt, dass zum Beispiel das Servicebüro bemüht ist, entsprechende Standards zur Orientierung im Verfahren zu veröffentlichen und zu verbreiten. Im Vergleich zu Österreich sind die gesetzlichen Regelungen nicht sehr detailliert. Es stellt sich die Frage, ob starre gesetzliche Regeln überhaupt wünschenswert sind. Mit Pelikan sind auch hier Bedenken hinsichtlich einer Überformalisierung des Konflikts und damit einer Entfernung von der Konfliktlösung angebracht<sup>820</sup>. Dabei darf der Sinn und Zweck eines Restorative Justice Verfahrens nicht außer Acht gelassen werden: Es soll eine Konfliktlösung erfolgen, die in erster Linie von Täter und Opfer ausgehen soll. Die Teilnehmer sollen möglichst selbstbestimmt handeln. Dem könnten zu starre Verfahrensregeln entgegenstehen. Auf der anderen Seite erscheinen Richtlinien zur Verbreitung von Grundprinzipien des Verfahrens für eine gewisse Gleichbehandlung innerhalb eines Rechtssystems wünschenswert. Daher sollte insoweit keine starre gesetzliche Verankerung angestrebt, sondern die Arbeit des Servicebüros weiter ausgebaut werden. Die erarbeiteten Standards müssen ständig dem aktuellen Stand der Entwicklung entsprechen und zum Beispiel in Trainingskursen an die Vermittler herangetragen werden.

Im internationalen Vergleich schneidet der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt gut ab. Während dabei natürlich stets weiter an der Verbesserung und Aktualisierung der vorhandenen Struktur gearbeitet werden muss, sind auch Veränderungen denkbar und teilweise sogar notwendig. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann im Detail von den Modellen in den anderen hier untersuchten Staaten profitieren und das deutsche Modell dadurch perfektioniert werden. Es gilt also den Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur auszubauen, sondern auch im Hinblick auf den Einsatz anderer Modelle flexibler zu werden und für den Einzelfall zu sensibilisieren.

Zwar kann der Täter-Opfer-Ausgleich im Vergleich zu den übrigen hier untersuchten Staaten starke Fallzahlen verzeichnen, wie aber gezeigt werden konnte, ist damit das von

---

<sup>820</sup> Miers (2001), S. 11; Pelikan (2000), S. 137 ff.

namhaften Kriminologen geschätzte Fallpotential bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Auffällig ist im Zusammenhang damit auch, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich zu Beginn sehr schnell entwickelte, während er – zugegebenermaßen im Einklang mit den anderen untersuchten Staaten – in letzter Zeit stagniert. Es gilt den Täter-Opfer-Ausgleich besser zu etablieren. Hierzu genügt es nicht, ihn im Gesetz zu verankern. Nach Ansicht der Verfasserin ist sogar dringend davon abzuraten, ihn überzuregulieren, da dies der soeben geforderten Flexibilität gerade zuwiderlaufen würde. Stattdessen sollte, zum Beispiel ein auf dem TOA-Servicebüro aufbauendes Netzwerk mit einer zentralen Stelle entstehen, das die regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Vermittler, aber auch der Amtsträger – hier insbesondere der Staatsanwaltschaft als Initiator – übernimmt und als Informations- und Anlaufstelle sowohl für die Betroffenen, als auch für Vermittler und Amtsträger agiert. Die Finanzierung muss – am besten staatlich – abgesichert sein.

Um den Täter-Opfer-Ausgleich endgültig zu etablieren, bedarf es aber auch einer „Etablierung in den Köpfen“. Die Akzeptanz bei den Amtsträgern kann durch eben aufgezeigte Maßnahmen erreicht werden, denn hier wird in erster Linie aufgrund der „neuen“ Materie vor einer Anwendung zurückgeschreckt. In der Bevölkerung an sich, insbesondere bei Opfern und Tätern, ist bereits eine hohe Akzeptanz vorhanden – wenn sie denn vom Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt Kenntnis haben. Jedenfalls aber dürfte den wenigsten Beteiligten die genaue Vorgehensweise, ihre Möglichkeiten und Rechte bekannt sein, geschweige denn, dass auch sie einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen können. Daher besteht auch hier ein klares Informationsdefizit. Nach einer Tat sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass die Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert werden – unaufgefordert – ohne selbst die Initiative ergreifen zu müssen.

Darüber hinaus stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich, welche nach dem oben Gesagten zumindest keine nennenswerte Verbesserung gegenüber traditionellen Strafen und/oder Maßnahmen zeigt, noch die Frage, ob sich Verbesserungen zeigen würden, wenn man längerfristig ansetzen würde. Dies kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.

Sollte man die Bemühungen über den Täter-Opfer-Ausgleich also aufgeben oder dennoch weitermachen? Hier muss aber beachtet werden, dass der Täter-Opfer-Ausgleich die unter 5 genannten positiven „Nebenwirkungen“ insbesondere für das Opfer, aber auch im Hinblick auf dessen Umfeld und die Gesellschaft, sowie nicht zuletzt den Täter hat. Im Zweifel sind hier damit sogenannte weiche „Sanktionen“ besser als harte.

Abschließend kann also gesagt werden, dass der deutsche Täter-Opfer-Ausgleich die Chancen, die Restorative Justice für alle Beteiligten bietet, grundsätzlich erkannt und auch im internationalen Vergleich recht gut umgesetzt hat. Es gilt nun aus den 20- bis 30-jährigen Erfahrungen der anderen Staaten und Modelle zu lernen und Honig zu saugen, indem man das bestehende Modell anpasst und flexibilisiert, vor allem aber auch etabliert.

## Literaturverzeichnis

- Aertsen, Ivo; Victim-Offender Mediation in Belgium: Legal Background and Practice; In: Czamecka-Dzialuke / Wojcik, Dobrochna; Juvenile Offender-Victim Mediation; Polen 1999; S. 60 – 74.
- Aertsen, Ivo; Victim-Offender Mediation in Belgium; In: Victim-Offender Mediation in Europe; Making Restorative Justice Work - The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice; Leuven 2000; S. 153 – 192.
- Aertsen, Ivo; The intermediate position of restorative justice: the case of Belgium; In: Aertsen, Ivo / Daems, Tom / Robert, Luc; Institutionalizing Restorative Justice; 2006; S. 68 – 92.
- Aertsen, Ivo / Mackay, Robert / Pelikan, Christa / Willemsen, Jolien / Wright, Martin; Rebuilding community connections – mediation and restorative justice in Europe; Straßburg 2004.
- Aertsen, Ivo / Peters, Tony; Mediation and Restorative Justice in Belgium; European Journal on Criminal Policy and Research 6; Netherlands 1998; S. 507 – 525.
- Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolien; Restorative justice in Europe: introducing a research endeavour; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 1 - 9.
- Albrecht, Hans-Jörg / Dünkel, Frieder / Spieß, Gerhard; Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik; MschrKrim 64. Jahrgang, Heft 5, 1981; S. 310 – 326.
- Alder, Christine / Wundersitz, Joy; New Directions in Juvenile Justice Reform in Australia; In: Alder, Christine / Wundersitz, Joy; Family Conferencing And Juvenile Justice - The Way Forward Or Misplaced Optimism? Canberra 1994; S. 1 – 12.
- Bals, Nadine; Täter-Opfer-Ausgleich – Cui bono? – Befunde einer Befragung von Geschädigten und Beschuldigten; MschrKrim 89. Jahrgang; Heft 2; 2006; S. 131 - 145.
- Bals, Nadine; Der Täter-Opfer-Ausgleich – Ein Weg zur (Wieder-) Herstellung von Verständnis und Sympathie?; In: Bewährungshilfe Jahrgang 54, 2007, Heft 3; S. 258 – 269.
- Bals, Nadine / Hilgartner, Christian / Bannenberg, Britta; Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen; Mönchengladbach 2005.
- Bannenberg, Britta; Victim-Offender Mediation in Germany; In: Victim-Offender Mediation in Europe; Making Restorative Justice Work - The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice; Leuven 2000; S. 251 – 279.

- Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter; Das Prinzip des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht - Leitfaden für die Praxis; In: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht - Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven; Bonn 1993; S. 25 ff.
- Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich im künftigen Strafrecht; In: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht - Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven; Bonn 1993a; S. 319 ff.
- Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter; Die Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland - Bericht über eine projektübergreifende Auswertung von TOA-Ausgleichsfällen; In: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael; Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?; Godesberg 1994; S. 65 ff.
- Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter; Die Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland – Eine Zwischenbilanz; In: Kühne, Hans-Heiner / Jung, Heike / Kreuzer, Arthur / Wolter, Jürgen; Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2002; 1. Auflage, Baden-Baden 2002; S. 287 – 302.
- Bannenberg, Britta / Uhlmann, Petra; Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 1 – 47.
- Bazemore, Gordon / Schiff, Mara; Juvenile Justice Reform and Restorative Justice – Building theory and policy from practice; Devon 2005.
- Bendel, Ewald; Rechtspolitische Perspektiven der Konfliktschlichtung; In: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael; Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?; Godesberg 1994; S. 15 ff.
- Blaser, Birgit / Dauven-Samuels, Torsten; Hagemann, Otmar / Sottorff, Sophia; Praktische Erfahrungen: Gemeinschaftskonferenzen. Ziele, theoretische Fundierung, Verfahrensweise und erste Ergebnisse eines Family-Group-Conferencing-Projekts für JGG-Verfahren in Elmshorn; TOA Infodienst, Rundbrief Nr. 34; April 2008; S. 26 ff.
- Boers, Klaus / Sessar, Klaus; Do People Really Want Punishment? On the Relationship between Acceptance of Restitution, Needs for Punishment, and Fear of Crime; In: Sessar, Klaus / Kerner, Hans-Jürgen; Developments in Crime and Crime Control Research; German Studies on Victims, Offenders, and the Public; New York 1991; S. 126 ff.
- Bonta, James / Jesseman, Rebecca / Rugge, Tanya / Cornier, Robert; Restorative justice and recidivism – Promises made, promises kept? In: Sullivan, Dennis / Larry, Tiff; Handbook of Restorative Justice – A Global Perspective; New York 2006; S. 108 – 120.

- Böttcher, Reinhard; Täter-Opfer-Ausgleich – eine kritische Zwischenbilanz bisheriger Praxiserfahrungen und Forschungsergebnisse; In: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael; Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?; Godesberg 1994; S. 359 ff.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.); Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.); Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006
- Christie, Nils; Conflicts as Property; In: McLaughlin, Eugene / Fergusson, Ross / Hughes, Gordon / Westmarland, Louise; Restorative Justice – Critical Issues; London 2003; S. 21 – 30.
- Daly, Kathleen; SAJJ – South Australian Juvenile Justice Research On Conferencing, South Australia 1998.
- Daly, Kathleen; SAJJ – South Australian Juvenile Justice Research On Conferencing, South Australia 2001.
- Daly, Kathleen / Hayes, Hennessey; Restorative Justice and Conferencing in Australia; <http://www.aic.gov.au/publications/tandi/ti186.pdf> (21.11.2008).
- Daly, Kathleen / Hayes, Hennessey; Restorative Justice and Conferencing; In: Graycar, Adam / Grabosky, Peter; The Cambridge Handbook of Australian Criminology, 2002, S. 294 – 312.
- De Beus, Kimberly / Rodriguez, Nancy; Restorative Justice Practice: An Examination of Program Completion and Recidivism; In: Journal of Criminal Justice 35(3); S. 337 - 347.
- Dehn, Jörg; § 46a StGB Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht; Heidelberg 2007.
- Dignan, James / Cavadino, Michael; Towards a Framework for Conceptualising and Evaluating Models of Criminal Justice from a Victim's Perspective; International Review of Victimology, 1996, Vol. 4; S. 153 – 182.
- Dierlamm, Alfred; Täter-Opfer-Ausgleich zugunsten juristischer Person; NStZ 2000; S. 536 – 537.
- Dölling, Dieter; Probleme der Begleitforschung zu Täter-Opfer-Ausgleich; In: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht - Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven; Bonn 1993; S. 63 ff.
- Dölling, Dieter; Einleitung; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998.

- Dölling, Dieter; Zusammenfassung; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998a; S. 487 – 494.
- Dölling, Dieter / Hartmann, Arthur; Reoffending after victim-offender mediation in juvenile court proceedings; In: Weitekamp, Elmar / Kerner, Hans-Jürgen; Restorative justice in context. International practice and directions; London; S. 208 – 228.
- Dölling, Dieter / Henninger, Susanne; Sonstige empirische Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 203 ff.
- Dölling, Dieter / Heinz, Wolfgang / Kerner, Hans-Jürgen / Rössner, Dieter / Walter, Michael; Rechtspolitischer Ausblick; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 481 – 486.
- Dorne, Clifford K; Restorative Justice in the United States; New Jersey 2008.
- Driedger, Otto; Social Development, Quality Of Life And Restorative Justice; In: Fattah, E 'et al'; Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice. Essays in honor of Tony Peters, Samenleving Criminaliteit und Strafrechtspgling, Band 23; Leuven 2001; S. 315 – 328.
- Dünkel, Frieder; Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im europäischen Vergleich; Bewährungshilfe 32, 1985, S. 835 – 373.
- Erez, Edna / Roeger, Leigh; The Effect Of Victim Impact Statements On Sentencing Patterns And Outcomes: The Australian Experience; Journal of Criminal Justice; Vol. 23, No. 4; 1995; S. 363 – 375.
- Eser, Albin; Zur Renaissance des Opfers im Strafverfahren – Nationale und internationale Tendenzen; In: Dornseifer, Ger u.a; Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann 1989; S. 723 – 747.
- Fabian, Karin, Freie Jugendhilfe e.V.; Jahresbericht Täter-Opfer-Ausgleich 2006; Lauenburg 2007.
- Feltes, Thomas; Konfliktbereinigung zwischen Täter und Opfer – Institutionalisierung oder Reprivatisierung?; In: Janssen, Helmut; Kerner, Hans-Jürgen; Verbrechensoffer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Band 3, 2. Auflage, Bonn 1986; S. 407 - 436.
- Fischer, Thomas; Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 57. Auflage; München 2010.
- Fletcher, George P. / Sheppard, Steve; American Law In A Global Context; New York 2005.

- Franke, Ulrich; Die Rechtsprechung des BGH zum Täter-Opfer-Ausgleich; NStZ 2003; S. 410 – 415.
- Frehsee, Detlev; Die Strafe auf dem Prüfstand – Versicherungen des Strafrechts angesichts gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse; StV 1996; S. 222 – 230.
- Galaway, Burt / Hudson, Joe; Introduction; In: Galaway, Burt / Hudson, Joe; Restorative Justice: International Perspectives; Monsey 1996; S. 1 – 14.
- Gavrielides, Theo; Restorative Justice Theory and Practice: Addressing the Discrepancy; Helsinki 2007.
- Gerhard, Hans; Rückfalluntersuchungen nach Restorative Justice-Programmen – ein kritischer Überblick; Center for the Study of Law and Economics, Discussion Paper Nr. 2004-10
- Götting, Bert; Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren – Ergebnisse eines Modellprojektes zur anwaltlichen Schlichtung; Münster 2004.
- Gutsche, Günter; TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt Täter-Opfer-Ausgleich – für Rechtsanwälte immer noch Neuland? In: Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empire und Praxis; Godesberg 2000; S. 105 – 117.
- Hartmann, Ingrid; Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit; 1995.
- Hartmann, Ingrid; Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich – Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit; 1. Auflage; Baden-Baden 1998.
- Hartmann, Arthur; TOA und Statistik: Eine neue Statistik; TOA Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich Nr. 34; April 2008; S. 5 ff.
- Hartmann, Arthur / Stroezel, Holger; Die Bundesweite TOA-Statistik; In: Dölling, Dieter, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 149 – 202.
- Hassemer, Elke; Praktische Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich – Befunde und Konsequenzen; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 373 – 432.
- Hassemer, Winfried; Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik; StV 1995; S. 483 – 496.
- Hayes, Hennessey; Apologies and Accounts in Youth Justice Conferencing: Reinterpreting Research Outcomes; Contemporary Justice Review, Vol. 9, No. 4, December 2006; S. 369 – 385.
- Hayes, Hennessey / Daly, Kathleen; Youth Justice Conferencing and Reoffending; Justice Quarterly 20(4); S. 725 - 764.

- Hayes, Hennessey / Daly, Kathleen; Conferencing and Re-offending in Queensland, The Australian And New Zealand Journal Of Criminology, Volume 37, Number 2, 2004, S. 167 – 191.
- Heinz, Wolfgang; Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 1 und 2); ZJJ 2005 S. 166 – 178 und 302 – 312.
- Heinz, Wolfgang; Mehr und härtere Strafen = mehr innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? – Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung; Vortrag gehalten am 31. März 2007, Kansai Universität Osaka  
[http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz\\_Mehr\\_und\\_haertere\\_Strafen\\_he306.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf)  
[25.4.09.](#)
- Hirtenlehner, Helmut / Sautner, Lyane; Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts; ÖJZ 2008, S. 574 – 583.
- Hoebink, Hein; Europäische Geschichtsschreibung und europäische Regionen – Historiographische Konzepte diesseits und jenseits der niederländisch-deutschen / nordrhein-westfälischen Grenze; Münster 2008.
- Höll, Hilde; Täter-Opfer-Ausgleich, Aufarbeitung der Straftat und Berücksichtigung der Opferbelange in der Sozialarbeit der Justiz; Tagungsbericht der Arbeitsgemeinschaften I und II der SozialarbeiterInnen der Justiz Im Landgerichtsbezirk Stuttgart am 25./26.11.96.
- Hofinger, Veronika / Pelikan, Christa; Victim-Offender Mediation With Juveniles In Austria; In: Mestitz, Anna / Ghetti, Simona; Victim-Offender Mediation With Youth Offenders In Europe – An Overview and Comparison Of 15 Countries; 1. Auflage; Netherlands 2005; S. 157 – 179.
- Jehle, Jörg-Martin; Deliktsbezogene Strafverfolgung und Diversion in Europa; In: Bloy, René; Böse, Martin; Hillenkamp, Thomas; Momsen, Carsten; Rackow, Peter; Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht – Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag; Berlin 2010; S. 379 – 396.
- Jehle, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Suttner, Peter; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik; Berlin 2003.
- Johnstone, Gerry; Critical perspectives on restorative justice; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W; Handbook Of Restorative Justice; Portland 2007; S. 598 – 614.
- Kämmerer, Marit; Austausch von Wirklichkeiten außergerichtliche Konfliktschlichtung im Täter-Opfer-Ausgleich; Bischoff, Detlef; Matzke, Michael; Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin – Eine Bestandsaufnahme -; Berlin 2001; S. 232 – 241.
- Kempfer, Jacqueline; Das Adhäsionsverfahren – Ein Dauerpatient der Strafrechtspflege und sein Verhältnis zum Täter-Opfer-Ausgleich; TOA-Infodienst Nr. 39; Marburg März 2010; S. 7 – 13.

- Kerner, Hans-Jürgen (Herausgeber); Kriminologie Lexikon; 4. Auflage; Heidelberg 1991.
- Kerner, Hans-Jürgen; Opferrechte / Opferpflichten – Ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes; Tübingen 1999.
- Kerner, Hans-Jürgen; Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis – Informelle Erledigung von Straftatfolgen und deren Bedeutung für das Recht – Ein Werkstattbericht; In: Haft, Fritjof / Hof, Hagen / Wesche, Steffen; Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts; Baden-Baden 2001; S. 377 – 391
- Kerner, Hans-Jürgen / Hartmann, Arthur in Zusammenarbeit mit Eikens, Anke; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009 - Bericht für das Bundesministerium der Justiz; Berlin 2011.
- Kerner, Hans-Jürgen / Hartmann, Arthur in Zusammenarbeit mit Lenz, Sönke; Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung - Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002 - Bericht für das Bundesministerium für Justiz; Berlin 2005.
- Kerner, Hans-Jürgen / Hartmann, Arthur in Zusammenarbeit mit Eikens, Anke; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005 - Bericht für das Bundesministerium der Justiz; Berlin 2008.
- Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich / Schreckling, Jürgen; Implementation and Acceptance of Victim-Offender Mediation Programs in the Federal Republic of Germany: A Survey of Criminal Justice Institutions; In: Messmer, Heinz / Otto, Hans-Uwe; Restorative Justice on Trial - Pitfalls and Potentials of Victim-Offender Mediation – International Perspectives; Dordrecht, Norwell 1992; S. 29 – 54.
- Kilchling, Michael; Opferinteressen und Strafverfolgung; Freiburg 1995.
- Kilchling, Michael / Löschnig-Gspandl, Marianne; Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in Deutschland und Österreich; In: Albrecht, Hans-Jörg; Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br; 1999; S. 243 – 290.
- King, Michael / Freiberg, Arie / Batagol, Becky, Hyams, Ross; Non-adversarial Justice; Sydney 2009.
- Kleck, Gary / Sever, Brion / Li, Spencer / Gertz, Marc; The Missing Link In General Deterrence Research; Criminology Volume 43 Number 3 2005; S. 623 – 659.
- Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid; Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik; 5. Auflage; Nürnberg 2005.
- Krey, Volker; Deutsches Strafrecht allgemeiner Teil: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Band 1; 3. Auflage; Stuttgart 2008.

- Kubach, Torsten / Netzig, Lutz / Petzold, Frauke / Schadt, Michael / Wandrey, Michael und Bergschneider, Franz / Dietewich-Menges, Klaudia / Engler, Gabriele / Güting, Bernd-Uwe / Henning, Sylvia / Schadt, Michael; TOA-Standards: Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs – Konzeption, Organisation, Außerdarstellung, Anforderungen, Durchführung, Anhang; 5. Auflage; Köln 1994/2000
- Kurze, Martin; Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten; Wiesbaden 1997.
- Lackner, Karl; Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 26. Auflage 2007.
- Lee, Angela; Public Attitudes Towards Restorative Justice; In: Galaway, Burt / Hudson, Joe; Restorative Justice: International Perspectives; Monsey 1996; S. 337 – 347.
- Lemonne, Anne / Hyde, Ida; The evaluation of restorative justice: lessons to be learned from a data collection in Europe; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 12 - 37.
- Lemonne, Anne / Vanfraechem, Inge; Victim-Offender Mediation For Juveniles In Belgium; In: Mestitz, Anna / Ghetti, Simona; Victim-Offender Mediation with Youth Offenders in Europe – An Overview and Comparison of 15 Countries; S. 181 – 209; Bologna 2005.
- Lenz, Sönke / Weitekamp, Elmar / Kerner, Hans-Jürgen; Depicting the development of victim-offender mediation – Empirical research on restorative justice in Germany; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 121 - 148.
- Luke, Garth / Lind, Bronwyn; Reducing Juvenile Crime: Conferencing versus Court; Crime and Justice Bulletin of the NSW Bureau of Crime Statistics and Research – Contemporary Issues in Crime and Justice Number 69, April 2002.
- Marks, Erich / Schreckling, Jürgen; Anmerkungen zur aktuellen Lage und zum Handlungsbedarf im Bereich von Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung; In: Marks, Erich / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens; S. 545 ff.; Bonn 1989.
- Matt, Eduard; Mediation statt Strafrecht? – Für eine „restorative justice“; DVJJ-Journal 1/1999; S. 44 – 49.
- Mau, Annett; TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt Die Konfliktschlichter; In: Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empire und Praxis; S. 118 – 158; Godesberg 2000.
- Maxwell, Gabrielle / Hayes, Hennessey; Restorative Justice Developments in the Pacific Region: A Comprehensive Survey; Contemporary Justice Review, Ausgabe 9, Nr. 2, Juni 2006, S. 127 – 154.

- McCold, Paul; The recent history of restorative justice - Mediation, circles, and conferencing; In: Sullivan, Dennis / Larry, Tiff; Handbook of Restorative Justice – A Global Perspective; New York 2006; S. 23 – 51.
- McCold, Paul / Wachtel, Benjamin; Restorative Policing Experiment: The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project; Community Service Foundation; Pipersville Pennsylvania.
- McGarrell, Edmund F.; Restorative justice Conferences as an Early Response to Young Offenders; Juvenile Justice Bulletin, US Department of Justice; Washington.
- Meier, Bernd-Dieter; Wiedergutmachung im Strafrecht? Empirische Befunde und kriminalpolitische Perspektiven; In: Jehle, Jörg-Martin; Täterbehandlung und neue Sanktionsformen; Godesberg 2000; S. 255 – 276.
- Messmer, Heinz / Otto, Hans-Uwe; Restorative Justice: Steps On The Way Toward A Good Idea; In: Messmer, Heinz / Otto, Hans-Uwe; Restorative Justice on Trial - Pitfalls and Potentials of Victim-Offender Mediation – International Perspectives; Dordrecht, Norwell 1992; S. 1 – 12.
- Miers, David; An International Review of Restorative Justice; 1. Auflage; London 2001.
- Miers, David; The international development of restorative justice; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 447 – 467.
- Murphy, Gerard; Abstract: An Analysis of Sentencing Provisions in the Criminal Justice Act, 2006; Judicial Studies Institute Journal, Vol. 1, S. 60, 2007 [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1287568](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1287568) (Zugriff: 12.11.2010).
- Netzig, Lutz; „Brauchbare Gerechtigkeit“: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen; Mönchengladbach 2000.
- Netzig, Lutz / Wandrey, Michael; “Was ist drin, wenn TOA draufsteht?“ – Zur Entwicklung und Etablierung von Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich - ; DVJJ-Journal 1/1996, S. 6 – 13.
- Niedling, Dirk; Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage – Bestandsaufnahme und Ausblick nach sechzehn Jahren Opferschutzgesetz; Münster 2005.
- O'Connor, Ian / Cameron, Margaret; Juvenile Justice in Australia; In: Graycar Adam / Grabosky, Peter; The Cambridge Handbook of Australian Criminology, 2002; S. 211 – 234.
- Pelikan, Christa; Victim-Offender Mediation In Austria; In: Victim-Offender Mediation in Europe; Making Restorative Justice Work - The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice; Leuven 2000; S. 125 – 152.

- Pelikan, Christa; Der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) in Österreich, die Empfehlung des Europarats "Zur Mediation in Strafrechtsangelegenheiten" und die "UN Basic Principles on Restorative Justice"; JSt 4 / 2007, S. 126 – 131.
- Pelikan, Christa; Out-of-court but close to justice – Empirical research on restorative justice in Austria; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 39 - 55.
- Pelikan, Christa / Trenczek, Thomas; Victim offender mediation and restorative justice – The European landscape; In: Sullivan, Dennis / Tift, Larry; Handbook of Restorative Justice; New York 2006; S. 63 – 90.
- Ping Wang / Xiaohua Di / King Hung Wan; Regional Review - Section B – Asia; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W.; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 477 – 488.
- Polk, Kenneth; Family Conferencing: Theoretical and Evaluative Concerns; In: Alder, Christine / Wundersitz, Joy; Family Conferencing And Juvenile Justice - The Way Forward Or Misplaced Optimism? Canberra 1994; S. 123 – 140.
- Polk, Kenneth / Alder, Christine / Muller, Damon / Rechtman, Katherine; Early Intervention: Diversion and Youth Conferencing – A national profile and review of current approaches to diverting juveniles from the criminal justice system, 2003  
<http://www.ag.gov.au/agd/www/Ncphome.nsf/Page/6F6486A-5D9D9FC2CCA256E1A0017AE46?OpenDocument> (Zugriff: 12.11.2010).
- Pranis, Kay; A State Initiative Toward Restorative Justice: The Minnesota Experience; In: Galaway, Burt / Hudson, Joe; Restorative Justice: International Perspectives; Monsey / Amsterdam 1996; S. 493 – 504.
- Prümm, Hans Paul; Australien – Gesellschaft, Staat, Recht und Verwaltung; Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung Nr. 03/2010; Berlin 2010.
- Raye, Barbara E. / Warner Roberts, Ann; Restorative Process; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W.; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 211 – 227.
- Richards, Kelly; Police-referred restorative justice for juveniles in Australia; In: Trends & issues in crime and criminal justice no. 398, Canberra 2010;  
<http://www.aic.gov.au/publications/current%20series/tandi/381-400/tandi398.aspx>.
- Rieß, Peter; Über den schleichenden Tod der Privatklage; Schiedsamts Zeitung, 71. Jahrgang 2000, Heft 10  
[www.schiedsamt.de/Schleichender\\_Tod\\_der\\_Privatklage.pdf](http://www.schiedsamt.de/Schleichender_Tod_der_Privatklage.pdf).
- Rodriguez, Nancy; Restorative Justice at Work: Examining the Impact of Restorative Justice Resolutions on Juvenile Recidivism; In: Crime & Delinquency 53(3); S. 355 - 379.

- Rössner, Dieter; Schadenswiedergutmachung statt Strafe; In: Ellermann, Rolf; Kriminalpolitik 1984/1985 – Tagungen der Theodor-Heuss-Akademie vom 12.-14. Oktober 1984 und vom 4.-6. Oktober 1985; Königswinter 1987; S. 115 – 120.
- Rössner, Dieter; Erziehung und Strafe – die verkannte Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts; In: Wolff, Jörg / Marek, Andrzej: Erziehung und Strafe; Bonn 1990; S. 18 ff.
- Rössner, Dieter; Wiedergutmachung als Aufgabe der Strafrechtspflege – Auswertung des Tübinger Gerichtshilfe-Projekts und kriminalpolitische Folgerungen; In: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht - Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven; Bonn 1993; S. 99 ff.
- Rössner, Dieter; Verfahrenserledigung durch Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht; In: 19. Verteidigertag. Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen; Köln 1995; S. 325 ff.
- Rössner, Dieter; Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung – Rechtliche und empirische Aspekte; In: Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis; Godesberg 2000; S. 7 – 40.
- Rössner, Dieter; Konfliktregelung im Strafrecht; In: Hengstl, Joachim / Sick, Ulrich; Recht gestern und heute – Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase; Wiesbaden 2006; S. 319 – 331.
- Rössner, Dieter; Wirklichkeit und Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland; In: Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29.07.2007; Berlin 2007; S. 357 – 377.
- Rössner, Dieter / Klaus, Thomas; Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 49 ff.
- Sandor, Danny; The Thickening Blue Wedge in Juvenile Justice; In: Alder, Christine / Wundersitz, Joy; Family Conferencing And Juvenile Justice - The Way Forward Or Misplaced Optimism? Canberra 1994; S. 153 – 166.
- Schiff, Mara F.; The Impact of Restorative Interventions on Juvenile Offenders; In: Bazemore, Gordon / Walgrave, Lode; Restorative Juvenile justice: Repairing the Harm of Youth Crime; Monsey 1999; S. 328 – 356.
- Schütz, Hannes; Die Rückfälligkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen; Österreichische Richterzeitung 1999, S. 161 - 166.
- Sessar, Klaus; Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht; In: Marks, Erich / Rössner, Dieter, Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischen-menschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens; Bonn 1989; S. 42 ff.
- Sessar, Klaus; Wiedergutmachen oder strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz; ein Forschungsbericht; Pfaffenweiler 1992.

- Sherman, Lawrence W. / Strang, Heather / Woods, Daniel J; Recidivism Patterns I the Canberra Reintegrative Shaming Experiments (RISE), Canberra 2000  
[http://www.aic.gov.au/criminal\\_justice\\_system/rjustice/rise/recidivism.aspx](http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/recidivism.aspx).
- Skelton, Ann; Regional reviews – Section A – Africa; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 468 – 477.
- Solte, Christian; Rechtspflege und praktische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung des Jugendstrafrechts; In: Kerner, Hans-Jürgen / Hassemer, Elke / Marks, Erich / Wandrey, Michael; Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Godesberg 1994; S. 198 ff.
- Statistisches Bundesamt; Staatsanwaltschaftsstatistik; Fachserie 10 Reihe 2.6, Rechtspflege – Staatsanwaltschaften 2011, Wiesbaden 2012.
- Statistisches Bundesamt; Strafgerichtsstatistik; Fachserie 10 Reihe 2.3, Rechtspflege – Strafgerichte 2012, Wiesbaden 2011.
- Strang, Heather; Repair of Revenge: Victims and Restorative Justice; Oxford University Press 2002, S. 45 – 46.
- Streng, Franz; Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese; In: Lösel, Friedrich / Bender, Doris / Jehle, Jörg-Martin; Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung; Mönchengladbach 2007; S. 65 – 92.
- Stubbs, Julie, Restorative Justice, Domestic Violence and Family Violence; Australian Domestic & Family Violence, Clearinghouse, Issue Paper 9, 2004.
- Taussig, Isabel; Youth Justice Conferences: Participant profile and conference characteristics; NSW Bureau of Crime Statistics and Research; Issue paper no. 75, February 2012.
- Trenczek, Thomas; Vermittelnder Ausgleich strafrechtlich relevanter Konflikte - Ein Modell kriminalrechtlicher Intervention? – Erfahrungen und Perspektiven; In: Marks, Erich / Rössner, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens; Bonn 1989; S. 464 ff.
- Trenczek, Thomas; Restitution – Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe? Restitutive Leistungsverpflichtungen im Strafrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland; Baden-Baden 1996.
- Trenczek, Thomas; Täter-Opfer-Ausgleich mit erhobenen Zeigefinger – Das Conferencing Verfahren bei Jugendlichen in Australien; DVJJ-Journal 4/2002 Nr. 178, S. 393 – 399.
- Umbreit, Mark S.; Victim Meets Offender: The Impact of Restorative Justice and Mediation; Monsey, 1994.

- Umbreit, Mark S.; Avoiding The Marginalization and „MCDonaldization“ of Victim-Offender Mediation: A Case Study in Moving Toward the Mainstream; In: Bazemore, Gordon / Walgrave, Lode; Restorative Juvenile justice: Repairing the Harm of Youth Crime; Monsey 1999; S. 213 – 234.
- Umbreit, Mark S; Program Development Issues; In: The Handbook of Victim Offender Mediation – An Essential Guide to Practice and Research; San Francisco 2001; S. 133 – 160
- Umbreit, Mark S; Potential Hazards and Opportunities; In: The Handbook of Victim Offender Mediation – An Essential Guide to Practice and Research; San Francisco 2001a; S. 291 – 314.
- Umbreit, Mark S. / Armour, Marilyn Peterson; Restorative Justice Dialogue – An Essential Guide for Research and Practice; New York 2010.
- Umbreit, Mark S. / Coates, Robert B.; Victim Offender Mediation in the United States: A Multisite Assessment; In: The Handbook of Victim Offender Mediation – An Essential Guide to Practice and Research; San Francisco 2001; S. 195 – 214.
- Umbreit, Mark S. / Coates, Robert B. / Vos, Betty; The Impact of Victim-Offender Mediation: Two Decades of Research; Federal Probation December 2001, S. 29 – 35.
- Umbreit, Mark S. / Coates, Robert B. / Vos, Betty; Victim offender mediation – An evolving evidence-based practice; In: Sullivan, Dennis / Tifft, Larry; Handbook of Restorative Justice – A Global Perspective; New York 2006; S. 52 – 62.
- Umbreit, Mark S. / Greenwood, Jean; National Survey of Victim-Offender Mediation in the United States; Minnesota 2000.
- Umbreit, Mark S. / Greenwood, Jean; National Survey of Victim Offender Mediation Programs; In The Handbook of Victim Offender Mediation – An Essential Guide to Practice and Research; San Francisco 2001; S. 111 – 132.
- Umbreit, Mark S. / Grob, Terri; Case Studies; In: The Handbook of Victim Offender Mediation – An Essential Guide to Practice and Research; San Francisco 2001; S. 85 -110.
- Urbas, Gregor / Bronitt, Simon; Courts, Criminal Law, And Procedure; In: Graycar, Adam / Grabosky, Peter; The Cambridge Handbook of Australian Criminology; Cambridge 2002; S. 73 – 92.
- Van Dooselaere, Denis / Vanfraechem, Inge; Research, practice and policy partnerships – Empirical research on restorative justice in Belgium; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 57 - 94.
- Vanfraechem, Inge / Aertsen, Ivo; Empirical research on restorative justice in Europe: perspectives; In: Aertsen, Ivo / Vanfraechem, Inge / Willemsens, Jolie; Restorative Justice Realities – Empirical Research in a European Context, Den Haag 2010; S. 267 - 278.

- Vanfraechem, Inge / Harris, Nathan; Family Group Conferences in Belgium; In Dünkel, Frieder / Drenkhahn, Kirsten; Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West; Violence juvenile: nouvelles formes et strategies locales – Expériences à l'Est et l'Ouest; 2003; S. 713 – 725.
- Van Ness, Daniel W.; Regional Reviews; Section E / North America; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W.; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 510 – 519.
- Van Ness, Daniel W. / Strong, Karen Heetdereks; Restoring Justice; 2. Auflage; Cincinnati 2002.
- Venables, Michele; Restoration versus Alienation: Family-Group Conferencing From the Perspective of Victims; 2000.
- Verein für Jugendhilfe Böblingen; Jahresbericht Täter-Opfer-Ausgleich; 2007.
- Walgrave, Lode / Aertsen, Ivo; Reintegrative Shaming and restorative justice – Interchangeable, complementary or different? European Journal on Criminal Policy and Research vol. 4-4; S. 67 – 85.
- Wandrey, Michael / Delattre, Gerd; Organisations- und Umsetzungsprobleme von TOA-Projekten; DVJJ-Rundbrief Nr. 131, 1990; S. 22 – 24.
- Wandrey, Michael / Weitekamp, Elmar G.M.; Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 121 ff.
- Walter, Michael; Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten - erste Ergebnisse einer Befragung; In: Dölling, Dieter; Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven; 1. Auflage; Mönchengladbach 1998; S. 463 ff.
- Walter, Michael; Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten – Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen – Ergebnisse schriftlicher Befragungen und mündlicher Interviews von beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälten; Köln 1999.
- Warner, Kate; Family Group Conferences and the Rights of the Offender; In: Alder, Christine / Wundersitz, Joy; Family Conferencing And Juvenile Justice - The Way Forward Or Mispaced Optimism? Canberra 1994; S. 141 – 152.
- Weigend, Thomas; Deliktsoffer und Strafverfahren; Berlin 1989.
- Weigend, Thomas; „Restitution“ in den USA; In: Eser, Albin / Kaiser, Günther / Madlener, Kurt; Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht; Freiburg i. Br. 1990; S. 111 – 128.

- Weitekamp, Elmar; Can Restitution Serve As A Reasonable Alternative To Imprisonment? An Assessment Of The Situation In The USA, In: Messmer, Heinz / Otto, Hans-Uwe; Restorative Justice on Trial – Pitfalls and Potentials of Victim-Offender Mediation – International Research Perspectives, Dordrecht / Boston / London 1992; S. 81 – 104.
- Wemmers, Jo-Anne; Restorative Justice For Victims Of Crime: A Victim-Oriented Approach To Restorative Justice; International Review of Victimology, 2002, Vol. 9; S. 43 – 59.
- Wemmers, Jo-Anne / Cyr, Katie; Victims Perspectives On Restorative Justice: How Much Involvement Are Victims Looking For? International Review of Victimology, 2004, Vol. 11; S. 259 – 274.
- Willemsen, Jolien / Walgrave, Lode; Regional reviews – Section C – Europe; In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W; Handbook of Restorative Justice; Portland 2007; S. 490 – 499.
- Winter, Frank; Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Vision von einer „heilenden“ Gerechtigkeit - 4. Bremer Kongress zum Täter-Opfer-Ausgleich im Mai 2003; Worpswede 2004
- Winter, Frank; Täter-Opfer-Ausgleich – Wohin wird die Reise gehen? - Zur Auswertung der Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik; ZJJ 2/2005; S. 199 ff.
- Yarckow-Brown, Ivy; Using Restorative Justices in Cases of Serious Crimes; In: Dorne, Clifford K; Restorative Justice in the United States; New Jersey 2008; S. 307 – 318.
- Zehr, Howard; The Little Book of Restorative Justice; Intercourse, PA 2002.
- Zehr, Howard; Fairsöhnt: restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können; Schwarzenfeld 2010.
- Zernova, Margarita; Aspirations Of Restorative Justice Proponents And Experiences Of Participants In Family Group Conferences; Brit. J. Criminol. (2007) 47, Advance Access Publication 8 August 2006; S. 491 – 509.
- Zwinger, Georg; Restorative justice practice and its relation to the criminal justice system; In: Restorative Justice and its Relation to the Criminal Justice System – Papers from the second conference of the European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice; Oostende 10 – 12 October 2002; S. 80 – 87.
- Zypries, Brigitte; Zum Geleit; In: Kerner, Hans-Jürgen / Hartmann, Arthur in Zusammenarbeit mit Lenz, Sönke; Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung; Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002; Bericht für das Bundesministerium für Justiz; Berlin 2005.



## Quellenverzeichnis

**ALRC**, Seen and heard: priority for children in the legal process (ALRC Report 84) <http://www.alrc.gov.au/publications/19-sentencing/sentencing-options> (12.11.2010).

**Auswärtiges Amt Australien**

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Australien.html> (Zugriff: 15.12.2010).

**Auswärtiges Amt Belgien**

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Belgien.html> (Zugriff: 15.12.2010).

**Auswärtiges Amt Österreich**

[http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_965682A01751946DC0F209C2884089D0/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Oesterreich/Innenpolitik\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_965682A01751946DC0F209C2884089D0/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Oesterreich/Innenpolitik_node.html) (Zugriff: 15.12.2010).

**Auswärtiges Amt USA** <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/UsaVereinigteStaaten.html> (Zugriff: 15.12.2010).

**BayObLG StV 1995** Beschluss vom 31.03.1995; Az.: 3 St RR 17/95; S. 367 – 368.

**Begutachtungsentwurf** Begutachtungsentwurf Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp) <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a63012aad2a6bc01dc1.de.html> (Zugriff: 20.08.2010).

**BGH NSTz 1995** BGH 1. Strafsenat; Beschluss vom 25.07.1995; Az.: 1 StR 205/95; S. 492–493.

**BGH NSTz 2000** BGH 4. Strafsenat; Urteil vom 18.11.1999; Az.: 4 StR 435/99; S. 205 – 206.

**BGH StV 2008** BGH 2. Strafsenat; Urteil vom 25.06.2008; Az.: 2 StR 217/08; S. 464.

**BMJ Geschäftsentwicklung**

[www.bmj.bund.de/.../Geschaeftsentwicklung\\_Staatsanwaltschaften%20beim\\_Land%20und\\_Oberlandesgericht\\_1995%20-%202009.pdf](http://www.bmj.bund.de/.../Geschaeftsentwicklung_Staatsanwaltschaften%20beim_Land%20und_Oberlandesgericht_1995%20-%202009.pdf) (Zugriffsdatum 05.11.2010).

**Bright (1997),**

<http://www.restorativejustice.org/intro/tutorial/processes/vom> (Zugriff: 13.09.2008).

**BT-Drs. 12/6853** <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php> (Zugriff: 15.12.2010).

**Eisenmenger (2003)** Eisenmenger, Harald; In: Justizgespräche – Drei Jahre Diversion – Rückblick und Ausblick Podiumsdiskussion am 23.04.2003, Wien <http://195.34.138.205/users/irene/forum%20justizgespraeche/diversion/bericht.htm>.

**Europarat (1999)** Council of Europe, Recommendation No. R (99) 19 of the Committee of Ministers to member States concerning mediation in penal matters, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=420059&Site=CM>.

**Eyckmans (2006)** Eyckmans, David; Mediation in Belgium: Law of 22 June 2005 – Implementing Mediation in the Code of Criminal Procedure; Belgien 2006 <http://www.restorativejustice.org/editions/2006/august06/belgiumlaw>

**Helige (2003)** Helige, Barbara in: Justizgespräche – Drei Jahre Diversion – Rückblick und Ausblick Podiumsdiskussion am 23.04.2003, Wien <http://195.34.138.205/users/irene/-forum%20justizgespraeche/diversion/bericht.htm>.

**Jacobs (2001)** Jacobs, James B; The Evolution of U.S. Criminal Law; In: Issues Of Democracy, July 2001; <http://usinfo.org/mirror/usinfo.state.gov/journals/itdhr/0701/ijde/jacobs.htm>.

**Königshofer (2003)** Königshofer, Michael in: Justizgespräche – Drei Jahre Diversion – Rückblick und Ausblick Podiumsdiskussion am 23.04.2003, Wien <http://195.34.138.205/users/irene/forum%20justizgespraeche/diversion/bericht.htm>

**Lambertz (2003)** Vortrag von Karl-Heinz Lambertz, Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zum Thema: „Die Verfassung Belgiens und ihre Institutionen“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln 2003, [http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/staat\\_gesellschaft/reden/uni\\_koe\\_in\\_belgische\\_verfassung.pdf](http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/staat_gesellschaft/reden/uni_koe_in_belgische_verfassung.pdf) (Zugriff: 15.12.2010).

**NEUSTART Diversion (2010)** [www.neustart.at/Media/1\\_03\\_diversion.pdf](http://www.neustart.at/Media/1_03_diversion.pdf) (Zugriff: 30.09.2010).

**NEUSTART Diversion (2011)** [http://www.neustart.at/AT/de/Presse/\\_Download/Broschueren/\\_PDFs/](http://www.neustart.at/AT/de/Presse/_Download/Broschueren/_PDFs/) (Zugriff: 21.01.2012).

**NEUSTART Geschichte (2010)** [http://www.neustart.at/AT/de/Ueber\\_Neustart/Wir\\_ueber\\_uns/Geschichte/](http://www.neustart.at/AT/de/Ueber_Neustart/Wir_ueber_uns/Geschichte/) (Zugriff: 30.11.2010).

**NEUSTART Reports 2002 bis 2009** [http://www.neustart.at/AT/de/Presse/\\_Download/Broschueren/\\_PDFs/](http://www.neustart.at/AT/de/Presse/_Download/Broschueren/_PDFs/) (Zugriff: 16.11.2010).

**NEUSTART Report 2010** <http://www.neustart.at/AT/de/> (Zugriff 16.11.2010).

**NEUSTART Report Österreich (2010)** <http://www.neustart.at/AT/de/> (Zugriff 16.11.2010).

**NEUSTART Report Österreich (2011)** <http://www.neustart.at/AT/de/> (Zugriff 21.01.2012).

**OLG Hamm StV 1999**, 2. Strafsenat; Beschluss vom 24.07.1998; Az.: 2Ss 740/98; S. 89.

**OLG Stuttgart NStZ 1996**, 1. Strafsenat; Urteil vom 08.03.1996; Az.: 1 Ss 38/96; S. 390 – 391.

**Staatsministerium der Justiz und für Europa Sachsen (Pressemitteilung 2009)**

07.05.2009 Zahlen und Fakten <http://www.justiz.sachsen.de/smj/content/1412.php>

(Zugriff: 05.11.2010).

**TOA-Servicebüro** <http://www.toa-servicebuero.de> (Zugriff: 02.08.2009).

**Tonry (2007)** Tonry, Michael, Looking back to see the future of punishment in America

Social Research, Summer, 2007

[http://findarticles.com/p/articles/mi\\_m2267/is\\_2\\_74/ai\\_n27366138/](http://findarticles.com/p/articles/mi_m2267/is_2_74/ai_n27366138/) (Zugriff: 12.11.2010).

**Waage (2011)** <http://www.waage-institut.de/> (Zugriff: 15.12.2011).

**Washington Post** Victim-Offender Dialogue, Articles on meeting of prisoners with their actual victims while they are in prison; Washington Post Article

<http://www.restorativejustice.org/prison/04victim-offender-dialogue-1>.

# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.